Die rechtliche Stellung der Klöster und Kongregationen in Bund und Kantonen

Inauguraldissertation

der hohen juristischen Fakultät der Universität Freiburg i. Ü.
zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

Franz Bölsterli, lic. jur.
von Fischbach (Kt. Luzern)

W.-S. 1910

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
in Einsiedeln (Schweiz).
1913

Die rechtliche Stellung der Klöster und Kongregationen in Bund und Kantonen

Die rechtliche Stellung der Klöster und Kongregationen in Bund und Kantonen

---

Inauguraldissertation

der hohen juristischen Fakultät der Universität Freiburg i. Ü.
zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

Franz Bölsterli, lic. jur.
von Fischbach (Kt. Luzern)

W.-S. 1910

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
in Einsiedeln (Schweiz).
1913

Meinen lieben Eltern!

Vorwort.

Das verflossene Jahrhundert war für die Klöster eine so folgenschwere und stürmische Zeit, daß es wohl angebracht sein dürfte, deren traurige Geschicke in gedrängter Darstellung wiederzugeben. Zug für Zug entrollt sich vor dem Leser das für uns Katholiken so schmerzliche Bild der Klosterbedrückung, die ihre Wurzeln schon in der großen Revolution geschlagen hatte; dann aber — zufolge des Fünfzehnervertrages — eine Weile zurückging, um in den stürmischen Jahren nach 1830 aufs neue die Klöster in Angst und Schrecken zu versetzen und dann in den 1840er Jahren in manchen Kantonen deren Untergang herbeizuführen. Aus diesen Jahren der Klosterverfolgung wächst die neue Bundesverfassung der Schweiz heraus. Während der Bundesvertrag von 1815 die Klöster und deren Eigentum ausdrücklich garantierte, überließ die Verfassung der neuen Eidgenossenschaft von 1848 deren Schicksal völlig der Kantonalsouveränität und vertrieb die Jesuiten. Die neueste Bundesverfassung von 1874 endlich rückte den Klöstern noch mehr auf den Leib, indem sie die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster verbot, den Kantonen aber die Möglichkeit der Klosteraufhebung beließ. Es ist eine überaus schmerzliche und reiche Geschichte: reich an Verfolgung und Leiden, welche die Klöster heimsuchten, aber auch nicht minder reich an Unrecht und Ungerechtigkeit, so die weltliche Macht an ihnen beging. —

Uns erübrigt noch, all jenen, die uns in der vorliegenden Arbeit bereitwillig unterstützten, warm zu danken. In erster

Linie dem verehrten Herrn Professor Dr. Lampert, den liebenswürdigen Klosterpatres Dr. P. Odilo Ringholz und Professor P. Eugen Wehrli in Einsiedeln und Engelberg, Stiftsprobst Dr. Segesser und Erziehungsrat Dr. J. L. Brandstetter in Luzern, sowie der Landesbibliothek in Bern, dem Staatsarchiv und Priesterseminar zu Luzern, und vielen andern mehr; nicht zuletzt aber auch dem leider allzufrüh verstorbenen Regens Wilhelm Meier in Luzern und den Freiburger Professoren Dr. Büchi, Dr. Beck und Dr. Decurtins. Sie und viele andere haben uns die Arbeit wesentlich erleichtert. Ihnen allen unsern aufrichtigen Dank. —

Einsiedeln im Dezember 1912.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Von der Helvetik bis zum Fünfzehnervertrag.

I. Kapitel.

Die Klöster und die Revolution.

Wie die unselige große Umwälzung am Ende des 19. Jahrhunderts an Staaten und Thronen rüttelte, so griff sie auch ins Heiligtum der Klöster ein. Doch geschah dieses nicht ohne lange Vorbereitungen; nicht, ohne daß in diesem und jenem Kloster auch Mönche selber für die „Aufklärung" in Wort und Schrift sich betätigten. Wieder andere freilich leisteten energischen Widerstand. Dieser aber rief nur um so wilderm Kampf und Haß vonseiten der „Aufklärer"; einem Haß, der sich vor allem bemühte, aller Welt zu beweisen, wie unnütz, ja sogar wie verderblich die Klöster dem wahren Volkswohle seien. Und leider fanden die Klosterfeinde jener Zeiten da und dort eine Handhabe an einzelnen moralisch und wissenschaftlich tiefstehenden Klostergenossenschaften, die aber doch nur Ausnahmen waren. Aber diese Ausnahmen sollten dann auch zum Verderben der übrigen werden. Denn allmählich ergriff der kirchenfeindliche Geist auch regierende Kreise und es vereinte sich mit der Verfolgung in Wort und Schrift auch jene der weltlichen Macht. Vorab in Frankreich. Schon unter Ludwig XV. sprach sich eine Kommission „des réguliers" für die Aufhebung von 386 Ordenshäusern mit 10438 Bewohnern aus,[1] worauf bald die wirkliche Unterdrückung zahlreicher Klöster erfolgte. Am 13. Februar 1790 sodann beschloß der Nationalkonvent: Daß das Gesetz keine feierlichen Gelübde mehr anerkenne. Alle Ordensleute konnten ihre Häuser verlassen und erhielten diesesfalls eine Pension.[2] Noch im gleichen Monate wurden zufolge

[1]) Heimbucher „Orden und Kongregationen" Bd. I. S. 320.
[2]) Heimbucher l. c. S. 320.

Finanznot des Staates Klostergüter verkauft, die ausgeworfene Pension für ausgesprungene Mönche hingegen um volle Zweidrittel gekürzt. Was gab den Revolutionären das Recht, die Klöster zu öffnen? Sie sagten: „Die klösterlichen Tugenden seien erzwungen“ und ihnen obliege die Pflicht, die armen gefangenen Mönche heraus an die Freiheit der Welt zu führen. Allein diese Behauptung fand ihre herrliche Widerlegung in jenen ungezählten Mönchen und Nonnen, welche in der Revolution das glänzendste Beispiel von Glaubenstreue und Opfermut gaben. Ihnen gegenüber erscheint die Zahl der ausgesprungenen Klosterleute verschwindend klein.

Wie stand es in der Schweiz? Auch hier bemerken wir schon bald nach 1750 die Aufklärungssucht in höhern Kreisen, und mischten sich schon in diesen Jahren die meisten Kantonsregierungen, wie auch die Tagsatzung in die Angelegenheiten der Klöster. Sie verlangten Anteil an der Vermögensverwaltung; sie machten Vorschriften für die Novizenaufnahme. Wohl wurde den Klöstern ihr gnädiger Schutz und Schirm zuteil, doch nur gegen hohe Entschädigungen. Das Staatswesen aber trug noch einen durchaus religiösen Charakter. Uebertretung der göttlichen und kirchlichen Gebote unterlag auch weltlicher Strafe. Großartige Volksmissionen der Kapuziner stärkten das religiöse Leben des Volkes. Zu Luzern, Pruntrut, Freiburg, Solothurn, Brig waren blühende Jesuitenschulen bemüht, junge Leute tüchtig zu bilden. Ganz Vorzügliches leisteten auch die Prämonstratenserschulen zu Bellelay im Jura und das Zisterzienserkloster St. Urban.[1] Allein bald brauste der Sturm der Revolution verheerend durch unser Vaterland und sein fanatischer Vandalismus richtete gerade an Kirchen und Klöstern entsetzliches Unheil an. Offene Gewalttaten gegen dieselben waren an der Tagesordnung. Zuerst droben am Genfersee und dann im alten Fürstbistum Basel. Die Kapuziner[2]) und die Ursulinerinnen in Pruntrut und Delsberg, sowie die Anunziatinnen in Pruntrut wurden verjagt, die Kirchengüter ver-

---

[1]) P. Segmüller: Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz. S. 5.

[2]) Vgl. Siegfr. Wind: Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach, ein Beitrag zur Geschichte der schweizer. Kapuzinerprovinz, Stans 1909, S. 73 ff.

kauft. Von den Priestern verlangte man den Eid auf die Verfassung, obwohl ihn die Kirche verboten, und unterdrückte, wo immer möglich, den Gottesdienst.[1] Das Jahr 1797 sah die 45 Mönche zu Bellelay voll Schmerz ihr liebgewordenes Heim und ihre Klosterschule verlassen, die selbst in diesen Kriegestagen über 100 Schüler gezählt.[2] Am 23. Oktober 1797 verordnete die französische Republik, die nach Maria Stein geflohenen Emigranten-Mönche hätten dieses Kloster zu verlassen und verschaffte diesem Befehl durch Drohungen mit den Waffen entschiedenen Nachdruck.[3] In Einsiedeln ward im nämlichen Jahre die Wallfahrt verboten.[4]

Die Untertanenverhältnisse der Klöster waren nirgends drückende, im Gegenteil die Leute mit dem Krummstab durchaus zufrieden. So erklärten die Untertanen des Abtes von St. Gallen den revolutionären Baseler Sendlingen: „Die habende Freiheit sei ihnen genug; sie wollten keine, die am Markte feilgeboten werde; sie sollen den Kram nur wieder einpacken.“[5] Das Gleiche wird von der Waldstatt berichtet. Die Einsiedler wollten nicht einmal Landleute von Schwyz werden, sondern ganz ihre bisherige Verfassung beibehalten. Ein Augenzeuge stellt den Einsiedlern dieser Tage das Zeugnis von ruhigen und bescheidenen Leuten aus, die dem Kloster wohl ehrerbietig ihre Wünsche um einige Erleichterungen eingaben, dasselbe aber zugleich versicherten, mit ihm wie bis anhin zu leben. Bereitwillig kam das Kloster ihren Wünschen entgegen.[6] St. Gallen trat am 4. Februar 1798, freilich gegen den Willen des Abtes, die Landeshoheit den Landständen ab. Engelberg hatte den Talleuten am 1. April die Freiheit geschenkt.[7]

Am 8. März 1798 wurde Maria Stein als erstes Kloster und Opfer der Revolution von einer französischen Truppe besetzt und nach vier Tagen aufgehoben. Innerhalb 24 Stunden mußte das Kloster geräumt und mußten alle Religiosen unter Bedeckung über die Grenze geschafft werden. In Engelberg

---

[1]) Segmüller l. c. S. 7. —

[2]) Segm. l. c. S. 8; — [3]) Segm. l. c. S. 9. — [4]) Ochsner: Die kirchlichen Verhältnisse von Einsiedeln, S. 9.

[5]) Segm. l. c. S. 10.

[6]) Segm. l. c. S. 10; — [7]) Segm. l. c. S. 11.

war am 14. Mai der Abt Leodegar Salzmann gestorben, der letzte souveräne Herr der Herrschaft Engelberg. Fünf Jahre lang schwebte in der Folge das Kloster zwischen Furcht und Hoffnung, bis wieder ein Abt gewählt werden konnte.

II. Kapitel.

Die Klöster unter der Helvetik.

Das Jahr 1798 brachte der Schweiz nach dem Muster ihrer Nachbarrepublik die helvetische Verfassung. Allein eine große Anzahl Schweizerkantone wollte nichts von dem aufgedrungenen französischen Machwerk wissen. Die kirchenfeindliche und rohe Gewalt der Neuerung trat zu offensichtlich hervor. Und zwar fanden sich in beiden Lagern, bei Protestanten und Katholiken einsichtige Männer, welche mit Angst und Furcht davor warnten. Zumal die Geistlichkeit. Daher sie auch den Franken zum besondern Hasse wurde. Unter den Klöstern waren es vor allem St. Urban, Einsiedeln, St. Gallen, welche die Franzosen als Herde des Widerstandes gegen die „Freiheit und die Menschenrechte" bezeichneten. Als daher am 8. April von Lecarlier und Schauenburg den Kantonen Zürich, Luzern, Bern, Basel und Solothurn eine Brandschatzung auferlegt wurde, bedachte man auch die Klöster Einsiedeln, St. Urban und das Stift St. Leodegar in Luzern mit einer Kontribution von einer Million.[1]) Da Einsiedeln aber noch nicht in der Gewalt der Franzosen war, dachte es nicht daran, seine halbe Million zu bezahlen. Der Abt verließ mit dem größten Teil der Konventualen das Land, um so einem wutschnaubenden Feind für den Augenblick auszuweichen. Man versteht diesen Schritt, wenn man die Roheit jener Tage damit vergleicht, nur zu gut.[2])

Immer enger umzingelt Schauenburg das Ländchen Schwyz. Einsiedeln ist sein Ziel. In Wollerau entbrennt ein mörderisch Kämpfen der Schwyzer mit den Franzosen. Allein — auch

[1]) Segm. l. c. S. 12.

[2]) Anmerkung. Rucé verlangte: „Endlich sollen die Vipernnester, von denen das meiste Unheil ausgeht, [Einsiedeln und St. Gallen] zerstört werden, daß kein Stein mehr auf dem andern bleibt."

äußerste Tapferkeit hilft ihnen nichts — es bleibt ihnen einzig der Rückzug nach Rotenturm und jetzt steht den Franzosen der Weg nach Einsiedeln offen. Das Schicksal des Klosters war nun für die nächste Zukunft besiegelt: es lag in den Händen einer zügellosen Soldateska. Grausam wurde gewütet. Wohl hatte der helvetische Senat beschlossen: „Es sollen alle Kostbarkeiten, die sich in abgesondert stehenden Klöstern, Abteien und Stiften befinden, in sichere Verwahrung gebracht werden; einzig mit Ausnahme der Gegenstände, die zum täglichen Gebrauch des Gottesdienstes gehören, welche in den Klöstern zu lassen sind, jedoch so, daß über dieselben eine Inventur aufgenommen werde, damit diejenigen, welchen sie anvertraut sind, dafür verantwortlich bleiben.“[1] Man kümmerte sich nicht um solche Bestimmungen. Was nicht niet- und nagelfest war, fiel der furchtbaren Wirtschaft zum Opfer. Die Altäre wurden zum Teile zertrümmert, die Orgeln zerschlagen, Heiligenbilder im Kote geschleift, die heiligen Gewänder zu Fastnachtsumzügen gebraucht.[2] Ja selbst die Gnadenkapelle ward abgebrochen und die Marmorstücke derselben beiseite gelegt. Das Gnadenbild war von den fliehenden Mönchen geflüchtet und so gerettet worden. Ebenso wurden die Konventualen verfolgt und teilweise verbannt. Am 12. Juni schloß der „Große Rat“ in Aarau die Benediktiner in Einsiedeln, die sich durch ihr Benehmen und ihre Flucht als Feinde der „Freiheit und Gleichheit“ erklärt, von jeder Pension und der Erlaubnis, den helvetischen Boden wiederum zu betreten, ausdrücklich aus. Am 17. September 1798 erfolgte die Aufhebung des Stiftes. „Diejenigen Klöster, Stifte, Kapitel und Abteien, welche während der Revolution von ihren Korporationsgliedern verlassen worden sind, und namentlich das Kloster Einsiedeln sind als wirklich aufgehoben und das Vermögen als unmittelbares Staatseigentum erklärt.“[3] Die Verwaltung dieses Vermögens von Einsiedeln übernahm die Verwaltungskammer des Kantons Schwyz. Das Gotteshaus bot einen schrecklichen Anblick in seiner Zerstörung. Die Gnadenkapelle war zum Schutthaufen

---

[1]) Hurter: „Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz,“ S. 7; — [2]) Segm. l. c. S. 14.

[3]) Ochsner l. c. S. 22;

geworden, die Bildsäulen hinabgestürzt oder zertrümmert. Ueberall das Zeichen eines entsetzlichen Fanatismus. Im Kloster Türen und Fenster zerschlagen, die Mobilien geraubt oder versteckt, die Bücher der Bibliothek in den Zimmern zerstreut. Von allen Räumen war einzig der Prälatenstock noch erhalten, die andern gänzlich unbewohnbar geworden.[1]) Dasselbe Schicksal traf auch das nahe gelegene Frauenklösterlein Au.[2]) Im Kloster St. Gallen, in dem etwa die Hälfte der Kapitularen zurückgeblieben, richtete sich der französische Generalstab ein, während die Mönche für sich kaum mehr Platz genug fanden. — In Bünden waren die Franken blutig heimgeschickt worden und furchtbar rechnete das erbitterte Landvolk mit den Besiegten ab. Allein die Franzosen rückten in größerer Anzahl neuerdings ein und diesmal — am 5. Mai 1799 — wurden Dorf und Kloster Disentis ein Opfer der Flammen und dabei mehrere Unschuldige elend verbrannt. Ebenso barbarisch wüteten die Franzosen zu Bendern, der dem Kloster St. Luzi gehörenden Besitzung im Fürstentum Lichtenstein. Den Ordensgeistlichen wurden die Kleider vom Leibe gerissen. Sie mußten Bauernkleider anziehen und sich in einer Hütte verbergen, nachdem sie mehrmals Todesgefahr ausgestanden. In der Kirche nahmen die Franzosen das Ziborium aus dem Tabernakel, schütteten die Hostien aus und raubten die heiligen Gefäße.[3])

So zog die helvetische „Freiheit“ in die schweizerischen Klosterräume ein, überall die Spuren des Jammers und der Verwüstung verbreitend. In jenen Klöstern, welche nicht ganz von den Konventualen verlassen waren, mußten die Religiosen den Verfassungseid schwören. So tat man dieses, trotz dem Verbote des Abtes, auf den Rat wohlmeinender Männer, im Kloster St. Gallen. Die Mönche von Rheinau beschworen die Verfassung nur mit Bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse. Der Kapuzinerprovinzial P. Gotthard erlaubte den Eid auch nur mit Vorbehalt. Allein mehrere Geistliche weigerten sich auch so, ihn zu schwören. Da ward unterm 20. September 1798 vom vollziehenden Direktorium eine Verordnung er-

[1]) Ochsner l. c. S. 70 u. 94. — [2]) Segm. l. c. S. 14.

[3]) J. G. Mayer: St. Luzi bei Chur, Geschichte der Kirche, des Klosters und des Seminars. S. 113.

lassen, welche den Regierungsstatthaltern die strenge Pflicht auferlegte, innert 14 Tagen von allen Welt- und Klostergeistlichen [1]) den Bürgereid abzuverlangen, und die Widerspenstigen unerläßlich und unverzüglich über die Grenze Helvetiens zu bringen. Eine große Anzahl unterzog sich auch jetzt dem Gewaltspruche noch nicht oder suchte auszuweichen, wie die Augustiner in Freiburg, welche ihre Winzer in Lausanne an ihrer Stelle zur Eidesleistung schickten. — Streng wurde allen Bürgern geboten, die Nationalfarben zu tragen. Die Kapuziner erhielten nur mit Mühe die Erlaubnis, dieselben nicht an ihre Kapuzen anheften zu müssen. In St. Gallen durften die Klosterherren die Stadt nicht betreten oder verlassen, wenn sie die Kokarde nicht trugen. [2])

Allein diese Drangsalierung genügte den Freiheitsbringern nicht. Zum vorneherein war in den „patriotischen" Klubs ausgemacht worden, die Klöster und geistlichen Stifte ganz aufzuheben. Es betraf dieses im ganzen 133 geistliche Korporationen, und zwar 15 Kollegiatstifte, 61 Männer- und 57 Frauenklöster mit 2322 Mitgliedern.

Wie jene von Einsiedeln und Au, so waren die Mönche und Nonnen von Muri, St. Urban, St. Gallen und Rheinau, Pfäfers, Wurmsbach, Mels, Magdenau und Rorschach vor der Wut der in die Schweiz einrückenden Franzosen geflohen. [3]) In die verlassenen Stifte zogen sodann, wie wir es bereits bei Einsiedeln gesehen, die Franzosen in Quartier. — Schon früher wurde erwähnt, wie die Räte am 8. Mai 1798 über sämtliche Klöster den Sequester verhängten, Inventare aufnehmen ließen, und den Klostergemeinden Verwalter beigaben. Einzig das St. Bernhardsstift im Wallis blieb vom Sequester befreit „wegen der wichtigen Dienste, die es der Menschheit geleistet." [4]) Der Sequester wurde jedoch von Rapinat für manche Klöster wieder aufgehoben, damit sie die ihnen auferlegte Kontribution bezahlen könnten. Denn am 30. Mai hatte Rapinat die Klöster mit neuen Brandschatzungssummen belegt. [5]) Ein Projekt für vollständige Aufhebung der Klöster war vom Großen Rat schon

[1]) Segm. l. c. S. 25.
[2]) Segm. l. c. S. 28; — [3]) Segm. l. c. S. 37.
[4]) Segm. l. c. S. 38; — [5]) Segm. l. c. S. 38.

am 16. Mai vor eine Kommission gewiesen worden, hatte aber — aus Furcht vor Volksaufständen — die Genehmigung des Senates noch nicht erhalten. Der 20. Juli brachte das Verbot der Novizenaufnahme;[1] wiederum das St. Bernhardsstift ausgenommen.

Als dann mit Nidwalden ganz Helvetien unterworfen war, wagte man auch das ebenso harte als radikale Klostergesetz zu erlassen, das wir bereits inbezug auf Einsiedeln teilweise kennen lernten. Betrachten wir es seinem wesentlichen Inhalte nach!

I. Der weitere Bestand der Abteien und Klöster und aller andern Stifte ist nur unter dem Schutz der Gesetze noch möglich. Und zwar nur bedingungsweise. Die Klöster dürfen weder Novizen noch Professen aufnehmen und ihr Vermögen ist nicht ihr Privateigentum, sondern Gut der „Nation". Immerhin bleiben die Klöster, — soweit ein anständiger, der Würde angemessener Unterhalt der Mitglieder solches erfordert —, im Genusse der vom Gesetze begünstigten Einkünfte, jedoch nur unter der Oberaufsicht und öffentlichen Verwaltung des Staates, der überhaupt (durch einen Verwalter) das Oekonomiewesen des Klosters besorgt und über die Einnahmen und Ausgaben desselben genaue Rechnung führt. Die Besoldung dieses Verwalters hängt ab vom Umfang seiner Geschäfte, sowie vom Einkommen des Klosters, das er besorgt. Der jährliche Ueberschuß fällt Schul- oder Armenanstalten, eventuell auch ärmern Klöstern zu. —

II. Sind mit einer Korporation pfarrliche Pflichten verbunden, so haben deren Mitglieder sie auch fürderhin zu erfüllen. Nach Auflösung dieser Korporationen fällt die Pflicht an den Staat.

III. Die Klostermitglieder, welche sich ihrer eingegangenen religiösen Verbindlichkeit halber nicht verpflichtet halten, in der Korporation zu verbleiben, mögen dieselbe verlassen. Sie haben sich zu diesem Behuf bei der Verwaltungskammer zu melden, die eine ihnen passende jährliche Pension bewilligen wird.

[1]) Segm. l. c. S. 39; vergl. auch Hürbin's Schweizergeschichte Bd. II. S. 527.

IV. Jene Korporationen und einzelnen Mitglieder derselben, die erwiesenermaßen Gelder oder andere Kostbarkeiten außer die Schweiz geflüchtet haben, sind so lange des Unterhaltes beraubt, bis alles Geflüchtete wieder zurückgestellt ist.

V. Aufgehoben sind jene Klöster und Abteien männlichen Geschlechtes, die während der Revolution von ihren Mitgliedern verlassen wurden und es ist ihr Vermögen unmittelbares Staatseigentum geworden.

VI. Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und die Verfassung vonseite der einzelnen Mitglieder und der Korporationen zieht für erstere den Verlust ihres Unterhaltes, für die Korporation die Aufhebung nach sich.

VII. Fremde Ordensgeistliche in helvetischen Klöstern haben die Schweiz innert Monatsfrist zu verlassen und dürfen auch keine fremden Geistlichen in helvetischen Klöstern Aufnahme finden.

VIII. Von all diesen Bestimmungen ist einzig das St. Bernhardsstift ausgenommen. Es darf aber ohne vorhergehende Bewilligung der gesetzgebenden Räte weder Grundstücke veräußern noch verpfänden.[1])

Gemäß Vollziehungsbeschluß vom 18. Oktober 1798 mußte dieses Gesetz sämtlichen Klöstern durch die Unterstatthalter persönlich mitgeteilt und allen Konventualen eröffnet werden, daß sie frei seien und nach Belieben austreten können.[2]) Junge Leute, welche das Gelübde noch nicht abgelegt, hatten das Kloster sogleich zu verlassen. Nebst dem Hospiz auf dem St. Bernhardsberge blieb nachträglich auch das Damenstift Schänis von all den genannten Maßnahmen befreit. —

Die Kapuziner hatte man anfänglich geschont und ihnen geschmeichelt: sie würden durch die Bekämpfung der Benediktiner ja nur an Einfluß gewinnen! Als sich aber die Väter Kapuziner nicht betören ließen, kam der Haß der Klosterfeinde auch über sie. Unendlich viel hatte in der Folge der Orden

[1]) Segm. l. c. S. 39.

[2]) Von all den 2322 Klostermitgliedern Helvetiens folgten nur 16 der lockenden Stimme und auch unter diesen erwirkten die meisten auf dem richtigen Wege, vom Papst, sich die Erlaubnis zum Austritt. —

durch harte Einquartierungen, sowie durch das Verbot des Almosensammelns zu leiden.[1] Aber auch die andern Orden und Klöster. Die reine Willkür herrschte. Man hob die Klöster entweder aus nichtigen Gründen auf, oder wandelte ihre Gebäulichkeiten zu ganz andern Zwecken um.[2] Am 20. Juli 1798 war ein eigener Regierungskommissär „zur Aufspürung und Rettung beweglicher Klostergüter" eingesetzt worden, der nicht nur die Mönche äußerst drangsalierte, sondern dazu auch selber massenhaft Klostergüter unterschlug.[3]

* *
*

Von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat war die Helvetik dem Volke verhaßter geworden. Um die Gunst des Volkes nicht ganz zu verlieren, suchten die Regierungen ihr Heil sowohl durch politische Zugeständnisse an die einzelnen Landschaften, als auch durch Beseitigung der drückendsten Bestimmungen gegen Kirche und Religion. Von 1800 an wurden die Gesetze und Verordnungen teilweise modifiziert, teils deren Durchführung aufgehoben und praktisch unwirksam gemacht.[1] Wichtig ist da vor allem das Amnestiegesetz vom 18. November 1800, welches sich auch die Ordensglieder zunutze zu machen suchten, um in die verlassenen Klöster zurückzukehren. In Einsiedeln bemühte sich nicht zuletzt die Munizipalität, die Rückkehr der Konventualen herbeizuführen. Auf ihr Ersuchen hin wandte sich der schwyzerische Regierungsstatthalter diesbezüglich an den ersten Landammann der Schweiz. Inzwischen war der Stiftsdekan

[1]) Segm. l. c. S. 40.

[2]) Das Ursulinerinnenkloster in Bellinzona ward Regierungsgebäude, das Kloster St. Gallen eine Mousselinfabrik; das Kapuzinerkloster in Stans eine Kaserne und Engelberg ein Strafhaus für „unpatriotische Priester". St. Urban und das Ursulinerinnenkloster in Freiburg wurden für das Militär hergerichtet. Einsiedeln sollte für eine Kolonie vertriebener Bündnerpatrioten dienen; allein die Sache zerschlug sich. „St. Klara" in Bremgarten ward aufgehoben, das Kloster der Ursulinerinnen zu Luzern völlig umgebaut zu weltlichen Zwecken ꝛc. Segm. l. c. S. 42.

[3]) Segm. l. c. S. 43. Eine ähnliche Rolle spielte B. Steinauer in Einsiedeln. Auch fanden sich solche Einheimische, die aus der allgemeinen Not des Stiftes persönlichen Nutzen zu ziehen suchten. Ochsner l. c. S. 9. —

[4]) Ochsner l. c. S. 88. —

P. Mauriz Brodhag mit zwei andern Patres nach Einsiedeln gekommen. Auf eine erneute Vorstellung durch den Regierungstatthalter von Schwyz erlaubte der zweite Landammann der Schweiz, der die Sache zu regeln hatte, dem Stiftsdekan und seinen Begleitern, das verlassene Kloster bewohnen zu dürfen, während gleichzeitig der Regierungsstatthalter Weisung erhielt, den Abt von Einsiedeln bei seiner Ankunft „liebreich und mit Achtung“ [1]) zu empfangen. Kurz darauf, am 11. Januar 1802 bezog dann auch der Prälat, von ganz Einsiedeln freudig begrüßt und glänzend empfangen, sein liebes, leider so schrecklich zugerichtetes Kloster wieder. [2])

Auch in andere Konvente kehrten die vertriebenen und ausgewanderten Konventualen allmählich zurück. Ja teilweise ließen die helvetischen Regierungen sogar Einladungen an die Mönche zur Rückkehr ergehen, so an das Kloster Rheinau. Alles nur, um die Volksgunst wieder zu erhaschen. Maria Stein, das verkauft worden war, konnte samt dem umliegenden Gut — freilich in traurigem Zustand — zurückgekauft werden. Auch die Abtei Muri, zuletzt bis auf sechs Mönche verlassen, wurde wieder bevölkert. Besondere Mühe kostete es den Einsiedler Konvent, bis er in alle Rechte wieder eingesetzt war. Lange schwebte er zwischen Furcht und Hoffnung wegen des künftigen Loses des Stiftes. Nachdem alle sonstigen Schritte erfolglos geblieben, wandte sich der Stiftsdekan Brodhag an Dolder, ein Mitglied der Zentralregierung und zwar persönlich. Zuerst erwiderte Dolder aufs freundlichste, Einsiedeln habe nichts zu befürchten, weil es nicht aufgehoben sei, wie St. Gallen. Als der Dekan dagegen Einwendungen machte, gab Dolder zurück, die maßgebende Stelle des Klostergesetzes, Einsiedeln betreffend, sei nur das Werk weniger, und habe keine Kraft. Uebrigens möge sich Brodhag an den französischen Botschafter wenden; er wolle ihm eine Audienz verschaffen. Solches geschah und dank dieser Unterredung ward Einsiedeln wieder in

[1]) Ochsner l. c. S. 99. —

[2]) Bald lebte die Wallfahrt, die ja mit dem Kloster unzertrennlich verbunden, wiederum auf und ein inniger stürmischer Jubel ging durch das lange bedrückte Volk, als das Gnadenbild von Feldkirch heimgebracht wurde. Ringholz, „Wallfahrtsgeschichte unserer lieben Frau von Einsiedeln“ S. 39.

den Besitz des Klosters eingeführt und erhielt die Verwaltungskammer die nötigen Instruktionen.[1])

Bedeutende Einbuße brachte den schweizerischen Klöstern der Reichsdeputationshauptschluß von 1803.[2]) Durch diesen Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 wurden den weltlichen Fürsten für jene Gebiete, welche sie auf dem linken Rheinufer an Frankreich verloren hatten, enorm große Gebiete von geistlichen Herrschaften, Bistümern, Abteien und Klöstern gegen Ausstattung der beizubehaltenden Domkirchen und Pensionierung der aufgehobenen Geistlichkeit, abgetreten. Da auch schweizerische Klöster draußen in Deutschland und Oesterreich bedeutende Güter besaßen, wurden auch sie durch diese sogenannte Inkameration ihrer Güter in weltliche Herrschaften betroffen. Ueber diese Inkameration erhob sich ein schwerer Konflikt, der erst anno 1896 nach der Konferenz zu Ragaz als aussichtslos vom schweizerischen Bundesrat aufgegeben wurde. Die Herrschaft des Stiftes St. Gallen, Neuravensburg und Ebringen, Muri's Herrschaft Dettingen, sowie die einsiedlische Propstei St. Gerold mit dem Kloster Weingarten und dessen Herrschaft Blumenegg fielen auf diese Weise verschiedenen Dynasten anheim.[3]) Ebenso erlitten die Bündnerklöster St. Luzi und Münster große Verluste.[4])

*

* *

Mit der Angelegenheit der Klöster war vor allem auch der bischöfliche Generalvikar Wessenberg durch seinen Bischof von Dalberg betraut. Wessenberg, dem freisinnigen Theologen, war der Geist der Askese, wie das katholische Ordensleben ihn lehrt, unverständlich und fremd. Aber trotzdem suchte er — freilich aus mehr humanitären Motiven — die Klöster zu retten und ihre Existenz sicher zu stellen.[5]) Zu diesem Zwecke wollte er an die Frage herantreten, wie die Klöster nach dem herrschenden Zeitgeiste umzumodeln wären, um so die Vorurteile

[1]) Segm. l. c. S. 5; vergl. auch Ochsner l. c. S. 103.
[2]) Hilty's politisches Jahrbuch Bd. II. S. 548; 552 f.
[3]) Segm. l. c. S. 5. — [4]) Hilty l. c. Bd. II. S. 559 f.; J. G. Mayer „St. Luzi bei Chur", S. 118 f.
[5]) A. Henggeler in „Schweizerischer Kirchenzeitung" 1908, Seite 220 f.

gegen dieselben zu heben und die staatliche Anerkennung derselben zu erhalten. Dieser Gedanke fand beredten Ausdruck in einem Schreiben des Bischofs von Konstanz, mit dem der Generalvikar von Wessenberg anno 1802 als akkreditierter Geschäftsträger an die helvetische Regierung geschickt wurde. Die Regierungen stellten aber zuvor ihre Bedingungen. Sie verlangten eine Statistik über die Klöster, ihre Orden, ihre Gattung, Widmung, die Zahl der Religiosen, über Gesinnung und Grundsätze ihrer Mitglieder und ihre Verbindungen nach auswärts. Sie stellten auch das Begehren, die größten Männerklöster für National-, Kantons- und Religionsanstalten zu verwenden, die Klosterschulen aus dem Klostervermögen zu dotieren und unter staatliche Aufsicht und Verwaltung zu stellen. Zwischen Wessenberg und Anderwert, einem einflußreichen Mann bei der helvetischen Regierung entstand darob ein eifriger Briefwechsel, welcher mit Evidenz die Bemühungen des erstern für die Klöster dartut. Auch der Bischof von Dalberg war, wie gesagt, ganz mit Wessenbergs Plänen einverstanden. Rom hingegen nahm eine ablehnende Haltung ein: aus dem einfachen Grunde, weil der päpstliche Stuhl nicht zugeben konnte, daß die Kirche in eine rein natürliche Erziehungsanstalt solle verwandelt werden. In der Zentralregierung war man zum Teile ernstlich gesinnt, den Klöstern die freie Bewegung ganz zu unterbinden, [1]) wie wir bereits gesehen. Der ganze Briefwechsel Wessenbergs verrät seine ernste Bemühung für die Sache der Klöster. Freilich sind seine Pläne, die er für dieselben entwarf und bei der helvetischen Regierung zu realisieren gedachte, von Gedanken geleitet, die dem Ordensleben an sich fremde sind. Aber er glaubte eben, anders nicht mehr helfen zu können. Das war eine große Täuschung. Hätte Wessenberg 50 Jahre später gelebt, so würde er wohl durch das Vorgehen des Pater Thodosius Florintöni eines Bessern belehrt worden sein.

---

[1]) Segm. l. c. S. 7.

III. Kapitel.
Die Klöster unter Napoleon.

Wie das Eingreifen des großen Korsen ganz Europa umzugestalten vermochte, so auch die Zustände in unserm Vaterlande und die Lage der Klöster in seinen Gauen und Tälern. Dabei mochten ihn verschiedene Beweggründe leiten. Einmal solche taktischer Natur, um so die Bevölkerung der katholischen Kantone für sich zu gewinnen. Und dann konnten ihm die enormen Loskaufsummen der Klöster wohl auch nicht gleichgültig sein. So entstand in den Nachtragsbestimmungen der Schweizerverfassung vom 19. Februar 1803 folgender erster Artikel. „Die Güter, welche vormals den Klöstern zugehörten, sollen denselben wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter im nämlichen oder in einem andern Kanton gelegen seien.“ Dieser Artikel vermochte Wunder zu wirken. Schon am 3. Mai faßte der Aargauer Große Rat den Beschluß, die im Kanton liegenden Abteien und Gotteshäuser wieder in die Verwaltung ihres Vermögens einzusetzen. In den Motiven wurde ausdrücklich konstatiert, „daß die in der Schweiz sich befindlichen Abteien, Klöster und Gotteshäuser bei ihrer ehevorigen, ihnen selbst überlassenen Verwaltung, immerhin durch eine, nach weisen Grundsätzen eingerichtete, und mit ausgedehnten Kenntnissen im Fache der Landwirtschaft und mit vieler Geschicklichkeit geführte Oekonomie sich ausgezeichnet und hauptsächlich dadurch ihren Vermögensstand in Aufnahme gebracht haben.“ Des weitern wurde vom aargauischen Regierungsrate betont, „welch einen wohltätigen Einfluß der gutbesorgte Vermögensstand der Abteien und Gotteshäuser auf die Einwohner der ihnen naheliegenden Gemeinden, und besonders auf die ärmere, von Handarbeit sich nährende Menschenklasse haben könne.“ Diese regierungsrätliche Schlußnahme erlaubte den Abteien Muri und Wettingen, den Frauenklöstern Fahr, Hermetschwil und Gnadental, die Verwaltung ihrer Güter und ihres Vermögens wiederum aufzunehmen.[1]) Bald traten die Verwalter ab und übergaben ihre Rechnungen und Inventare den Klosterobern

[1]) „Das Gotteshaus Wettingen in Verteidigung seines Eigentums und seines Rechtes“, Luzern 1836. S. 15.

und der Regierung.[1]) Die Novizenaufnahme blieb aber den Aargauerklöstern auch jetzt untersagt; einzig mit Ausnahme der Kapuziner. 1804 hatte der Große Rat, „inbetracht, daß diese Kongregation einzig den Religionsdienst und die Aushilfe zur Seelsorge bezweckt; daß der wichtige Einfluß der Religion und moralischer Bildung auf den Wohlstand des Staates nicht verkannt werden dürfe; diese religiöse Bildung des Volkes ohne hinreichende Anzahl der Volkslehrer ihren Zweck aber nicht erreichen könne", nicht nur die Beibehaltung der Kapuzinerklöster zu Baden und Bremgarten, sondern auch jener zu Rheinfelden und Laufenburg beschlossen. Die bisherigen Glieder der beiden letztern Klöster waren bei der Vereinigung des Fricktales mit der Schweiz als ehemalige österreichische Untertanen in die Erblande zurückberufen worden. Nach und nach vereinsamten dann in der Folge die dortigen Gotteshäuser. Der schwache Personalstand des Kapuzinerordens und vielfache Bedrängnisse machten es leider den Obern der Schweizerprovinz zur Unmöglichkeit, die zwei verlassenen Ordenshäuser wiederum zu bevölkern und so gingen sie ein.[2]) In Freiburg hob der Große Rat am 7. Juni das von der helvetischen Regierung erlassene Verbot der Novizenaufnahme auf und ließ hierin die Klöster wiederum frei gewähren.[3]) Andere Kantone freilich sahen in der Verordnung Napoleons einen lästigen Befehl, fügten sich aber doch für den Augenblick als unvermeidlich darein. Dabei aber beanspruchten sie nach wie vor das Dispositionsrecht über die Klöster. Vergeblich verlangte Uri auf der ersten Tagsatzung in Freiburg vom 19. August 1803, daß den Klöstern die freie Selbstverwaltung zugestanden, ihre Existenz von der Tagsatzung gesichert, das Verbot der Novizenaufnahme aufgehoben und das Verhältnis der Klöster zu den Kantonsregierungen gesetzlich geregelt werde. Ein Beschluß kam nur inbezug auf die Restitution der Klostergüter zustande. Derselbe, erlassen am 27. August, machte es den Kantonen förmlich zur Pflicht, die Klostergüter zurückzustellen, den Klöstern die Selbstverwaltung zurückzugeben,[4]) und beauftragte den

[1]) Segm. l. c. S. 7.
[2]) Segm. l. c. S. 8. [3]) Hurter l. c. S. 22.
[4]) Hilty l. c. Bd. I. S. 92.

Landammann der Schweiz, „diesem Punkt der Vermittlungsurkunde da, wo es noch mangeln sollte, die gehörige Vollziehung zu verschaffen." [1] Den Kantonen blieb überlassen, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Klöster zu führen, sich jährlich Rechnung ablegen zu lassen, die Entfremdung des Eigentums zu verhindern und sie zur Mittragung der öffentlichen Lasten anzuhalten. [2] Als alle Bemühungen für die Sicherstellung der Novizenaufnahme nichts fruchten wollten, verpflichteten sich, unter dem 26. Juli 1804 und 14. Juni 1805 die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell J. Rh., Tessin und Graubünden: Keine Klöster in ihrem Kanton anders, als infolge eines besondern, mit dem päpstlichen Stuhle abzuschließenden Konkordates aufzuheben und die Novizenaufnahme durch keine solche Einschränkung zu erschweren, welche die Fortpflanzung der Klöster gefährden könnte. [3] Auf dieses hin glaubten die Kantone St. Gallen, Aargau und Thurgau, ohne obiger Uebereinkunft beizutreten, „durch ihre Gesetzgebungen, die sie der Tagsatzung zur Kenntnis gebracht, dem Zweck der genannten Uebereinkunft vollkommen entsprochen zu haben." Die Tagsatzung erklärte sich hiemit zufrieden, sprach aber die Erwartung aus, daß alle Stände die Klosterangelegenheit den Grundsätzen der Tagsatzung gemäß regeln werden. [4])

Die Kapuziner hatten schon 1804 die Erlaubnis zur Kandidatenaufnahme in den katholischen Kantonen erhalten. Einsiedeln durfte sein Noviziat auch 1804 wieder eröffnen. Aargau gestattete dies den Abteien gegen große Opfer anno 1805, aber nicht allen Klöstern. Luzern stellte das aufgehobene und als helvetisches Regierungsgebäude benutzte Kloster der Ursulinerinnen nicht wieder her. Das gleiche Schicksal hatten Bellelay im Bernerjura, sowie die Kapuzinerklöster in Delsberg und Pruntrut und die jurassischen Frauenklöster. [5]) Sie alle blieben geschlossen.

Aus dem altberühmten Stifte St. Gallen [6]) und seiner

[1]) „Manifest der katholischen Stände an sämtliche eidgenössische Stände", Luzern 1844 S. 6. — [2]) Hilty l. c. Bd. I. S. 92. — [3]) Hurter l. c. S. 27.
[4]) Hurter l. c. S. 28. — [5]) Segm. l. c. S. 8.
[6]) Vergl. auch Hilty l. c. Bd. I. S. 93 f.

Herrschaft war der Kanton St. Gallen[1] entstanden. Sehr auffallend ist, daß gerade dieses bedeutende Kloster nicht mehr hergestellt ward. Sobald die Regierungen anno 1800 und 1801 die Amnestiedekrete erlassen hatten, rechnete die katholische St. Galler Bevölkerung sicher auf die Rückkehr der Kapitularen. Diese erfolgte auf kurze Zeit im Jahre 1801. Die Mousselinfabrik mußte aus den heiligen Räumen weichen. Aber bald nachher zog wiederum der Verwalter Zuber mit seinem Anhang ins Kloster ein. Und späterhin ward den Konventualen die Rückkehr nicht mehr gestattet. Warum? Man wollte behaupten, die altberühmte Stiftung sei wegen Zerfall des innern Lebens untergegangen. Es ist dieses nicht wahr. Wohl mochte die Auswanderung nicht eben günstig auf den Ordensgeist eingewirkt haben; wohl war das Stift in große Schulden geraten und der innere Friede etwas getrübt, aber die große Mehrzahl der St. Galler Kapitularen zeichnete sich noch immer durch treue kirchliche Gesinnung, Tugendhaftigkeit und wissenschaftliche Bildung aus.[2] Die wahre Ursache des Unterganges von St. Gallen lag im Haß der ganz protestantischen Stadt gegen das Kloster in ihrem Weichbild,[3] sowie im persönlichen Haß des frühern fürstäbtlichen Landvogtes und spätern Landammanns Karl Müller v. Friedberg[4] und endlich im starren Festhalten des letzten Abtes Pankraz an seinen Hoheitsrechten. Gerade letzteres gab den Klostergegnern eine willkommene Waffe gegen das Stift. Immer und immer wieder brachten sie vor, das Kloster St. Gallen sei die größte Gefahr für die Selbständigkeit des neuen Kantons, ja der ganzen Schweiz, indem es sich dieser Hoheitsrechte nie begeben werde.[5] Endlich ließ sich der Abt zum Verzicht auf diese Rechte bewegen. Allein schon war es zu spät. Nach einer mündlichen[6] Zustimmungs-

[1]) Vgl. auch Gschwend: Errichtung des Bistums St. Gallen, S. 4 f.

[2]) Segm. l. c. S. 9. –

[3]) Schon in der Reformation hatte die Stadt das Kloster aufgehoben und ebenso wieder anno 1712.

[4]) Müller-Friedberg rühmt sich selber, die Auflösung des Klosters herbeigeführt zu haben; Gschwend l. c. S. 13.

[5]) Segm. l. c. S. 9. — Gschwend l. c. S. 15.

[6]) Napoleon hatte ausdrücklich diesen Weg der mündlichen Mitteilung verlangt. Gschwend l. c. S. 37.

erklärung des französischen Gesandten Vial in Bern, daß St. Gallen [1]) gegenüber den andern Klöstern sich in einer Ausnahmestellung [2]) befinde und daß Napoleon weder die Rückkehr des Abtes noch die Rückerstattung der Stiftsgüter dulde, schritt Müller-Friedberg am 8. Mai 1805 zur Aufhebung des Stiftes. Von den 150 Mitgliedern des Großen Rates waren erst 89 gewählt, von diesen wiederum nur 70 zugegen, 36 hievon, darunter 12 Katholiken, votierten für Unterdrückung [3]) des Klosters, 33 dagegen. Trotz Rekurs des Abtes an die Tagsatzung und trotz der Verwendung der katholischen Stände blieb der Gewaltakt unter dem Druck der französischen Regierung in Geltung. Das entscheidende Gesetz vom 8. Mai, — ein Unrecht, welches sich durch nichts rechtfertigen läßt, — erhob die Stiftskirche zur Kantonshauptkirche. Des weitern war noch bestimmt: Der Kirchenschatz darf seinem gottesdienstlichen Endzwecke nie entfremdet werden und soll auch zur Gründung eines Priesterseminars Verwendung finden. Vom Vermögen (2.289.935) kamen 837.590 Gulden an den katholischen Kantonsteil, das andere fiel an den Staat. Die Klostermitglieder erhielten 500 Fr. Pension. Sie erfuhren vielfach eine unwürdige Behandlung. [4])

Mit dem Stifte St. Gallen fiel auch das demselben inkorporierte Kloster St. Johann im Thurtale. Das adelige Damenstift Schänis war 1803 mit keinem Worte genannt worden. Die Novizenaufnahme wurde ihm in der Folge nicht mehr gestattet. Nach dem Tode der letzten Aebtissin, Walburga von Liebefels mußte eine Neuwahl unterbleiben. Endlich, am 6. Mai 1811, gab der Große Rat diesem Stifte den Todesstoß. Der Schritt erfolgte ohne die Verständigung mit dem Heiligen Stuhle, was doch nach den mitgeteilten Tagsatzungsabmachungen hätte geschehen sollen. Im Jahre 1809 stellte der Große Rat den Grundsatz auf: Falls das Vermögen eines Klosters zur

[1]) Eine ähnliche Erklärung hatte sich Müller-Friedberg schon vom frühern französischen Gesandten General Ney zu verschaffen gewußt. Gschwend l. c. S. 19.

[2]) Im Gegensatz zum Tagsatzungsbeschluß vom 19. Juni 1803, wonach kein Kanton befugt war, die Rückgabe der Klostergüter zu verweigern. Gschwend l. c. S. 18; ibidem S. 24, 25; 26 f. [3]) Baumgartner l. c. II. S. 200.

[4]) Segm. l. c. S. 10; Hürbin l. c. S. 568. Gschwend l. c. S. 29 f. 35, 46.

Erhaltung einer Korporation nicht mehr hinreichen würde, solle man auf dessen Aufhebung bedacht sein. Dieses Prinzip fand bald darauf seine Anwendung auf das Kloster der heiligen Wiborada zu St. Georgen, indem die Regierung dasselbe durch gänzliches Verbot der Novizenaufnahme zum langsamen Tod verurteilte.[1])

Im Kanton Luzern[2]) gab man den Klöstern die Selbstverwaltung zufolge der Vermittlungsakte ebenfalls wieder zurück. Sie hatten aber immerhin der Regierung gemäß dem ihr zustehenden Oberaufsichtsrecht jährliche Rechnung abzulegen.[3]) Von besonderer Bedeutung wurde hier ein Konkordat, welches die Regierung mit Wessenberg abgeschlossen. Durch dasselbe erhielt der Staat sozusagen freie Hand über die geistlichen Stellen, über Einrichtung und Verwaltung der Pfarreien, über Bildung und Ueberwachung der Geistlichen. Auch waren zwei Klöster zufolge desselben zur Aufhebung bestimmt: Werthenstein zur Errichtung eines Priesterseminars und Rathausen zur Umwandlung in ein Waisenhaus.[4]) Wohl hatte der päpstliche Nuntius unterm 22. August 1805 Wessenberg „vor den Neuerungen, welche im Kanton Luzern die Kirchengüter bedrohen" ernstlich gewarnt.[5]) Der Generalvikar schloß, trotz völlig mangelnder Kompetenz, den Vertrag dennoch ab, und zwar, ohne dem päpstlichen Stuhle davon Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung aber war unausweichlich. Enthielt doch das Konkordat eine solch tiefgreifende Aenderung des bestehenden Rechtszustandes, die nur durch die kompetenten Gesetzgebungsorgane auf beiden Seiten vorgenommen werden konnte. Dieses gibt der Bischof von Konstanz offen zu, indem er am 3. April 1807 dem Heiligen Stuhle nachträglich versicherte, daß das in Frage stehende Konkordat erst nach Genehmigung vonseite des Papstes Geltung haben solle.[6]) Mit dem Wessenbergischen Konkordate hing weiter die planierte Verwendung des Klosters im Bruch für Krankenpflege und die Verbindung der Abtei St. Urban mit einer gelehrten Schule zusammen; diesem letztern Projekte

[1]) Segm. l. c. S. 10. — [2]) Vergl. Hürbin l. c. S. 570.
[3]) Pfyffer: Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. Bd. II. S. 199.
[4]) Segm. l. c. S. 15. — [5]) Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 66. S. 206; — [6]) Archiv 2c. l. c. —

stimmte St. Urban bereitwillig zu. Am 27. Okt. 1806 legte der Regierungsrat von Luzern die genannten Pläne dem Papste zur Gutheißung vor. In der nämlichen Sache gelangte auch v. Dalberg nach Rom.[1]) Die Antwort des päpstlichen Stuhles an Luzern vom 21. Februar 1807 lautete negativ. Die gemachten Vorschläge seien nur die Einleitung zur gänzlichen Ausrottung der Ordenshäuser. Darum wird die Aufhebung des Klosters Werthenstein und Rathausen und die Umwandlung des Klosters im Bruch als ungerecht zurückgewiesen. Einzig die Errichtung einer gelehrten Schule in St. Urban findet die päpstliche Gutheißung. In ähnlicher Weise schrieb der Heilige Stuhl an den Bischof von Dalberg.[2]) Inzwischen war die Kunde vom Wessenbergischen Konkordate nach Rom gedrungen. Ungesäumt forderte Pius VII. mit Breve vom 28. Februar 1807 Dalberg auf, seine Zustimmung zum Konkordate zurückzuziehen, dasselbe als ungültig zu erklären und in schärfster Weise gegen den Generalvikar vorzugehen. Der Bischof von Konstanz antwortete am 3. April in einem Entschuldigungsschreiben nach Rom, das Konkordat nicht vollziehen lassen zu wollen: exequi autem concordatum contra Sanctitatis Vestrae voluntatem non sinam.[3]) Die Luzernerregierung erhielt hievon Kenntnis einerseits von Wessenberg durch den bischöflichen Kommissär Thaddäus Müller, anderseits durch den Staatsschreiber Kopp, der hiezu eigens nach Rom geschickt worden war. Durch das verwerfende Urteil des Papstes war das Konkordat rechtlich definitiv hinfällig geworden. Dasselbe wurde hingegen — zumal infolge der schwierigen Zeitumstände — dennoch aufrecht erhalten. Der Nuntius protestierte fortwährend dagegen. Wessenberg kümmerte sich nichts mehr darum und trat in offene Auflehnung gegen den Heiligen Stuhl.[4]) Auch die Luzernerregierung hielt am Konkordat fest,[5]) leistete hingegen auf die Säkularisation der beiden Klöster Werthenstein und Rathausen Verzicht.[6])

[1]) Archiv l. c. S. 207.
[2]) Archiv l. c. S. 209; — [3]) Archiv l. c. S. 213.
[4]) Archiv für k. K. R. Bd. 66. S. 216.
[5]) Segm. l. c. S. 15; Pfyffer l. c. II. S. 192.
[6]) Pfyffer l. c. S. 192.

Betrachten wir nun die Verhältnisse des bedeutendsten aller schweizerischen Benediktinerklöster, des Stiftes Einsiedeln zu seiner Regierung in Schwyz. Im Jahre 1803 gelangte der dortige Kantonsrat an das genannte Stift „um einen jährlichen und ergiebigen Beitrag für die kantonalen Ausgaben" und ersuchte den Abt, sich in bezügliche Verhandlungen mit dem Kanton einlassen zu wollen. Zu diesem Zwecke ging eine Gesandtschaft mit Vollmachten nach Einsiedeln ab.[1] Als Ergebnis dieser Verhandlungen resultiert die Uebereinkunft vom 8. März 1804 zwischen dem Stifte und dem Kanton. Hiebei ist zu bemerken, daß Einsiedeln diesen Vertrag nur notgedrungen, gezwungen durch die Ereignisse jener schrecklichen Zeit, nicht aber, wie man behaupten wollte, freiwillig einging, und erst, nachdem es vorher das Aeußerste versucht, um ihm auszuweichen.

Durch dieses „Convenio" nimmt der Kanton Schwyz das Gotteshaus Einsiedeln unter seinen ganz besondern Schutz, garantiert demselben Sicherheit seines Eigentums, seiner Kapitalien und Zinse und rechtlichen Gefälle, sowie die freie Administration derselben; jedoch mit Vorbehalt des Kastvogteirechts. (Punkt 1.) Streitigkeiten zwischen dem Stift und einem Bezirk oder einer Gemeinde sollen unmittelbar vor den Kantonsrat gehören. Zivile Streitfragen aber zwischen dem Stift und einem oder mehrern Partikularen werden vor den kompetenten Zivilrichter gewiesen. (Punkt 3.) In Ziffer 4 wird dem Stifte die Freiheit von Handel und Wandel zugesichert. Doch darf es weder Kleinhandel treiben, noch liegende Güter ohne Vorwissen und Konsens des Kantonsrates ankaufen. — Jedes Kapitelsmitglied soll das Jus domicilii im Kantone besitzen. — Ebenso werden die Patronat-, Kollatur- und Konfirmationsrechte, welche das Stift im Kanton innehat, ihm garantiert. Die Abtwahl und Novizenaufnahme sollen wie vordem ganz frei und unabhängig vor sich gehen. - Abt und Konventualen sollen sich auch fürderhin der ihnen zustehenden Immunitätsrechte erfreuen. Bei Verbrechen aber wider den Kanton behält sich derselbe seine althergebrachten Rechte vor. — Ziffer 9 enthält die Verpflichtung des Stiftes zu jährlicher Rechnungs-

[1]) Stiftsarchiv Einsiedeln: (Ungedruckte) Verhandlungen mit Schwyz in Betreff der Besteuerung 1803—1825.

ablage „nach alter Uebung" und gemäß dem Beschlusse der Tagsatzung. Als „billige Erkenntlichkeit" dem Kanton gegenüber verpflichtet sich sodann das Stift, jährlich 7000 Gulden in die Staatskasse einzubezahlen und für die dortige Schule zwei Professoren in Schwyz zu belassen. Sollte letzteres mangels Lehrpersonal unmöglich werden, so sind dafür weitere 800 Gulden einzubezahlen. — Zum Schlusse dieses für das Kloster nichts weniger als vorteilhaften Vertrages versichert der Kantonsrat das Stift, „daß eher diese Leistungen unterbleiben sollten — falls dieselben durch unverschuldete schlimme ökonomische Zustände unmöglich geworden — als die Existenz des lobwürdigen Stiftes gefährdet werde."[1]) In spätern Jahren wurde dann in der Tat von obigem Jahresbeitrag hin und wieder etwas nachgelassen.

Die Klosterverhältnisse im Wallis regelte ein Edikt Napoleons vom 26. Dezember 1810. Durch dasselbe wurden die drei Kollegien Brig, Sitten und St. Moritz beibehalten; die Abtei St. Moritz mit dem Kloster Simplon und dem St. Bernhardsstifte vereinigt und endlich auch die religiösen Häuser der Frauen und Männer und ihre Einkünfte garantiert.[2]) Doch schon am 1. Januar 1811 erklärte ein Machtspruch des Korsen alle Walliserklöster für aufgehoben, nur die zwei Augustinerhospize auf dem Simplon und St. Bernhardsberg ausgenommen, denen ein Kloster in Pavia, Einkünfte in Domo d'Ossola, sowie sämtliche Güter von St. Moritz zugewiesen wurden. Die Ordensleute, welche innert Monatsfrist ihre Häuser zu verlassen hatten, erhielten eine Pension.[3])

Der Kanton Thurgau sicherte durch ein Dekret des Großen Rates vom 9. Mai 1806 den Klöstern ihre Fortdauer zu, solange sie sich für die Religion und Kirche und den Staat nützlich erweisen. Nur wenn sie diese Zwecke nicht mehr erfüllen,

[1]) Wie man in gutgesinnten Regierungskreisen über das „Convenio" dachte, ergibt sich nebst anderm daraus, daß wir in demselben die Unterschrift des damals amtierenden Landammanns vergeblich suchen. Derselbe, Herr Alois Reding, konnte es mit seiner Ehre und seinem Gewissen nicht vereinbaren, den dem Kloster abgezwungenen Vertrag mit seiner Unterschrift zu versehen. (Stiftsarchiv l. c. Faszikel A. J. S. 7.) — [2]) Segm. l. c. S. 8.

[3]) Segm. l. c. S. 8. —

kann mit Genehmigung des Papstes ihr Vermögen zu Kirchen-, Schul- und Armenunterstützungszwecken verwendet werden. Wie man später hieran sich hielt, werden wir noch darzutun haben.[1]

Das Kloster Frauental im Kanton Zug wurde durch den Beschluß des Stadt- und Amtsrates vom 1. Februar 1805 inbezug auf seine Haushaltung und sein ganzes Vermögen unter die kastenvogtliche Aufsicht des kantonalen Verwaltungsrates gestellt, weil an Stelle der Stadt, die vormals diese Rechte ausgeübt, nunmehr der Kanton Zug der Schutzherr und Kastenvogt des Gotteshauses Frauental geworden.

Wie schon oben erwähnt, hatte durch die Inkameration auch das bündnerische Kloster St. Luzi bei Chur seine meisten Einkünfte aus dem Fürstentum Lichtenstein eingebüßt und die Existenz des Klosters war daher nicht mehr haltbar. Aus diesem Grunde schloß der Klosterkonvent am 17. Januar 1806 mit dem Bischof einen Vertrag, wodurch das bischöfliche Seminar das Klostergebäude nebst dem ganzen Vermögen und allen Rechten des Klosters zu Eigentum erhielt gegen die Verpflichtung, den Konventualen von St. Luzi einen lebenslänglichen Unterhalt zu verabreichen. Diese Konvention erhielt die Genehmigung des Ordensvorstehers der Prämonstratenser und durch den päpstlichen Nuntius auch jene des Heiligen Stuhles.[2] So hatte das Kloster St. Luzi aufgehört zu existieren. Der Bischof berief sodann die Redemptoristen ins leer gewordene Kloster St. Luzi. Allein der Große Rat von Graubünden bestritt dem Bischof das Recht hiezu; er könne wohl einzelne Geistliche, nicht aber ganze Korporationen berufen. Am 13. Mai 1807 ward beschlossen, daß den Redemptoristen ein längerer Aufenthalt nicht gestattet werde. Darauf verließen auch die Redemptoristen das Kloster St. Luzi.[3]

Im Kanton Solothurn setzte der Regierungsrat mit Beschluß vom 10. März 1803 die Klöster wiederum in ihre Selbstverwaltung ein, allerdings mit der Pflicht jährlicher Rechnungsablage.[4] Am 29. November wurde sämtlichen Ka-

[1]) Verhandlungen der Tagsatzung vom Jahre 1837" S. 2.
[2]) J. G. Mayer, St. Luzi bei Chur. l. c. S. 122.
[3]) J. G. Mayer, St. Luzi bei Chur. l. c. S. 125 f.
[4]) Solothurner „Amtl. Gesetzessammlung" Bd. I. S. 556.

puzinerklöstern die Fortexistenz und Novizenaufnahme feierlich zugesichert; desgleichen auch sämtlichen solothurnischen Frauenklöstern und diese dem unmittelbaren Regierungsschutz unterstellt.[1])

Allein trotz solcher und ähnlicher Beschlüsse konnten jene unglaublich großen Verluste, welche die Klöster an zeitlichem Gute erlitten, nicht so schnell wieder gut gemacht werden. Die meisten von ihnen waren ganz oder teilweise verwüstet, die Oekonomie durch Kriege oder Kontributionen zerrüttet, deren Sakristeien, Archive und Bibliotheken beraubt, und ihnen schwere Schuldenlasten aufgebürdet. Disentis und Altdorf erhoben sich nur langsam aus der Asche zu neuem Leben; Maria-Stein war ganz unbewohnbar. Aus St. Urban und Stans hatte man vor ihrem Wiederbezug vorerst die Kaserneneinrichtung zu entfernen.[2])

Auch das Kloster Rheinau, welches während den Jahren 1798–1803 mit den übrigen geistlichen Korporationen Helvetiens den Zustand der Rechtlosigkeit geteilt hatte, nahm nun Anteil an der Klösterwiederherstellung. Das mehr als tausendjährige „freie Reichsstift", das seit dem Jahre 1455 als eigene Herrschaft unter eidgenössischem Schutze gestanden,[3]) wurde dem Kanton Zürich zugeteilt. Es mußte seine frühern Souveränitätsrechte opfern; dagegen wurde seine Existenz als geistliche Korporation sowohl von der Eidgenossenschaft als dem Kanton Zürich garantiert. Die Regierung von Zürich speziell sicherte dem Kloster bei seinem Eintritt in den Kantonsverband die ungefährdete Existenz und die freie Selbstverwaltung unbedingt und unbeschränkt für alle Zukunft zu;[4]) garantierte sein Eigentum und seine ökonomischen Rechte und auch die Freiheit der Novizenaufnahme. Wie man in Zürich all diese Versprechen hielt, werden wir später sehen![5])

---

[1]) Solothurner „Amtl. Gesetzessammlung" Bd. I. S. 557.

[2]) Segm. l. c. S. 22. — [3]) Dr. Erb, Das Kloster Rheinau und die helv. Revol. S. 13. — [4]) Scherer: Die Aufhebung des Stiftes Rheinau, im Archiv f. K. K. R. 1862, Bd. VIII N. F. Bd. II. S. 227. — [5]) Vergl. auch die Eingabe des Stiftes Rheinau an die eidgen. Tagsatzung vom 26. März 1847. Im Einsiedl. Stiftsarchiv.

Zweiter Abschnitt.

Der Bundesvertrag von 1815.

I. Kapitel.

Artikel XII der Bundesurkunde.

Schon im Jahre 1804 hatte der päpstliche Nuntius in einer Note an die Tagsatzung dieselbe um Gewährleistung von Fortexistenz und Eigentum der Klöster ersucht. Als die Mediationsakte gefallen, mußte für jene neuerdings Sicherheit geschaffen werden. Wiederum gelangte der Nuntius — es war Testaferrata — an die eidgenössische Behörde mit dem Ersuchen, das „kanonische Fortbestehen der Klöster und Stifte von Bundeswegen gewährleisten zu wollen und sie unter den Schutz der Kantone zu stellen, wie vor 1798. Ebenso möge man auch die gerechte Besteuerung und freie Selbstverwaltung der Klöster und Stifte feststellen." In weitgehender Weise wurde diesen Wünschen des Nuntius nachgekommen. Freund-eidgenössisch reichten sich protestantische und katholische Stände die Hand zur Einigung in dieser wichtigen Frage. Dem Kommissionsgrundsatze gemäß sollte in der Bundesurkunde der „kanonische" Fortbestand der Klöster und Stifte und ihres Eigentums gewährleistet werden. Da sich aber die protestantischen Stände am Worte „kanonisch" stießen, verzichteten die katholischen Kantone darauf, um dadurch des evangelischen Religionsteiles religiösen Grundsätzen nicht zu nahe zu treten.[1]) Und so wurde denn am 7. August 1815 ohne alle weitere Einwendung mit dem Bundesvertrag auch folgender Artikel XII angenommen: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt,[2]) ist gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unter-

---

[1]) Hilty l. c. Bd. II. S. 219. — [2]) Das heißt, insofern nicht die Güter der Kapitel und Klöster außerhalb der Schweiz liegen.

worfen." Wohl hatten sich anfänglich einige Kantone hiegegen gesträubt. Doch schließlich wurde die Bundesurkunde von den Bevollmächtigten sämtlicher Stände beschworen.[1]

Der Bund von 1815 beruhte auf einem Rechtsetzungsvertrag. Die Form, unter welcher die neue Verfassung zustande gekommen, war jene des freien Vertrages der 22 Kantone.[2] Daraus ergibt sich, daß gegen ausdrückliche Bestimmungen des Bundesvertrages und gegen solche Rechte, welche die Kantone dem Bunde nicht abgetreten hatten, es einer absoluten Mehrheit nicht zustand, Beschlüsse zu fassen. Einzig „innerhalb der Bundeskompetenz" konnte eine solche wohl in der Regel entscheiden.[3] Man hat in spätern Jahren den Artikel I der Bundesurkunde gegen den Klosterartikel XII ausspielen wollen. Jener — die Kantonalsouveränität garantierend — gehe dem letztern voran. Weil nun — ihrer durchaus unbegründeten Behauptung nach — durch die Fortexistenz der Klöster die kantonale Souveränität gefährdet werde, falle Artikel XII ohne weiteres dahin. Dieser Einwurf ist völlig unhaltbar, indem alle Artikel der Bundesurkunde wesentlich einander rechtlich gleichwertig sind. Im Gegenteil mußte, nach dem bekannten Rechtsgrundsatz species derogat generi, Art. XII als besonderer dem Art. I als dem allgemeinen vorgehen und ihn beschränken, sonst hätten alle Artikel der Bundesurkunde, die die Kantonalsouveränität beschränken, keinen Sinn. Gesetzt aber auch, es wäre erlaubt, zwischen den verschiedenen Stipulationen des Bundesvertrages einen solchen Unterschied zu machen, so hätte man gerade auf die Stipulation von Artikel XII ganz besonderes Gewicht zu legen. In der Schweiz wohnen Protestanten und Katholiken oft unter der gleichen Kantonsregierung nebeneinander. Erst nach langen und harten Kämpfen erreichte man einen Friedensschluß zwischen den beiden Kirchen. Die Gefahr eines neuen Religionskrieges war auch damals — wie der Sonderbund es nachher bewiesen — nicht ausgeschlossen. Und gerade der Angriff auf solche kirchliche Ein-

[1]) Hurter l. c. S. 38; Baumgartner: „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen", Bd. II. S. 209.

[2]) Hilty l. c. Bd. II. S. 220.

[3]) Ulrich: Der Bürgerkrieg in der Schweiz", S. 10ꝫ.

richtungen, welche die eine Kirche um so eifriger verteidigt, je mehr sie an denselben hängt und die andere sie angreift, konnte das Feuer am leichtesten wieder entzünden. Und ein solcher Schicksalsparagraph war der Artikel XII der Bundesurkunde.[1]) Gerade dieser Artikel XII ist aber auch so deutlich, klar und entscheidend, daß vielleicht in der ganzen Bundesurkunde kein anderer so unzweideutig spricht. Der Fortbestand der Klöster ist durch denselben ohne alle und jede Reservation für die oder jene Kantonsverfassung garantiert; und zwar garantiert sowohl von der gesamten Eidgenossenschaft als auch von jedem Kantone noch insbesondere. Daraus sind aber auch für Bund und Kantone Pflichten erwachsen. Die Eidgenossenschaft hat durch den Artikel XII und die darin enthaltene Gewährleistung der Klöster und ihres Eigentums die Pflicht übernommen, dort, wo die Fortdauer der Klöster bedroht werden sollte, ihre Intervention zugunsten des oder der bedrohten Klöster eintreten zu lassen. Der Bundesvertrag von 1815 stellt sich als einen Rechtsetzungsvertrag dar. Durch diese Rechtsetzung entstand für die Kantone objektives Recht; wurden objektive Rechtsätze aufgestellt, zu deren Beobachtung und Durchführung die Kantone verpflichtet waren. —

II. Kapitel.

Die rechtlichen Verhältnisse der Klöster im allgemeinen.

Mit der sogen. Restaurationsperiode trat auch für die Klöster im allgemeinen eine Zeit ruhiger Entwicklung ein. Freilich waren die meisten Regierungen nicht zu bestimmen, den religiösen Körperschaften völlige Freiheit zu lassen. Auch in diese Zeit fällt manch arge Bedrückung derselben. Zumal waren manche Regierungen nicht zu bewegen, althergebrachte Rechte der Klöster wieder aufleben zu lassen. So drang der letzte Abt von St. Gallen, Pankratius Forster, bei seiner Regierung sowohl als auch bei der Tagsatzung vergeblich auf Wiederherstellung des Klosters. Ebenso blieben die Bemühun-

[1]) Gutachten der Universität Heidelberg in den gedruckten Akten über Fahr, S. 69 und 70.

gen des Papstes und der katholischen Stände ohne Erfolg.[1]) In diese Zeit fällt auch das Projekt, für Schwyz und andere Kantone, ein besonderes Bistum mit dem Abt von Einsiedeln an der Spitze zu errichten, womit wohl der Heilige Stuhl, um keinen Preis aber das Stift Einsiedeln einverstanden war. So fiel denn das genannte Projekt wieder dahin.[2])

Schwere Zeiten brachen über die Klöster mit den Dreißigerjahren herauf. Die Stürme, welche anno 1830 durch Europa hinbrausten, machten auch vor den Ordenshäusern nicht Halt. Ja bereits wurden in dieser Zeit Anträge zu ihrer Aufhebung laut. Besonders verhaßt waren die Kapuziner und Jesuiten.[3]) Sogar der Nuntius und der Heilige Vater waren vor den Schmähungen der Kirchenfeinde nicht sicher.[4]) Nicht nur Zeitungen, sondern auch Kalender und Flugschriften mußten zum Kampfe gegen die Religion und die Klöster herhalten. Alles Erdenkbare ward gegen die letztern erfunden und weiter verbreitet. Zumal wurde die Geldgier des Volkes gestachelt und der Reichtum der Klöster ins Fabelhafte übertrieben.[5]) Es ist fast unglaublich, welch' riesige Menge von Broschüren mindester Art, voll glühenden Hasses gegen die Institute der katholischen Kirche, in den Dreißigerjahren unser Vaterland überschwemmte. Ungemein verderblich wirkten die Schriften des ausgesprungenen Kapuziners Sebastian Ammann.[6]) Im Thurgau verlangte man von Verfassungswegen, daß das Eigentum der Klöster ohne großrätliche Bewilligung keine Vermehrung mit Liegenschaften erfahren dürfe; wurde die Novizenaufnahme verklausuliert und beschränkt; Klosterliegenschaften gewaltsam verkauft;[7]) für die Errichtung neuer geistlicher Körperschaften ein Verbot stipuliert.[8]) Im Aargau kamen erstmals Ausnahmssteuern gegenüber Klöstern zur Anwendung.

[1]) M. Kothing: Bistumsverhandlungen der schweizer. konstanzischen Diözesanstände von 1803—1862. S. 103.

[2]) Kothing l. c. S. 120 u. 166.

[3]) Hurter l. c. S. 102. — [4]) Hurter l. c. S. 109. — [5]) Hurter l. c. S. 144. — [6]) Selbst sein eigener Vater nannte dieselben voll Schmerz und Kümmernis erfunden und unwahr und sah sich verpflichtet, blutenden Herzens gegen sein Kind vor aller Welt Zeugnis abzulegen. (Hurter S. 160.)

[7]) Ulrich l. c. S. 115. — [8]) Baumgartner l. c. Bd. II. S. 209.

1832 ernannte die Tagsatzung eine Revisionskommission und im Dezember erschien der Entwurf für die neue Bundesurkunde. Er enthielt gar keine Bestimmungen über die Klöster. Damit wären die Klöster und geistlichen Stiftungen, welche die Mediation wieder hergestellt und der Artikel XII ausdrücklich gewährleistet hatte, stillschweigend der Gnade oder Ungnade der einzelnen Kantone ausgeliefert gewesen. Aus diesen und ähnlichen Gründen wurde eine große Abneigung gegen den Bundesentwurf im katholischen Volke wach. Hatte schon der Tagsatzungsbeschluß für Revision der Bundesurkunde nicht alle Ständestimmen auf sich vereinigt, so entbrannte nun im Volke für und wider ein noch heftigerer Kampf, dem schließlich die neue Verfassung dann unterlag.[1])

Eine neue Zwangsjacke für die katholische Kirche und deren Institute brachten die berühmten Badener Konferenzartikel von 1834. Sie stipulierten, entsprechend ihrem System des Staatskirchentums, u. a. auch unbedingtes staatliches Aufsichtsrecht über das Noviziat und das Vermögen der Klöster.[2]) Der Bischof von Basel verwahrte sich feierlich gegen diese Konferenzartikel und auch der römische Stuhl verwarf dieselben mit allen ihren Beschlüssen.[3]) — Im Aargau unterwarf man die Klöster von Jahr zu Jahr größeren Ausnahmesteuern. Dazu kam 1834 deren Inventarisierung. Dieser aber folgte eine harte Bevogtung und rohe Bedrückung der klösterlichen Institute. Die Betroffenen legten dagegen Verwahrung ein; doch ohne Erfolg. Darum gelangten sie an die Tagsatzung.[1]) In ähnlicher Weise ward Rheinau bedrückt, dieses altehrwürdige im Jahre 1803 dem Kanton Zürich[5]) inkorporierte frühere Reichsstift. Man verlangte vom Kloster drückende Kriegskontributionen und

[1]) Ulrich l. c. S. 107. — [2]) Hürbin l. c. Bd. II. S. 596. — [3]) Hurter l. c. S. 287.

[4]) Baumgartner l. c. Bd. II. S. 211.

[5]) Diese Inkorporation erfolgte durch den Landammann der Schweiz, Louis d'Affry mit Erlaß vom 28. März 1803. Das Kloster bedurfte infolge seiner frühern politischen Stellung als selbständige Herrschaft eben einer besondern Einverleibung in die Eidgenossenschaft. Seit 1798 sodann war Rheinau mit Zürich so eng verknüpft gewesen, daß kaum mehr ein Zweifel darüber bestehen konnte, welchem Kanton Rheinau zu inkorporieren sei. Vergl. Dr. Erb, Das Kloster Rheinau und die helvetische Revolution S. 196 f.

außerordentliche Steuern, und legte nachher den entsprechenden Rückschlag dem Stifte zur Last. Die frühere Aufsicht über die Klosterverwaltung wurde zur Staatsadministration. Mit Gesetz vom 22. März 1836 ward die Novizenaufnahme verboten, dem Kloster eine jährliche Extrasteuer von Fr. 4640 aufgebürdet und die Klosterverwaltung dem Finanzrat übertragen. Kurz darauf erhielt das Stift einen staatlichen im Kloster wohnenden Vermögensverwalter, den es mit Fr. 1600 zu bezahlen hatte.[1] Der Thurgau verfolgte eine gleiche Praxis, wie man im Aargau sie übte. Das Vermögen des Klosters Paradies wurde als sofort verfügbar und eines der Frauenklöster zu einem Kantonsspitale bestimmt.[2])

All diese Schritte verrieten mit immer größerer Deutlichkeit das trostlose Ende, das man herbeiführen wollte: die völlige Unterdrückung der katholischen Orden und Klöster. Vergeblich erhob der Nuntius Einsprache gegen solche Verfügungen, welche direkt dem Artikel XII widersprächen. Die Tagsatzung ließ sich nicht darauf ein. Die beteiligten radikalen Kantone erklärten, daß auch die alten Eidgenossen ein ähnliches Verwaltungsrecht gegenüber den Klöstern geübt! Aber hier war die sogenannte Kastenvogtei eben mehr Schutzrecht. Und früher war mit dieser Verwaltung nicht die verwerfliche Nebenabsicht auf baldige Aufhebung dieser Institute verbunden gewesen, wie es jetzt leider der Fall war.[3] Umsonst auch verlangten die katholischen Stände von der Tagsatzung eine Lösung der Klosterfrage im Sinne von Artikel XII. Es kam keine Mehrheit zustande.

Aus welchen Gründen verfolgte man radikalerseits die Klöster so unermüdlich? Etwa, weil sie durch ihre Erziehungsanstalten fortwährend Gutes wirkten? Weil sie zahlreiche Armenanstalten und humanitäre Werke stets nach Kräften unterstützten? Weil sie in Zeiten von Not und Krieg dem Staate bedeutende Summen zufließen ließen? Dieses alles hätte der Radikalismus sich wohl gefallen lassen. Aber eines war ihm

[1]) Eingabe des Stiftes Rheinau an die eidgen. Tagsatzung vom 26. März 1847. S. 4. Im Einsiedler Stiftsarchiv.

[2]) Baumgartner l. c. Bd. II. S. 212.

[3]) Deutlich ergab sich dies aus den Voten des Aargauer Gesandten.

ein Dorn im Auge: Die Klöster bildeten den Mittelpunkt des echt kirchlichen Lebens. Aus ihnen strömte fortwährend eine reichhaltige Quelle zur Befriedigung sozialer, finanzieller und religiöser Bedürfnisse des katholischen Schweizervolkes. Darum der Kampf des Radikalismus gegen dieselben. Mit ihrer Vernichtung hoffte er auch die Quelle der katholischen Kirche abgraben zu können. — Wohl garantierte Artikel XII der Bundesurkunde den Fortbestand der Klöster und deren Eigentum; er schien für manche Regierungen nicht mehr in Kraft zu sein. So hob die radikale Luzernerregierung die beiden Franziskanerklöster trotz dem Protest des Papstes auf und erklärte das Klostergut als Staatsgut. – Jenseits der Alpen begann die Tessinerregierung den Kampf gegen die Klöster mit deren Inventarisation und solchen Reformgesetzen, welche erstern langsam den Tod bringen sollten.[1] Die gut geleiteten Klosterschulen wurden von den Regierungen zu Luzern, Solothurn, Aargau und andern geschlossen. Welch ein Widerspruch liegt doch hierin! Im nämlichen Augenblick, wo man den Klöstern den Vorwurf macht, sie hätten sich überlebt und wirkten nichts für unsere Zeit, hebt der Radikalismus deren ausgezeichneten Bildungsanstalten auf.

Das Jahr 1841 brachte den Untergang der Aargauerklöster infolge Aufhebungsdekret. Eine tiefe Entrüstung ging durch die Reihen aller Rechtlichgesinnten. Hatte auch das brutale Gebaren der Regierung von Aargau schon lange solche Gewaltakte vorausahnen lassen, so rief die vollzogene bundeswidrige Tat nun doch gerechter und lauter Verurteilung. Staatsmännische Doktrin und Erfahrung ließ den Ausspruch vernehmen: Ueber den Wert oder Unwert der Klöster möge man verschiedener Ansicht sein; in der Schweiz gehe die Handhabung der bundesvertragsgemäßen Ordnung voraus. Gerade deswegen dürfe das Vorgehen Aargaus nimmer gebilligt werden, ja sogar dann nicht, wenn vonseite der Klöster Gesetzwidriges oder Strafbares geschehen. In diesem Falle sei nach Recht und Gesetz Untersuchung zu pflegen und der Schuldige, treffe es wen immer, zu bestrafen. Niemals aber gehe selbst aus der

[1]) Ulrich l. c. S. 115. –

gerichtlich erhobenen Strafbarkeit der Individuen das Recht zur Aufhebung der Korporationen hervor.[1]) Auf Einzelheiten soll an anderer Stelle eingetreten werden.

Nicht nur im Aargau war durch die unselige Klosteraufhebung zwischen Katholiken und Protestanten einer tiefen Erbitterung gerufen worden. Die Furie der Zwietracht raste bereits durch alle Täler der Schweiz. Wo vorher Friede und Eintracht, trat Mißtrauen und scheue Zurückhaltung und endlich Zerklüftung ein. Auf den 15. März war eine außerordentliche Tagsatzung einberufen. Dieselbe übertrug die Klosterangelegenheit vorerst einer Kommission. Aus ihrem Befunde ging ein Beschluß der Tagsatzung vom 2. April 1841 hervor, welcher die Klosteraufhebung als bundeswidrig erklärte und an Aargau die dringende Einladung erließ, dem Bunde Genüge zu tun, die Klöster wieder einzusetzen und alle Liquidationsverfügungen einzustellen.[2]) Allein der Aargau trotzte der Tagsatzung. Der dortige Große Rat beschloß am 13. Mai, die Klöster nicht wieder herzustellen. Am 1. Juli begann zu Bern die ordentliche Tagsatzung. Die frühere „Einladung" an den Stand Aargau wurde am 9. Juli zu einer „Auffoderung", den Klosteraufhebungsbeschluß rückgängig zu machen, verschärft. Nun beschloß man in Aarau, in die Tagsatzungsmehrheit einen Keil zu werfen und sie zu zersplittern. Dieser Keil bestand in der Offerte, drei Frauenklöster: Fahr, Maria Krönung und Gnadental wieder herzustellen. Der Große Rat hatte sich nicht verrechnet: Die Tagsatzung gelangte zu keinem Beschlusse. Sie ernannte eine Kommission. Diese aber zerfiel in vier verschiedene Gruppen. Auch an der nächsten Versammlung der Tagsatzung kam kein Beschluß zustande.[3]) Die Verletzung von Artikel XII durch Aargau, die man am ersten und zweiten April mit allem Recht in so feierlicher Weise betont, war vergessen. Und mit ihr die offene Widersetzlichkeit der Aargauerregierung gegen die Bundesbeschlüsse. So bietet die Tagsatzung vom Oktober 1841 ein Bild arger Zerfahrenheit des Rechtsbewußtseins, eine trostlose Zersetzung der höchsten

[1]) Baumgartner l. c. Bd. II. S. 447.

[2]) Baumgartner l. c. Bd. II. S. 456. — [3]) Ulrich l. c. S. 141.

eidgenössischen Behörde. Am 26. und 29. Heumonat 1842 kam die Klosterfrage wieder zur Sprache. Kräftiger und gründlicher als je standen Luzern, die Urkantone, Freiburg und Neuenburg für das Recht der Klöster und der Katholiken ein. Doch schon war die Zersetzung des Rechtsbewußtseins weiter vorgeschritten. Bei der Abstimmung erklärten sich bereits 11½ Stände mit dem Anerbieten Aargaus auf Wiederherstellung der drei Frauenklöster zufrieden. Aargau schaltete indessen nach Belieben mit dem Gute der aufgehobenen Klöster.[1] Das Unrecht war einmal im Zug und nichts hemmte mehr seinen verheerenden Lauf. Wiederum beschäftigte man sich mit der Klosterfrage auf der Luzernertagsatzung vom August 1843. Noch immer war dem Bundesbruch nicht Genüge geschehen. Heftig wogte der Kampf und der moralische Sieg neigte offenbar auf die Seite der bundesgetreuen Kantone. Siegwart-Müller hielt im Sinne von Artikel XII der Bundesurkunde eine glänzende Meisterrede. Allein schon war der Würfel gegen die Klöster gefallen. Am 31. August erklärten sich 12 Stände für Entfernung des Gegenstandes aus Traktanden und Abschied. Der Bundesbruch war eidgenössisch besiegelt.[2] Sofort legten die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Freiburg und Zug gegen die Verhandlungen der Ständemehrheit eine Protestation an das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung ein und behielten ihren Ständen „alle weiter geeigneten Schritte zur Aufrechterhaltung des Bundesvertrages in allen seinen Bestimmungen“ vor.[3]

Verweilen wir nun einen Moment bei diesem Zwölferbeschluß. Waren die 12 Stände wohl kompetent und befugt, den Artikel XII der Bundesurkunde rechtlich zu alterieren? Juristisch besehen, muß man diese Rechtsfrage verneinen. Ein Vertrag, der zwischen mehreren Kontrahenten zustande gekommen, kann nicht anders als durch Zustimmung sämtlicher Kontrahenten wieder aufgelöst werden. Niemals aber stand dieses Recht, wie wir schon weiter vorne darzutun suchten, einer bloßen Tagsatzungsmehrheit zu.[4] Es bleibt eine ewige Regel der Gerechtigkeit, daß eidlich beschworene Verträge nur durch

[1]) Baumgartner l. c. Bd. III. S. 87. — [2]) Baumgartner l. c. Bd. III. S. 97. — [3]) Ulrich l. c. S. 144. — [4]) Vergl. S. 38 dieser Arbeit.

die Zustimmung aller vertragschließenden Teile und nur, insoweit sie nicht Rechte dritter beschlagen, annulliert werden können. Dies alles gilt schon vom rein rechtlichen Standpunkte aus, auch abgesehen von aller Schuld oder Nichtschuld der Klöster. Diese nähere Frage wird uns speziell weiter unten nochmals begegnen. Noch etwas! Der Kanton Aargau wollte behaupten, es sei Artikel XII für ihn unverbindlich, weil dieser Stand anno 1815 nicht dazu gestimmt. Allein diese Behauptung entspricht den Tatsachen nicht. Denn die Bundesakte ist unter sämtlichen 22 Kantonen zustande gekommen und unbedingt, ihrem ganzen Inhalte nach, angenommen worden. Auch der Kanton Aargau, welcher sich allerdings am 27. Maimonat 1814 gegen diesen Artikel verwahrt hatte, weil in demselben bei der ersten Fassung der „kanonische" Fortbestand der Klöster garantiert werden wollte, gab schon unterm 18. Juli des gleichen Jahres die Erklärung seines Beitrittes zum Artikel XII der Bundesurkunde ab, „mit der von mehrern Ständen zum voraus gegebenen Erläuterung, daß die ausgesprochene Garantie dahin verstanden werde, daß die Kapitel und Klöster, wegen ihrer religiösen Beziehung, nicht ohne Einwilligung der geistlichen Oberbehörde aufgehoben oder in ihrem Bestande verändert werden können." [1]) Weil überhaupt der Bundesvertrag unter sämtlichen 22 Kantonen seinem ganzen Inhalte nach zur Perfektion und Annahme gelangte, so galten alle Einzelbestimmungen derselben für alle Stände in völlig gleichmäßiger Weise, ohne alle und jede Rücksicht darauf, ob und welche abweichenden Meinungen über gewisse Punkte vor der definitiven Annahme von einzelnen Kantonen geäußert worden seien. Folgerichtig konnte auch keinem einzelnen Stande das Recht zustehen, einseitig irgend einen Artikel der Bundesurkunde durch kantonale Gesetze zu brechen. Und ebensowenig konnte eine Ständemehrheit diesen Bundesbruch durch ihre Zustimmung sanktionieren. [2])
Denn sollte es wahr sein, daß die 12 Stände befugt waren, Bundesartikel aufzuheben, so hatte damit eo ipso der Bundesvertrag aufgehört, ein Vertrag zwischen 22 souveränen Ständen

[1]) „Manifest" S. 8.

[2]) Rechtsgutachten der juristischen Fakultät Zürich in den Akten über Fahr S. 33 f.

zu sein. Er konnte nur noch als ein Bundesgesetz angesehen werden, das von der Mehrheit je nach Belieben und Umständen verändert werden konnte. „Wenn eine Zwölfermehrheit den Schweizerkatholiken die Aufhebung ihrer frommen Stiftungen und Klöster und die Wegnahme ihrer Güter, entgegen der eidlich gegebenen Gewährleistung für den Fortbestand derselben und für die Sicherheit ihres Eigentums, von Bundeswegen gestatten oder gar bestätigen kann, so kann die gleiche Mehrheit beschließen, daß an die Stelle der anerkannten Konfessionen eine Staatsreligion für die ganze Eidgenossenschaft treten müsse. Weiter! Wenn eine Mehrheit von 12 Ständen in Sachen des Bundesvertrages die ganz gleichen Rechte besitzt, wie die 22 souveränen Stände in ihrer Gesamtheit, so ist folgerichtig die rechtliche Vergewaltigung der Katholiken von Bundeswegen geschaffen. Diese Mehrheit kann auch verfügen, daß den Kantonen das gleiche Stimmrecht genommen werde und daß größere Stände auch mehrere Gesandte an die Tagsatzung senden. Sie kann an die Stelle der Vororte einen Bundesrat mit ausgedehnten Vollmachten zur Regierung der Schweiz bestellen." Sind diese prophetischen Worte der katholischen Stände in ihrem Manifest an sämtliche eidgenössischen später nicht fast sämtlich wahr geworden?[1])

Mehr als begreiflich sind daher alle jene Protestnoten der katholischen Stände gegen den Beschluß der Tagsatzungsmehrheit. Eine nur allzu gerechtfertigte Erbitterung hatte dieselben ergriffen. Im Bade Rothen bei Luzern kamen sie zusammen, um nähere Maßregeln zu beraten. Ein erster Schritt zum spätern Schutzvertrag der katholischen Kantone, hervorgerufen durch den bundeswidrigen Beschluß der Tagsatzung von 1843. Bald erging an die eidgenössischen Stände das oben genannte Manifest in Sachen der Klöster. Mit aller Entschiedenheit legten die katholischen Stände darin zumal gegen den Grundsatz, daß eine bloße Tagsatzungsmehrheit befugt sei, einen Kanton von der Erfüllung seiner Bundespflichten zu befreien, Verwahrung ein. Und dies um so mehr, „als die Klöster im Aargau als schuldlose Opfer unerwiesener Anschuldigungen gefallen seien."

[1]) „Manifest" S. 18.

Es war alles umsonst. Vergeblich auch wurde auf der Tagsatzung von 1844 die Klosterangelegenheit neuerdings zur Sprache gebracht. Die nämlichen 12 Stände lehnten jegliches Wiedereintreten ab. Ebensowenig fanden die Beschwerden über die Thurgauer Gesetze betreffend Novizenaufnahme vor den 12 Ständen Gehör.

Luzern hatte inzwischen mit Großratsbeschluß vom 24. Oktober 1844 die Jesuiten berufen, hernach das zweite Mal die bundeswidrigen Angriffe der Freischaren glücklich zurückgewiesen, welche – dem Tagsatzungsverbot zum Hohn und Trotz unter den Augen mehrerer Regierungen – die Freiheit des katholischen Luzernervolkes bedrohten. In Zug war der schweizerische Katholikenverein ins Leben getreten, der sich vor allem die Aufgabe stellte, auch weiterhin auf die Wiederherstellung der Klöster zu dringen und für sie tätig zu sein; auf der andern Seite: dafür zu kämpfen, daß in Bezug auf die Jesuitenfrage das positive Bundesrecht eine Einmischung der Bundesgewalt schlechterdings nicht gestatte;[1] denn bereits waren auf der Tagsatzung solche Stimmen laut geworden. Nachdem die katholischen Stände gesehen, daß sie seitens der übrigen, sowie auch der Tagsatzung schutzlos den Angriffen der Freischarenpartei ausgesetzt geblieben, so mußten sie notwendig auf Selbstschutz bedacht sein. Sie schlossen sich daher enger zusammen und hielten ihre sogen. Konferenzen ab. Als Endzweck schwebte ihnen ein Schutzbündnis vor Augen. Und endlich entstand dann wirklich der Schutzvertrag der sieben katholischen Stände vom 9. bis 11. Dezember 1845, worin sich die Kontrahenten gegenseitige Hilfe gegenüber feindlichen Angriffen vertraglich gelobten.[2])

Mit diesem Schutzbündnis war aber nun den Radikalen neuer Stoff in die Hände geliefert. Bald prasselte das Hetzfeuer gegen den „Sonderbund", — wie die Gegner ihn tauften — wild und flammend empor. Vergessen waren auf einmal die Greuel der Freischarenzüge, vergessen die erneuten Drohungen Luzern gegenüber. Vergessen, daß solche Freischarenzüge zum Trotze der Tagsatzung und ihrem Verbote

[1]) Baumgartner l. c. Bd. III. S. 327.

[2]) Baumgartner l. c. Bd. III. S. 379 und Ulrich S. 186 f.

Luzern in einer Stärke von 6000 Mann überfallen. Endlich vergessen, daß damals sogar der Vorort seiner Schutzespflicht Luzern gegenüber zu spät sich erinnert.[1] Trotz aller Agitation erklärten sich auf der Tagsatzung von 1846 nur 10 Stände für Aufhebung des „Sonderbundes". Aber auch die Sache der Klöster blieb aus Abschied und Traktanden entfernt. Trotz des Kreisschreibens der sieben Stände und einer Zuschrift der schweizerischen Bischöfe, sowie der Aebte von Muri und Wettingen; ungeachtet einer Bittschrift von nahezu 100 000 Schweizerkatholiken und einer Beschwerde der aargauischen Frauenklöster. Trotzdem so die gesamte katholische Schweiz der Tagsatzung und ihren radikalen Lenkern bittend and Recht suchend sich nahte, verharrte man beim schreienden Unrecht früherer Tagsatzungsbeschlüsse.

Dagegen schloß sich der Ring gegen den Schutzvertrag der katholischen Stände immer enger zusammen, um endlich den „Sonderbund" an der Tagsatzung vom 20. Juni 1847 als bundeswidrig aufzuheben.[2] Ebenso wurde an der nämlichen Tagsatzung die Klosterfrage für immer aus Abschied und Traktanden ausgeschlossen.[3] Der Sonderbundskrieg stand vor der Türe. Unmittelbar vor seinem Ausbruch erließen die 12 Stände eine Proklamation an die katholischen Kantone, worin sie dieselben versicherten, ihre Religion und ihre religiösen Institute unangetastet lassen zu wollen.[4] Und doch war kurz vorher das Jesuitenverbot durch die nämlichen 12 Stände ergangen und verharrte die Mehrheit mit aller Hartnäckigkeit bei dem durch die Verletzung des Artikels XII begangenen Bundesbruch.

Werfen wir nun einen Blick auf die Geschichte jenes Ordens, der in erster Linie die Verfolgung des schweizerischen Radikalismus erdulden mußte.

III. Kapitel.

Die Jesuiten.

Der Orden des heiligen Ignatius unterhielt mehrere schweizerische Kollegien. Einmal in Brig, wohin man Glieder dieses

[1] Baumgartner III. S. 388. — [2] Baumgartner l. c. Bd. III. S. 508; Hürbin Bd. II. S. 604. — [3] Baumgartner l. c. Bd. III. S. 519.
[4] Baumgartner l. c. Bd. III. S. 545.

Ordens anno 1807 berufen. Eine besonders glänzende Jesuitenschule war jene in Freiburg, wo sie 1818 von Kirche und Kollegium Besitz ergriffen und bald über 600 Zöglinge hatten. Anno 1836 treffen wir sie in Schwyz. Schon nach drei Jahren zählte ihr dortiges Kollegium 226 Studenten. Ende der dreißiger Jahre hatte die radikale Großratsmehrheit von Luzern die beiden Franziskanerklöster zu Luzern und Werthenstein aufgehoben, und zwar trotz den Protesten des Heiligen Stuhles, wie wir noch sehen werden. Im Jahre 1843 suchte die damals katholische Luzernerregierung nachträglich vom Papste die Genehmigung dieser Aufhebung zu erlangen. Zu diesem Zwecke anerbot sie sich, das Gut der beiden aufgehobenen Klöster für rein kirchliche und seelsorgerliche Zwecke verwenden zu wollen. Der Heilige Vater gab seine Zustimmung.[1]) Am 24. Oktober 1844 berief der Große Rat von Luzern mit 70 gegen 24 Stimmen die Jesuiten. Sie bezogen nun das Franziskanerkloster daselbst.[2]) Nicht zu übersehen ist einmal, daß der Jesuitenorden erst nach langem Zögern und erst auf ausdrücklichstes Verlangen der Luzernerregierung hin sich bereit erklärte, nach Luzern zu kommen.[3]) Sodann unterwarfen sich die Jesuiten vertraglich unbedingt unter Gesetz und Verfassung, sodaß sie also keine Vorrechte, weder Personal- noch Realimmunitäten beanspruchen konnten.[4])

Dieser Schritt des Kantons Luzern rief eine ungeheure Aufregung in der ganzen Eidgenossenschaft hervor. Ein wilder Sturm gegen den Orden der Jesuiten erhob sich. Zumal die Radikalen im Kanton Luzern schürten das Feuer. Der Beschluß des Großen Rates unterstand noch dem Veto des Volkes. Durch Ergreifung desselben verwarfen 7985 von 26 231 stimmfähigen Bürgern den Vertrag mit den Jesuiten, währenddem 18.246 keine Einsprache dagegen erhoben.[5]) Inzwischen war

[1]) Ulrich l. c. S. 148. — [2]) Baumgartner l. c. Bd. III. S. 173.

[3]) Baumgartner l. c. S. Bd. III. S. 176.

[4]) Ph. A. Segesser hielt die Jesuitenberufung für einen großen politischen Fehler, während Leu von Ebersol warm dafür eintrat. Vergleiche hiezu: Wolfgang Menzels Geschichte der letzten 40 Jahre. Bd. III. 3. Aufl. S. 106.

[5]) Baumgartner l. c. Bd. III. S. 176.

die Jesuitenfrage bereits an die Tagsatzung gelangt.[1] Aargau stellte den Antrag: Die Jesuiten von Bundeswegen aus der Schweiz auszuweisen. Allein 20½ Stände wiesen für diesmal — 1844 — das aargauische Ansinnen zurück. Doch der Radikalismus rastete nicht. Hartnäckig wurde der Kampf gegen die verhaßten Jesuiten weiter geführt. Nicht nur im Stillen. Schon rüstete man zum ersten Freischarenzug gegen Luzern.[2] Auch andere Kantone, so Baselland, Solothurn, Aargau und Bern waren ins Vertrauen gezogen und lehnten nicht ab. Luzern gelang es, die Freischaren mit blutigen Köpfen heimzuschicken. — Aber nun begann der antijesuitische Lärm erst recht. Große Volksversammlungen weckten das Volk und schürten das Feuer in allen Kantonen. Ein eigenes Zentralkomitee des Antijesuitenvereins wurde zu Langental ins Leben gerufen. Kurz, ein unglaublicher Sturm der Verleumdung und fanatischen Hasses gegen die Jesuiten und gegen Luzern durchraste die radikalen Elemente der Schweiz.[3] Doch damit nicht genug, wurde sogar durch amtliche und außeramtliche Sendungen und Reisen von Personen in höherer Stellung der Kampf gegen Luzern und die Jesuiten bei den Regierungen und ihren einzelnen Mitgliedern betrieben.[4]

Kein Wunder, daß die Tagsatzung von 1845 bereits 10 und zwei halbe Stimmen für die Unterdrückung des Jesuitenordens in der Schweiz ergab. Auf der nämlichen Tagsatzung erging das Freischarenverbot und wurden die Regierungen aufgefordert, die geeigneten Gegenmaßregeln zu treffen. Man kümmerte sich auf Seite der Freischaren wenig darum. Neue umfassende Vorbereitungen zu einem zweiten Freischarenzug wurden vorgenommen. Anstatt gegen dieselben energisch einzuschreiten, begünstigten sie die Regierungen von Aargau, Bern, Solothurn und Baselland sogar oder suchten sie nur in kaum ernsthafter Weise zu verhindern.[5] So hielt man sich an Tagsatzungsbeschlüsse, wenn es gegen katholische Stände und die katholische Kirche ging.

[1]) Vergl. „Katholik" 55. Jahrgang. S. 295. — [2]) Baumgartner l. c. Bd. III. S. 178.

[3]) Baumgartner l. c. Bd. III. S. 188. — [4]) Baumgartner Bd. III. S. 191. — [5]) Baumgartner Bd. III. S. 221 u. 249.

Doch auch der zweite Freischarenzug nahm ein für katholisch Luzern ebenso rühmliches und sieghaftes, wie für die rund 6000 Freischaren schmähliches Ende. Wir haben bereits früher erwähnt, daß auch der Vorort Zürich in nur lässiger Weise, erst nachdem der Einfall in Luzern allschon geschehen war, umfassende Gegenmaßregeln traf. Bald beschäftigte sich auch die Tagsatzung neuerdings mit der Freischarenfrage. An dieser nämlichen Tagsatzung verlangten Aargau und Bern mit kecker Stirne aufs neue die Jesuitenausweisung. 18 Stände erkannten auf Nichteintreten.[1] Aber alles in allem waren Luzern und die katholischen Stände nur schwach befriedigt mit den Tagsatzungsbeschlüssen in Sachen der Freischarenzüge, indem die radikalen Stände — weil ja zum Teil selber als Schuldige dabei verwickelt — viel zu schonend vorgingen. Mit einem Wort: Das Begehren der Katholiken um Recht für die Klöster war weiter abgerückt denn je.[2]

„Die Bildung von Freischarenzügen, die in andern Kantonen, von den Regierungen unbehindert, vor sich gegangen, ist ohne allen Zweifel verdammenswert. Wohl mochte sich deren Sache lebhafter Sympathien bei der Mehrheit des Schweizervolkes erfreuen, die den Haß gegen das ultramontane Luzernerregiment vollkommen teilten. Wurde doch in diesen Kreisen die Niederlage der Freischaren als ein nationales Unglück betrachtet und blieb das Gefühl zurück, daß man Luzern nicht lange im Siegesstolze sich wiegen lassen dürfe.“[3] War es unter solchen Umständen für die Katholiken nicht ein Gebot der Notwehr, sich gegenüber der Mehrheit zu schützen? —

Die Jesuitenfrage war in der zweiten Hälfte der 40er Jahre dank unglaublicher Verleumdungen und Schmähungen um vieles reifer geworden. Und zumal durch die Freischarenzüge. All jener Haß, den Jahrhunderte über den Orden ausgegossen, flammte wieder empor und fand in der Schweiz seinen Niederschlag. So auch an der Tagsatzung von 1846. Die trefflichen Widerlegungen der katholischen Gesandten verhallten im Winde. Das Vorurteil war gefaßt. Und wenn auch dieses Jahr die Angelegenheit der Jesuitenaustreibung

[1]) Baumgartner III. S. 253. — [2]) Baumgartner III. S. 255.

[3]) Blumers Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechts. S. 110.

noch nicht zum Abschlusse kam, — die radikale Partei war an der Arbeit. Sie ruhte nicht eher, bis sie die nötigen Stimmen zusammengebracht.[1])

Bleiben wir einen Augenblick bei der Frage der Jesuitenvertreibung stehen! Gehörte letztere wirklich in den Bereich der Tagsatzung? War sie vereinbar mit der Bundesurkunde von 1815? Das Recht, die Erziehung der Jugend zu leiten, seine Schulen zu ordnen, das Recht, Ordensmänner bei sich aufzunehmen, gehörte doch sicherlich zu den Befugnissen und Rechten eines souveränen Kantons; es ist dieses Recht doch unwidersprochen eine innere Angelegenheit eines Staatswesens. Nun aber enthielt Artikel IV der Bundesurkunde die ausdrückliche Bestimmung, daß die Tagsatzung in solche innere Angelegenheiten nur auf Ansuchen der betreffenden Regierung einschreite. — Weiter garantierte Artikel XII des Bundesvertrages den Fortbestand der Kapitel und Klöster. Anno 1815 waren die Jesuiten allschon im Wallis als geistliche Körperschaft niedergelassen und angesessen. Somit war auch der Fortbestand dieser Korporation von Bundeswegen durch Artikel XII gewährleistet worden. — Die Tagsatzung von 1844 wies den Antrag Aargau's auf Ausweisung der Jesuiten beinahe einstimmig als einen Eingriff in die Souveränitäsrechte der Kantone von sich. Was hatten aber die Jesuiten seit 1844 bis 1847 verbrochen, das nun eine Ausweisung derselben rechtfertigen konnte? — Als Antwort auf diese Frage konnte man den Jesuiten absolut keine Schuld nachweisen.[2]) Der ganze Schuldbeweis des Radikalismus löste sich — wie auch den Klöstern gegenüber — in faden gewissenlosen Behauptungen und ehrverletzenden Angriffen aus. Trotzdem sollten die Jesuiten — zwei Drittel davon waren Schweizerbürger — als landesgefährliche Leute aus ihrem Vaterland weggejagt werden! Und wieder, ohne ihnen nur das Recht der Selbstverteidigung zuzugestehen. —

Die Tagsatzung von 1847 (Heumonat) hatte begonnen. Feierlich beschworen die Gesandten der 22 Kantone bei Gott dem Allmächtigen die Bundesurkunde von 1815. Ein jeder

[1]) Baumgartner III. S. 407.
[2]) Bossard: Der Kampf zwischen Radikalismus und Sonderbund. S. 59.

gelobte: „Was der soeben vorgelesene Eid enthält, das wird mein hoher Stand, der mich hieher gesandt, halten und vollziehen, getreulich und ohne Gefährde; das beteure ich vor Gott, dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge.“ Und kaum zwei Wochen später, am 20. Juli, faßten 12 und zwei halbe Stände den Kriegsbeschluß, den Sonderbund, den Schutzvertrag der katholischen Stände, zu dem das bundeswidrige Verhalten des Radikalismus jene getrieben, und welcher durchaus keine Bundesverletzung enthielt, wenn nötig, mit Waffengewalt aufzulösen.[1] Die nämlichen $12^2/_2$ Stimmen beschlossen, den Klöstern gegenüber beim alten Unrecht zu verharren und nicht auf diese Fragen mehr einzugehen. Ein gleiches Schicksal ward den Jesuiten beschieden. Die genannte Mehrheit erkannte auf ihre Wegweisung von Bundeswegen, weil durch dieselben „die Ruhe und öffentliche Sicherheit gefährdet“ werde. Hier das Dispositiv der berühmten Schlußnahme: 1. Die Tagsatzung habe von Bundeswegen einzuschreiten. 2. Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis seien eingeladen, die Jesuiten zu entfernen. 3. Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens sei von Bundeswegen untersagt.[2] Wie merkwürdig nimmt sich dieser besorgte Schritt der Bundesversammlung doch aus, wenn man denselben mit dem bundeswidrigen, tatsächlich gemein- und landesgefährlichen Treiben mehrerer Kantonsregierungen bei den Freischarenzügen vergleicht. Dort gnädige Nachsicht und Milde von Seite der Tagsatzung, hier empörende widerrechtliche Härte! —

So war denn endlich der langersehnte Traum der Radikalen erfüllt, wenn auch um den Preis des Bruderkrieges. Daß die Jesuiten so recht eigentlich den Kern des ganzen Widerstandes der Radikalen gegen den „Sonderbund“ bildeten, ist nicht mehr im Zweifel. Sagte es doch der damalige Tagsatzungspräsident, der bekannte Freischarengeneral Ochsenbein, offen heraus: Luzern soll seine Jesuiten entfernen und der Sonderbund mag bestehen.[3] Vergeblich sprach der Gesandte von Zug das bedeutsame Wort: Wenn die Mehrheit wirklich die konfessionellen Rechte der Minderheit nicht antasten wolle, so möge sie dieses

[1]) Baumgartner III. S. 508. — [2]) Baumgartner III. S. 520. [3]) Baumgartner III. S. 515. —

durch das Fallenlassen der Jesuitenfrage beweisen, was wohl am sichersten zur Erhaltung des Friedens dienen würde.[1] Es war alles umsonst. Das Opfer des Radikalismus, der Orden der Jesuiten, mußte die Schweiz verlassen. Das Recht war in dreifacher Weise zu Boden getreten: Der erlaubte Schutzvertrag der katholischen Stände war von der Mehrheit aufgelöst; die Klöster hatte sie vogelfrei erklärt und die Jesuiten aus den Schweizergauen — ohne die geringste bewiesene Schuld, ohne Untersuchung und Richter — vertrieben. —

Den weitern Verlauf des Sonderbundskrieges, die Niederlage der katholischen Stände setzen wir als bekannt voraus. Betrachten wir an dieser Stelle ganz kurz die Folgen daraus für die Jesuiten.

In Freiburg erließ am 17. November 1847 die radikale Regierung folgendes harte Dekret:

1. Die Jesuiten und ihre Affiliierten sind aus dem Freiburgergebiete verbannt und können diese Körperschaften unter keinem Vorwande mehr Aufnahme finden, dürfen weder Eigentum erwerben, noch öffentlichen oder privaten Unterrichtsanstalten vorstehen.

2. Die Mitglieder dieser Korporationen haben den Kanton binnen 24 Stunden zu verlassen.

3. All ihre beweglichen und unbeweglichen Güter fallen dem Staate zu Unterrichtszwecken anheim.[2]

In Luzern erschien der Beschluß zur Jesuitenausweisung am 2. Dezember. Er betraf wie in Freiburg, auch die Affiliierten der Jesuiten. Auch hier hatten die Betroffenen in kürzester Frist — innert acht Tagen — den Kanton zu verlassen. — Die provisorische Walliser Regierung vertrieb die Jesuiten und ihre Affiliierten am 9. Dezember 1847 und erklärte ihre Güter als Staatseigentum. Auch die Schwyzer Landsgemeinde von Rotenturm beschloß auf Antrag des Kantonsrates die Anerkennung des Tagsatzungsbeschlusses betreffend die Jesuitenausweisung, unbeschadet der Konfessions- und Souveränitätsrechte des Standes Schwyz.[3] — Furchtbar hatte die Soldateska in den Jesuitenkollegien zu Brig, Freiburg

[1]) Baumgartner III. S. 519.

[2]) Ulrich l. c. S. 608. — [3]) Baumgartner IV. S. 70.

und Schwyz gehaust und gewütet. Selbst die Leichen in stiller Grabesgruft blieben vor ihrem Fanatismus nicht sicher. Wie viel weniger die Lebenden und deren Eigentum.[1] Zum Glück konnten die Jesuiten zu guter Stunde sich retten. Ihre Häuser standen verlassen und öde, teilweise zerstört. Die Zahl der vertriebenen Jesuiten betrug 274; darunter 152 Schweizerbürger aus angesehensten Familien. Die meisten hatten kaum das nackte Leben gerettet.[2]

Als anno 1848 die neue Bundesverfassung beraten wurde, stieg auch ein Antrag von Zürich, das Jesuitenverbot in die Verfassung aufzunehmen. Dieser Antrag beliebte. Wohl bestehe ein diesbezüglicher Tagsatzungsbeschluß, führte man aus. Allein, um der Gefahr ein für allemal vorzubeugen, dieses Dekret aus übel angebrachter Großmut, aus sentimentaler Gefälligkeit wieder zurückzunehmen, sei auch dessen Aufnahme in die Verfassung vonnöten. Es geschah dann auch in der Tat.[3]

IV. Kapitel.

Die Klöster im Aargau.

Dieser Stand ist der Schicksalskanton in Sachen der Klöster geworden; er gab den andern Ständen radikaler Haltung den Ton an. Er hat uns daher auch am längsten hier zu beschäftigen. Arge Bedrückung brachten dem Aargauervolk katholischer Konfession die berühmten Badener Konferenzartikel. Auch die Klöster hatten darunter viel zu leiden. In Verletzung der Rechtsgleichheit wurden katholische Versammlungen zugunsten der Klöster strenge verboten, während Gemeindeversammlungen der Protestanten für Unterdrückung derselben höchst lobenswert waren.[1] Nicht lang und die Hetze gegen die aargauischen

[1]) Baumgartner IV. S. 38, 42, 46. — [2]) Baumgartner IV. S. 48. — [3]) Baumgartner IV. S. 252. Ein ähnlicher Beschluß erfolgte gegenüber den deutschen Jesuiten im Jahre 1872, obwohl die Jesuiten sich keines Verbrechens, keines Vergehens, keiner Gesetzesübertretung schuldig gemacht, wie ohne Widerspruch und Widerlegung im deutschen Reichstag behauptet und bewiesen wurde. [„Stimmen aus Maria Laach“ 1873, Bd. IV., S. 4.]

[4]) Hurter S. 608. —

Gotteshäuser durfte sich auch in den Ratsaal wagen. Schon 1832 wurde erstmals die Inventarisation der Klöster gefordert. Zugleich erhöhte man willkürlich die Steuer von 8000 auf 20000 und später auf 40000 Fr.; zur nämlichen Zeit, wo den Kapuzinern die Postfreiheit genommen wurde.[1] 1833 verbot die Regierung die Novizenaufnahme; 1834 erfolgte die Inventarisation sämtlicher Klöster. 1835 wurden ungeachtet strenger Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften die Klosterschulen geschlossen, weil dort ein „jesuitischer" Geist vorherrsche.[2] Der Tagsatzung aber malte man schlecht geführte Oekonomie als Ursache dieser Maßnahme vor.[3] Mit dem gleichen Motiv ward im November 1835 der Antrag auf Bevogtung der Klöster gestellt. Dieselben sollten große Rückschläge gemacht haben! Und doch hatte man gerade ein halbes Jahr früher mit Rücksicht auf ihren anwachsenden Reichtum die Steuerschraube für die Klöster noch enger gezogen![4] Auch die Verwaltung sämtlicher Frauenklöster war mustergültig gewesen und hatte zum Teil sogar kürzlich die Belobigung der Regierung erfahren. Doch gleichwohl ward am 2. November 1835 das Bevogtungsdekret erlassen.[5] Es stellte die Klöster Muri, Wettingen, Hermetschwil, Gnadental, Baden und Fahr unter staatliche Administration und gab ihnen hiefür besondere Verwalter; gleichzeitig ward die Novizenaufnahme verboten. Bald gingen die Klosterverwalter in ganz unqualifizierbarer, jedem Rechte hohnsprechender Weise an ihre Arbeit. Die den Klöstern gehörigen Güter wurden zu wahren Spottpreisen verschachert und so die erstern geschädigt, ohne daß sie oft nur darum wußten und nie etwas dazu sagen konnten.[6] Alle Vorstellungen und Proteste der Klöster hiegegen bei Regierung, Großrat und

[1]) Hurter S. 636.

[2]) Und doch hatte vor gerade 10 Jahren der aarg. Kantonsschulrat in einem Schreiben an den Abt die Klosterschule von Muri aufs höchste belobt. — Als 1835 das neue Schulgesetz erschien, paßten die Klöster ihre Schulen demselben bald möglichst an und erklärten sich freudig bereit, auf dem Gebiete der Schule alles Mögliche beizutragen, um allen billigen Forderungen entsprechen zu können. Allein die Regierung wies die Klöster schnöde ab, ohne den Betroffenen auch nur Gründe hiefür zu unterbreiten. („Waldstätterbote" 1836 Nr. 56.)

[3]) Hurter S. 638. — [4]) Hurter S. 639.

[5]) Gesetzessammlung I—IV. S. 167. — [6]) Hurter S. 650.

Tagsatzung waren umsonst. Selbstverständlich mußten durch eine solche Verwaltung große Rückschläge entstehen, die man dann — den Klöstern aufhalste.

Fragen wir uns an dieser Stelle, ob die staatliche Administration, wie sie Aargau verfügte, mit Artikel XII der Bundesurkunde vereinbar war? Die Frage ist zu verneinen, weil es sich nicht um bloße Administration, sondern um Verdrängung aus dem Eigentum handelte. Tritt doch in jeder Instruktion der Verwalter die Befugnis hervor, mit Klostergut als wie mit eigenem Gut zu verfahren.[1] Zudem war die Klosterverwaltung eine anerkantermaßen gute gewesen. Oder lag vielleicht nach Ansicht der Aargauer Regierung schon in dem Vorwurf: du hättest noch mehr vorschlagen können! — ein hinreichender Grund zu jener bedrückenden Maßnahme vom November 1835? — Artikel XII garantierte den Klöstern ihr Eigentum. Hierin liegt doch auch die Garantie der Selbstverwaltung. Denn das Eigentumsrecht begreift seinem Wesen nach auch das Recht der Verwaltung in sich. Nun war zudem nach dem nämlichen Artikel XII das Vermögen der Klöster anderm Privatgute gleichgestellt. (Der zitierte Artikel lautet nicht: Das Vermögen der Klöster ist, gleich als Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen, sondern es heißt: Das Vermögen ist gleich anderm Privatgut der Besteuerung unterworfen.) Einem Privatmann aber kann die Verwaltung seines Vermögens nur entweder zur Strafe oder in seinem eigenen Interesse z. B. weil er minderjährig oder geisteskrank ist, entzogen werden. Eine solche Ausnahme aber trifft bei den Aargauerklöstern nicht zu.[2]

Auf Anfang von 1840 war eine Verfassungsrevision geplant. Für dieselbe verlangten die Katholiken, außer der Selbstverwaltung ihrer konfessionellen Angelegenheiten vor allem die Sicherung der Fortexistenz ihrer Klöster, ihre freie Verwaltung und Novizenaufnahme.[3] Die neue Verfassung vom 1. Januar 1841 — mit 15 336 gegen 11 454 Stimmen angenommen — bedrückte aber die Katholiken aufs neue. Allein das katholische Volk beugte sich doch — wenn auch mit

[1]) Baumgartner II. S. 442.

[2]) Rechtsgutachten der Universität Heidelberg vom Jahre 1839. (Akten zu Fahr und Einsiedeln S. 69.) — [3]) Baumgartner II. S. 434.

Schmerzen — still unter das ihm aufgebürdete Joch. Kein Aufruhr, keine Protestversammlung, nicht der geringste Auflauf der Katholiken geschah nach dieser Abstimmung.[1] Gleichwohl wurden am 10. Jänner teilweise während der Nacht, ohne daß ein tatsächlicher oder rechtlicher Grund hiezu vorgelegen, auf empörende Art mehrere angesehenste katholische Führer verhaftet. Auffallend ist, daß man nach auswärts schon vor der Durchführung dieser Maßregel davon Nachricht erteilte;[2] und auch gegen einen Volksaufstand umfassende Maßnahmen ergriff, bevor derselbe nur faktisch war. Man wußte denselben voraus, weil man radikalerseits einen solchen veranstalten wollte.[3] Aus den reformierten Kantonsteilen wurden die Milizen nach Aarau einberufen, ungeachtet nirgends eine Ruhestörung zu verzeichnen war. Desgleichen wurde ein Eilbote nach Luzern abgeschickt, der alldort bevorstehende Volksbewegung und Unruhestiftung der Katholiken ansagen sollte. Und doch war vor jenen Verhaftungen am 10. Januar bei den Katholiken alles ruhig gewesen; kein Aufruhr, keine Widersetzlichkeit vorgekommen.[4] Mit voller Ueberlegung wurde durch die widerrechtliche Verhaftung des sogen. Bünzer-Komitees der nachherige Aufstand der katholischen Freiämter heraufbeschworen, in der Absicht, ihn als Anlaß zur Anklage und Aufhebung der aargauischen Klöster zu benützen.[5] Denn wer wurde verhaftet? Schuldlose Führer des katholischen Volkes, die seine Liebe und sein ganzes Vertrauen besaßen, deren Schuld auch lange Prozesse nicht zu erbringen vermochten. Wann geschah die Verhaftung? Zum Teil um Mitternacht und an einem Tage, wo das katholische Volk von Hügel und Berg zur Kirche strömt. Warum diese Zeit? Damit die Verhaftungen recht bald dem katholischen Volke bekannt werden und dadurch ein Aufstand um so eher losbrechen möchte. Und dann wehe diesem Volk und wehe den Klöstern! Nachdem so die Verhaftung des Bünzer-Komitees ohne alle rechtlichen Gründe vor sich gegangen,[6] brach

[1]) Hurter S. 672.

[2]) Ulrich S. 60. — [3]) Hurter S. 672. — [4]) Hurter S. 673. — [5]) J. N. Schleuniger: Die Niederwiler Großratswahl von 1843. [6]) Baumgartner II. S. 439. —

in der Tat der Aufstand der gereizten Freiämter los. Jetzt konnte die Regierung ihre Bataillone über die katholische Bevölkerung schicken.[1]) Das brave Volk mußte es bitter büßen, daß es seine Führer zu befreien wagte und zum Mittel der Selbstwehr griff. Sofort erhob die Regierung gegen das Kloster Muri den Vorwurf, es hätte durch Sturmgeläute den Aufstand geschürt. Die Behauptung entbehrt des Beweises. Im Gegenteil hatte das beschuldigte Kloster, um ja nicht die Volkserregung zu steigern, an jenem Tage nicht einmal die Totenglocke geläutet, als man den Kammerdiener des Abtes zu Grabe trug. 176 Männer, die um das Kloster wohnen, anerboten sich nachher zum eidlichen Zeugnis, daß an jenem Tage weder vormittags noch nachmittags im Kloster Sturm geläutet worden sei.[2]) Aber gleichwohl wurde dasselbe mit zahlreicher Mannschaft besetzt. Völlerei und fanatische Zerstörungswut bezeichnete alle ihre Schritte.[3]) Wie die Aargauertruppen, so standen auch schon jene von Bern kriegsbereit an der Grenze.[4]) Ein neuer Beweis, daß man sie schon vor dem Aufstand in Kenntnis vom heraufzubeschwörenden Aufruhr gesetzt.

Daß all diese Machinationen auf die Klosteraufhebung hinausliefen, zeigte sich sofort nach der Erhebung der Freiämter.[5]) Schon am nächstfolgenden Tage ward der Große Rat einberufen. Bereits am 12. Januar sollte der Todesstreich gegen die Klöster geführt werden.[6]) Weil aber der Rat noch nicht beschlußfähig war, verschob man die Angelegenheit auf den folgenden Tag. Von den 200 Mitgliedern hatten 134 Großräte und aus den katholischen Bezirken kaum $^1/_3$ sich eingestellt; diese letztern wiederum waren meistteils Gegner der Kirche. Der Sturm gegen die Klöster konnte beginnen. Augustin Keller brachte in flammenden Worten fanatisierende Anschuldigungen gegen sie vor. Sie seien die Quelle allen Jammers und Unglücks. Darum: Fort mit ihnen! Denn wo ein Mönch seinen Fuß hinsetzt, wächst für ewige Zeiten kein Gräslein mehr![7]) Wildeste Leidenschaft herrschte. Mochten auch ruhige

[1]) Baumgartner II. S. 439. — [2]) Hurter S. 678. — [3]) Baumgartner II. S. 439. — [4]) Baumgartner II. S. 440. — [5]) Baumgartner II. S. 444. — [6]) Hurter S. 681. — [7]) Baumgartner II. S. 445.

Männer ihre Stimme abwehrend und warnend erheben; man hörte nicht mehr auf sie. Mit 115 gegen 19 Stimmen — in Abwesenheit von zweidritteilen der Katholiken, darunter beinahe aller jener, welche im Sinne des katholischen Volkes zu stimmen pflegten — wurde die Klosteraufhebung beschlossen.[1] Hier der folgenschwere Beschluß der Klosteraufhebung.[2] „Wir Präsident und Großer Rat des Kantons Aargau tun kund hiermit, daß wir nach Anhörung der uns vom Kleinen Rate über den im Freien-Amt und teilweise in den Bezirken Baden, Zurzach und Laufenburg ausgebrochenen Volksaufstand erstatteten Berichte:

In Erwägung der in gründlich beleuchtender Beratung[3] nachgewiesenen Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im Kanton auf wahre Religiösität, Sittlichkeit und moralische und ökonomische Selbständigkeit der Bürger;[4]

in Erwägung, daß zunächst ihrer unablässigen Bearbeitung, Aufreizung und Verführung der Gemüter des Volkes seit einer

[1]) Baumgartner II. S. 446. — [2]) Bd. I. der Gesetze des Kantons Aargau; Aarau 1846, S. 425.

[3]) Wie ist es nur möglich, daß ein solcher Sturmbeschluß, wie jener vom 13. Jänner „gründlich beleuchtet und durchberaten" werden konnte? Einmal nahm weitaus der größte Teil der zunächst beteiligten katholischen Großräte keinen Anteil daran. Und dann erfolgte der Beschluß ohne Kommissionalberatung, was doch nach § 43 der Verfassung von 1841 vorgeschrieben war. Und endlich bestand die ganze Beratung in einigen haßsprühenden Voten an eine Versammlung, die damals über den wahren Tatbestand unmöglich objektiv unterrichtet sein konnte, sondern lediglich von konfessionellen Vorurteilen geleitet war. (Schweiz. Kirchen-Ztg. 1841 S. 160.)

[4]) Dieses wird von den Konventen in einer Zuschrift an die Tagsatzung ganz entschieden in Abrede gestellt. Sie berufen sich auf ihre geistlichen Oberbehörden, auf die Mitgeistlichkeit und das katholische Volk des Kantons, die alle den geraden Gegenbeweis der aargauischen Behauptung bezeugen. — War es überhaupt möglich, daß die aargauischen Klöster seit dem 3. Mai 1803 sich so gewaltig verändert hatten? Dort sprach ihnen der Kanton Aargau in amtlicher Weise in aufrichtigen Worten wegen ihres vorzüglichen Einflusses auf die Umgebung und das katholische Volk seine höchste Belobigung aus. (Vergleiche S. 14 u. 15 dieser Arbeit!) Und jetzt sollten sie nach noch nicht 40 Jahren eine Stätte der Volksverderbnis in jeder Beziehung geworden sein! Wohl selten konnte ein schlagenderer, für eine Regierung so vernichtender Gegensatz und Widerspruch nachgewiesen werden, als wie er zwischen den beiden Aargauer-Dekreten vom 3. Mai 1803 und 13. Januar 1841 sich zeigt!

Reihe von Jahren die staatsgefährlich gewordenen Beunruhigungen ihrer nähern Umgebung zugeschrieben werden müssen;[1]

in Erwägung, daß in diesem letzten Aufstande denselben und ganz insbesondere dem Kloster Muri die Hauptanstiftung und tätliche Förderung des verbrecherischen Attentates auf die vom Volke sanktionierte verfassungsmäßige Ordnung und die volle rechtliche Verantwortlichkeit für ihre diesfälligen strafwürdigen Handlungen auffällt;[2] und der Konvent von Muri sich zudem bereits faktisch aufgelöst und zerstreut hat;[3]

in Erwägung, daß es in der Pflicht, wie in der Befugnis jedes Staates liegt und daß es nach dem, die Kantone in ihrer innern Selbständigkeit und Souveränität zunächst gewährleistenden, schweizerischen Bundesvertrage ein ebenso unbestreitbares Recht wie eine dringende Pflicht ihrer Selbsterhaltung ist, die mit der Wohlfahrt des Staates unverträglichen, gegen denselben offen und geheim frevelnden Institute und Korporationen vom fernern Rechtsschutze auszuschließen;[4]

[1]) Auch dieses bestreiten die Konvente aufs schärfste. Weder haben sie als Korporation einen gemeinschaftlichen, nur von weitem inkriminierbaren Akt vorgenommen, noch wurde seit Jahren einzelnen Klostermitgliedern derartiges nachgewiesen; niemand polizeilich oder rechtlich geahndet oder bestraft. (Schweiz Kirchenzeitung 1841 S. 165.)

[2]) Dieser Bericht ist total unwahr oder entstellt. Im Gegenteil wehrte das Kloster Muri sogar den Auflauf ab, doch ohne Erfolg. Und wenn Klosterknechte bei dem unglücklichen Zug nach Villmergen beteiligt gewesen, was konnte das Kloster dafür? Es geschah ohne seine Anstiftung. Gegenteils erfolgte der Volksauflauf durch die widerrechtliche Verhaftung geachteter katholischer Männer, ohne daß das Kloster ihn hindern konnte. (Schw. K. Ztg. 1841. S. 167.)

[3]) Trifft wiederum nicht zu. Wohl entfernten sich einige Konventualen aus Furcht vor feindlichen Ueberfällen. Allein die Großzahl von ihnen kehrte gleich die folgenden Tage wieder ins Kloster zurück. Der Abt aber mit allen Vorstehern und vielen andern Konventualen hatte das Kloster keinen Augenblick verlassen. (Schw. K. Ztg. l. c. S. 167.)

[4]) Im Gegenteil sind die Klöster im Verhältnis zum Staate die Angegriffenen. Man erhöhte seit Jahren im Widerspruch zur Bundesurkunde, wie wir gesehen, ihre pekuniären Leistungen an den Staat auf enorme Weise; man inventarisierte sie, bevogtete sie wider alles bürgerliche Recht, schloß ihre Schulen und verbot ihnen die Novizenaufnahme. Und die ganze Aufreizung der Klöster bestand nun darin, daß sie gegen eine solche Behandlung Protest einlegten und ihr Recht zu wahren suchten. Aber auch dies immer innert den Schranken der Gesetze.

in Erwägung endlich, daß dem Stand Aargau eine seinen Interessen entsprechende Verfügung um so gewisser zukommt, als er seiner Zeit gegen die ausdrückliche Gewährleistung der Klöster bei Beratung des Bundesvertrages vom Jahre 1815 förmliche Verwahrung eingelegt,[1]) beschlossen haben:

1. Die Klöster im Gebiete des Kantons Aargau sind im Grundsatze aufgehoben;

2. über die Art und Weise der Ausführung dieses Grundsatzes wird der Kleine Rat eingeladen, sofort umsichtigen Ratschlag zu pflegen und die geeigneten Anträge mit möglichster Beförderung an den Großen Rat gelangen zu lassen. —

Das also war das Fundament für alle kommenden Ungerechtigkeiten den Klöstern Aargaus gegenüber. Am 20. Januar 1841 wurden die ausführenden Dekrete erlassen.[2]) Mit einem Federstrich entzog man den Klöstern das gesamte Vermögen und erklärte dasselbe als Staatsgut. Die Konventualen mußten ihre bisher benutzten Räumlichkeiten verlassen. Dafür ward ihnen eine Pension zugesichert, den Konventualen von 400—2000 Fr.; den Klosterfrauen von 400—1200 Fr. Die Kapuziner hatten als wandernde Ordensleute auf jährliche Unterstützung keinen Anspruch. Den Kantonsbürgern jedoch, welche im Lande verbleiben, ward eine solche von 200—500 Fr. zugedacht; zur Bestreitung der augenblicklichen Bedürfnisse jedem Kapuziner 40 Fr. ausgemittelt. Jedes Ordensmitglied durfte sein erweisliches Privateigentum mit sich nehmen, nicht aber die dem Kloster eingebrachte Einkaufssumme. Vom Klostervermögen sollten Fr. 500 000 zum voraus erhoben und den katholischen Gemeinden zugeteilt werden; ein zweitesmal 500 000 Fr. sollten ihnen nach dem Tode des letzten Konventualen zukommen. Die bisher den Klöstern zustehenden Kollaturrechte in den Pfarreien übte fortan die Regierung im Namen des Staates. Die betreffenden Pfarreien, sowie auch solche,

[1]) Dieses kommt hier nicht im geringsten mehr in Betracht. Denn anno 1815 unterzog sich der Aargau unbedingt der zustande gekommenen Bundesurkunde (vergl. S. 34 dieser Arbeit); er nahm mit den übrigen Ständen den Bundesvertrag und mit ihm auch Artikel XII feierlich an und erneuerte auch seither alljährlich den Bundesschwur. (Schw. K. Ztg. l. c. S. 169).

2) Gesetze des Kts. Aargau Bd. I. S. 426.

deren Errichtung durch die Klosteraufhebung wegen der kirchlichen Pastorations-Verpflichtung infolge Inkorporation von Pfründen nötig geworden, hatten aus dem Klostervermögen angemessen dotiert zu werden. Jedem Ordensmitglied, welches in irgend einer Weise gegen die Klosteraufhebungsmaßregeln sich auflehnt, wurde der Verlust des ausgeworfenen Jahresgehaltes und gesetzliche Strafe angedroht.

Die Vollziehung dieser Beschlüsse folgte auf dem Fuße und zwar mit einer unglaublichen Härte und Brutalität; gegenüber den Mönchen ganz gleich wie gegenüber den schwachen schutzlosen Klosterfrauen. Die katholischen Gebiete, zumal die Freien-Aemter waren mit Militär überschwemmt, in erster Linie aber die Klöster mit drückenden Besatzungstruppen belegt.[1]) — Im ganzen bedrängten 15 000 Mann, teils Aargauer, teils Militär aus den Nachbarkantonen das arme katholische Volk und die Klöster. Die Aufführung der Soldateska war zügellos, besonders jene der Aargauer Milizen. In Gotteshäusern und Klöstern hausten sie gleich den Vandalen; ehrwürdige Klostergreise wurden sogar bei Verrichtung religiöser Handlungen beschimpft und mißhandelt.[2] Am rohesten ging es in Muri zu.[3]) Man kannte den armen Mönchen gegenüber weder Erbarmen noch Schonung. Und doch hatten sie allen nur Gutes gewünscht; niemand etwas zuleide und den meisten nur Gutes getan. Aehnlich erging es den katholischen Führern und Geistlichen draußen im Volke. Es widerstrebt uns, solch traurige historische Blätter der Ungerechtigkeit und des Jammers hier weiter aufzufrischen.[1])

Der Schritt der Aargauer erregte gewaltiges Aufsehen. Der päpstliche Nuntius und Oesterreich reichten Protestnoten ein; vier Stände verlangten eine außerordentliche Tagsatzung. Die vertriebenen Klostervorsteher und Konventualen, die schon beim Aufhebungsakte — der Gewalt weichend — Protest eingelegt hatten, gaben der Tagsatzung eine Rechtfertigung ein und stellten das Begehren um Rückkehr, freie Verwaltung, Novizenaufnahme und gerechte Besteuerung, „gleich anderm Privatgut“.[5] Die Regierung von Aargau hatte inzwischen die „Denk-

[1]) Baumgartner II. S. 449. — [2]) Baumgartner II. S. 450. — [3]) Hurter „Ergänzungen“ S. 220.

[4]) Hurter „Ergänzungen“ S. 311. — [5]) Hurter S. 684. —

schrift" an die hohen eidgenössischen Stände, eine Rechtfertigungsschrift publiziert und in zahlreichen Exemplaren verteilen lassen. Sie war aber nichts, als ein bloßes Gewebe von unerwiesenen Anschuldigungen, vagen Gerüchten, welche die Stelle von Tatsachen ersetzen sollten. Sie strotzte von Widersprüchen, Geschichtsverdrehungen, Täuschungen, einzig nur darauf gerichtet, die Millionen der Klöster bald einzuheimsen. Sie enthielt aber keine rechtskräftigen Beweise, kein mit Akten belegtes Schuldmaterial. Diese „Denkschrift" der Aargauerregierung erhielt ihre schlagende Widerlegung in der Antwort der Klöster,[1] wo die Verdrehungen, mißbrauchten Akten, falschen Angaben und offenbaren Lügen der erstern bloßgelegt und das geradezu unglaubliche Vorgehen der Radikalen ins richtige Licht gesetzt wurden. Wir können auf Näheres nicht eintreten. Nur darauf sei hingewiesen, daß es ein völlig abgestumpftes Rechtsgefühl verrät, ganze unbescholtene Korporationen derart mit Schmutz grundlos zu bewerfen, wie es die Aargauer Regierung gegenüber den Klöstern getan. Ein geradezu furchtbares Gemälde der Sittenlosigkeit entwarf die „Denkschrift" vom Wettingerkloster. Aber auch hier keine Beweise, sondern wiederum nur bloße Phantasiegebilde und tendenziös übertriebene Skandalberichte! Sollte die schauderhafte Anklage die man gegen die Wettinger Klosterfamilie schleuderte, welche Greise in Silberhaaren in ihrer Mitte zählte — wirklich begründet gewesen sein, so hätte die Regierung von Aargau eine ungeheure Schuld sich aufgeladen, daß sie der Fortentwicklung der Entsittlichung einer so wichtigen Klostergemeinde Jahre lang, ohne strafend einzuschreiten, ruhig zugesehen. —

Inzwischen war die Aargauer Klosteraufhebung auf der Tagsatzung zur Sprache gekommen. Am 2. April 1841 erklärte letztere das Vorgehen Aargaus als unvereinbarlich mit Artikel XII der Bundesurkunde. Und dieses „nach sorgfältiger Erwägung sowohl des Inhaltes jenes Dekretes, als der vom h. Stand Aargau zur Rechtfertigung angeführten Tatsachen und rechtlichen Beweggründe."[2] An Aargau erging von Bundeswegen die dringende Einladung, auf sein

[1]) „Die Aargauer Klöster und ihre Ankläger." Schaffhausen 1841.
[2]) Gesetze des Kts. Aargau I. Bd. S. 72.

Dekret nochmals zurückzukommen, dem Bunde Genüge zu tun und alle Liquidationsverfügungen über die Klöster einzustellen. Widrigenfalls werde sich die Tagsatzung ihren eigenen Entscheid in dieser Sache vorbehalten, um die Aufrechterhaltung von Artikel XII möglich zu machen. — Jetzt zeigte sich die aargauische Bundestreue! Sie trotzte der Tagsatzung und verblieb beim Beschlusse der Aufhebung sämtlicher Klöster.[1]) Die Tagsatzung ihrerseits verschärfte die frühere „Einladung" an Aargau in eine „Aufforderung". Als Antwort kam von der Aare die bereits bekannte Offerte: Fahr, Gnadental und Maria Krönung wiederherzustellen. Der Erfolg ist bekannt.[2]) Die Tagsatzung hatte sich fangen lassen. Bleiben wir einen Augenblick bei der Offerte von Aargau stehen. Einmal war die angebotene Wiederherstellung der drei genannten Frauenklöster nicht eine bundesgemäße, sondern verbunden mit dem alten Druck und der lange geübten Bevogtung; somit ein langsamer Tod.[3]) Und dann betraf die Offerte die ärmern Klöster; die reichen wollte man nicht mehr ins Leben rufen. Ist das nicht ein deutlicher Fingerzeig, daß das Vermögen der Klöster ihre — Hauptschuld war? Bald auch wurde der Furor protestanticus heraufbeschworen. Eine wilde konfessionelle Hetze sollte das Recht der Klöster vernichten.[4]) In der Tat wurde die Klosterfrage verschoben, und Aargau hörte nicht auf, die Klostergüter zu liquidieren.[5]) Mit dem Dekrete auf Wiedereinführung der drei genannten Klöster vom 19. Juli 1841 war dem bereits bekannten Beschlusse über Verwendung des Vermögens der aufgehobenen Klöster noch beigefügt worden: Daß dieses dienen solle zur Bezahlung der militärischen Okkupation im Anfang des Jahres[6]) und zur Errichtung eines Stipendienfondes für katholische Theologen.[7]) Das noch weiter übrig bleibende Vermögen und die Gebäulichkeiten der drei Klöster Wettingen, Muri und Hermetschwil wurden zur Grün-

---

[1]) Baumgartner II. S. 457. — [2]) Vergl. S. 32 dieser Arbeit. — [3]) Baumgartner III. S. 21. — [4]) Baumgartner III. S. 23. — [5]) Baumgartner III. S. 34.

[6]) Aber, wer war denn der wirkliche Urheber des Aufruhrs? —

[7]) Wollte man wohl mit dem geraubten Klostergelde — — — recht gefügige Staatsgeistliche nachziehen?

dung von gemeinnützigen Anstalten bestimmt.[1]) Inzwischen hatte auch Einsiedeln mit der Regierung wegen Fahr zu prozessieren begonnen; der Ausgang dieses Prozesses wird an anderer Stelle erzählt.[2])

Im Jahre 1843 ersuchte der eidgenössische Vorort (Luzern) die Regierung von Aargau, alle mit dem Verbot der Tagsatzung in Widerspruch stehenden Verkäufe von Klostergütern und anderes mehr zurückzunehmen, ansonst er zu Zwangsmaßregeln greifen müßte. Aargau blieb widersetzlich; es hatte unterdessen für nahezu 300000 Fr. Klostergüter verkauft.[3]) Die Tagsatzung von 1843 rückte heran. Neue umfassende Schritte für die Aargauerklöster blieben nicht aus. Im Großen Rate von Zürich erklärte der gelehrte Staatsmann und Staatsrat Bluntschli mit seltener Unerschrockenheit: „Die rechtliche Seite der Sache ist so überaus einfach, so ungeheuer klar, daß man sie mit einem Schlußsatze abtun kann: Der Artikel XII des Bundesvertrages gerantiert die Klöster; aargauischerseits sind sie einseitig aufgehoben worden. Daraus folgt, daß dieselben von der Eidgenossenschaft wieder hergestellt werden müssen,“[4]) ganz abgesehen davon, daß auch „eine gesunde Politik die Aufhebung der Aargauerklöster verdamme und ihre Wiederherstellung verlange.“ Die Tagsatzung von 1843 begann. Wie ein Alp lastete die Klosterfrage auf den Gesandten. Da gab St. Gallen den Ausschlag: es verlangte die Wiederherstellung aller vier Frauenklöster. Aargau erklärte sich einverstanden damit. Am 10. Nov. 1843 setzte der Große Rat daselbst auch das vierte Frauenkloster Hermetschwil wieder ein.[5]) So kam der Zwölferbeschluß wirklich zustande.[6]) Er war nichts weniger als ehrenvoll. Nach 3½ Jahren voll Mühen und Kämpfen siegte die Willkür der radikalen Aargauer über die Bundesurkunde. Die Eidgenossenschaft hatte einzig die Rückkehr der vertriebenen und in aller Weise sonst schwer mißhandelten Nonnen in ihre vier Ordenshäuser erreicht. Es war dies eine Rückkehr, die einem langsamen Tode glich. —

[1]) Gesetze des Kts. Aargau Bd. I. S. 428. — [2]) Vergl. S. 61 f. —
[3]) Baumgartner III. S. 87. — [4]) Baumgartner III. S. 90.
[5]) Gesetze des Kts. Aargau Bd. I. S. 432.
[6]) Baumgartner III. S. 97.

Es ist hier am Platz, die rechtliche Seite des Tagsatzungsbeschlusses vom 31. August 1843 etwas näher zu beleuchten. Für die Tagsatzung gab es vom rechtlichen Standpunkte aus nur zwei Möglichkeiten: Entweder mußten — gemäß Artikel XII — alle Klöster in ihre Rechte und Güter wieder eingesetzt und dadurch der vollbrachte Bundesbruch wieder gutgemacht werden, weil durch den genannten Artikel der Fortbestand aller und jedes einzelnen Klosters, das Eigentum aller und jedes einzelnen Klosters gewährleistet war. Oder aber es mußten dieselben — ob alle oder einzelne, ändert am Bundesbruch nichts — der Konvenienz, der Transaktion, der Politik geopfert werden und der Bundesbruch war geschehen und blieb, und zwar sanktioniert durch die Tagsatzung. — Das einzig logische im strengen Sinne des Bundesvertrages war der Antrag auf völlige Wiederherstellung. Mit jedem Vorschlag zur Transaktion mußte die Tagsatzung den Weg reiner Willkür — im Gegensatz zur beschworenen Bundesurkunde — betreten. Die Tagsatzung hatte als oberste Behörde der Eidgenossenschaft über die unverletzte Aufrechterhaltung aller und jeder Bestimmungen des Bundesvertrages zu wachen. Sie durfte unmöglich irgend einen Artikel gefährden oder verletzen lassen. Ein Kompromiß zwischen Verletzung einer Gesetzesvorschrift und deren Aufrechterhaltung, wie ihn der Beschluß vom 31. August darstellt, kann vor dem reinen Rechte nicht bestehen. Ein solcher bedeutet so gut den Bruch des Bundes, wie die Schließung sämtlicher Klöster. Einzig der Grad des Unrechtes ist verschieden.

Allein der Radikalismus machte sich wenig aus diesem Rechtsbruch. Ihm galt als oberstes aller Gesetze jenes reiner Staatswillkür. Scheute sich doch die Regierung von Aargau nicht, in ihrer amtlichen „Denkschrift“[1] die Staatsraison als obersten Grund in Anspruch zu nehmen und sich somit zum Prinzip zu bekennen: Was nicht notwendig ist, das kann und darf der Staat vernichten; die Klöster sind nicht notwendig. Also darf der Staat Hand an sie legen, Bundesvertrag hin oder her. Ein solcher Grundsatz ist natürlich ganz ungerecht. Das Urteil, ob ein Kloster notwendig sei oder nicht, kann nicht dem Staatsermessen anheimgestellt werden. Sonst würden überhaupt alle konfessio-

[1]) S. 15 derselben.

nellen Einrichtungen nicht vom Urteil der betreffenden Konfession, sondern vom Urteil der Staatsregierung abhängig sein. — Der einzige rechtmäßige Grund, aus welchem die Obrigkeit einer Person im Staate etwas wegnehmen oder ihr Zwang auflegen kann, wäre in einem Vergehen oder in einem Verbrechen zu suchen, welches sie sich durch Verletzung fremden Rechtes hat zuschulden kommen lassen. Kein anderer Grund ist sonst möglich, wenn man nicht der Willkür Tür und Tor öffnen will. Nun war den Klöstern durch die Bundesurkunde das Recht der Fortexistenz und der Behandlung ihres Eigentums gleich anderem Privatgut feierlich garantiert. Wie will man es da rechtfertigen, wenn man die Klöster im Aargau willkürlich aufhob, ohne daß sie einen Dritten in seinem Recht oder in seinem Eigentum störten? Ohne daß man ihnen ein Verbrechen nachweisen konnte? Ohne daß sie all jenen Forderungen, welche die oberste Staatsgewalt von Rechtswegen an sie stellen konnte, Ungehorsam entgegenbrachten?

Wie steht es nun inbezug auf die Aargauerklöster? Haben sie wirklich all jenes Furchtbare, das man ihnen vorwarf, begangen? Nein! Den Klöstern konnte — trotz langjähriger Prozesse in dieser Angelegenheit — kein Verbrechen bewiesen werden. Auch die eidgenössische Kommission, welche sowohl die Anklage gegen die Klöster als auch die Verantwortungen derselben geprüft, konnte keine Tatsachen rechtlich ermitteln, welche die uns bekannten Erwägungsgründe des aargauischen Aufhebungsdekretes gerechtfertigt hätten.[1] Nur Ansichten und Meinungen über die Zweckmäßigkeit dieser Institute, Ansichten und Meinungen über das Recht des Staates betreffend dieselben, brachen den Stab über die Klöster, nicht Tatsachen. Ansichten und Meinungen der letztern Art mögen wohl bei Stiftung oder Errichtung von Klöstern entscheiden, durften aber nicht und nie maßgebend sein, wo es sich handelte um den Fortbestand vom Staate ausdrücklich anerkannter, durch den gesamten Bund gewährleisteter Institute. — Die Aargauerklöster waren schuldlos. Kein einziger Akt der eidgenössischen Tagsatzung hat irgend eine der Anklagen gegen

[1]) „Manifest“ S. 6. —

dieselben als wahr oder erwiesen erklärt.[1] Selbst die Schlußnahme vom 31. August 1843 schweigt über die Schuld irgend eines der aufgehobenen Klöster. — Und dann die Pensionierung der Konventualen aus diesen „verbrecherischen“ Gotteshäusern! Ist diese nicht selber an sich eine Dokumentierung ihrer Schuldlosigkeit? Oder wäre es nicht etwas Unerhörtes, Empörern und Verbrechern, statt sie der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern, lebenslängliche Gnadengehalte aus Staatsgut (dafür hatte man ja die Klostergüter erklärt) zuzusprechen? Wenn sie wirklich schuldig waren, warum bestrafte man dieselben denn nicht? — Man kann überhaupt, wie die päpstliche Nuntius in einer Note an den Vorort Bern bemerkte, den Beschluß vom 13. Januar 1841 nicht als ein Strafverfahren betrachten. Denn in Ständen mit getrennten Gewalten hatte nicht der Große Rat die Verbrechen zu beurteilen. Und dann ward vor jenem Beschluß keine Beweisaufnahme gehalten, keine Möglichkeit der Verteidigung von Seite der Klöster gewährt. Und wenn es doch ein Strafverfahren gewesen, wo denn bestraft man für Fehltritte, wegen denen sich einige Individuen eine Verantwortlichkeit vielleicht hätten zuziehen können, die ganze Korporation, ja alle gleichartigen Körperschaften? Wo endlich verhängt man Strafen, wie die Aufhebung der Klöster, welche im Strafgesetzbuch nicht existierten und — wegen der Bundesurkunde — darin nicht vorkommen konnten?[2])

Nehmen wir nun den Gang der weitern Ereignisse wiederum auf. Bald nach dem Beschlusse der Tagsatzung schritt die Regierung von Aargau zur Liquidation des Klostervermögens von Wettingen und Muri.[3]) Das Dispositiv des Liquidationsplanes haben wir bereits weiter vorn angeführt.[4]) Den Löwenanteil nahm der Staat für sich. Da die Klöster zur Zeit ihres Bestandes alljährlich rund 40 000 Fr. an den Staat hatten steuern müssen, so fand der Große Rat, die Klöster hätten die nämlichen Summen auch nach ihrer Auflösung noch zu leisten und votierte somit dem Staat ein entsprechendes Kapital von rund einer Million, in sämtlichen Wal-

[1]) Diese Sätze stehen im „Manifest“ an die eidgen. Stände und konnten nicht entkräftigt werden. — [2]) „Schweiz. K. Ztg.“ 1841 S. 134. — [3]) Baumgartner III. S. 131. — [4]) Vergl. S. 51.

dungen, sowie in Grundstücken und Oekonomiegebäuden bestehend, die einst unmittelbares Klostergut waren. Im Namen der Aargauer Katholiken erhob Professor Schleuniger hiegegen Protest; die Regierung ließ ihn gefangen nehmen. Anfänglich hatten sich die Katholiken gegen die Annahme der ihnen zugedachten halben Million gesträubt. Schließlich nahmen sie dieselbe dann doch, durch die Regierung gedrängt und gezwungen.[1]) Der Auszahlungsbeschluß erfolgte unterm 22. Dezember 1843.[2]) Für die Jahrgehalte der vertriebenen Mönche wurde mit Dekret vom 12. Febr. 1845 ein Pensionsfond von Fr. 800 000 ausgeschieden; ebenso 240 000 Fr. für eine Bezirksschule in Muri.[3]) Der Stipendienfond für katholische Theologiestudierende betrug Fr. 35 000.[4]) Anno 1845 gestattete ein Dekret vom 2. Juli den wiederhergestellten vier Frauenklöstern die Novizenaufnahme, aber nur unter sehr strengen und harten Bedingungen, die uns später beim Kloster Fahr noch begegnen werden. Sämtliche Frauenklöster unterstanden rücksichtlich ihrer Vermögensverwaltung den uns bekannten Klosterverwaltern, wie sie das Dekret vom November 1835 geschaffen. Auch ihre Instruktionen, welche durch eine Verordnung vom 25. Herbstmonat 1846 festgestellt wurden, werden wir später noch zu erörtern haben, da sie noch heute für das Kloster in Fahr Geltung besitzen.

V. Kapitel.

Die Klöster in den übrigen Kantonen.

Nicht in allen Kantonen litten die Klöster unter den Schlägen der Zeitereignisse. Und nicht in allen litten sie gleich. Jedes einzelne Kloster in all seinen Rechtsverschiebungen, welche die stürmische erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ihm brachte, hier vorzuführen, kann unsere Aufgabe nicht sein. Das würde viel zu weit führen. Darum können bloß jene Kantone berücksichtigt werden, wo die Rechtsgeschichte der Klöster eine besonders augenfällige und besonders bewegte war. Und auch da können wir nur die wichtigsten Momente berühren.

[1]) Baumgartner III. S. 132. — [2]) Gesetze des Kts. Aargau Bd. I. S. 525. — [3]) Gesetze l. c. Bd. I. S. 456. — [4]) Gesetze l. c. Bd. I. S. 525.

1. Die Klöster im Kanton Schwyz.

Wir haben uns hier ausschließlich mit dem Stift Maria Einsiedeln zu befassen. Neben ihm treten die andern Klöster in diesem Kanton völlig zurück. Wir erinnern uns, daß Abt und Konvent von Einsiedeln anno 1805 durch das ihnen allerdings abgezwungene „Convenio" die Verpflichtung eingegangen hatten, alljährlich 7000 Gulden an den Kanton zu bezahlen; diese Summe allerdings dann in der Folge bedeutend herabgesetzt wurde. Noch später ward das Convenio faktisch vergessen, indem von Seite der Regierung nur bei vorkommender Not Einladungen an den Fürstabt um Beiträge ergingen. 1815 beauftragte der Landrat eine Kommission, neue sachbezügliche Unterhandlungen mit Einsiedeln anzuknüpfen, die für die Zukunft alljährliche bestimmte Beiträge des Stiftes festsetzen sollten. Wollte man damit wohl sagen, daß das Convenio von 1804 nicht mehr in Kraft sei? Es scheint dieses so. Freilich führten die Unterhandlungen praktisch zu keinem Ziel.[1] Anfangs der 20er Jahre ward die Besteuerungsfrage neuerdings ventiliert. Die Verhandlungen zogen sich lange hinaus. Am 26. Oktober 1825 erließen Kapitel und Abt ein beredtes Schreiben an den Kantonsrat. Darin erklären sie sich gern und willig zu jeder Steuer bereit, wenn solche nur gerechten Verhältnissen angepaßt sei. Das Kloster Einsiedeln dürfe dies um so eher verlangen, als es im Verlaufe der letzten 20 Jahre beinahe ebensoviel an die allgemeinen Staatsausgaben bezahlt habe, als der ganze Kanton selber.[2] Am 27. Oktober trug der Fürstabt von Einsiedeln, Abt Zölestin, persönlich in eindringlichen Worten sein Anliegen vor dem Kantonsrate vor. Man ernannte wiederum eine Kommission. Vor dieser erklärte am Tage nachher Abt Zölestin ausdrücklich, daß er durch sein Erscheinen vor dem Kantonsrat nicht etwa stillschweigend das Convenio anerkannt habe. Als Resultat dieser Kantonsratsverhandlungen ergab sich im Wesentlichen folgende Schlußnahme: Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß von nun an das Kloster Einsiedeln jährlich 200 Ldr. an die

---

[1]) Stiftsarchiv Einsiedeln: Faszikel J. S. 7.

[2]) Stiftsarchiv Einsiedeln: Faszikel J. S. 9.

Regierung bezahle, wovon die eine Hälfte dem Kanton, die andere dem altfreien Lande Schwyz überlassen werden solle. Daneben erwartet man vom löblichen Stifte, daß es, „so oft eine ganze Kantonssteuer oder mehr ausgeschrieben wird, gleich dem Bezirk Einsiedeln in die Kantonskasse steuere.“ [1])

Anfangs der 30er Jahre hatte das Kloster viel durch die Einsiedler Radikalen zu leiden. Sie verlangten die Bevogtung des Stiftes und stellten hohe Geldforderungen an dasselbe. 1833 war in Küßnacht ein Raufhandel ausgebrochen. Die Regierung verordnete militärischen Schutz. Das bezeichnete man radikalerseits als Landfriedensbruch. Der Kanton Schwyz wurde von Bundeswegen militärisch besetzt. Unter dem „Schutze“ der Waffen kam eine neue Verfassung zustande. Diese versagte — trotz der Marke der Rechtsgleichheit — den Klöstern jeden Erwerb und jede Pacht von Liegenschaften, sowie jeden Ankauf von Kapitalien. [2])

Ende der 30er Jahre entspann sich zwischen dem Kloster Einsiedeln als Kläger und dem Kanton Aargau ein langwieriger Prozeß über die Frage, ob der beklagte Kanton zur Anerkennung der klägerischen Eigentumsrechte an das Kloster Fahr, an die damit verbundenen Kapitalien, Gefälle und Güter und zur Wiedereinsetzung des Klägers in die Jahrhunderte lang ausgeübten Verwaltungsrechte richterlich anzuhalten sei oder nicht? [3]) Das Bezirksgericht Zürich bejahte die Frage. [4]) Aargau zog den Prozeß vor das zürcherische Obergericht und legte diesem die Rechtsfrage vor: Ob dem Kläger (Stift Einsiedeln) an den zum Kloster Fahr gehörenden im Kanton Zürich liegenden Vermögensobjekten Eigentum und das Recht der Verwaltung zustehe? Das Obergericht zog am 31. Dez. 1838 in Erwägung, daß dem Stift Einsiedeln das

---

[1]) Stiftsarchiv Einsiedeln. Faszikel J. S. 12. Leider war durch diesen Beschluß das Convenio von 1804 formell nicht beseitigt worden. (Faszikel J. S. [13]).

[2]) Hurter l. c. S. 476 f. — Anno 1828 gelang es dem Stifte, von Oesterreich als Entschädigung der Inkameration von 1803 Fl. 300 000 zu erlangen. Hilty l. c. II. S. 575.

[3]) Dazu vergl. das Rechtsgutachten der Heidelberger Juristenfakultät.

[4]) Akten über Einsiedeln und Fahr S. 102.

Eigentum und die Verwaltung des Klosters Fahr laut Stiftungsurkunde fortwährend zustehen solle, so zwar, daß sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Gut des Klosters Fahr zum Unterhalte des letztern diene und mit dem übrigen Vermögen des Stiftes Einsiedeln nicht verschmelzt werden dürfe und entschied:

1. Das Eigentum an den zum Kloster Fahr gehörenden, im Kanton Zürich liegenden Vermögensobjekten stehe im Sinne obiger Erwägung dem Stifte Einsiedeln zu.

2. Hingegen sei das letztgenannte Stift mit seinem Anspruche auf die Verwaltung dieser Vermögensteile, soweit sie mit dem Dekret des aargauischen Großen Rates vom 7. November 1835 im Widerspruch stehe, abgewiesen. —

Den 8. Sept. 1841 wurde dem Bezirksgericht Zürich neuerdings folgende Rechtsfrage vorgelegt: Ob Kläger (Stift Einsiedeln) in den Besitz und in die Verwaltung seiner, dem Kloster Fahr gewidmeten im Bezirke Zürich liegenden Vermögensobjekte einzusetzen sei? Auch diese Frage wurde bejahend entschieden.[1] Das zürcherische Obergericht revidierte am 9. April 1842 dieses Urteil dahin: daß die Regierung von Aargau verpflichtet sei, den Kläger in den Besitz und in die Verwaltung der dem Kloster Fahr gewidmeten in Zürich liegenden Vermögensobjekte einzusetzen, mit Ausnahme jener, welche während des Prozesses aus Aargauer- nach Zürchergebiet hinübergeschafft worden, deren Erlös an Aargau aushinzugeben sei.[2] — Ein letztes Mal beschäftigte diese Angelegenheit das Zürcher Obergericht volle 13 Jahre später. Es hatte sich darüber auszusprechen, ob die Verwaltung des Stiftes Einsiedeln hinsichtlich der im Kanton Zürich gelegenen Vermögensobjekte des Klosters Fahr verpflichtet sei, den Kanton Aargau wiederum in diejenigen Rechte einzusetzen, welche demselben vorübergehend (durch vorgenanntes obergerichtliches Urteil) entzogen und dem Stifte Einsiedeln zugewiesen worden seien? Das Obergericht stellte in den Erwägungen wesentlich folgendes fest: Wie nach den maßgebenden obergerichtlichen Urteilen vom 31. Dezember 1838 und 9. April 1842 anzunehmen ist, besteht das Kloster Fahr

[1]) Aktenstücke über Einsiedeln und Fahr S. 119.

[2]) Aktenstücke über Einsiedeln und Fahr S. 122.

als eine besondere Stiftung, die an dem für sie bestimmten und zu ihrem Unterhalte gewidmeten Vermögen eigene Nutzungsrechte besitzt. Diese Stiftung unterliegt aber auch — da sie ihr Domizil im Aargau hat und durch die Mediationsakte diesem als aargauisches Kloster zugewiesen ward — der aargauischen Staatshoheit und den Rechten, die sich hieraus ergeben. — Es ist aber nun laut der Stiftungsurkunde des Fahrer Klosters an dem für seinen Unterhalt bestimmten Vermögen ausdrücklich dem Stifte Einsiedeln Eigentum vorbehalten, welches vor allem das Recht involviert, die stiftungsgemäße Erhaltung dieses Vermögens kraft eigenen Rechtes gegen unbefugte Eingriffe Dritter zu verteidigen. Es steht daher dem Stift Einsiedeln die Berechtigung zu, dafür Sorge zu tragen, daß das Kapitalvermögen dem Kloster Fahr und somit auch dem Stift Einsiedeln selber erhalten bleibe und zu diesem Behuf über den jeweiligen Bestand dieses Vermögens Aufschluß zu verlangen. Endlich ergibt sich hieraus für das genannte Stift Einsiedeln das Recht, falls die Fortexistenz des Klosters Fahr unmöglich gemacht worden sein sollte, das frei gewordene Vermögen selber an sich zu ziehen.[1]) Durch das obergerichtliche Urteil sodann wurde das beklagte Stift Einsiedeln verpflichtet, dem Aargau die dem Kloster Fahr gewidmeten, in Zürich liegenden Vermögensobjekte zum Besitz und zur Verwaltung wieder aushinzugeben. — Dem Aargau hingegen ward überbunden, über den jeweiligen Bestand dieses Vermögens dem Stifte Einsiedeln auch fürder auf Verlangen Auskunft zu erteilen.[2])

Doch wir sind durch dieses Urteil den Ereignissen etwas vorausgeeilt. Als der Sonderbund niedergerungen war, besammelte sich auch die schwyzerische Landsgemeinde zu Rotenturm. Hier sanktionierte sie, wie wir gesehen, den Jesuitenausweisungsbeschluß. Sodann wurde durch die nämliche Landesgemeinde den Bezirken die Aufnahme geistlicher Orden ohne Bewilligung der obersten Kantonsbehörde verboten.[3]) Die Verfassung vom 27. Februar 1848 garantierte wiederum ausdrücklich den Fortbestand der Klöster, abweichend von jener

[1]) Aktenstücke über Einsiedeln und Fahr S. 124. — [2]) Aktenstücke S. 130.
[3]) Baumgartner IV. S. 70.

des Jahres 1833, und unterstellte dieselben dem Schutze des Staates. — Als die provisorische Regierung die erste Rate der Kriegskosten bezahlen sollte, da pilgerte sie zu den Mönchen im finstern Walde. Erstmals mit dem Ersuchen, 50.000 Fr. nach Bern zu liefern. Der Abt erklärte sich zur Aushändigung von Pfandtiteln für eine noch höhere Summe bereit. Allein die neue Regierung verlangte 49 000 Fr. in bar unter Verantwortlichkeit der Folgen im Falle des Nichtentsprechens von Seite des Klosters. Das Kapitel sprach begründeter Weise sein großes Befremden darüber aus, half dann aber doch. Nach dieser ersten Rate von Kriegskosten sollte Schwyz weitere 200 029 Fr. abliefern. Der Große Rat belegte zu einem Dritteile das Kloster Einsiedeln, mit den übrigen zwei Dritteilen die sieben Bezirke. Allein die Tagsatzung nahm die Realkaution der letztern nicht an. So mußte sich Einsiedeln auch für die Deckung der letzten Zweidrittel entschließen, wogegen der Staat sich ihm für die betreffende Summe als Schuldner erklärte und die Wertschriften der Bezirke ihm als Hinterlage überließ. Auch versicherte die neue Regierung das Kloster, bei einer spätern Bereinigung dieser Schuld und bei andern Steuererhebungen einzig nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu verfahren, nie aber den Bestand des Klosters verkümmern zu wollen.[1] Am 30. Okt. 1848 beschloß der Kantonsrat vom Kloster noch mehr zu fordern. Die gesamten Staatsschulden betrugen rund 500.000 Fr. Einsiedeln hatte sich freiwillig anerboten, die Hälfte der Kriegsschulden, rund 110.000 Fr. zu übernehmen. Der Kantonsrat hingegen überband ihm die Hälfte sämtlicher Staatsschulden im Betrage von rund 230.000 Fr.[2] Dafür erhielt es die Zusicherung, daß sein Vermögen für jene Steuern, welche zur Deckung der andern Hälfte der Kosten erhoben wurden, nicht in Anspruch genommen werden dürfe. Gleichzeitig wurde aber dem Kloster auch jeder weitere freie Verkauf von Gütern und Liegenschaften verboten, als dürfe es bloß zahlen, aber seine Geldmittel nicht aus eigenen im Kanton liegenden Gütern entheben.

[1]) Baumgartner IV. S. 98.
[2]) Ulrich l. c. S. 708.

2. Die Klöster in Unterwalden.

Hier haben wir als besonders wichtige rechtshistorische Tatsache die Vereinigung von Engelberg mit Obwalden zu registrieren. Sie erfolgte anno 1815. Dabei wurde auch das Verhältnis des Klosters Engelberg zu Obwalden genau stipuliert. Infolge davon anerkannte das Kloster ausdrücklich den Kanton Obwalden in weltlicher Hinsicht als seinen Souverän. Dieser aber garantierte dem Kloster Fortbestand und Sicherheit seines Eigentums und unterwarf dessen Vermögen gleich anderm Privatgut den Abgaben und Steuern. Das Kloster übte folgerichtig die ungehinderte Verwaltung seines Eigentums aus. Es war ihm freier Handel und Wandel, wie jedem andern Privateigentümer gesichert; dabei jedoch die hoheitlichen Regalien vorbehalten. Auch war es in politischer Hinsicht den allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen unterworfen. Das bestehende Landesgesetz von Obwalden verbot den Klöstern den Ankauf von Liegenschaften und Gülten im Kanton. Mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse in Engelberg wurde dem dortigen Kloster derlei Ankauf innert den Marchen des Tales gestattet. Jedoch unter dem Vorbehalt, nach Maßgabe des genannten Landesgesetzes von Obwalden die notwendige Einschränkung eintreten zu lassen, wenn durch allzuviele solche Ankäufe das Wohl der Gemeinde sollte gefährdet werden. Das Kloster seinerseits sicherte Obwalden neuerdings die drei ihm konventionsgemäß zukommenden Stipendien für Studierende an dem Klostergymnasium zu.[1]) Im Sonderbundskrieg hatte sich Engelberg von der Okkupation loskaufen können. Doch weil es einigen katholischen Aargauer Flüchtlingen Herberge bot und dieses zu Ohren der eidgenössischen Repräsentanten kam, verlegten dieselben dann doch eine Kompagnie Truppen ins Kloster.[2])

3. Die Klöster im Kanton Luzern.

Im Jahre 1814 erließ die Regierung, auf das Verwenden des päpstlichen Nuntius Testaferrata hin, ein Dekret, worin

[1]) Vereinigungsurkunde mit Engelberg Art. 1, 2, 3, 19 u. 20.
[2]) Baumgartner IV. S. 74.

die Novizenaufnahme den Klöstern wieder gestattet wurde. Für die Ablegung der Klostergelübde ward das zurückgelegte 19. Altersjahr gefordert und mußte feststehen, daß der Eintritt in das Kloster mit freiem Willen erfolge. Ebenso setzte man hinsichtlich der Aussteuer ein Maximum und Minimum fest.[1]) Die 30er Jahre gingen auch an den Rechtsverhältnissen der Luzernerklöster nicht spurlos vorbei. 1835 wurde die Inventarisierung derselben beschlossen; Ende der 30er Jahre zahlreiche Besitzungen von St. Urban verkauft, trotzdem deren Verwaltung eine ausgezeichnete war.[2]) Nicht gerade im besten Rufe hatten die beiden Franziskanerklöster in Luzern und Wertenstein gestanden. Zumal das erstere. Beide waren zudem nicht mehr stark bevölkert und unter den Mönchen auch solche, welche die Säkularisierung herbeiwünschten.[3]) Die radikale Regierung kam ihnen bereitwillig entgegen und so wurde durch Großratsbeschluß vom 22. November 1838 die Aufhebung der beiden Klöster ins Werk gesetzt, weil sie „in ihrem gegenwärtigen Bestande ihrem ursprünglichen Zwecke nicht mehr entsprächen". Wohl protestierte der Nuntius namens des Papstes gegen diesen Beschluß, weil er den Artikel XII des Bundesvertrages verletze. Er blieb aufrecht erhalten und schon mit Eintritt des Jahres 1839 sah man im Kloster zu Luzern alles auf öffentliche Steigerung gebracht.[4]) Ebenso hatte man es auf die luzernischen Nonnenklöster abgesehen. Schon 1836 war ein Gesetzesvorschlag mit allen möglichen beschränkenden Bestimmungen über die Novizenaufnahme ergangen. Nach demselben durfte eine Novizin nur mit Bewilligung des Kleinen Rates eintreten, vor dem 22. Lebensjahre keine Gelübde ablegen und waren zudem hohe Eintrittssummen von 1200—2400 Fr. gefordert.[5])

Das Jahr 1841 aber brachte dem Kanton Luzern eine katholisch konservative Regierung. Selbstverständlich veränderte dies auch die bisher so bedrängte Lage der Klöster. Die neue Verfassung bestimmte in § 11: „Stifte und Klöster leisten ihre Vermögenssteuer mittelst jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen, welche der Große Rat nach Maßgabe ihres

[1]) Pfyffer l. c. Bd. II. S. 339. — [2]) Hurter l. c. S. 451.
[3]) Pfyffer Bd. II. S. 509. — [4]) Hurter l. c. S. 452. —
[5]) Hurter l. c. S. 452.

Vermögens und des Bedürfnisses bestimmen wird. Die Liegenschaftssteuer haben dieselben nach dem Katasterwerte der Liegenschaften und nach Maßgabe einer zeitweiligen Steueranlage an diejenigen Gemeinden zu entrichten, innert deren Umkreise die Liegenschaften sind." [1]) Die Jahre der Ruhe und der Erholung für die Luzernerklöster währten nicht lange. Nach der Jesuitenberufung anno 1845 standen auch bald die Freischaren vor den Toren Luzerns. Diese hinwieder riefen dem Schutzvertrag der katholischen Stände, dem sog. Sonderbund.

Mit der Niederlage der katholischen Stände war in Luzern die radikale Partei wieder ans Ruder gelangt. Als ihr erstes Opfer mußten die Jesuiten und ihre Affiliierten, wie allschon bekannt, den Kanton für immer verlassen. [2]) Als „Affiliierte" wurden die Ursulinerinnen und die „Schwestern der Vorsehung" in Luzern und Sursee betroffen. [3]) In der neuen Verfassung vom 13. Februar 1848 waren die frühern Garantien für den Fortbestand der Stifte und Klöster gestrichen, wohl aber diese verpflichtet, bedeutende Jahresbeiträge an den Staat zu leisten. [4]) Um sodann die ökonomische Lage, welche durch hohe Kriegskontributionen eine sehr bedrängte geworden, zu bessern, wußte man sich nicht anders als mit dem Raube der Klostergüter von Rathausen und St. Urban zu behelfen. Durfte und konnte dieses von Rechts- und Bundeswegen geschehen? Wohl war die neue Bundesverfassung von 1848 im Werden. Allein der alte Bundesvertrag von 1815 stand noch immer in Kraft. Und mit ihm der bekannte Artikel XII der Bundesurkunde. Darum durfte die Luzernerregierung die Klöster von Bundeswegen nicht schließen. Es stand ihr aber sogar die eigene Kantonsverfassung hiebei entgegen. Denn der Artikel X der damaligen Staatsverfassung besagte: „Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigentums jeglicher Art für Private, Gemeinden und vom Staate anerkannte Korporationen." Allein die radikale Partei hielt sich nicht einmal an ihre eigenen Gesetze. Die Willkür unter der Maske „Staatsraison" war ihr oberster Grundsatz.

Verfolgen wir nun in Kürze den teilweisen Untergang und die Bedrückung der Klöster im Kanton Luzern. Durch das Kon-

---

[1]) Hurter l. c. S. 471. — [2]) Pfyffer Bd. II. S. 712.
[3]) Baumgartner IV. S. 64. — [4]) Baumgartner IV. S. 67.

tributionsdekret vom 3. Februar 1848 wurden gemäß § 4 „die geistlichen Korporationen des Kantons Luzern für die denselben erwachsenen Kriegskosten und übrigen finanziellen Nachteile behaftet erklärt“ und ihnen rund eine Million Kriegskosten aufgebürdet.[1] Allein mit dem bloßen Gelde war man noch nicht zufrieden. Trotzdem St. Urban an den Kanton innert zwei Monaten mehr denn 800 000 Fr. aufgetrieben und eingeliefert; trotzdem seine Bildungs- und Erziehungsanstalt Großes geleistet; trotz seiner umfassenden Wohltätigkeit für die Nachbargemeinden ohne Unterschied der Konfession, mußte es fallen. Unglücklicherweise starb am 29. Januar 1848 der würdige Abt Friedrich Pfluger.[2] Nun verstand es die Regierung, die Neuwahl von Woche zu Woche hinauszuschieben. Allerdings gab man dem Kloster die amtliche Zusicherung, daß die Regierung die Hindernisse der Abtwahl mit aller Beförderung zu beseitigen trachten werde.[3] Wie ernst gemeint diese amtliche Zusicherung war, zeigte sich bald. Trotz der Proteste von Konvent, Bischof und Nuntius beschloß der Große Rat am 13. April, das Kloster St. Urban, zugleich mit Rathausen,[4] im offenen Widerspruch zur Bundes- und Staatsverfassung, zu schließen und aufzuheben und ihr Vermögen zu Staatszwecken zu verwenden. Umsonst hatte das Kloster eine freiwillige Gabe von 1 100 000 Fr. zu leisten versprochen, wenn seine Existenz nicht gefährdet werde. Ohne Recht und Gerechtigkeit setzte man sich über die eindringlichen Worte erfahrener greiser Magistraten hinweg. Hinweg über jene 11 190 Protestierende aus 87 (von 109) das Veto ergreifenden Gemeinden.[5] Der Machtspruch erging überdies Unschuldigen gegenüber, ohne Untersuchung, ohne Verteidigungsmöglichkeit und gerichtliches Urteil.

[1]) Ulrich S. 659. — [2]) Ulrich S. 672. — [3]) Ulrich S. 673.

[4]) Auch die Zisterzienserinnen hatten dem Großen Rate den Großteil ihrer Habe freiwillig angeboten, wenn man sie nur in ihrem Klösterlein lasse. Umsonst. Vergl. J. B. Troxler: Exil und Asyl von Maria Stein und Rathausen S. 66 f.

[5]) Baumgartner IV. S. 260. — Man darf hiebei nicht übersehen, daß das Veto mit allen nur möglichen Mitteln bekämpft wurde und die Volksaufklärung zu Gunsten der Klöster erschwert. Die konservative „Neue Luzerner Ztg.“ ward innert 8 Wochen achtmal mit Beschlag belegt; zahlreiche Konservative verhaftet.

Als alle Proteste und Gesuche erfolglos blieben, erließen Prior und Kapitel des Klosters St. Urban eine Erklärung, worin sie heilig versicherten, keinen Anlaß zur Klosteraufhebung geboten zu haben, und der Gewalt weichend, die Rechte der Kirche und des Gotteshauses verwahrten. „Dessen sei Gott der Allmächtige Zeuge.“[1] Den Konventualen ward eine Pension von 1000—1200, den Brüdern von 400—500 Fr. ausgesetzt.[2] Weiter hob die Regierung auch Baldegg, ein von Lehrschwestern geleitetes Töchterninstitut, trotz seiner ausgezeichneten Leistungen, auf.[3] Hier sei noch erwähnt, daß bei der Abstimmung über die Klosteraufhebung (und nachher über die Annahme der Bundesverfassung) die Form der Abstimmung so gestaltet[4] wurde: Man zählte die Abwesenden zu den Annehmenden und brachte so eine radikale Mehrheit heraus.

Das Vermögen der sämtlichen übrigen Klöster und Stifte kam unter lästige Staatsverwaltung und sollten deren Liegenschaften, soweit tunlich veräußert werden.[5] Die Frauenklöster im Bruch zu Luzern und zu Eschenbach bekamen einen eigenen Klosterverwalter. Im Sept. 1849 hingegen wurde die Administration des Klosters im Bruch unmittelbar dem Departement der Kirchenwesens anheimgestellt.[6] Eine ähnliche Modifikation erfuhr die Verwaltung des Klosters in Eschenbach im Jahre 1866. Dessen Administration wurde fortan unter die Aufsicht des Regierungsrates, zunächst aber unter die Leitung des Departements für das Kirchenwesen gebracht.[7] Die Verwaltung in ihrem speziellen Teile hatte nun zu besorgen ein Rechnungsführer der geistlichen Fonds und ein Klosterschaffner, während die Ausgaben für den innern Klosterhaushalt den Konventualinnen anvertraut wurde.[8]

¹) Ulrich S. 677. — ²) Ulrich S. 674.

³) Baumgartner IV. S. 260.

⁴) Segesser: 45 Jahre im luz. Staatsdienst S. 81. Diese Abstimmungsform war schon in den 30er Jahren vom radikalen Regiment in Luzern gehandhabt worden.

⁵) Attenhofers „Rechtliche Stellung der Kirche im Bistum Basel“ I. Heft S. 103. — ⁶) Attenhofer l. c. S. 112. — ⁷) Attenhofer S. 113 l. c. — ⁸) Attenhofer l. c. S. 115. —

4. Das Kloster Rheinau in Zürich.

Der Kanton Zürich besaß seit dem Einverleibungsjahre 1803 ein einziges, dafür aber durch sein hohes Alter um so ehrwürdigeres Kloster: Rheinau, die berühmte Benediktinerabtei, welcher anno 777 der irländische Pilger Fintan den Ursprung und das alte Welfenhaus Gut und Bestehen gegeben.[1]) Trotz seines ehrwürdigen Alters sollte das Gotteshaus Rheinau von den Stürmen der 30er Jahre nicht verschont bleiben. Schon anno 1834 wurde von Zürich eine Kommission nach Rheinau geschickt, um sich zu überzeugen, daß das Klostervermögen noch immer vorhanden sei. Der Bericht dieser Kommission lautete für das Kloster ungemein günstig. Die gewonnene Uebersicht des Vermögens biete absolut keine Gründe dar, Verheimlichungen und Verschleppungen desselben besorgen zu müssen, sondern bestärke vielmehr den Glauben an die Aufrichtigkeit der Versicherungen der Konventualen, daß sie unter allen Umständen nicht das Geringste veräußern würden. Sowohl der reiche Kirchenschatz als auch das Archiv seien vollständig vorhanden und in wohlgeordnetem Zustand. Die Vermögensverhältnisse hätten sich in den letzten Jahren sogar noch gehoben; die Geistlichen überdies sich bereit erklärt, jede Anleitung zur Verbesserung ihrer Oekonomie mit Dank annehmen und für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke freudig mitwirken zu wollen. Die Bundesverfassung verlange die Fortdauer des Klosters.[2]) Allein trotz dieses für Rheinau nur vorteilhaften Berichtes wurde bald darauf dem Kloster die Novizenaufnahme verboten und bereits 1835 im Regierungsrate ein Antrag auf dessen völlige Aufhebung gestellt; dieser freilich einstweilen noch nicht angenommen. Der gleiche Aufhebungsantrag wiederholte sich im Großen Rate am 22. März 1836. Nach langer Diskussion vereinigte man sich zu folgendem Gesetze: Die Vermögensverwaltung des Stiftes Rheinau ist unter der Oberaufsicht des Regierungsrates zunächst dem Finanzrat untergeordnet, welcher die Verwaltungsweise des gesamten Vermögens festsetzen und die diesfallsigen Verfügungen auf Kosten des Stiftes vollziehen lassen wird. Die Stiftsrechnungen werden alljährlich dem Fi-

[1]) Hurter l. c. S. 361.
[2]) Hurter l. c. S. 362.

nanzrat eingereicht, von diesem geprüft und dem Großen Rat vorgelegt. Abt und Konventualen sind für treue Verwaltung des Stiftsvermögens persönlich verantwortlich. Das Stift darf weder Novizen noch Geistliche aus andern Klöstern in seiner Mitte aufnehmen und hat alljährlich 4000 Fr. an die Staatskasse und 640 Fr. an die Besoldung der katholischen Pfarrstelle in Zürich zu leisten.[1] 1838 schritt man zum Verkauf von Klostergütern. Abt und Konvent wehrten sich energisch dagegen. Da drohte die Regierung mit richterlicher Strafe wegen Widersetzlichkeit gegen amtliche Befehle! Schließlich wich das bedrängte Kloster doch der Gewalt und willigte gezwungen in den Verkauf der betreffenden Klostergüter ein.[2] So hielt man sich an die Bundesurkunde, die doch ausdrücklich den Klöstern die Sicherheit des Eigentums garantierte! Noch viel Leid und manche Bedrückung hatte das Stift über sich ergehen zu lassen, bis ihm endlich das Jahr 1863 den Todesstoß gab.

5. Der Kanton Glarus

zählt nur ein einziges Klösterlein, jenes der Kapuziner in Näfels. Die Archive künden uns von ihrem Schicksal im 19. Jahrhundert nur äußerst wenig. Ihr Dasein war ruhig und friedlich, seitdem sie nach 1798, welches Kriegsjahr auch sie für kurze Zeit aus den stillen Klosterräumen in die Flucht getrieben, in dieselben wieder zurückgekehrt waren. Rühmend wird ihre pazifizierende Tätigkeit im Glarnerlande in den so bewegten Jahren nach 1836 erwähnt.[3] Um so auffallender ist ein Vorschlag, der in der Verfassungsrevisionskommission vom Jahre 1842 gegen das Klösterlein fiel und dessen Aufhebung bezweckte. Bezeichnend genug und ehrenvoll für das Kloster, daß der Antragsteller mit seinem Vorschlag allein blieb.[4] Seither flossen die Jahre für die Kapuziner in Näfels bis 1875 wieder ruhig dahin. — Wie andere Kantone erließ auch Glarus Sicherungsmaßregeln gegen die Wirksamkeit der Jesuiten. Am 28. Mai 1848 verordnete die Landsgemeinde den Ausschluß der Jesuitenzöglinge

[1]) Gesetze des Kts. Zürich. Bd. IV. S. 216. — [2]) Hurter S. 364 f. Eingabe des Stiftes Rheinau an die Tagsatzung vom 21. April 1838. Im Einsiedler Stiftsarchiv. — [3]) Mayer: Die Kapuziner in Näfels S. 20.

[4]) Jahrbuch des histor. Vereins des Kts. Glarus. XVI. Heft S. 8. —

von geistlichen und weltlichen Aemtern, Lehrstellen inbegriffen.[1]) Man sieht, auch hier waren die Verleumdungen den Jesuiten gegenüber nicht ohne Wirkung geblieben.[2])

6. Die Klöster in Freiburg.

Im allgemeinen waren die Orden in Freiburg vor dem Sonderbundskriege nicht den geringsten Bedrückungen ausgesetzt. Einzig anfangs der 30er Jahre hatte der Radikalismus geglaubt, gegen einzelne derselben, die sich in erhöhtem Maße der Jugenderziehung widmeten, wie die Jesuiten und die Frauen vom Herzen Jesu, Sturm blasen zu müssen.[3]) Doch ohne weitere ungünstige Folgen für die angegriffenen Institute. Nach dem Sonderbundskrieg wurde Freiburg ein radikales Regime aufoktroiert. Mit brutaler Gewalt schritt die neue Regierung, die ja auch nur der Waffengewalt ihr Dasein verdankte, gegen die katholischen Orden in Freiburg ein. Fast ihre allererste Verordnung verfügte, wie wir gesehen, die Ausweisung der Jesuiten und der ihnen „affiliierten" Korporationen und Kongregationen. Es betraf die Marianer, Ligorianer, die „Brüder der christlichen Lehre", die „Schwestern vom hl. Joseph", die „Schwestern des hl. Vinzenz von Paula" und die „Schwestern vom heiligen Herzen Jesu."[4]) Durch Großratsdekret vom 30. März 1848 wurden die Klöster von Altenrif, Partdieu und der Augustiner aufgehoben.[5]) Die andern erlitten bedeutende Kontributionen. Alle beweglichen und unbeweglichen Güter der aufgehobenen Klöster erklärte man als Staatseigentum mit der Bestimmung, für den öffentlichen Unterricht verwendet zu werden. Die Verfassung vom 4. März 1848 unterwarf die Welt- und Ordensgeistlichen den allgemeinen Gesetzen des Staates und den gewöhnlichen Gerichten und hob dadurch alle und jede Vorrechte derselben auf. Die Güter des Bistums, der Welt- und Ordensgeistlichkeit aber wurden unter staatliche Verwaltung gebracht; die Uebertragung des öffentlichen Unterrichtes an religiöse Körperschaften durch die Ver-

[1]) Landbuch des Kts. Glarus II. Teil, S. 330. — [2]) Ein ähnliches aargauisches Gesetz vom 18. Dezember 1844 schloß die Jesuitenzöglinge von allen aargauischen Prüfungen aus. (Aarg. Gesetzessammlung I—IV. S. 276. — [3]) Hurter S. 510. — [4]) Baumgartner IV. S. 53. — [5]) Bulletin off. 1848. S. 33 f.

fassung verboten. Endlich untersagte dieselbe für alle Zeiten die Wiedereinführung der schon oben genannten ausgewiesenen Orden. Ja mehr noch. Sie erklärte jene Jünglinge, die irgendwo bei solchen ihre Studien gemacht, als unfähig zur Bekleidung von bürgerlichen oder kirchlichen Aemtern.[1] Durch das Erziehungsgesetz vom 23. Sept. 1848 wurde den religiösen Korporationen die Beteiligung beim Unterrichte verboten. Hievon war seit 1851 einzig das Frauenkloster „Visitation" ausgenommen.[2]

7. Der Kanton Solothurn

begann ebenfalls schon beizeiten die Klosterverwaltung unter die strenge Aufsicht des Staates zu bringen und teilweise auch selber in die Hände zu nehmen. Durch ein Gesetz vom 11. Februar 1832 wurde das im Kanton befindliche Vermögen in toter Hand handänderungspflichtig erklärt.[3] Eine regierungsrätliche Verordnung vom 24. Febr. 1836 schrieb den geistlichen Korporationen die jährliche Rechnungsablage vor. Hienach mußten (und müssen auch heute noch) alle Rechnungen geistlicher Körperschaften, welche der Regierung zur Revision eingereicht werden, nach einer genau vorgeschriebenen Form abgefaßt werden.[4]

8. Die Klöster im Kanton St. Gallen.

Das Jahr 1814 brachte den St. Galler Katholiken die gesonderte Besorgung ihrer Klöster- und Kirchenangelegenheiten und die selbständige Verwaltung der bezüglichen Fonds wieder zurück; immerhin unter dem Sanktions- und Oberaufsichtsrechtes des Staates.[5] Ebenso bestimmte § 22 der Verfassung von 1831: „Jede Religionspartei besorgt gesondert und unter der höheren Aufsicht und Sanktion des Staates ihre kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle für die Sanktion festsetzen."[6] Somit war also diese

[1]) Baumgartner IV. S. 57. — [2]) Baumgartner IV. S. 321.
[3]) „Amtliche Sammlung der in Kraft stehenden Gesetze" Bd. I. S. 230.
[4]) „Amtliche Sammlung" Bd. I. S. 534. — [5]) Vering's Kirchenrecht S. 284. — [6]) Hurter S. 531.

wichtige konfessionelle Angelegenheit der diskretionären Gewalt der Regierung überlassen. Durch ein Gesetz vom 22. November 1834 über die Verwaltung und Sicherung der Güter der katholischen Kirche ... der Klöster und frommen Stiftungen und über die Ablegung und Abnahme der diesbezüglichen Rechnungen wurde eine Zentralisation des gesamten Vermögens in die Wege geleitet.[1]) Im nämlichen Jahre setzte eine Verordnung die Zahl der Klosterfrauen fest, verbot für die Zukunft die Aufnahme von Laienschwestern und forderte für die Novizinnen ein höheres Alter. So wurde auch hier im Gegensatze zu früher das Klosterwesen eingeschränkt und beengt. — Für das arme Frauenklösterlein zu St. Georg war anno 1812 — also noch vor dem Bundesvertrag — die Aufhebung beschlossen worden. Diese kam indessen erst im Jahr 1834 in Vollzug, als nur noch zwei Frauen übrig waren. Der restierende Fond ward dem Vermögen des kathol. Konfessionsteiles eingeräumt und das Gebäude zu einem Priesterseminar verwendet.[2])

Ein traurigstes Blatt in der Geschichte schweizer. Klöster bildet die Selbstvernichtung jenes von Pfäfers. Dort war allmählich ein weltlicher Geist eingezogen. Die Kurgäste hatten vermocht, die Klosterfamilie und ihre Disziplin immer mehr zu lockern, sodaß schließlich die Mehrzahl der Konventualen die Säkularisation herbeiwünschte. Zuerst wandte sich der damalige Abt unterm 20. Oktober 1835 an die Regierung und bat sie, „den in etwelche Zerrüttung gekommenen Vermögensstand des Klosters bereinigen und in denselben eine geregeltere Oekonomie einführen zu wollen.“[3]) Der Regierung kam dieser Wunsch recht gelegen. Bald trat ein Klosteradministrator daselbst sein Amt an und brachte es so weit, daß kurz darauf der Abt resignierte. Und dann erfolgte am 9. Januar 1838 der Beschluß der Kapitelsmehrheit: der weltlichen Behörde die Absicht der Säkularisation zu erklären und hiefür auch von Rom die Zustimmung nachzusuchen. Welch ein beschämendstes Zeugnis für die betreffende Mehrheit der Konventualen, die also ihre moralische Insolvenz vor aller Welt deklarierte! Die Säkularisation stellte dem Staat etwa 450 000 Fr. in Aus-

[1]) Hurter S. 574. — [2]) Baumgartner II. S. 210. — [3]) Hurter S. 585 f.

sicht, eine verlockende Beute! Am 6. Februar 1838 wurde im katholischen Großratskollegium das Kloster Pfäfers mit 45 gegen 30 Stimmen für aufgehoben erklärt, am 20. Februar durch den allgemeinen Großen Rat die Aufhebung bestätigt und dazu noch beschlossen, „daß der Ueberschuß des Vermögens säkularisierter Klosterkorporationen, welcher nach Abführung der auf demselben haftenden Verpflichtungen und Lasten noch übrig bleibe, als Eigentum des Staates erklärt und zu allgemeinen frommen und milden Zwecken verwendet werden solle.“[1]) Bei all diesen Beschlüssen hatte man übersehen, daß der Konvent selbst seine Aufhebung an die päpstliche Dispens von den Klostergelübden geknüpft habe, diese aber nicht erhielt.[2]) Vergeblich erging der Protest des katholischen Administrationsrates, durch welchen das Klostergut als Eigentum des katholischen Konfessionsteiles beansprucht wurde.[3]) Vergeblich auch war der Protest der Kapitelsminorität, welche das Kloster sannieren und aufrecht erhalten wollte; ebenso fruchtete nichts das Breve des Heiligen Vaters, der mit entschiedenen strengen Worten sowohl dem Kapitelsbeschluß, als auch dem Großen Rate entgegentrat. Das geschehene Unrecht blieb. Mit ihm aber auch der Abscheu vor jenen Mönchen, die es verschuldet.[4]) Den sämtlichen Konventualen, sofern sie nicht in ein anderes Kloster eintraten, ward eine Pension[5]) von 600 bis 1800 Fl. zugesichert. Der gemeinsame Klosterhaushalt hörte auf am 1. April 1838.[6]) Mit dem 1. Januar 1843 ging die Verwaltung des säkularisierten Klosters auf das st. gallische Finanzdepartement über.

9. **Die Klöster im Thurgau.**

Auch für die Thurgauerklöster brachten die 30er Jahre manch arge Bedrückung. Am 15. Juni 1836 wurde die staatliche Verwaltung des Vermögens sämtlicher Klöster und Stifte beschlossen und die Novizenaufnahme bis auf weiteres eingestellt. Eine Neuwahl der Klostervorsteher konnte nur mehr nach vorheriger Erlaubnis der Regierung vor sich gehen. Der

[1]) „Gesetzessammlung“ Bd. III. S. 572. — [2]) Hurter S. 589. — [3]) Fehr: Staat und Kirche in St. Gallen S. 185. — [4]) Vergl. auch Baumgartner III. S. 263. — [5]) Fehr l. c. S. 180. — [6]) „Gesetzessammlung“ Bd. III. S. 572.

reiche Grundbesitz aber sollte allmählich zu Geld gemacht werden. 13 katholische Großräte gaben hiegegen Verwahrung zu Protokoll.[1] Warum diese Härte? Man warf den Klöstern schlechte Verwaltung vor. Sie konnten aber glänzend den Gegenbeweis erbringen[2] und sogar nachweisen, daß sie überdies zu Gemeindekosten und wohltätigen Zwecken große Summen verwendet. Der Anfang der thurgauischen Säkularisation wurde mit dem Kloster Paradies gemacht und dasselbe mit allem Grundbesitz zur Versteigerung ausgeschrieben. Trotz der Proteste der Urkantone blieb es bei diesem Beschlusse.[3] Den andern Klöstern wurden kostspielige Verwalter beigegeben, welche ihnen bedeutende Summen aufbürdeten, so daß in der Verwaltung nun wirklich Rückschläge eintraten.[4] Nicht wenige dieser Klosterverwalter kamen später wegen Unterschlagungen mit der Polizei in Konflikt.[5] Alle Eingaben und Proteste der bevogteten Klöster an Tagsatzung und Großen Rat hatten den gleichen Mißerfolg: Man schritt darüber zur Tagesordnung.[6] Und doch waren die Klöster im Thurgau dem Staate so weit als möglich entgegengekommen und hatten ihm anno 1839 folgende Anträge gemacht:

a. Unentgeltliche Aushilfe für alte erkrankte oder gebrechliche Seelsorger durch den ganzen Kanton; b. Die Errichtung eines ausgedehnten Lehrinstitutes in einem der Männerklöster; c. die Begründung einer Mädchenschule in einem Frauenkloster; d. allfällige Geldbeiträge zu einer andern zweckdienlich erachteten gemeinnützigen Anstalt; e. vollkommen genügende Garantie, daß alles vorhandene Gut gewissenhaft verwahrt und beisammen bleiben und der Regierung die Einsicht in die Verwaltung stets offen stehen sollte.[7]

Doch all dieses nützte den Klöstern nichts. Die das Klostergut mindernden und das Klosterleben quälenden Verwaltungen dauerten an. Während der Aargau die Klöster kurzerhand aufhob, zog man im Thurgau es vor, denselben allmählich so den

[1]) Hurter S. 722. Thurgovia sacra Bd. II. S. 99. — [2]) Hurter S. 723. Thurgovia sacra Bd. II. S. 215. — [3]) Hurter S. 724. — [4]) Thurgovia sacra Bd. III. S. 369.

[5]) Hurter l. c. S. 726 f. — [6]) Hurter S. 731; Thurgovia sacra Bd. II. S. 101 f. und Bd. III. S. 25. — [7]) Hurter S. 734.

Hals zuzuschnüren, bis ihnen von selber der Atem ausging. Ein solcher Gesetzesvorschlag wurde anfangs der 40er Jahre dem Großen Rat vorgelegt;[1] die Novizenaufnahme bis ins Kleinste von lästigen Bedingungen abhängig gemacht und die Klöster — neben der harten Verwaltung — mit großen Auflagen belastet. Ein Gesetz vom 6. September 1843 betreffend die Verwendung des Klostervermögens bestimmte von jenem Klostergut, „welches dem Staate anheimfallen sollte ¼ zum voraus für die Katholiken." Das gleiche Gesetz verordnete ferner, „daß das von den Klöstern dem Staate anheimfallende Vermögen ausschließlich für Schul- und Armenzwecke verwendbar" sei. Ein Gesetz vom 5. September 1843 betreffend das Noviziat im Kloster St. Katharinental verlangte für den Beginn des Noviziates das zurückgelegte 22. und für die Profeßablegung das 24. Lebensjahr; dazu das Schweizerbürgerrecht, sowie eine Eintrittssumme von 430—2600 Fr. Dieser Beitrag mußte aus eigenen Mitteln der Novizen und durfte nicht etwa ganz oder teilweise durch das Kloster bestritten werden; ¼ der Mitgabesumme fiel dem kantonalen Hilfsfond und Armenfond zu. Durch Gesetz vom 28. Juni 1848,[2] welches den sämtlichen übrigen Thurgauerklöstern ein Ende machte, wurde dem Frauenkloster Katharinental neuerdings die Novizenaufnahme nach vorstehendem Gesetze bewilligt, aber auch die Staatsverwaltung darüber aufrecht erhalten. —

Der Sonderbundskrieg und der nachherige Säkularisationssturm fegte, wie angetönt, bis auf Katharinental alle Thurgauerklöster weg. Was hatten dieselben verbrochen? Der Kleine Rat beschloß ihre Aufhebung, weil sie sich „überlebt", und zudem die neue Bundesverfassung ihnen keinen Schutz mehr gewähre. Und doch hatte man vor wenigen Wochen feierlich die alte Bundesurkunde und den Klosterartikel XII unverbrüchlich zu halten geschworen! Warum aber machte man vor Katharinental Halt? Dieses hatte sich noch nicht „überlebt": es besaß drunten im Großherzogtum Baden noch immer ein Grundstück, das auf 206 000 Gulden gewertet war.[3] Erst mußte man

[1]) Hurter „Ergänzungen" S. 402.
[2]) Thurgauische Gesetzessammlung. Thurgovia sacra Bd. II. S. 116 f.
[3]) Thurgovia sacra Bd. III. S. 209.

dieses in Sicherheit bringen! Dies geschah dann auch im Juli 1861.[1]) — Vergeblich protestierten 4013 Thurgauerkatholiken mit dem Bischof von Basel und baten, ihnen wenigstens Fischingen, ihre ausgezeichnet wirkende Erziehungsanstalt und das Kapuzinerkloster bei Frauenfeld zu belassen. Die Radikalen ließen nicht mit sich paktieren. Das genannte Aufhebungsgesetz vom 28. Juni 1848 betraf das regulierte Chorherrenstift Kreuzlingen, das Karthäuserkloster Ittingen, das Benediktinerkloster Fischingen, das Kupuzinerkloster bei Frauenfeld, die Frauenklöster Feldbach, Tänikon, Kalchrain und Münsterlingen. Sämtliches Vermögen derselben wurde als Staatsgut erklärt. Allen Konventualen war der freie Aufenthalt; den Konventualinnen der aufgehobenen Klöster, sofern sie es wünschten, der Wohnsitz in den Klosterräumlichkeiten zugesichert.[2]) Sodann wurde den Klosterleuten eine Pension von 424—2233 Fr. zuerkannt. Besonders aber dachte der Staat an sich selber. Für die bisher bezogene direkte Vermögens- und Militärsteuer wurde aus dem Gesamtvermögen der aufgehobenen Klöster ein Kapital von Fr. 212 120 ausgeschieden! Der katholische Konfessionsteil erhielt gemäß dem uns bekannten Gesetze vom 6. Sept. 1843 den ihm zukommenden vierten Teil aus den Kapitalien der aufgehobenen Klöster im Betrage von Fr. 424 240. Für die jährlichen Beiträge, welche die Kapuziner von den übrigen kantonalen Klöstern bisher regelmäßig bezogen hatten, war dem katholischen Konfessionsteil für Aushilfe in der Seelsorge ein Kapital vom 25fachen Betrage der jährlichen Leistungen aushinzugeben. Die Kirchenparamente mußten — immerhin mit Ausschluß der Gold- und Silbergefäße — an die ärmern katholischen Kirchgemeinden verabfolgt werden. Das Kollaturrecht der von den Klöstern bisher besetzten Pfründen ging auf die Kirchgemeinden über. In erster Linie mußten aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster bestritten werden: die darauf haftenden zivilrechtlichen Ansprüche; die Kosten der Ausstattung für die dem Klostervermögen inkorporierten Pfründen, sowie die Pensionen der Ordensmitglieder.[3]) — So stand

[1]) Thurgovia sacra Bd. III. S. 208.

[2]) Thurgovia sacra Bd. II. S. 126.

[3]) Thurgovia sacra Bd. II. S. 127.

also einzig noch Katharinental trauernd über den Untergang seiner Brüder und Schwestern da. Aber auch dieses nur unter drückender staatlicher Vormundschaft. Bis zu seinem Untergang führte es eine ausgezeichnet wirkende Erziehungsanstalt für verwahrloste Mädchen.[1]) Noch ein Wort über die Ausrechnung des Klostervermögens! Der Staat wußte, wie gesagt, vollauf für seine Interessen zu sorgen. Gegenüber den Katholiken zeigte er sich überaus karg. Ihr Anteil schmolz auf 865 672 Fr. herab, während der Fiskus für staatliche Anstalten annähernd drei Millionen einheimste.[2])

10. Die Klöster im Wallis.

Hier hatte seit Jahren die „Junge Schweiz" sich bemüht, die Stellung der rechtmäßigen Regierung zu unterwühlen und gegen die bestehende Ordnung in Staat und Kirche anzukämpfen. Nicht selten war es hiebei zu argen Tumulten gekommen. Der Sonderbundskrieg brachte auch den Bestrebungen der „Jungen Schweiz" günstigen Wind in die Segel. Am 2. Dez. 1847 stürzte eine „Volksvertretung" unter dem Schutz der eidgenössischen Bajonette die alte Regierung und setzte eine provisorische an deren Stelle. Unter den Umsturzbeschlüssen der genannten Volksversammlung, die höchstens 600 Mann betragen mochte,[3]) ragen besonders jene gegen die Klöster und Korporationen hervor. Ihr Vermögen wurde unter die Oberaufsicht des Staates gestellt, und je nach Bedürfnis auch von ihm verwaltet; die der Abtei St. Moritz und dem Kloster des Großen St. Bernhard zustehenden Pfarrpfrundkollaturen ihnen entrissen. Der Große Rat erhielt die Befugnis, jene geistlichen Korporationen zu schließen, deren Fortbestehen „die öffentliche Ordnung gefährden" möchte,[4]) und endlich ward er ermächtigt, die Kriegskosten vornehmlich eben diesen kirchlichen Instituten aufzuladen. — Die Ausweisung des Jesuitenordens durch die neue Regierung haben wir schon früher erwähnt; seine Güter machte man zu Staatseigentum. Wer immer Schuld-

[1]) Baumgartner IV. S. 261. Thurgovia sacra Bd. II. S. 128 und Bd. III. S. 207. [2]) Baumgartner IV. S. 264.

[3]) Baumgartner IV. S. 77. — [4]) „Sammlung der Gesetze rc. von 1847 bis 1852 Bd. VIII. S. 1 f. —

ner oder Gläubiger der Jesuiten war, mußte dies binnen acht Tagen dem Finanzdepartemente mitteilen.[1])

Am 10. Jänner 1848 erhielt das Walliservolk eine neue radikale Verfassung. Darin war die ehevor verfassungsgemäß zugesicherte Garantie der Rechte der Welt- und Ordensgeistlichen, sowie des Bestandes der religiösen Korporationen nun unterdrückt.[2]) Letztere mußten zudem bedeutende Kontributionen sich aufbürden lassen. Bald schritt die neue Regierung sogar zu Gewaltmaßregeln. Mit einem Piket Truppen nahm sie das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard in Besitz, inventarisierte dort alles Vermögen,[3]) wobei mit Gewalt mehrere Schränke erbrochen wurden.[4]) Die Abtei St. Moritz entschuldigte sich mit der Unmöglichkeit, die nötige Barschaft auftreiben zu können.[5]) Ebenso legte der Bischof seinen energischen Einspruch ein. Als Antwort beschloß die Regierung, das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bistums, — der Klöster und Korporationen zu Handen des Staates zu nehmen, allerdings mit den Lasten und Pflichten auf diesem Vermögen; den Ueberschuß aber zur Tilgung der öffentlichen Schuld zu verwenden.[6]) Durch Großratsbeschluß vom 29. Januar 1848 verpflichtete man die Hospize auf dem Großen St. Bernhard und Simplon zur Eingabe eines vollständigen Vermögensausweises, der Rechnung über die letzten 10 Jahre, sowie zu jährlicher Rechnungsablage. Ein allfälliger Ueberschuß sollte für die Tilgung der Staatsschuld um den öffentlichen Unterricht dienen.[7]) Ein ähnliches Schicksal traf die Abtei St. Moritz, deren Mitgliederzahl man auf 12 herabsetzte und dieselben für eine öffentliche Unterrichtsanstalt in der Abtei bestimmte.[8]) Für den Fall der Widersetzlichkeit war den Mönchen auf dem St. Bernhard der Entzug der Verwaltung, sowie die Ersetzung durch andere Ordensgeistliche angedroht. Die Vermögensverwaltung der Abtei St. Moritz kam dem Staate zu.[9]) Den Klosterfrauen in Colombay wurde die Novizenaufnahme verboten und das Kloster dadurch zum

[1]) Gesetzessammlung l. c. Bd. VIII. S. 25.

[2]) Baumgartner IV. S. 81. — [3]) Baumgartner IV. S. 100; — [4]) Baumgartner IV. S. 102. — [5]) Baumgartner IV. S. 101. — [6]) Baumgartner IV. S. 103. — [7]) Walliser Gesetze l. c. Bd. VIII. S. 68. — [8]) Walliser Gesetze l. c. Bd. VIII. S. 69. [9]) Walliser Gesetze Bd. VIII. S. 70. —

Aussterben bestimmt. Das Frauenkloster in Brig durfte wegen seiner Dienste für den öffentlichen Unterricht weiter bestehen.[1]) Dieselbe Gnade fanden die Kapuzinerklöster in Sitten und St. Moritz.[2]) Die Patres mußten sich aber für den öffentlichen Unterricht oder den Gottesdienst verpflichten. Eine diesfallsige Weigerung würde die Schließung des Klosters bedingen. Durch diese Gesetze und Verordnungen war mit einem Schlage vielhundertjähriges Recht verletzt und vernichtet. Als ganz besonders schreiendes Unrecht erscheint die Behandlung des Stiftes vom Großen St. Bernhard, welche denn auch in und außer der Schweiz nur verurteilt wurde.[3])

Im November 1848 traf die Regierung ein Abkommen mit dem Kathedralkapitel und Bischof und milderte hiebei in etwas die harten Beschlüsse des Frühjahrs. Auch die Abtei St. Moritz ging mit dem Staate am 16. Dez. 1848 eine Konvention ein. Nach derselben bezog der Staat von ihrem Vermögen eine Summe von 175 000 Fr. und überließ den Rest des Vermögens der genannten Abtei als fürderhin unantastbares Dotationskapital, dessen Verwaltung ein unter Genehmigung der Regierung von der Abtei gewählter Verwalter besorgt. Zu bemerken ist, daß die Konventionen vom Heiligen Stuhle nicht genehmigt wurden.[4]) Für die Wiedereinsetzung des Stiftes auf dem Großen St. Bernhard in seine ehevorigen Rechte bemühte sich auch der französische Gesandte bei der Regierung. Denn Frankreich hatte seit Jahrhunderten an regelmäßigen Jahresbeiträgen viele Tausende von Franken an das Kloster bezahlt. Allein die Schritte des genannten Gesandten waren vorläufig nicht von Erfolg begleitet.[5])

11. Die Klöster im Kanton Tessin.

Oefter im Laufe der 30er Jahre war im Kanton Tessin die allgemeine Inventarisation der Klöster zur Sprache gekommen und dann endlich am 11. Juli 1836 und am 12. Juni 1837 beschlossen worden. 1838 aber widerrief die konservative Mehrheit diese Beschlüsse. Doch drei Jahre darauf setzten die Li-

[1]) Gesetze Bd. VIII. S. 71. — [2]) Gesetze Bd. VIII. S. 73. — [3]) Baumgartner IV. S. 105. — [4]) Baumgartner IV. S. 338.
[5]) Baumgartner IV. S. 339. —

beralen sie dennoch durch. Unterm 6. Juni 1841 faßte der Staatsrat den Beschluß zur Inventarisation.[1]) Die Regierung berief sich darauf, daß die Ueberwachung der religiösen Korporationen und ihres Eigentums von allen vorhergehenden Regierungen sei ausgeübt worden, wie es die Inventare von 1783, 1789, 1798, 1802, 1810 und die verschiedenen Rechenschaften ergäben. Die neue Inventarisation sollte umfassen die Güter jeglicher Art, welche den religiösen Kommunitäten des Kantons Tessin angehören, und zwar die unbeweglichen Güter mit all ihrem Zubehör, sowie ihren Verminderungen oder Veränderungen; die Kapitalien, Pachten, Zehnten und sonstigen Einkünfte; die Mobilien mit Ausnahme der Kleider und persönlicher Gebrauchsgegenstände und endlich die Schulden und Lasten. Ferner ward ein Verzeichnes sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verlangt, das sich über neun Jahre erstreckte. Auch das Personal sämtlicher Klöster mußte sich einer spezialisierten Registrierung unterziehen. Durchgeführt wurde diese Inventarisation durch zwei regierungsrätliche Delegierte, die man mit allen notwendigen Vollmachten ausgerüstet. Alle Klostervorsteher und Religiosen hatten sich den Maßnahmen der Delegierten zu unterwerfen und nötigenfalls dabei mitzuwirken.[2]) Die Oberinnen und alle Klosterfrauen wurden ausdrücklich aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die regierungsrätlichen Delegaten, sowie Gehülfen freien Zutritt in die Klöster haben unter Androhung der gesetzlichen Strafen.

Gegen diesen Beschluß liefen nach seiner Bekanntmachung verschiedene Einsprachen ein, so von den Diözesanbischöfen von Como und von Mailand und weitern Interessierten. Der Staatsrat berief sich ihnen gegenüber auf die althergebrachte Uebung, auf die Souveränität und sein Recht, „sehen und prüfen zu können, nicht nur, ob diese Institutionen auf gerechten Grundlagen ruhen, sondern auch, ob sie sich auf diesen

[1]) Wir entnehmen die folgenden Angaben dem „Berichte des Staatsrates an den Großen Rat des Kts. Tessin über die Inventarisation der Klöster". An dieser Stelle sei unserm einstigen Lehrer P. Eugen Wehrle in Engelberg die freundliche Uebersetzung des genannten Berichtes bestens verdankt. — Rapporto del Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino al Gran Consiglio sull' inventario delle corporazioni religiose, Locarno 1842.

[2]) „Bericht" l. c. S. 66 ff.

Grundlagen halten, oder aber, ob sie den Keim gegenwärtiger oder zukünftiger Ausartung in sich tragen." Wie merkwürdig sich diese rührende Sorge des radikalen Staates gegenüber der Kirche doch ausnimmt, zumal wenn man dieselbe mit den spätern Aufhebungsmaßnahmen vergleicht! Der tessinische Staatsrat tönt hier zweifellos das jus advocatiae an, aus dem seiner Ansicht nach die obenerwähnten Rechte ihm zufließen. Worin bestand anerkanntermaßen dieses historische Recht der sogenannten Kastenvogtei? Nach Segesser[1]) bestimmt sich der Begriff der Kastenvogtei als die „Pflicht des Schutzes und Beistandes in Verwaltungssachen einerseits und das Recht gewisser Vorteile und Leistungen anderseits." Nach Blumer[2]) stand dem Stifter eines Klosters und seinen Nachkommen das Recht zu, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung zu üben, das Gotteshaus und seine Untergebenen vor dem weltlichen Gericht zu vertreten und sie in Not und Gefahr mit bewaffneter Hand zu schirmen.[3]) Später ist dann dieses Recht auf die Kantone übergegangen. Wir haben also wesentlich ein nicht aus dem Begriff der Staatsgewalt fließendes Schutzverhältnis der Regierung gegenüber dem Kloster, sowie daraus fließend sein Oberaufsichtsrecht über dasselbe. Nie aber berechtigt das jus advocatiae zur Bedrängung, Bedrückung, Bevogtung einer Korporation, auf welche die Inventarisation der Tessinerklöster später hinauslief.

Am 3. Januar 1842 legte der Staatsrat vor dem Großen Rate über die vollzogene Inventarisation Rechenschaft ab.[1]) Anfänglich habe sich von Seite der Betrofffenen heftiger Widerstand, unter Berufung auf ihre Rechte geltend gemacht; schließlich aber hätte man sich gefügt. So die Ursulinerinnen in Mendrisio und die Benediktiner in Bellinzona. Durch die Regierung von Schwyz hätte das Kloster Einsiedeln, welches das Eigentumsrecht am Benediktinerinstitut in Bellinzona beanspruchte, gegen die

[1]) Segesser „Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern" Bd. I. S. 151.

[2]) Blumer „Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratie" Bd. I. S. 132. —

[3]) Ebenso Khuen, Artikel Kirchenvogt und Klostervogt in Wetzer's und Weltes Kirchenlexikon Bd. VII. S. 715. — [4]) „Bericht" l. c. S. 3.

Inventarisation desselben Einspruch erheben lassen. Als ein sowohl für den Staat als die Kommunitäten erfreuliches Resultat bezeichnete der tessinische Staatsrat die Tatsache, „daß das Klostergut im Wachsen begriffen und daß im allgemeinen die klösterliche Verwaltung eine gewissenhafte und exakte" sei.[1]) Die nicht geringen Schulden, welche anno 1803 gar schwer den Aktivbestand einiger Konvente drückten, seien gehoben worden.[2]) Freilich sah sich der Staatsrat leider auch dazu veranlaßt, von einzelnen Konventen weniger Gutes zu melden. So mußte die Regierung von 1816 den päpstlichen Stuhl auf jene Unordnung aufmerksam machen, die in den Kommunitäten von San Francesco in Locarno[3]) und derjenigen del Sasso vorkam. Der Papst traf Maßnahmen zur Reform dieser Konvente. Allein, wie es scheint, ohne den rechten Erfolg. Wenigstens wurden durch die Regierung im Jahre 1841 der Pater Guardian von San Francesco aus dem Kantone ausgewiesen, die andern Religiosen in den Konvent del Sasso transferiert; jener von San Francesco geschlossen und die Vermögensverwaltung einem regierungsrätlichen Bevollmächtigten übertragen.[4]) Der Bericht verzeichnete 12 Männer- und 9 Frauenklöster mit einer Gesamtzahl von 338 Religiosen und einem Vermögen von rund 5 Millionen.

Schon jetzt wurde für einzelne Klöster die Aufhebung planiert; für alle aber war von dieser Zeit an die Selbständigkeit endgültig dahin. In seinem Bericht an den Großen Rat hatte der Staatsrat besonders die Notwendigkeit von erweiterten Vorschriften betont, um den Zustand aller Klöster durchgreifend besser gestalten zu können. Bald erfolgte ein Gesetzesvorschlag, welcher so gut für die Klöster sorgte, daß man die Aufhebung derselben zu befürchten begann. Daher erhoben sich die maßgebenden kirchlichen und weltlichen Kreise dagegen; protestierten die Vorsteher sämtlicher Klöster und mehr denn 4000 Familienväter gegen dieses Klostergesetz. Uebertraf es doch die verwaltungstechnische Bedrückung und Bevogtung der Klöster in andern Ständen noch um vieles. Allein der Radikalismus siegte auch hier. Am 19. Jänner 1846 beschloß der Große Rat

[1]) „Bericht" S. 11. — [2]) „Bericht" S. 53. — [3]) „Bericht" S. 18.
[4]) „Bericht" S. 18. —

die genannte „Legge sulle communità Religiose“.[1]) Für die Errichtung einer neuen geistlichen Korporation im Kanton Tessin war fortan ein Spezialgesetz nötig. Um als Novize in ein Kloster eintreten zu können, mußte man sich bei der Regierung über die Erfüllung zahlreicher bedrückender Bedingungen ausgewiesen haben. Es war verlangt für Männer das 23. und für Frauen das 21. Lebensjahr; ferner genaue Konstatierung der Herkunft; Zeugnis guten Leumundes, sowie die Fähigkeit und ausreichende Bildung für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Körperschaft. Ausländer hatten beim Eintritt in ein Mannskloster minimal 3000 Fr. (Bettelorden 800 Fr.) einzubezahlen. Für den Eintritt in ein Frauenkloster wurden 8000 Fr. gefordert. Tessiner hatten die Hälfte, andere Schweizer $^2/_3$ hievon zu entrichten.[2]) Bei armen begabten Kandidaten konnte eine Reduktion des genannten Betrages erfolgen. Kein Kloster durfte mehr Mitglieder aufnehmen, als mit den ordentlichen Einkünften unterhalten werden können. Ausländer bedurften zum Eintritt neben der Einkaufssumme noch eine Spezialerlaubnis. Die Einkleidungs- und sonstigen Kosten des Noviziates hatte der Novize selber zu tragen und nie der Konvent. Die Korporationen haben die Pflicht, sich der Oeffentlichkeit nützlich zu erweisen, sei es durch Unterstützung der Seelsorge oder des öffentlichen Unterrichtes oder der Krankenpflege. Die genannten Institute sind zu jährlicher Rechnungsablage über Einnahmen und Ausgaben verpflichtet, welche ein Regierungskommissär entgegennimmt. Ebenso steht es der Regierung zu, auf andere Art jederzeit ihre Oberaufsicht über die Verwaltung geltend zu machen, nötigenfalls die ganze Verwaltung selbst zu übernehmen. Regelmäßig darf das Vermögen weder in Immobilien noch in Kapitalien außerhalb des Kantons angelegt werden. Gegen Vermögensverschleuderung werden strafrechtliche Maßregeln des Staates in Aussicht gestellt. Ebenso dürfen die Klöster ohne Genehmigung des Staatsrates keine wichtigen finanziellen Maßnahmen treffen. — Zehn Tage später wurde den religiösen Genossenschaften ein Zwangsdarlehen von 182 000 Fr. aufgebürdet.[3]) So standen

[1]) Baumgartner III. S. 340. — [2]) Bulletino off. vol. XII. S. 17.
[3]) Baumgartner IV. S. 264.

die tessinischen Klöster schon vor dem Sonderbundskrieg unter bedrückendster Staatsbevogtung.

Das Jahr 1848 verschärfte die klosterfeindlichen Beschlüsse. Um sich die notwendigen Mittel für die laufenden Militärausgaben beschaffen und die Staatsschuld reduzieren zu können, wurden am 18. März die Klöster durch Großratsdekret dazu verhalten, in die Staatskasse nach ihrem Betreffnis bestimmte Summen einzubezahlen, sodann dem Staatsrat innert bestimmter Frist alle ihre Kapitaltitel anzugeben.[1]) Zwei Monate später am 30. Juni des nämlichen Jahres 1848 erklärte der Große Rat die Güter der Korporationen als Staatseigentum und zwar unter folgenden Einschränkungen.[2]) Jene religiösen Anstalten, die nicht ausdrücklich reduziert oder aufgehoben wurden, konnten im Rahmen der bestehenden Gesetze auch förderhin ihre Güter verwalten, sofern die Regierung nicht anders verfügte. Der Erlös aus dem verkauften Klostergut sollte zur Tilgung der öffentlichen Schuld verwandt werden. Die Zinse aus dem aufgehobenen Klostervermögen wurden bestimmt für die Auszahlung der Pension an die säkularisierten Konventualen und Konventualinnen, für den Kultus, für den Unterricht und die öffentliche Wohltätigkeit. Die Klostergebäude und sonstigen Räumlichkeiten derselben wurden nach Bedürfnis für den öffentlichen Dienst nutzbar gemacht; jene, welche hiefür nicht geeignet waren, verkauft. Der Erlös daraus floß der Staatskasse zu. Die zum Gottesdienst gehörenden Gegenstände verkaufte man teils oder man verteilte sie an arme Pfarreien.

Das waren die grundsätzlichen Erlasse über die Klöster. Am gleichen Tage erging auch das spezialisierte Aufhebungsdekret. Es erhielten den Todesstreich das Franziskanerkloster „degli Angioli" in Lugano; das Barfüßerkloster „delle Grazie" in Bellinzona, sowie jenes der Franziskaner in Locarno und das Kloster Madonna del Sasso bei Locarno. An Frauenklöstern wurden geschlossen jene der Ursulinerinnen in Mendrisio und Bellinzona und jenes der Benediktinerinnen „Santa Catharina", sowie das Kloster der Augustinerinnen „di Santa Margherita" in Lugano und jenes der Ursulinerinnen in Bellinzona. Den Schluß dieser

[1]) Bulletino off. vol. XXIV. S. 48. — [2]) Bulletino off. vol. XXIV. S. 57.

Klosteraufhebungen bildete die Aufhebung des Augustinerinnenklosters zu Monte-Carasso im Jahre 1857. Das Kapuzinerkloster in Mendrisio sollte erst dann geschlossen werden, wenn die dortigen Lokalitäten entweder einem Kantonsspital oder einem andern gemeinnützigen Zwecke zugeteilt seien. Hernach hatte das dortige Personal in die andern Häuser des Kapuzinerordens versetzt zu werden. In den unterdrückten Klöstern delle Grazie und del Sasso konnte die tessinische Kapuzinerprovinz eine Station aus je vier oder fünf Religiosen und einem Laienbruder errichten. Die Pensionen der vertriebenen Mönche beliefen sich auf 360—900 Fr. und für die Nonnen auf 360 bis 800 Fr. Jene, welche es vorzogen, außerhalb des Kantons zu wohnen, bekamen bloß $^2/_3$, wenn sie in der Welt und die Hälfte, wenn sie in einem andern Kloster lebten. Die Pensionierten waren zudem verpflichtet, sich zu kirchlichen Aemtern herzugeben, falls dieses die kompetenten Behörden von ihnen verlangen sollten. Die nicht unterdrückten Frauenklöster hatten teilweise den sechsten, teilweise den siebenten Teil ihres reinen Einkommens an den Staat zu bezahlen. Die Anzahl der gestatteten Mitglieder in den nicht aufgehobenen Klöstern wurde auf 138 festgesetzt; am meisten, 65, traf es auf die Kapuzinerprovinz. In dieser Zahl waren auch die Laienbrüder und -Schwestern inbegriffen. Solange das gesamte tessinische Klosterpersonal nicht unter der genannten Zahl angelangt war, konnten keine Novizen Aufnahme finden. Endlich wurde die Kantonsregierung ermächtigt, die liegenden Güter der aufgehobenen Klöster an öffentlicher Steigerung abzusetzen und dann den Erlös nach und nach zur Amortisation der öffentlichen Schuld zu verwenden.[1])

Allein damit war die Brutalität der radikalen Tessiner Regierung gegenüber den Klöstern noch nicht erschöpft. Am 22. Mai 1852 folgte das Gesetz über die Säkularisierung des Unterrichtswesens. Durch Artikel zwei dieses Gesetzes sind die Klöster und Institute der Serviten in Mendrisio, der Somasker in Lugano, der Benediktiner in Bellinzona, das Seminar in Polleggio und das Kollegium von Askona als aufgehoben erklärt. Die Verwaltung ihrer Güter wird der Staat

[1]) Bulletino off. vol. XXIV. S. 61 f.

übernehmen und über dieselben ausschließlich und dauernd zu Gunsten des Unterrichtswesens verfügen. Jene Güter dieser Korporationen und Institute, welche nicht zu dem eben genannten Zwecke Verwendung finden können, kann der Staat veräußern.

Hierauf folgte das Dekret vom 19. Nov. 1852. Dasselbe hat folgenden, schon in seinen Erwägungen den Geist der Regierung kennzeichnenden Wortlaut: In Anbetracht der aus verschiedenen Symptomen sich ergebenden Tatsache, daß die Disziplin in den Kapuzinerklöstern infolge Parteigeist und Streitsucht (!?) nachgelassen hat; daß diese Körperschaft bezüglich ihres Lebensunterhaltes auf milde Gaben, die dem Volke zur Last fallen, angewiesen ist; daß die Pfarreien keinen Mangel an Weltgeistlichen aufweisen, beschließt der Staatsrat:

1. Die ausländischen Kapuziner werden angehalten, innert drei Tagen den Kanton zu verlassen. Ausgenommen davon sind jene, die das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben.

2. Sie werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 1848 mit Reisegeld ausgestattet werden.

3. Das Kloster zu Locarno muß geräumt und gleich der Residenz in Bellinzona dem Staate zur Verfügung gestellt werden. —

Wie man weiß, folgten dieser Ausweisung, gegen welche die kirchliche Obrigkeit Protest erhob, Vorstellungen von Seite Oesterreichs, sowie schreckliche Repressalien auf dem Fuß. Es wurden nämlich alle in der Lombardei wohnenden Tessiner ausgewiesen. Das hatte zur Folge, daß 6000, meist arme Tessiner, in den Heimatkanton zurückkehrten, der dadurch finanziell schwer beschädigt und belastet wurde. Zudem ordnete Oesterreich die Sperre gegen den Kanton Tessin an. Diese strengen Maßregeln von Seiten Oesterreichs nahmen erst 1855 ein Ende infolge eines Uebereinkommens zwischen beiden Staaten (18. März), wonach die Tessinerregierung sich zur Bezahlung einer Entschädigungssumme von 110 000 Fr. an die ausgewiesenen Kapuziner verpflichtete.[1])

[1]) „Die Tessinerfrage" von einem Genferbürger, Juni 1863. Carouge. Druck von Jaquement. p. 32 und 33.

Wie hoch das Vermögen sich belief, das aus der Liquidation der aufgehobenen Klöster sich ergab, konnte man nie in Erfahrung bringen. Eine Rechnungsablage fand nämlich niemals statt. Nach der öffentlichen Meinung aber hat die katholische Kirche im Kanton Tessin in der Periode 1848—1857 eine Einbuße von rund fünf Millionen erlitten.[1]

[1]) Lampert: Die kantonalen Kultusbudgets S. 19.

Dritter Abschnitt.

Die Bundesverfassung von 1848.

I. Kapitel.

Vom Bundesvertrag zur Bundesverfassung.

Wie nicht anders erwartet werden konnte, hatten nach dem Sonderbundskrieg auch und vor allem die Klöster mancherlei Unbilden und Roheiten über sich ergehen zu lassen. In den zwei Frauenklöstern zu Rathausen und Eschenbach wurden Schwelgereien veranstaltet und die schutzlosen Klosterfrauen vielfach bedrängt.[1] Schwere Frevel verübte die Soldateska an gottesdienstlichen Gegenständen im Kloster zu Schüpfheim. Vornehmlich aber entlud sich die Wut der Milizen gegen die Jesuiten. Zumal zeichneten sich die in Freiburg einquartierten Truppen durch ihren Vandalismus gegen diesen und sämtliche Orden und deren Gebäude aus.[2] Das Kloster Einsiedeln blieb von rohen Exzessen verschont. Dieses leidliche Geschick hatte es sich indessen mit schweren Geldsummen erkaufen müssen. Die Bevölkerung Einsiedelns ihrerseits hatte, damals in übel verstandener Opposition gegen das Kloster befangen, den Tagsatzungstruppen bei ihrem Einmarsch freudig zugejubelt. Durch Note vom 27. Christmonat 1848 hatte der Nuntius im Auftrage Pius IX. bei der Tagsatzung über jene Beschlüsse provisorischer Regierungen, welche entgegen der förmlichen Einsprache der Bischöfe religiöse Korporationen und andere fromme Institute aufzuheben sich anschickten, bittere Klage geführt. Die Tagsatzung schritt darüber zur Tagesordnung.[3])

Zu Beginn des Jahres 1848 wurde die Arbeit für die Bundesrevision an die Hand genommen. Jetzt war in der Tat eine günstige Zeit für dieselbe heraufgezogen. Wie sollte sie nun nicht glücken, nachdem schon beinahe 100 000 Eidgenossen im Felde dem alten Bunde das Sterbelied gesungen? frägt

[1]) Baumgartner IV. S. 45. — [2]) Baumgartner IV. S. 37.
[3]) Baumgartner IV. S. 158.

Landammann Baumgartner. Eine Revisionskommission ward mit der ersten Arbeit betraut. Selbstverständlich veranlaßten vor allem die konfessionellen Verhältnisse ausführlichste Beratung und da zumal jene der Klöster. Die Ansichten waren sehr divergierend. Für die Wiederaufnahme eines Artikels zugunsten der Klöster — analog dem Artikel XII — ergaben sich nur drei einzige Stimmen. Man erkennt schon hieraus die Bevogtung der katholischen Schweiz in jenen Tagen. Die Mehrheit bezeichnete diesen Artikel der alten Bundesurkunde als ein Werk der Bemühungen des Nuntius und fügte dann bei: Die Eidgenossenschaft als solche habe kein Interesse, ob Klöster in den Kantonen beständen oder aber nicht.[1]) Die Kantone allein hätten zu entscheiden darüber. Die katholischen Stände aber hätten keinen Grund über die Weglassung von Artikel XII Mißtrauen zu hegen, denn bisher seien nur vonseiten der Kantone Klöster geschlossen worden! Die Willkür der radikalen Klosterkantone den katholischen Instituten gegenüber hat es später bewiesen, wie sehr das Mißtrauen der Katholiken im Jahre 1848 berechtigt war. Wenn die religiösen Institute der Katholiken sogar unter dem ausdrücklichen Schutz und Schirm des Bundes vor dem äußersten Unrechte nicht sicher waren, wie sollte es dann um die Klöster bestellt sein, wenn sie der Willkür der Kantonalsouveränität anheimgegeben waren? Merkwürdig liest sich vom rechtlichen Standpunkte aus jener Satz: Der Bund habe kein Interesse am Bestehen der Klöster; darum brauche er sie auch nicht vor dem Unrechte zu schützen. Hatte denn der Bund von 1848 auch kein Interesse daran, daß die ganze katholische Schweiz in ihrem Rechte verkümmert, hintangesetzt und vergewaltigt wurde? Das aber geschieht durch die einseitige Klosteraufhebung in irgend einem Kanton. Hatte der Bund überhaupt kein Interesse an der Sicherheit des Eigentums der Schweizerkatholiken und ihrer religiösen Korporationen? Leider müssen wir konstatieren, daß der Bund in spätern Jahren nicht einmal bei diesem Grundsatze stehen blieb, sondern sogar auf der entgegengesetzten Linie noch weiter ging. – Ein Antrag, „die Klöster, die Herde des Aberglaubens, des Ultramontanismus und der Reaktion“ aufzuheben, ward abge-

[1]) Burkhardt Kommentar zur B. V. V. 529.

lehnt.[1] Am 8. April 1848 war der Entwurf zur Bundesverfassung zustande gekommen. Nach einem weitern halben Jahre ward die neue Verfassung durch den Beschluß der Tagsatzung als förmlich angenommen und als Grundgesetz der Eidgenossenschaft erklärt. Bei den Radikalen darüber Jubel und Freude, bei den Katholiken stilles Zusehen und williges Sichdareinfügen.[2] Für den rechtlichen Uebergang vom Staatenbunde der Verfassung von 1815 zum Bundesstaate von 1848 war die Beobachtung des vor der Verfassung von 1848 geltenden Rechtssatzes für eine Minderung der Rechte der Kantone erforderlich, also eine übereinstimmende Erklärung derselben; diese aber fehlte, indem der Verfassungsentwurf nur von 15½ Kantonen angenommen wurde und indem auch zum Tagsatzungsbeschluß vom 12. September 1848 betreffend Inkrafterklärung der Verfassung nur die Gesandtschaften von 22²/₂ Kantonen stimmten. —

II. Kapitel.

Die Klöster unter der Bundesverfassung von 1848.

Nun war das langersehnte Ziel der Radikalen erreicht: Der Bundesstaat an die Stelle des Staatenbundes getreten. Des Sonderbundskrieges unglücklicher Ausgang hatte der Zentralisation die Wege ungeahnt rasch und dauernd geebnet. Bisherige Gegensätze auf der Tagsatzung waren verschwunden: Man hatte eben die ehemaligen Sonderbundskantone revolutioniert und ihnen Behörden gegeben, deren Beamte nach Kräften für die neue Ordnung der Dinge sich mühten. Aber selbst das Volk der ehemaligen Sonderbundsstände schickte sich schließlich in die neue Lage. Man hoffte, nun endlich würden auch für sie wieder ruhigere Tage anbrechen und die alten Verfolgungen ein Ende haben, da ja nun die Radikalen ihr Ziel erreicht sähen.[3]

Wie wir bemerkt, fiel freilich ein Antrag, die Klöster ganz aufzuheben, durch. Auf der andern Seite hingegen fand auch der Artikel XII der alten Bundesurkunde keine Berück-

[1]) Baumgartner IV. S. 229. — [2]) Baumgartner IV. S. 346.

[3]) Segesser: Sammlung kl. Schriften Bd. III. S. VI.

sichtigung mehr in der neuen Verfassung. Diese enthielt gar keine Bestimmungen über die Klöster. Die kantonale Souveränität allein konnte fürder über das Schicksal derselben entscheiden. Den Kantonen war es von jetzt ab unbenommen, die Neuerrichtuung von Klöstern zuzulassen oder sie zu verbieten. Ebenso wurde die Garantie des Fortbestandes der Klöster durch die Kantonsregierungen als zulässig erklärt.[1] Gleichwohl mißfiel es, als die neuen Verfassungen der beiden Unterwalden vom Jahre 1850 die Zusicherung des Fortbestandes der Klöster und ihres Eigentums enthielten. Die genannten Verfassungen fanden nur eine bedingte Gewährleistung unter Vorbehalt der nach Artikel 44 und 46 der damaligen Bundesverfassung dem Bunde zustehenden Rechte. So durch die Bundesbeschlüsse vom 19. Juli 1850. Der nationalrätliche Bericht begründet dieselben, wie folgt: Wohl mögen die Kantone, wenn sie es für gut erachten, sich gegenüber den Klöstern die Hände binden. „Allein es könnten, wie die abgetane Jesuitenfrage beweist, möglicherweise Verhältnisse eintreten, in denen die Erhaltung des konfessionellen Friedens und der öffentlichen Ordnung dem Bunde das Recht und die Pflicht auflegen würden, von sich aus gegen einzelne Klöster einzuschreiten.“ Was soll das wohl anders heißen, als daß die Aufhebung irgend welcher Klöster verlangt und durchgesetzt werden könne, wenn ein paar Klosterstürmer und -Schreier durch unbewiesene Anschuldigungen eine öffentliche Aufregung heraufbeschwören! Ganz gleich war es ja beim Anlaß der Jesuitenausweisung, auf welche der nationalrätliche Bericht eben verweist. — Ein gleicher Bundesbeschluß (vom 11. Juli 1851) ward der neuen Urnerverfassung beschieden. Die Mehrheit der Bundesversammlung, die erst noch in so schönen und großen Worten den konfessionellen Frieden gefeiert, verargte es diesen Urkantonen, weil sie jene geistlichen Körperschaften mit gleichem Recht zu behandeln wagten, wie andere Privatrechtssubjekte.[2] Wie wir bereits erwähnt, verlangte die radikale Mehrheit auch die Aufnahme des Jesuitenartikels in die neue Verfassung. Sie drang denn auch durch und gab der fraglichen Bestimmung als Artikel 58 folgende Fas-

[1]) Ullmer I. No. 27, 29. — Burkhardt l. c. S. 529.

[2]) Baumgartner IV. S. 463.

sung: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden.“ Wir sehen vorläufig hier davon ab, näher auf diesen Artikel einzutreten. Es soll dies an anderer Stelle im Zusammenhang mit dem entsprechenden Artikel der neuen Bundesverfassung von 1874 geschehen.

Betrachten wir nun vorab die Schicksale der Klöster in den einzelnen Kantonen bis zum Jahr 1874, mit welchem für alle klösterlichen Körperschaften wiederum eine völlige Neuordnung eintritt. Während einzelne Stände sobald als tunlich die Beschlüsse des Jahres 1848 durch gänzliche Wiedereinsetzung der Klöster in ihre Rechte dahinfallen lassen, beschreiten andere Kantone den gerade entgegengesetzten Weg. Sie machen sich die unbeschränkte Befugnis der Kantonalsouveränität zu Nutze und heben die in ihrem Gebiete gelegenen Klöster unbehelligt auf oder sie untersagen wenigstens vorderhand die Neugründung solcher religiöser Korporationen. — So verhieß der Kanton Solothurn in seiner neuen Verfassung vom 9. Jänner 1851 der freien Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Glaubensbekenntnis den besondern staatlichen Schutz, um im nämlichen Augenblick den Katholiken die Errichtung geistlicher Korporationen zu untersagen.[1] Am 31. Christmonat 1857 wurde das Kloster der Franziskaner auf die drei noch lebenden Konventualen beschränkt und die zur Wohnung derselben nicht mehr nötigen Räumlichkeiten für ein zu gründendes Priesterseminar bestimmt. Die Vermögensverwaltung nahm die Regierung in ihre Hand und verpflichtete sich, aus demselben den Unterhalt der noch lebenden Konventualen und die kirchlichen Obliegenheiten des Klosters, den allfälligen Ueberschuß aber zu Schul- und Kirchenzwecken zu verwenden.[2] Ein weiteres Gesetz vom 25. Hornner 1863 untersagte Stiftungen und Korporationen, ohne vorherige Bewilligung des Regierungsrates Liegenschaften zu erwerben. Sollten solche Ankäufe dennoch erfolgen, so seien sie als ungültig anzusehen, und sei es den Amtschreibern ver-

[1]) Baumgartner IV. S. 540. — Dieses Verbot blieb auch in der Verfassung von 1869.

[2]) Amtliche Sammlung der in Kraft stehenden Gesetze Bd. I. S. 538. —

boten, derart erworbene Liegenschaften den genannten Korporationen zuzuschreiben.[1])

Wallis gab sich im Jahre 1853 eine neue Verfassung, welche neben andern durchgreifenden Aenderungen den Willen des Staates kundgab, mit der Kirche ein friedliches Einvernehmen herbeizuführen und beifügte: „Dieses Verhältnis ist durch ein besonderes Konkordat festzusetzen.“ Von da an ging der Einfluß der Radikalen stetig zurück und bald kamen die Konservativen ans Staatsruder. Bald auch begannen die Arbeiten für die Wiederaussöhnung von Kirche und Staat. Alle jene Grundsätze, welche im Dezember 1847 und im Januar 1848 zur Anwendung gekommen, fanden ausdrücklichen Widerruf; der würdige Bestand und die nützliche Betätigung der religiösen Korporationen sollte wieder gesichert werden.[2]) Am 24. Mai 1859 wurde die Kirche in den Besitz der Liegenschaften und Rechte, welche nicht schon durch den Staat waren veräußert worden,[3]) neu eingesetzt. Durch diese Verfügungen waren auch die Anstände mit dem St. Bernhardsstifte behoben. Wohl hatten die religiösen Institute infolge der Vorgänge der Sonderbundszeit große Verluste erlitten; das friedliche Einvernehmen zwischen Staat und Kirche im Wallis kam aber nach und nach zum Segen des Landes in seine alten ruhigen Bahnen.[4])

Im Thurgau wurde dem katholischen Konfessionsteil durch Beschluß vom 22. Herbstmonat 1859 die ihm aus dem Vermögensüberschusse der Klöster und Stiftungen noch zukommende Summe auf Fr. 300 000 festgesetzt und hiemit alle Ansprüche der Katholiken auf das Vermögen der aufgehobenen Klöster als erfüllt erklärt. Ein weiterer Beschluß vom 29. November 1860 verleibte das dem Staate anheimgefallene Vermögen der aufgehobenen Klöster dem unmittelbaren Staatsgute ein und bestimmte dasselbe zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Noch immer hatte St. Katharinental im Thurgau weiterbestanden. Allein das friedliche Kloster war manchem ein Dorn im Auge. Das Jahr 1869 endlich brachte

[1]) Amtliche Sammlung Bd. I. S. 539, — [2]) Baumgartner IV. S. 564.
[3]) Dem Staate verblieben die Güter der Jesuiten. (Gareis und Zorn I. Bd. S. 611. — [4]) Baumgartner IV. S. 564.

auch seinen Untergang. Die Verfassung vom 28. Februar dieses Jahres verbot aufs neue die Stiftung geistlicher Körperschaften.[1] Im gleichen § 23 war die Aufhebung von Katharinental ausgesprochen. Sein Vermögen sollte nach vorausgegangener Aushingabe eines Viertels an die katholische Konfession und Bildung des erforderlichen Pensionsfondes hauptsächlich für Armen- und Erziehungszwecke Verwendung finden. Schon 1863 war diesem Kloster ein eigener weltlicher Verwalter gestellt und demselben weitgehende Befugnisse eingeräumt worden, zumal auch jene, für die zweckmäßige Abrundung des Klostergutes die schickliche Gelegenheit wahrzunehmen und sorgsam über die Sicherheit der Kapitalien und der übrigen ausstehenden Klosterguthaben zu wachen. Als dann die Klosterverwaltung all dieses getreulich vollführt, da waren auch die letzten Bedenken geschwunden, die Klosterpforten von Katharinental für immer zu schließen.[2]

Der Große Rat von Zürich hob 1862 mit 179 gegen 22 Stimmen im Einverständnis und mit Beteiligung der Regierung vom Großherzogtum Baden, wo Rheinau große Besitzungen hatte, dieses uralte berühmte Benediktinerstift auf.[3] Alle frühern Zusicherungen und Versprechen waren vergessen. Man kümmerte sich auch nicht darum, daß der Große Rat bestehende Korporationen nur dann auflösen könne, wenn sie unerlaubte, unsittliche oder gemeinschädliche Zwecke verfolgen. Von alldem traf bei Rheinau gar nichts zu. Man handelte eben nach berühmten Mustern und da frug man wenig nach Recht und Gesetz. Rheinau wäre zweifellos schon früher aufgehoben worden, wenn nicht seine ausgedehnten Besitzungen im Großherzogtum Baden gewesen wären. Nachdem es aber dann der Regierung von Zürich gelungen war, mit der Großherzoglichen einen Vertrag zu vereinbaren, laut welchem die Regierungen sich gegenseitig die freie Verfügung über sämtliche Güter aufgehobener oder aufzuhebender Stifte und Klöster zusicherten,[1]) ohne Rück-

[1]) Dies war erstmals anno 1850 geschehen. — Vergl. Thurgovia sacra Bd. III. S. 212 f. und S. 235. — [2]) Thurgovia sacra Bd. II. S. 99 und Bd. III. S. 204, 208 und 238. — [3]) Kirchenztg. 1862 S. 103.

[4]) Scherer, Graf Theod.: Die Aufhebung des Stiftes Rheinau im Archiv für kathol. K. R. 1862. Bd. VIII. N. F. Bd. II. S. 231.

sicht auf die Territolialität, da war das Schicksal von Rheinau besiegelt. Trotz der Einsprache des Klosters, trotz der Einwendungen des apostolischen Geschäftsträgers, trotz der Fürsprache der Regierungen von Uri, Obwalden, Nidwalden, Schwyz und Zug erfolgte das Todesurteil in erster Beratung am 2. März und in zweiter definitiver Beratung am 22. April 1862. Nach § 1 des Aufhebungsgesetzes sollte das Vermögen des Stiftes „seinem ganzen Umfange nach teils und zunächst zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Gemeinden und Genossenschaften, teils zu Unterstützungs- und Bildungszwecken verwendet werden". Das Kollaturrecht des Stiftes über die Kirche zu Rheinau fiel an den Staat. Als Entschädigung für die aus der Uebernahme der Kollatur Rheinau erwachsenden Verpflichtungen wurde dem Staat ein Kredit von Fr. 250 000 eröffnet. Die Klosterkirche auf der Insel wurde für die Katholiken, jene auf dem Berge zu Rheinau für den Gottesdienst beider Konfessionen bestimmt. Für den Pensionsfond der ausgetriebenen Konventualen hinterlegte man Franken 300 000; für die kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Gemeinden und Genossenschaften ward ein Dotationskapital von Fr. 700 000 als sogen. katholischer Kirchenfond ausgesetzt. Die Gebäulichkeiten des Klosters hatten fortan einer Versorgungsanstalt zu dienen. Die Stiftswaldungen gingen um den Betrag von Fr. 400 000 an die Staatsforstverwaltung über.[1]) Der größte Teil des Klostervermögens im Betrag von mehreren Millionen[2] wurde zu $^3/_5$ für den Universitätsfond und zu $^2/_5$ für das Volksschulwesen verwendet. —

Wenn von der Aufhebung des Stiftes Rheinau die Rede ist, darf man nicht übersehen, daß die Regierung von Zürich noch im Jahre 1859 anläßlich der Bestätigung der Abtwahl das Kloster und den Abt „unter den besten Segenswünschen ihrer vollkommensten Hochachtung" versicherte! Wichtig ist auch noch zu wissen, daß sich das Stift freiwillig noch am 8. Juli 1861 anerbot: die Dotierung und ganze oder teilweise Pastorierung sämtlicher, katholischer Kirchgemeinden im Kanton Zü-

[1]) Amtsblatt des Kts. Zürich 1863 S. 85.

[2]) Lampert: Die kanton. Kultusbüdgets u. d. Anteil der versch. Konfessionen. S. 62.

rich (mit Einschluß von Winterthur) insoweit zu übernehmen, als seine persönlichen und materiellen Kräfte ausreichen würden! Es war alles umsonst, so gut wie die scharfen Eingaben und Proteste des Stiftes und der Gemeinde Rheinau an die Regierung im Winde verhallten.[1])

In St. Gallen war den Katholiken die gesonderte Besorgung ihrer Kirchen- und Klosterangelegenheiten eingeräumt, allerdings unter dem Sanktions- und Oberaufsichtsrechte des Staates.[2]) Die Kantonsverfassung von 1861 entfernte auch diesen Vorbehalt. Art. 4. Ziffer 5 übertrug „die Besorgung der katholischen konfessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, welche nicht rein kirchlicher Natur sind, sowie die Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der katholischen Konfession.“[3]) Zu diesem Zwecke gab sich der katholische Religionsteil eine neue „Organisation“ vom 7. März 1862. Um jeder Beraubung des katholischen Kirchengutes vorzubeugen, bestimmte Art. 21 der neuen Organisation: „Das Kollegium darf niemals über das Kapitalvermögen, die Fonde, Stiftungsgüter und Institute des katholischen Konfessionsteiles in der Weise verfügen, daß dieselben veräußert, verteilt, oder ihrem Stiftungszwecke und ihrer Bestimmung ganz oder teilweise entzogen würden.“ Das war gesagt mit Rücksicht auf Pfäfers und seine Aufhebung. Die Frauenklöster unterstellte man für ihre Angelegenheiten, soweit dieselben nicht rein kirchlicher Natur seien, der speziellen Aufsicht und Leitung des katholischen Administrationsrates.[4]) Durch Beschluß des letztern vom 1. Juli 1863 hatten zwei Klöster das Recht bis 28; fünf bis 24; drei bis 20 Ordensfrauen zu haben; die Laienschwestern nicht mitgerechnet. Zur Ablegung der Ordensgelübde wurde das vollendete 22. Altersjahr, die Erlegung einer Aussteuer und die unzweifelhafte Erklärung der eigenen freien Entschließung zu Handen des Administrationsrates verlangt. Letzterer hatte besonders auch darüber zu wachen, daß das Vermögen sämtlicher Frauenklöster unge-

[1]) Vergl. die Akten über die Aufhebung von Rheinau im Einsiedler Stiftsarchiv.

[2]) Gschwend l. c. S. 46. Hans Fehr: Staat und Kirche in St. Gallen S. 41, 44, 134, 240.

[3]) Fehr l. c. S. 274, 275. — [4]) Fehr l. c. S. 291.

schmälert erhalten blieb. Jene Frauenklöster, welche sich nicht durch Erziehung von Töchtern oder sonstwie gemeinnützig machen, hatten alljährlich einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten.[1]) 1864 und 1869 wurde die Pension für die noch lebenden Pfäfersermönche auf 1900 resp. 2100 Fr. erhöht.[2])

Im Kanton Luzern sollten anno 1865 die Kapuziner in Schüpfheim zur Bezahlung der Brandassekuranzsteuer für ihr dortiges Kloster herbeigezogen werden. Hierauf erwiderte die Schüpfheimer Gemeindekanzlei: Das Kloster daselbst habe zu keiner Zeit diese Steuer entrichten müssen. Dies liege vielmehr der Domänenverwaltung ob, weil der Staat Erbauer, Stifter und Eigentümer des fraglichen Gotteshauses sei. (Im Gegensatz hiezu stehe das Kapuzinerkloster Sursee im Eigentum der dortigen Korporationsgemeinde, welche somit auch für das dortige Kloster die benannte Steuer zu entrichten habe.) Ueber diese Steuerfrage entschied der (liberale) Regierungsrat, in Erwägung, „daß die Gebäulichkeiten des Klosters in Schüpfheim als grundsätzlich dem Staate zugehörend betrachtet werden müssen, während die Väter Kapuziner als Nutznießer anzusehen sind, und daß nach dem Brandassekuranzgesetze der Eigentümer diese Steuer, der Nutznießer die übrigen Lasten zu tragen habe, daß künftig der Gemeinderat von Schüpfheim die fragliche Brandsteuer für das dortige Kloster vom Baudepartemente einzukassieren und an die Staatskasse abzuliefern habe.“ Es war somit das Kloster in Schüpfheim von der Regierung ausdrücklich als staatliches Eigentum erklärt und bezeichnet worden. Folgerichtig bezahlte sie denn auch, wie bis anhin, für die Reparaturen desselben stetsfort größere Summen „aus dem Kredite für Unterhalt und Verbesserung der Staatsgebäude“. Das war unter der liberalen Regierung. Die konservative Regierung hingegen nahm den gerade entgegengesetzten Standpunkt ein. Als im Jahre 1879 der Guardian von Schüpfheim bemerkte: „das Kloster sei, so viel er wisse, Regierungsgebäude“, gab die Regierung darauf folgende Ant-

[1]) Fehr l. c. S. 291 f. — [2]) An dieser Stelle sei auch noch in aller Kürze verwiesen auf die Aufhebung des Knabenseminars St. Georgen am 3. Juni 1874, herbeigeführt durch den klerikalen Geist, der darin herrschte! Fehr l. c. S. 333.

wort: „Wir beehren uns, Ihnen zu erwidern, daß der Staat keineswegs das Eigentumsrecht über das Klostergebäude beansprucht — —.“ Seither hat die Regierung bis in unsere Tage ununterbrochen an diesem Grundsatze festgehalten, gleichwohl aber Unterstützungsgesuchen um Beiträge an Reparaturen des Klosters stets bereitwillig entsprochen. [1])

Der Landrat von Nidwalden entschied sich am 23. April 1852 für den Anspruch der Schwestern zu „St. Klara“, im Falle einer Klosteraufhebung aus dem Klostervermögen unterhalten zu werden; sollte aber bei einer solchen von Bundeswegen provozierten Klosteraufhebung sein Vermögen nicht zum Unterhalte der Konventschwestern ausreichen, so falle der Unterhalt der Schwestern ihrem Heimatkantone zu, nicht aber dem Staate Nidwalden. - Im Jahre 1859 eröffnete die Nidwaldner Regierung ein neues Kloster im hochgelegenen Niederrickenbach. Die neue geistliche Frauenvereinigung unterwarf sich dem bürgerlichen Recht Nidwaldens und den gesetzlichen Steuern und verpflichtete sich überdies, fortwährend und zu allen Zeiten ihres Bestandes acht arme Nidwaldnerkinder (bei bessern Vermögensverhältnissen noch mehr) unentgeltlich zu kleiden, zu unterhalten und zu erziehen. Ferner erklärte die Anstalt, daß sie nicht dem Staate Nidwalden zur Last fallen solle, sondern daß er die Glieder der Klostergesellschaft im Verarmungsfalle den respektiven Heimatgemeinden zuweisen könne. In diesem Sinn wurde das Kloster als Korporation geduldet, bestätigt und anerkannt. Strenge blieb ihm (mit Ausnahme der bereits erworbenen Klostergebäude) jede spätere Aneignung von Gütern, Alpen und Nidwaldner Kapitalien verboten. Im Falle der Klosterauflösung sollten seine Liegenschaften an Landleute von Nidwalden verkauft werden. Ferner ward das Kloster zu jährlicher Rechnunsablage verpflichtet. [2])

Genf hatte in seiner Verfassung vom 24. Mai 1847 folgenden Art. 14 aufgenommen: Aucune corporation soit congrégation ne peut s'établir dans le canton sans l'autorisation du Grand Conseil qui statue après avoir entendue le préavis

[1]) Vorstehende Ausführungen über das Kloster in Schüpfheim sind den ungedruckten Akten über dasselbe im Luzernerstaatsarchive entnommen.

[2]) Gesetze und Verordnungen von Nidwalden Bd. III.

du conseil d'Etat. Cette autorisation est toujours revocable. — Klöster existieren nicht mehr im Kanton. 1871 gab es noch 37 Ordensfrauen der Fidèle Compagnie de Jésus; doch wurde diese Gemeinschaft seither von Staatswegen geschlossen.[1]

Neuenburg nahm in seine Verfassung vom 21. Nov. 1858 folgende Bestimmungen auf: Aucune corporation réligieuse ne pourra s'établir dans le canton sans une autorisation expresse et toujours revocable du Grand Conseil. — Art. 73 verordnet über die Kirchengüter, was folgt: Les revenus des biens de l'église qui ont été réunis en 1848 au domaine de l'état ne pourront pas détournés de leur destination primitive." — Klöster gibt es zur Stunde auch in Neuenburg nicht. Die zwei Kapuzinerpatres, welche sich im Hospiz von Landeron – einer alten Stiftung — befinden, leben ohne klösterliche Organisation.[2]

Im Kanton Bern hob am 9. Februar 1849 der Große Rat auf Antrag des Regierungsrates das Kloster der Ursulinerinnen in Pruntrut auf,[3] weil dieser Orden den Jesuiten „affiliiert" und klösterliche Anstalten nicht mehr „zeitgemäß" seien.[4] Ebenso ward das Institut der Schwestern vom heiligen Paul in St. Ursanne, welches dort vorzüglich wirkte, aufgehoben. Weiter befand sich schon seit 1846 in der Verfassung vom 3. Juli nachfolgender Artikel 82: Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden und keine mit demselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiet niederlassen und kein einer solchen Korporation angehörendes Individuum darf im Staatsgebiet Unterricht erteilen, als mit Bewilligung des Großen Rates."[5] Endlich beschloß der Große Rat unter dem 15. März 1868, daß künftighin keine Primarlehrer oder Lehrerinnen patentiert oder angestellt werden dürfen,

[1]) William Martin: La Situation du Catholicisme à Genève 1815 bis 1907 S. 119 f., 213, 304.

[2]) Die Kapuziner in Landeron, deren Klösterlein anno 1696 gegründet wurde, bedienen die dortige Kapelle der 10 000 Martyrer. Geograph. Lexikon der Schweiz Bd. III. S. 34.

[3]) Dieses Kloster war in der Revolution (1792) aufgehoben und dann 1819 durch die Bernerregierung wieder eingesetzt worden.

[4]) Baumgartner IV. S. 388. — [5]) Attenhofer l. c. Heft III. S. 6.

welche einem religiösen Orden angehören, weil jener unbedingte Gehorsam, welchen solche Ordensleute ihren Obern schulden, mit den staatlichen Gesetzen „nicht vereinbar“ sei. Bereits angestellte oder patentierte Ordensleute hätten in Zukunft auf Anstellung und Patent zu verzichten.[1]) Hiergegen ergriffen 16 katholische Jurassier Großräte den Rekurs an den Bundesrat und an die Bundesversammlung.[2]) Allein sie wurden beiderorts abgewiesen, trotzdem die Minderheit einer hiezu eingesetzten Kommission der Bundesversammlung glänzend das Unrecht, welches dieses bernische Gesetz gegenüber den Katholiken involviere, nachwies.[3])

Für Freiburg nahte in der zweiten Hälfte der 50er Jahre — nach unsäglichen Mühen und Kämpfen — die Zeit, wo das Volk wieder frei nach Recht und Gewissen, leben konnte und durfte. An die Stelle der Gewaltherrschaft der radikalen Minorität trat die konservative Regierung der Volksmehrheit. Das Dekret vom 3. Juni 1857 stellte den frühern Rechtszustand der klösterlichen Genossenschaften wieder her und durch Verfügung vom 3. Dezember 1858 und 18. November 1862 erfolgte die Rückerstattung des Vermögens an die bestehenden Klöster, wie wir später noch sehen werden. Die neue Verfassung vom 7. Mai 1859 war mit der erdrückenden Mehrheit von 14 355 gegen 1262 Stimmen zur Annahme gekommen und durch sie wurden die Ungeheuerlichkeiten der alten Verfassung gebrochen. Nun hatte auch die langjährige Knechtung der Klöster ihr Ende gefunden. Der Große Rat revidierte jene Verfolgungsdekrete über die Aufhebung der klösterlichen Korporationen zum Zweck ihrer Wiederherstellung, soweit diese noch als realisierbar erscheinen mochte. Hatte doch das Vermögen der Klöster von 1848 bis 1859 einen Rückschlag von Fr. 1 735 088 erlitten.[4]) Verjagten und spoliierten Genossenschaften wurde ihr Eigentum wiedererstattet.

Zum Schluß dieses Abschnittes haben wir noch die Geschicke der Frauenklöster im Aargau ins Auge zu fassen. Wir erinnern uns, wie dieser Stand bei der Tagsatzung vom August

[1]) Attenhofer l. c. Heft III. S. 6. — [2]) Segesser: Sammlung kleiner Schriften Bd. III. S 265 f.

[3]) Attenhofer l. c. Heft III. S. 122 f. — [4]) Baumgartner IV. S. 587.

des Jahres 1843 die Wiedereinsetzung der vier Frauenklöster Fahr, Gnadenthal, Hermetschwil und Maria Krönung versprochen hatte und dieses dann wirklich — wenn auch unter der alten Staatsbevogtung — vollzog. Aber gleichwohl war die Fortexistenz der Klöster nicht lange gesichert. Die neue Bundesverfassung überlieferte die aargauischen Frauenklöster der Willkür der Kantonalsouveränität. Maria Krönung gegenüber machte der Aargau am 27. Christmonat 1867 von diesem „Rechte" Gebrauch. Der Aufhebungsbeschluß war mit der Tatsache begründet, daß die Zahl der noch lebenden Ordensmitglieder des Klosters sehr klein sei; seine ökonomische Lage eine Novizenaufnahme nicht mehr gestatte. Hätte man denn nicht früher, als die ökonomische Lage noch besser war, dem Konvente wieder junge tüchtige Kräfte zuführen können, um so dem vorgeblichen ökonomischen Niedergang am sichersten zu steuern? So stellt sich die Motivierung des Großen Rates für diese Aufhebung als nicht im mindesten stichhaltig dar. Den 4 Konventualinnen wurde eine jährliche Pension von je Fr. 1200 bestimmt; ebenso konnten sie ihr erweisliches Privateigentum mit sich nehmen.[1]) — Nicht ganz 10 Jahre später, am 16. Juli 1876, folgten Maria Krönung auch Gnadenthal und Hermetschwil; auch sie wurden geschlossen und für das einzelne Ordensglied eine Pension von 600 bis 1600 Fr. zugesichert.[2]) So war einzig das Frauenklösterlein Fahr noch übrig geblieben. Es verdankte dies dem glücklichen Umstand, daß, wie wir wissen, das Kloster Einsiedeln rechtlich geschütztes und durch die Zürcher Gerichte neuerdings festgestelltes Eigentum an Fahr besaß und Aargau gegenüber auch nachdrücklich geltend machte. Die gegenwärtige Lage des Klosters in Fahr soll im letzten Abschnitte zur Darstellung kommen.

[1]) Gesetze des Kts. Aargau VI. Bd. — [2]) Gareis und Zorn Bd. I. S. 518.

Vierter Abschnitt.

Die neue Bundesverfassung von 1874.

Erster Teil.

Die Kulturkampfartikel der Bundesverfassung.

I. Kapitel.

Im allgemeinen.

Schon anno 1872 fand eine Revision der Bundesverfassung statt. Ein diesbezüglicher Entwurf wurde jedoch am 12. Mai 1872 von der Mehrheit des Volkes und der Kantone verworfen. Freilich war diese Mehrheit nur ganz gering. Man durfte daher mit Sicherheit auf eine zweite Revision von Seite der Radikalen gefaßt sein. Hatte 1872 das Zusammengehen der konservativ-katholischen Partei und der protestantischen Westschweiz den Fall der Bundesrevision herbeigeführt, so suchten nun die gemeinsamen Anhänger der Zentralisation die konfessionellen Gegensätze zwischen den Katholiken und der protestantischen Westschweiz zu verschärfen. Man hoffte so die protestantischen Föderalisten der Westschweiz von den Katholiken trennen und auf diesem Wege die neue Bundesverfassung siegreich durchbringen zu können. Dazu mußte der Kulturkampf dienen. Man begann die Angelegenheit der „Altkatholiken" zu einer Staatsaffäre zu stempeln mit der Behauptung, daß der Staat unmöglich neben den im Vatikanum aufgestellten Doktrinen existieren könne. Die Mehrheit der Diözesanstände von Basel beschloß und vollführte die Absetzung des Bischofs. Die protestantische Bevölkerung wurde in Angst und Schrecken gesetzt, als ob „die römische Gefahr" die ganze Schweiz zu unterminieren drohe. Besonders aber wurde die Angelegenheit des neu wiederherzustellenden Bistums und die Ernennung Mermillods zum apostolischen Vikar von Genf als Schreckgespenst unter die Protestanten ge-

worfen. Das wirkte. Bald hieß es von allen Seiten: „On ne peut pas toujours voter avec les ultramontains." Auch die Erneuerung des Nationalrates schien für die Zentralisten günstig zu sein. Schon in der Dezembersession erklärten sich 74 Nationalräte für Wiederaufnahme der Bundesverfassungsrevision.[1] Bei der Beratung derselben trat überall deutlich die religiöse Befangenheit gegenüber den Katholiken zu Tage. Mit den Mitgliedern aus der protestantischen Westschweiz fanden seitens der zentralistischen Mehrheit unausgesetzt Verhandlungen statt. Die katholische Fraktion stand isoliert.

Unter all diesen Umständen ist es leicht zu verstehen, daß in der neuen Verfassung so scharfe Ausnahmebestimmungen gegenüber den Katholiken Aufnahme fanden, denen man füglich die Bezeichnung Kulturkampfartikel beilegen darf. Man ging eben stetsfort von jener oft widerlegten vorurteilsvollen Ansicht aus, daß in der römischen Kirche dem Staat eine Religionsgesellschaft gegenüberstehe, welche eine völlig gleiche bürgerliche Rechtsstellung mit den übrigen Religionsgesellschaften nicht vertrage, besonders seit Syllabus und Vatikanum.[2] So stellte man denn im gleichen Momente, in welchem man die Glaubens- und Gewissensfreiheit stipulierte und die Rechtsgleichheit aller Schweizer verfassungsgemäß garantierte, die härtesten Ausnahmegesetze gegenüber den Katholiken auf. Solche Bestimmungen bilden die Artikel 50, Absatz 4, welcher die Errichtung von Bistümern auf Schweizergebiet der Genehmigung des Bundes unterstellt; sowie der Jesuitenartikel 51 und der Klosterartikel 52. Man wollte durch diese Kulturkampfbestimmungen speziell die Kultuseinrichtungen „im Dienste der ultramontanen Propaganda"[3] ganz in die Machtsphäre des Bundes bringen, um schon von weitem jede „Staatsgefahr" seitens der katholischen Kirche bestehen zu können. Recht eingentümlich erscheint, daß man ausschließlich nur gegenüber der katholischen Kirche Schutz- und Ausnahmemaßregeln traf; hingegen den in Theorie und Praxis anerkanntermaßen staatsgefährlichen Freimaurerorden ganz unbehelligt gelassen hat, trotzdem schon beizeiten im Interesse der Rechtsgleichheit von katholischer

[1]) Segesser Sammlung kleiner Schriften S. 342 Bd. III. — [2]) Gareis und Zorn l. c. S. 74. Bd. I. — [3]) Schollenberger: Kommentar zur B. V. S. 364.

Seite in der Bundesversammlung auch ein Verbot dieser wirklich staatsgefährlichen Geheimgesellschaft verlangt worden war.

Interessant ist der Aufbau dieser Kultusbestimmungen. Im ersten Absatz des Art. 50 ist allgemein das Prinzip der Kultusfreiheit innert den Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Doch schon Absatz 2 schränkt diese Freiheit ein und behält für dieselbe dem Bunde und den Kantonen das Recht vor, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe der kirchlichen Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Nach Absatz 3 des gleichen Artikels wird zu gunsten der altkatholischen Sekte der „zuständigen Bundesbehörde" das Recht übertragen, Streitigkeiten über Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften, mögen sie nun Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrecht betreffen, zu entscheiden. Welche Kirche der Gesetzgeber bei all diesen dem Bund und den Kantonen vorbehaltenen Maßnahmen vornehmlich im Auge hatte, signalisieren der oben erwähnte Absatz 4 von Art. 50 über Errichtung katholischer Bistümer, sowie die Artikel 51, welcher den Orden der Jesuiten und andere geistliche Orden mit staatsgefährlicher Wirksamkeit betrifft, und endlich Art. 52, welcher die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster als unzulässig erklärt.

Alle diese Kulturkampfartikel sind, wie Schollenberger[1]) bemerkt, „gegen den politischen Katholizismus, das heißt, den Ultramontanismus gerichtet." Aber, was ist denn der politische Katholizismus, was ist der Ultramontanismus? Bilden etwa die Schweizerkatholiken untereinander und in Verbindung mit dem Heiligen Stuhl eine politische Macht? Nein! Es sind nur religiöse kirchliche Bande, welche uns mit dem römischen Kirchenoberhaupte verbinden. Einzig, was unser religiöses Leben, die Glaubenssphäre angeht, bilden wir mit den über 200 Millionen Katholiken des Erdenrundes eine religiöse Gemeinschaft. Ganz anders ist es bei der Freimaurerei. Ihre Tendenzen sind politischer Art und Natur, wenn sie dieselben auch durch Deckparagraphen in ihren Statuten zu vertuschen wissen. Ihre

[1]) Schollenberger l. c. S. 371.

Verbindung mit den Großlogen anderer Staaten - und seit einigen Jahren besteht in Neuenburg ein internationales Freimaurer-Bureau — bildet eine politische Macht, welche auf das gesamte Verfassungs- und Verwaltungsleben der Schweiz einzuwirken [1]) und dasselbe an sich zu reißen versucht. Warum nun bestimmte die Bundesverfassung nichts gegen diese Gefahren? — Aber gerade die genannten 200 Millionen Katholiken der ganzen Welt, wendet man ein, bilden eine große Gefahr für die Schweiz. Diese Furcht ist unbegründet. Der Papst kann mit all seinen 200 Millionen Gläubigen — wie Segesser trefflich bemerkt — kein einziges Gesetz im kleinsten Schweizerkantone aufstellen, keinen Akt der Regierungsgewalt ausüben, wenn es ihm nicht gelingt, die Mehrheit des betreffenden Kantons oder seiner Vertreter von der Möglichkeit und Notwendigkeit eines solchen Gesetzes zu überzeugen. Und auch in diesem Falle erläßt nicht der Papst, nicht die römische Kirche, sondern die kompetente Behörde des Landes ein solches Gesetz. Und dazu haben sie ihre Souveränität und ihr volles Recht. Oder will man es einem katholischen Kantone verargen, wenn er im Sinn und Geiste der katholischen Volksmehrheit und in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Kirche ohne Verletzung der Rechte anderer seine Verhältnisse regelt? Wenn man diese geistige Potenz, welche die Kirche auf die katholischen Kantone ausübt, als politische Gefahr und politische Macht bezeichnen will, so muß man dieses ganz gleich gegenüber der Presse tun. Man muß dann auch der Preßfreiheit ihre Schranken ziehen und das freie Wort den freien Schweizern rauben. Man muß überhaupt jede politische Post und Presse von außen her nicht in das Land einlassen und auch die Schriften des „Evangelischen Bundes" aus der Schweiz verbannen. Denn auch sie bilden im Sinne von Professor Schollenberger eine politische Potenz und sind in der Lage, auf das öffentliche und konfessionelle Leben der Schweiz ihren schwerwiegenden Einfluß auszuüben.

---

[1]) Vgl. Prof. Bovet Politique fédérale in „Wissen und Leben" II Zürich (1909) 543 ff. und Leonh. Jenny Die Verwaltungspflege der schweiz. Eidgenossenschaft, Glarus 1910, Vorwort Seite V ff.

II. Kapitel.
Der Jesuitenartikel.

Wir haben schon weiter vorn dargetan, wie man in den 40er Jahren kein Mittel unversucht ließ, um den Haß gegen die Jesuiten zu schüren und das ohnedies weitverbreitete Vorurteil ihrer Staatsgefährlichkeit immer mehr zu verbreiten. Auch später blieb diese Befangenheit in gleichem Maße bestehen. Alle Rechtfertigungen der Jesuiten seitens der Katholiken waren erfolglos. Der Sonderbundskrieg brachte den katholischen Ständen, die nicht zuletzt gegen die Fortweisung der Jesuiten zum letzten Mittel gegriffen hatten, auch inbezug auf die Jesuitenfrage für immer entschiedenes Unterliegen. So war es ganz selbstverständlich, daß die Bundesverfassung von 1848 in Art. 58 auch das Jesuitenverbot von Bundeswegen aufstellte: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden.“ Fürder war nun der Jesuitenorden in unserm Vaterlande rechtlos geworden. Es handelte sich in der Folge nur noch um die Interpretation und um Verschärfungen des angegebenen Jesuitenartikels. Wohl versuchte man vereinzelt die Entfernung desselben. So 1865. Allein die Mehrheit wies einen solchen Antrag zurück mit der Begründung, „daß eine Bestimmung, welche infolge des Bürgerkrieges in die Bundesverfassung aufgenommen worden sei, nicht schon zu einer Zeit, wo noch die meisten Teilnehmer jener Ereignisse sich am Leben befinden, wieder in Frage gestellt werden könne.“ [1])

Es fragte sich nun, wie man den einzelnen Jesuiten als Privatperson zu behandeln habe? Ein Gutachten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom Jahre 1862 erkannte für das einzelne schweizerische Mitglied des Jesuitenordens der Regel nach die ganz gleichen Rechte, wie für die übrigen Schweizerbürger. Wenn aber der genannte Orden durch seine einzelnen Mitglieder sich wiederum in die Schweiz einzuschleichen versuchen sollte, so hätte gegen ein solches Bestreben die Bundesbehörde als wie gegen eine Verfassungsverletzung direkt einzuschreiten. Das Justizdepartement gab zu ver-

[1]) B. Bl. 1865, II. 665.

stehen, daß hier nicht sowohl eine Rechtsfrage, als vielmehr eine politische Frage vorliege, die somit mehr nach Zeit und Umständen entschieden werden müsse, als nach feststehenden Regeln. Auch der Bundesrat schloß sich drei Jahre später dieser Auffassung an.[1]) Wieder nach einem Jahre erklärte der Bundesrat, daß durch den Jesuitenartikel auch jedem einzelnen Mitgliede dieses Ordens die Wirksamkeit in Kirche und Schule verboten sei. Dieses mit der Begründung, daß die Verfassung jede Wirksamkeit der Jesuiten auf Schweizergebiet durchaus verunmöglichen wolle. Eine solche Wirksamkeit sei aber nicht nur durch eine gewisse Anzahl von zusammenlebenden Patres, sondern auch durch einzelne in Kirche und Schule wirkende Jesuiten möglich. Darum müsse man auch gegen letztere einschreiten. Hingegen brauche der Aufenthalt des einzelnen Jesuiten nicht untersagt zu werden, wenn die Behörden sich überzeugen, daß solche Individuen einfach als Privatpersonen leben und sich jeder Tätigkeit jesuitischer Propaganda enthalten.[2]) Diese Auffassung wurde auch durch die Kommissionen beider Räte gebilligt.[3])

Der nämlichen Ansicht sollte der Entwurf der Bundesverfassung von 1871 Ausdruck geben mit folgendem Zusatz: „und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.“ Von katholischer Seite fiel der Gegenantrag, es beim alten Artikel 58 bewenden zu lassen. Man habe jenen Artikel als ein Resultat des Waffenkampfes von 1847, gewissermaßen als eine Bedingung des Friedens angenommen. Und als solche, als historisches Faktum wolle man denselben unangefochten lassen; aber nur unverändert, nicht als eine neue Entwicklung. Beharre man aber darauf, auch den einzelnen Mitgliedern des Jesuitenordens von Bundeswegen jede Wirksamkeit in Kirche und Schule zu untersagen, so stelle man für diesen Fall den Zusatzantrag, daß auch der Freimaurerorden auf Schweizerboden verboten und die Eigenschaft eines Freimaurers mit der eines öffentlichen Beamten unvereinbar erklärt werde. Hätten die Jesuiten ihren General in Rom, so die Logenmit-

[1]) Salis in Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. 32 S. 61.
[2]) Salis in Zeitschrift für schweiz. Recht l. c. S. 62.
[3]) B. Bl. 1867, II. 127, 714.

glieder ihren Großmeister in London oder Berlin. Wie für die Protestanten die Jesuiten, so seien für die Katholiken die Freimaurer die geheimnisvolle unfaßbare Macht, von der alles Schlimme sich herleite. Nur in der Ausschließung beider werde allseitige Beruhigung eintreten.[1]) Allein ein solches Verlangen fand keine Gnade vor der Mehrheit der Bundesversammlung. Freilich fiel mit dem Entwurfe dann auch der Jesuitenartikel desselben. Doch es währte kaum ein Jahr und die neue Bundesverfassung von 1874 ging gegen die Jesuiten noch energischer vor. Nicht nur wurde der Wortlaut des Entwurfes von 1871 wörtlich aufgenommen, und lautete als Art. 51, Absatz 1: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt"; sondern dazu kam noch folgender Absatz 2: „Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört."

So hatte man denn auch hier, was der Radikalismus seit langem erstrebt. Die Staatswillkür war auch durch die neue Bundesverfassung noch nicht aus der Schweiz verbannt. Im Gegenteil. Das sagt uns offen und unumwunden Professor Schollenberger in seinem Komentar zur Bundesverfassung anläßlich der Besprechung der Kulturkampfartikel: „Not kennt kein Gebot, und über das Recht, verfassungsmäßiges, wie gesetzliches, geht das Notrecht des Staates, das kein Recht ist, sondern der Grund höherer Zweckmäßigkeit, aus dem Lebensinteressen des Staates selbst auf Kosten des Rechtes gewährt werden dürfen und sollen. —" [2])

Durch Art. 51 sollte klipp und klar das Jesuitenverbot ausgedrückt werden, „weil es trotz dem seit 23 Jahren verfassungsmäßig aufgestellten Ausschlusse der Jesuiten, dieser Korporation nichts destoweniger gelungen sei, in der Schweiz immer wieder hie und da eine gewisse Tätigkeit zu entfalten."[3]) Und wegen dieser doch wohl nur recht unbedeutenden Tätigkeit,

[1]) Segesser Sammlung kleiner Schriften Bd. III. S. 310.
[2]) Schollenberger l. c. S. 384.
[3]) Salis in Zeitschrift für schweizer. Recht S. 60. Bd. 32.

vielleicht wegen einigen Predigten, muß die Schweiz zum Notrecht greifen! Denn was bedeutet nach obigen Worten Schollenbergers der Absatz 2 des Jesuitenartikels denn anders, als ein solches Notrecht? War doch seine Aufstelluung unbestrittenermaßen [1] speziell gegen den Kapuzinerorden gerichtet, dessen besonderer Einfluß auf das Volk sich bemerklich gemacht hätte. Worin dieser verderbliche politische Einfluß der schlichten Kapuziner besteht, wissen jene am besten, die ihre ausgezeichnete versöhnliche Wirksamkeit aus eigener Erfahrung kennen! Wohl einzig deswegen, weil man glaubte, daß dieser Orden durch seine volkstümlichen Predigten die wahre Aufklärung verbreite und so der Sache des Radikalismus mit seiner Negationstendenz im positiven Glaubensleben gefährlich werden könnte, suchte und fand man in diesem Absatz 2 ein Palliativmittel gegen die Kapuziner und alle andern Orden, die nach der Meinung des Radikalismus Staatsgefahr in sich bergen. Daß somit alle Orden noch mehr als bisher der Willkür des Bundes preisgegeben sind, liegt schon im Wortlaut des genannten Artikels. — Während das Verbot für die den Jesuiten „affiliierten" Orden ohne weiteres gilt, kann es freilich auf andere nur unter den genannten Bedingungen ausgedehnt werden.[2] Aber eben so leicht wie die Affiliation könnte der Radikalismus — wie gegenüber den Jesuiten in den 40er Jahren — die Staatsgefährlichkeit aller andern ihm mißliebigen Orden behaupten und seiner Ansicht nach „beweisen", wenn neuerdings Kulturkampfzeiten heraufziehen sollten. So ist denn dieser Artikel 51 in seiner Gesamtheit eine ungemein gefährliche Waffe gegenüber dem Ordensleben der katholischen Kirche in unserm Vaterlande.

Geben wir nach diesen geschichtlichen Erläuterungen eine kurze Interpretation des Jesuitenartikels! Zum voraus sei bemerkt, daß wir es unterlassen, gegen den Artikel als solchen hier anzukämpfen, ohne aber durch dieses Verhalten aufzuhören, denselben als eine der katholischen Kirche widerfahrene ungerechte Ausnahmebestimmung, welche sich mit den allgemeinen Prinzipien der Rechtsgleichheit, der Gewissens- und Kultusfreiheit nicht verträgt, zu bezeichnen. —

[1]) Schollenberger l. c. S. 387.
[2]) Schollenberger l. c. S. 387.

An dieser Stelle haben wir einige Bemerkungen über den Jesuitenorden selber und seine Verfassung vorauszuschicken. Der Jesuitenorden gehört zu den vom Papste approbierten religiösen Orden. Man unterscheidet inbezug auf seine Angehörigen folgende Abstufungen oder Klassen.

a. Noch nicht Mitglieder des Jesuitenordens sind die Novizen, die denn auch während des zweijährigen Noviziates sowohl freiwillig den Orden verlassen als auch entlassen werden können.

b. Die Scholastiker oder Studierenden, die mit den Angehörigen der folgenden Klassen Ordensmitglieder sind. Die Scholastiker haben bereits die einfachen Gelübde abgelegt und können ohne Zustimmung der Obern den Orden nicht mehr verlassen, wohl aber kann sie der Orden aus wichtigen Gründen entlassen.

c. Die formierten Coadjutoren (Priester und Laienbrüder) die zwar öffentliche, aber keine feierlichen Gelübde ablegen und deren Entlassung, unter vollständiger Entbindung von ihren Gelübden, möglich ist, aber nur aus sehr schwerwiegenden Gründen.

d. Die Professen der vier Gelübde, die alle Priester sind. Sie legen neben den gewöhnlichen noch ein viertes Gelübde ab und zwar jenes des unbedingten Gehorsams gegenüber dem Papst inbezug auf die missionare Tätigkeit. Sie bilden den Kern der Gesellschaft Jesu und können an und für sich niemals vollkommen von ihren Gelübden entbunden werden.[1])

Als Mitglieder des Jesuitenordens sind nach Ansicht des Bundesrates nicht nur die Professen, sondern auch die Angehörigen jener Klassen zu betrachten, in denen die drei lebenslänglichen Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams abgelegt werden,[2]) also nicht die Novizen. —

Der Artikel 51 der Bundesverfassung verbietet, wie wir gesehen, seinem Wortlaute nach:

a. Jede Niederlassung und Aufnahme des Jesuitenordens auf Schweizergebiet.

b. Jede Wirksamkeit seiner Glieder in Kirche und Schule.

---

[1]) Heimbucher Bd. III. S. 24 f.

[2]) B. Bl. 1888. II. 192. — Salis Bundesrecht III. No. 1103.

c. Das gleiche Verbot gilt auch für die dem Jesuitenorden affiliierten Gesellschaften und kann

d. durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden.

1. Der Jesuitenorden als solcher und die ihm affiliierten Gesellschaften als Korporationen sind somit aus allen Teilen der Eidgenossenschaft ausgewiesen. Solche Korporationen dürfen sich in der Schweiz nicht und nirgends niederlassen, auch wenn sie sich jeder Wirksamkeit in Kirche und Schule enthalten würden. Kein Kanton und keine Gemeinde könnten denselben Aufnahme gewähren, und sollten die besten und edelsten Schweizer sich zu einer solchen Ordensfamilie zusammentun. Denn auch der bloße Aufenthalt einer jesuitischen Ordensfamilie ist nach Absatz 1 des genannten Artikels verboten.

2. Wie verhält es sich aber nun mit den einzelnen Gliedern der Gesellschaft Jesu? Nach dem Wortlaut der Bundesverfassung von 1848 konnte es streitig sein, ob den einzelnen Jesuiten die Betätigung im Sinne ihres Ordens auf Schweizergebiet gestattet sei oder nicht. Wie wir oben dargetan haben, dehnte schließlich die Bundespraxis das Jesuitenverbot auch auf die Wirksamkeit der einzelnen Glieder aus.[1]) Die neue Bundesverfassung von 1874 nahm dann diese erweiterte Fassung des Jesuitenartikels ebenfalls auf, um keinen Zweifel über deren Auslegung mehr aufkommen zu lassen. So verbietet denn der zweite Teil des ersten Absatzes den einzelnen Mitgliedern des Jesuitenordens jede Wirksamkeit in Kirche und Schule. Die Jesuiten dürfen in unserm Vaterlande keine Predigten halten, dürfen überhaupt im Sinne der Bundesverfassung in keinem Teile der Seelsorge tätig sein, möge es nun eine öffentlich rechtliche oder private Religionsgesellschaft betreffen.[2]) Nach Ansicht und Praxis des Bundesrates ist den Jesuiten und ihren Affiliierten als Einzelpersonen sogar das Predigen, das Halten einer religiösen Ansprache in privaten Versammlungen verboten.[3]) Es scheint uns aber doch eine solche Interpretation eine etwas zu extensive zu sein. Denn

[1]) B. Bl. 1886. III. 94; 360. — 1887, I. 787. — [2]) B. Bl. 1888. IV. 192. — [3]) Salis Bundesrecht II. S. 758; Burkhardt l c. S. 527; Schollenberger S. 387.

solche Ansprachen in kleinem privatem Kreise seitens eines Jesuiten sind doch nichts anderes als Privatgespräche. Wollte man den bundesrätlichen Standpunkt konsequent verfolgen, so käme man schließlich sogar dazu, daß ein schweizerischer Jesuit nicht einmal im Schoße seiner eigenen Familie an irgend einem Familienfeste, zu dem sich vielleicht auch ein paar gute Freunde eingefunden haben, einige Worte der Erbauung in Form einer religiösen Ansprache sprechen dürfte. Das aber wird doch sicherlich nicht in der Absicht des Bundes sein. Wir können überhaupt in einer religiösen Ansprache eines Jesuiten in einer privaten Versammlung keine „kirchliche Tätigkeit“ im Sinne des Art. 51 finden. —

Ganz gleich verhält es sich mit dem Verbot der jesuitischen „Wirksamkeit in der Schule“. Auch hier ist zweifellos [1]) die Lehrtätigkeit einzelner Jesuiten nur in den Schulen oder Anstalten für gemeinsamen Unterricht, nicht aber im privaten Einzelunterrichte, in den Privatstunden verboten. Denn eine Schule haben wir dem Begriffe nach nur dann, wenn für das Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden eine feste Ordnung besteht und es sich um eine Anstalt handelt, der mehrere angehören. —

Aus dem genau stipulierten Verbote jeder jesuitischen Tätigkeit in Kirche und Schule geht nun aber durchaus nicht hervor, daß der einzelne Jesuit als Privatperson wie jedes andere Individuum nicht im Gebiete der Schweiz sich aufhalten dürfe. Dieses Verbot beschlägt nur die Wirksamkeit der Jesuiten als Einzelpersonen in Kirche und Schule, nicht aber auch den Aufenthalt oder die freie Niederlassung in der Eidgenossenschaft. Weder die Bundesregierung noch die einzelne Kantonsregierung ist daher befugt, Ausländer bloß um deswillen auszuweisen oder von der Schweiz fernzuhalten, weil sie Jesuiten sind, oder Inländern, wenn sie Jesuiten sind, den Aufenthalt in bestimmten Bezirken zu versagen oder anzuweisen.[2]) Ebenso kann dem einzelnen Jesuiten nicht der Betrieb irgend eines Handels oder

---

[1]) Vergl. Schollenberger S. 387, der sich inbezug auf die Schule in diesem Sinne ausspricht.

[2]) Salis in Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. 32. S. 64. — Uebrigens enthält ja Artikel 44 B. V. das ausdrückliche Verbot der Landesverweisung.

Gewerbes verboten werden — was ohnehin mit seinem Ordensleben schon unvereinbar —, wenn er sich jeder Wirksamkeit in Kirche und Schule fern hält. Sobald er diese letztern Bedingungen erfüllt und sich somit dem Verbot resp. Gebot der Bundesverfassung unterzieht, ist er in allem gleich andern Schweizern oder Aufenthältern zu betrachten und zu behandeln.

Wann ist die Mitgliedschaft einer dem Jesuitenorden angehörenden Person als gelöst zu betrachten? Dieses Resultat wird im allgemeinen erreicht durch den Austritt aus einem Orden. Der Austritt aber kann geschehen durch richterliche Annullation der Professio religiosa oder durch den Uebertritt in einen andern Orden oder durch päpstliche Dispens von den abgelegten Gelübden; durch Säkularisation und durch Ausstoßungsurteil und endlich durch den eigenmächtigen Austritt welcher die sogn. Apostasia a religione herbeiführt.[1]) Das sind allgemeine Beendigungsgründe der Mitgliedschaft, wie sie das kanonische Recht aufstellt. So hört auch beim Jesuitenorden die Mitgliedschaft notwendig auf, wenn der Jesuit aus diesem oder jenem Grunde aus jeder Verpflichtung gegenüber dem Orden definitiv entlassen wird. Es fällt dabei nicht in Betracht, ob der Entlassene tatsächlich unter dem Einfluß der Jesuiten verbleibe und später vielleicht wiederum in den Orden aufgenommen werde. Durch eigenmächtigen Austritt oder die Apostasia a religione kann zwar kirchenrechtlich der Jesuit an sich niemals vollkommen von den Gelübden entbunden werden,[2]) aber vor dem öffentlichen Recht ist er nicht mehr Jesuit.[3]) Als nicht genügend aber wird eine bloß vorübergehende Entlassung aus dem Orden für die völlige Aufhebung der Mitgliedschaft mit dem Jesuitenorden erachtet. Wenigstens hält sich der schweizerische Bundesrat an diese Praxis, gleichgültig ob sich ein solcher Jesuit der Jurisdiktion eines Bischofs unterwerfe oder nicht.[4]) Merkwürdigerweise gab sich im Falle des Freiburgers de Weck der Bundesrat auch mit der Erklärung des Provinzials der Jesuitenprovinz Germania, daß de Weck vollständig und unwiderruflich vom Verband losgelöst sei, nicht

[1]) Heiner l. c. Bd. II. S. 379. — [2]) Heimbucher l. c. Bd. III. S. 25.
[3]) Burkhardt S. 526.
[4]) B. Bl. 1873. II. 65. — B. Bl. 1883. II. 884.

zufrieden, sondern erklärte den Beweis der Aufhebung der Mitgliedschaft als nicht erbracht.[1]) Im allgemeinen liegt der Beweis, daß jemand Jesuit sei, der Staatsbehörde ob. Ist jemand aber bewiesenermaßen einmal Jesuit gewesen, so hat er nun seinerseits den Nachweis zu leisten, daß er es nicht mehr ist, und alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Orden gelöst sind.[2])

3. Durch den Art. 51, Absatz 1 sind auch die dem Jesuitenorden affiliierten Gesellschaften betroffen. Es wird somit hier der Begriff der Affiliation zu umschreiben sein. Nennt nun wohl der Jesuitenorden von sich aus solche ihm affiliierten Gesellschaften? Nein! Oder stellt das katholische Kirchenrecht ein Verzeichnis solcher dem Jesuitenorden affiliierten Genossenschaften auf? Oder hat es je solche aufgestellt?[3]) Wiederum muß die Frage verneint werden. Das ist für uns, bei der sonst so straff und bis ins Kleinste durchgeführten Organisation der römischen Kirche, ein nicht zu übersehender Beweis dafür, daß eine solche Affiliation in Praxis und Theorie der katholischen Kirche gar nicht bestanden hat und auch nicht besteht.[4]) Erst die moderne Polemik und zwar speziell jene der Schweiz hat diesen Begriff der Jesuitenaffiliation geschaffen, um so in der Bundesverfassung eine möglichst dehnbare Bestimmung gegenüber den Orden der katholischen Kirche zu haben. —

Worin besteht nun nach der neuern Rechtswissenschaft diese Affiliation zum Jesuitenorden? Nach Salis liegt eine rechtlich verwertbare Affiliation vor in jenen Fällen,

a. in welchen der Jesuitenorden oder einzelne Mitglieder desselben direkt bei der Gründung und Organisation eines andern Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation beteiligt waren oder in Zukunft beteiligt sind oder direkt in irgend welcher Beziehung, sei es in weiterm, sei es in engerm Umfange, mit der Leitung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betraut sind;

b. in jenen Fällen, in welchen ein indirekter Zusammenhang

[1]) Burkhardt S. 527. — [2]) Salis in Zeitschrift für schweiz. Recht l. c. S. 28.

[3]) Salis in Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. 32. S. 47.

[4]) Attenhofer l. c. III. Heft. S. 47.

mit dem Jesuitenorden in der Weise besteht, daß ein Orden oder eine ordensähnliche Kongregation mit offenbarer, sei es in den Statuten ausgesprochener, sei es unausgesprochen gebliebener Rücksicht auf den Jesuitenorden gegründet wurde;

c. in jenen Fällen, in welchen die dem Jesuitenorden in besagter Weise affiliierten Genossenschaften, in eben einem solchen Verhältnis zu einer dritten Genossenschaft stehen. Kurz: „Affiliierte Gesellschaften" sind also nach Salis, „solche Orden oder ordensähnliche Kongregationen, bei deren Gründung Leitung oder Verwaltung, direkt oder indirekt Jesuiten beteiligt, und welche diesem Orden direkt oder indirekt statutarisch unterworfen sind."[1])

Uns will scheinen, daß in der Tatsache der Gründung eines Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation durch einen Jesuiten kein Requisit zur Affiliation mit diesem Orden liege. Denn oft können Jahrhunderte seit einer solchen Gründung vergangen sein, während welcher Zeit sich der betreffende von einem Jesuiten gegründete Orden völlig verändert hat, so daß er sich vom Jesuitenorden, von welchem er ursprünglich ausging, nun wesentlich und seiner ganzen Zweckbestimmung nach unterscheidet. Gerade die Geschichte der katholischen Orden mit ihren vielen eingreifenden Reformen ist der beste Beweis für diese unsere Behauptung. Aus dem nämlichen Grunde scheint uns jenes von Salis betonte Moment, daß der Orden mit Rücksicht auf die Jesuiten gegründet worden, für das Vorhandensein der Affiliation nicht maßgebend zu sein. Diese Rücksicht oder Zweckbestimmung für den Jesuitenorden kann im Laufe der Zeiten ganz außer Acht und in Wegfall gekommen sein.[2]) Das entscheidende Moment liegt wohl in der statutarisch begründeten direkten oder indirekten Abhängigkeit vom Jesuitenorden, so daß Wesen und Wirken des betreffenden Ordens oder der betreffenden ordens-

[1]) Mit Salis stimmt auch Schollenberger (l. c. S. 386) völlig überein. — Nach Burkhardt (l. c. S. 525) genügt zur Affiliation mit dem Jesuitenorden eine bloß tatsächliche Beeinflussung durch die Jesuiten, während Salis verlangt, daß eine solche in den Statuten niedergelegt sei. (Salis in Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. 32. S. 52.)

[2]) Vergl. Burkhardt S. 525, der diesen Einwurf gegen die Annahme von Salis erhebt.

ähnlichen Kongregationen vom Jesuitenorden rechtlich beeinflußt und bestimmt werden kann. „Affiliierte Gesellschaften“ im Sinne der Bundesverfassung sind somit unserer Ansicht nach jene Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche direkt oder indirekt von Jesuiten geleitet und in ihrem Leben und Wirken dem Jesuitenorden so oder anders statutarisch unterworfen sind.

An dieser Stelle mögen ganz kurz jene Orden und Kongregationen angeführt sein, welche der Bundesrat als Affiliierte des Jesuitenordens bezeichnet hat. Vorausgehend sei noch bemerkt, daß die Minderheit anno 1873 die Unbestimmtheit des Begriffes der Affiliation ausdrücklich hervorhob; es kam aber hiebei nicht zu einer nähern Umschreibung dieses Begriffes.[1]) 1872 erklärte der Bundesrat die Ursulinerinnen in Freiburg als dem Jesuitenorden affiliiert, deren Statuten bestimmten, daß man Jesuiten zu Beichtvätern nehmen solle, wenn solche am Orte seien und daß die Obern die Jesuiten in allen wichtigen Fragen zu beraten hätten.[2]) Die Ursulinerinnen hatten daher ihre Statuten zu ändern, und, wenn wirklich nicht nur eine rechtliche, sondern auch tatsächliche jesuitische Beeinflussung des Klosters bestanden, für deren Entfernung zu sorgen, wenn sie nicht von Artikel 51 betroffen werden wollten. Auch die Redemptoristen (Ligorianer) waren vom Bundesrat als Affiliierte der Jesuiten bezeichnet worden, später aber erklärte er, daß er den Beweis ihrer Jesuitenaffiliation als nicht geleistet betrachte.[3]) Als nicht bewiesen bezeichnete der Bundesrat auch die beim Orden der Oblaten [4]) und den „Dames de Nazareth“[5]) behauptete Affiliation mit den Jesuiten.[6])

4. Mit dem soeben erörterten ersten Absatz des Art. 51 glaubte man sich noch nicht genügend gegen die Jesuiten und ihre affiliierten Orden geschützt zu haben. Man wollte auch noch gegenüber den andern Orden, welche man mit dem Begriff

[1]) Burkhardt S. 524. — [2]) B. Bl. 1872. III. 549.

[3]) B. Bl. 1877. II. 530. — Salis Bundesrecht. 1. Aufl. Bd. II. No. 766. B. Bl. 1882. II. 768. — [4]) B. Bl. 1883. II. 884.

[5]) B. Bl. 1903. 397; 410. — [6]) Vergl. Burkhardt S. 526. Der deutsche Bundesrat erklärte 1872 und 1873 als jesuitenverwandt: die Redemptoristen, Lazaristen; die Priester vom Hl. Geist und die Schwestern vom heil. Herzen Jesu. 1894 wurden dann die Redemptoristen und die Priester vom Hl. Geist hievon wieder ausgenommen.

der Affiliation nicht erreichen würde, eine recht dehnbare und gefährliche Waffe schaffen. So entstand der zweite Absatz von Art. 51: „Dieses (Jesuiten-) Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist, oder den Frieden der Konfessionen stört.“ Wir haben diesen zweiten Absatz bereits früher kennen gelernt und gesehen, wie man mit dessen Schaffung vor allem sich gegen die Kapuziner vorsehen wollte.[1]) Es bleibt uns hier nicht mehr viel zu sagen übrig. Wie der Jesuitenorden, weil er nach Ansicht des Gesetzgebers staatsgefährlich ist und den konfessionellen Frieden stört, ohne weiteres verboten ist, so können nach diesem Absatz 2, wie schon ausgeführt, alle andern Orden aus dem Gebiete der Schweiz verwiesen und ihren einzelnen Mitgliedern kann die Tätigkeit in Kirche und Schule verboten werden, sobald von irgend einer Seite ihre Staatsgefährlichkeit oder ihre Gefahr für den konfessionellen Frieden behauptet und „bewiesen“ wird. Freilich braucht es hiezu eines besondern Bundesbeschlusses durch die Bundesversammlung; im Gegensatz zum ersten Absatz, wo ein solcher nicht verlangt wird. Es steht somit im Falle der Anwendung des zweiten Absatzes von Artikel 51 dem Bundesrate unter keinen Umständen zu, von sich aus die Ausdehnung des Jesuitenverbotes auf andere Orden vorzunehmen. Eben deshalb verstieß auch der bundesrätliche Entscheid, das tessinische Gesetz vom 25. Januar 1879, welches die bisher verbotene Aufnahme fremder Kapuziner in bestehende Klöster wieder gestattete, stehe in Widerspruch mit Art. 51, Absatz 2, gegen diesen Grundsatz.[2])

[1]) In Anwendung dieses Artikels erließ der Bundesrat anläßlich eines Rekurses gegen das Tessiner Klöster- und Kapuzinergesetz vom 25. Januar 1879 an den Staatsrat von Tessin die Ermahnung: „Der Staatsrat habe dafür Sorge zu tragen, daß die Niederlassung landesfremder Kapuziner in den tessinischen Klöstern und Stationen unterbleibe, widrigenfalls der Bundesbehörde die Handhabung des Art. 51, II. beantragt werde.“ Es verblieb aber bei dieser Drohung. (Salis in Zeitschrift für schweiz. Recht 32. S. 1.

[2]) (Anmerkung.) Das deutsche Jesuitengesetz vom 17. und 19. Juni 1872 hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden sind vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Nieder-

III. Kapitel.

Der Klosterartikel.

1. Geschichtliches.

Wir erinnern uns, daß schon 1847 ein Antrag gefallen, aber dann abgelehnt worden war: „Die Klöster, die Herde des Aberglaubens, des Ultramontanismus und der Reaktion"

---

lassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen. § 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, vom Bundesgebiet ausgewiesen werden. Wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt an bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. § 3. Die zur Ausführung und Sicherstellung des Vollzuges erforderlichen Anordnnngen werden vom Bundesrate erlassen.

1894 wurde vom Reichstag mit 168 gegen 145 Stimmen ein Zentrumsantrag auf Streichung dieses Artikels angenommen. Allein der Bundesrat gab seine Zustimmung nicht. Ebenso die folgenden Jahre. Schließlich stellte man im Reichstag und nahm man mit großer Mehrheit den Antrag an: wenigstens den § 2 des Jesuitengesetzes aufzuheben. Da erklärte 1899 der Staatssekretär v. Bülow, daß das Jesuitengesetz auf das Schutzgebiet des Deutschen Reiches keine Anwendung finde. Am 8. März 1904 sodann erfolgte die Aufhebung des genannten § 2 des Gesetzes. Man hegt in Zentrumskreisen die Hoffnung, daß mit der Zeit das ganze Jesuitengesetz fallen werde.

Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbsakramente ist als erlaubt anzunehmen, wie dieses für Preußen durch das Gesetz vom 22. Mai 1886 ausdrücklich festgelegt wurde. Ueberhaupt ist alles erlaubt, was der Ordensmann gleich jedem Geistlichen, der ohne Amt oder zureichenden Auftrag ist bloß in Erfüllung der jedem Priester obliegenden Pflichten tut. (So nach Dr. A. Grauer: Das katholische Ordenswesen nach bayrischem Staatskirchenrecht. S. 20.) Ende des Jahres 1912 gab der Deutsche Bundesrat in seiner Sitzung vom 28. November folgende mit der bisherigen weitherzigen Praxis durchaus nicht in Einklang stehende Interpretation des Begriffes der verbotenen Ordenstätigkeit der Gesellschaft Jesu: „Verbotene Ordenstätigkeit ist jede priesterliche oder sonstige religiöse Tätigkeit gegenüber anderen, sowie die Erteilung von Unterricht. Unter die verbotene religiöse Tätigkeit fallen nicht, soferne nicht landesherrliche Bestimmungen entgegenstehen, das Lesen stiller Messen, die im Rahmen eines Familienfestes sich haltende Primizfeier und das Spenden der Sterbesakramente. Nicht untersagt sind wissenschaftliche Vorträge, die das religiöse Gebiet nicht berühren. Die schriftstellerische Tätigkeit wird durch das Verbot nicht betroffen." Soweit der Beschluß des Deutschen Bundesrates, gegen den sich unter den Deutschen Katholiken gewaltige Entrüstung erhob, die auch im deutschen Reichstag zum Ausdruck kam, indem dieser im Februar 1913 mit großer Mehrheit aufs neue die Aufhebung des Jesuitengesetzes beschloß.

von Verfassungswegen aufzuheben.[1] So enthielt in der Folge die Bundesverfassung von 1848 gar keine Bestimmung über die Klöster. Der Bund hatte sich jedes direkten Verfassungsrechtes über dieselben, aber ebenso auch jeder Pflicht denselben gegenüber begeben. Einzig die Kantonalsouveränität sollte in Sachen der Klöster maßgebend sein. Sie allein konnte bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung und Niederlassung von religiösen Orden und Klöstern möglich sein solle. Sie auch hatte die Rechtsstellung dieser Institute in vermögensrechtlicher und öffentlich rechtlicher Beziehung zu regeln und dieselben entweder ausdrücklich oder doch durch tatsächliche Gewährung ihres Bestehens anzuerkennen.[2] Der Kulturkampf aber ging weiter. Er wollte auch dem Bunde ein direktes Einschreiten, weitgehende Rechte den Klöstern gegenüber schaffen. Schon bei der ersten Revision von 1871 schlug die politische Sektion der nationalrätlichen Kommission folgenden 2. Absatz von Art. 51 vor: „Die Neugründung oder Wiederherstellung von Klöstern ist unzulässig." Ein Antrag Jolissaint: „Die bestehenden Klöster und geistlichen Orden dürfen keine Novizen mehr aufnehmen", ward abgelehnt. Desgleichen aber auch ein bereits erwähnter, analoger Antrag Segesser, die Freimaurer betreffend. Am Ende beschloß man im Nationalrat folgende Fassung: „Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster ist unzulässig."[3] Das Schicksal des Entwurfes von 1871/72 ist bekannt. Nach Wiederaufnahme der Verfassungsrevision schlug wiederum die nationalrätliche Kommission folgende Bestimmungen gegen die Klöster vor: „Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig." — „Die bestehenden Klöster und religiösen Orden dürfen keine Novizen oder neue Mitglieder mehr aufnehmen." — „Die Bundes- und Kantonalbehörden haben in den Klöstern, sowie in den Häusern und Anstalten der religiösen Genossenschaften freien Zutritt."

Von all diesen Vorschlägen erhielt einzig der erste die Zustimmung der eidgenössischen Räte.[4] Allein die fortwährende

---

[1]) Vergl. S. 91. — [2]) Salis in Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. 32. S. 58. — [3]) Burkhardt l. c. 529.

[4]) Protokoll über die Verhandlungen der eidgen. Räte II. 892.

Verschärfung seit 1848 und zumal die fallengelassenen Anträge zeigen mit Evidenz, was das letzte Ziel des Radikalismus gegenüber den religiösen Orden und Klöstern ist. Und heute schon liegt für den Bund in den beiden Artikeln 51, II und 52 eine für die genannten katholischen Institute sehr gefährliche Machtfülle. Beide Artikel zusammengenommen legen es in die Hände des Bundes, das katholische Ordensleben in unserm Lande nicht nur empfindlich einzuschränken, sondern sogar aufs äußerste zu gefährden.

Die bezüglichen Rechte der Kantonalsouveränität sind freilich die gleichen geblieben, wie anno 1848, aber nur gegenüber den bestehenden Klöstern. Wie nach jener Verfassung kann auch jetzt die Kantonalsouveränität bestehende Klöster aufheben oder gewährleisten; letzteres allerdings nur unter Vorbehalt der Bundesrechte. Eine Beschränkung jedoch trat für die Kantone gegenüber neu zu errichtenden oder wiederherzustellenden aufgehobenen Klöstern und Orden ein. Unter der neuen Bundesverfassung hat kein Kanton mehr das Recht einer solchen Neuerrichtung oder Wiederherstellung.[1] Man wollte mit diesen Kulturkampfnormen, wie Schollenberger[2] gesteht, die katholische Propaganda der Orden überhaupt und vorab der Klöster, die als Niederlassung der Orden die Stützpunkte dieser Bewegung bilden, treffen. In neuester Zeit ist man sogar noch weiter gegangen.

Anläßlich der Einwanderung der französischen Kongregationen in manche Schweizerkantone wurde der Klosterartikel in extensiver Interpretation auch auf die Kongregationen zur Anwendung gebracht und stellte so praktisch Orden und Kongregationen einander gleich. Hatte der Bund das Recht dazu? Stand es ihm zu, von sich aus eine Definition von Orden und Kongregationen zu geben? Oder hat er sich hiebei nicht vielmehr an die Begriffe des kanonischen Rechtes zu halten? Diese Fragen sollen später beantwortet werden. Vorläufig haben wir uns hier mit dem Wesen von Orden und Kongregationen näher zu befassen. —

[1]) B. Bl. 1879. III. 625—631.

[2]) Schollenberger S. 388.

2. Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche.

Um den Unterschied zwischen beiden recht deutlich zu markieren, stellen wir die folgenden Ausführungen über die Orden und Kongregationen sukzessive nebeneinander.[1])

Orden im strengen Sinne des kanonischen Rechtes ist eine vom Papste bestätigte dauernde Vereinigung von Personen desselben Geschlechtes, in welcher die höhere evangelische Vollkommenheit durch Ablegung der drei feierlichen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams nach einer gemeinschaftlichen kirchlich approbierten Regel erstrebt wird.[2])

Unter Kongregation versteht man eine mit päpstlicher[3]) (oder bis vor kurzem bischöflicher) Genehmigung errichtete ordensähnliche Genossenschaft, in welcher keine feierlichen Gelübde abgelegt werden.[4])

Schon auf den ersten Blick ergeben sich aus diesen zwei Definitionen folgende Unterschiede: Die Orden können nur mit päpstlicher Approbaotion gestiftet werden;[5]) bei Kongregationen hingegen genügte bis 1906 die Genehmigung durch den Bischof.[6])

In den Orden sodann werden regelmäßig feierliche Gelübde,[7]) in den Kongregationen stets bloß einfache abgelegt.[8]) Die Kongregationen sind keine Klöster oder Orden; ihre Mitglieder keine Nonnen, und können nach dem für sie gel-

[1]) Wir halten uns hierbei insbesondere an die Lehrbücher von Sägmüller (1900); Vering (1893); Heiner (1897); Heimbucher: Die Orden und Kongregationen (1907), sowie an kleinere Schriften von Dr. Silbernagel, Dr. Geiger, Dr. Maas, Dr. Gentis und andern.

[2]) Heimbucher Bd. I. S. 23. — Vering S. 957.

[3]) Durch ein Motu proprio Pius X. vom 16. Juli 1906 wurde die Errichtung neuer Kongregationen der Genehmigung der Bischöfe entzogen und zu einem päpstlichen Reservatfall gemacht. — (Archiv Bd. 86. S. 738).

[4]) Heimbucher I. S. 23. — Vering S. 957.

[5]) Sägmüller S. 956. — [6]) Vering S. 961.

[7]) Es gibt keine Kongregationen mit feierlichen Gelübden; umgekehrt freilich gibt es Ordensleute im eigentlichen Sinne, welche nur einfache Gelübde ablegen, die aber durch päpstliche Bestimmung nach mehrern Beziehungen hin die Wirkung feierlicher Gelübde haben. So bei den Deutschrittern und den Jesuiten. (Heimbucher I. S. 2 f.)

[8]) Heimbucher I. S. 2. — Vering S. 956.

tenden kanonischen Gesetze nicht, (höchstens in einzelnen Punkten) analog beurteilt werden.[1])

Worin besteht nun der tiefgreifende Unterschied zwischen feierlichen und einfachen Gelübden? Wir schicken voraus, daß alle Gelübde, sowohl die „feierlichen" als die „einfachen" mit einer kirchlichen Feierlichkeit abgelegt werden. Der Unterschied zwischen ihnen besteht in der rechtlichen Wirkung, welche die Gelübde nach sich ziehen. Im allgemeinen verpflichten die feierlichen Gelübde regelmäßig auf Lebenszeit; die einfachen in den Kongregationen meist nur auf eine Reihe von Jahren. Durch die einfachen Gelübde wird die Verbindung zwischen den einzelnen Mitgliedern und der Genossenschaft keine so innige, wie durch die vota solemnia. — Durch die feierlichen Gelübde im Orden wird zwischen dem Orden und dem Professen ein unwiderrufliches Band geknüpft, welches nur in bestimmten rechtlichen Formen wieder gelöst werden kann, wenn der betreffende Professe sich absolut unfähig zeigt, mit den Regeln des Ordens sich zu vertragen, wobei jedoch das Gelübde als solches für den Entlassenen verbindlich bleibt. — Bei den Kongregationen dagegen wird durch die einfachen Gelübde kein so festes Band geschlossen. Das Mitglied kann aus den verschiedenartigsten wichtigen Gründen wieder entlassen werden, wenn alsdann auch das Gelübde als solches noch fortbesteht.[2]) Laut Entscheid der „römischen Kongregation der Ordensleute und Bischöfe" werden die vota simplicia perpetua durch die Entlassung aus der Kongregation, in welcher sie abgelegt werden, nicht eo ipso gelöst, sondern der Betreffende muß sich diesbezüglich speziell an die genannte römische „Kongregation der Ordensleute und Bischöfe" wenden.[3])

Die einfachen Gelübde machen die denselben entgegenstehenden Akte nicht ungültig, sondern nur unerlaubt. — Die feierlichen Gelübde im Orden hingegen machen den sie Ablegenden rechtlich unfähig zu allen Akten, welche denselben entgegenstehen, sodaß eo ipso derartige von einem Ordens-

[1]) Archiv f. K. K.-R. Bd. X. S. 72.
[2]) Heiner II, S. 366.
[3]) Archiv f. K. K.-R. Bd. 77. S. 576.

mitgliede vollzogenen Handlungen ungültig und daher null und nichtig sind.[1])

a. Das feierliche Keuschheitsgelübde, welches regelmäßig bei der definitiven Aufnahme in die eigentlichen Orden abgelegt wird, hat zur Wirkung, daß der Betreffende später keine kirchlich gültige Ehe mehr schließen kann, und daß eine zwar schon geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe dadurch gelöst wird.[2])

Das einfache Keuschheitsgelübde macht die spätere Eheschließung bloß unerlaubt, aber nicht ungültig; es bildet nur ein aufschiebendes, nicht ein trennendes Ehehindernis.[3]) Auch wird durch das einfache Keuschheitsgelübde eine zwar schon geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe nicht aufgelöst.[4])

b. Besonders einschneidender Natur ist die Verschiedenartigkeit der Wirkung bei feierlichem und einfachem Armutsgelübde.

1. Das simplex votum paupertatis macht die Mitglieder, welche es ablegen, nicht unfähig, für sich Vermögen zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen. Sie behalten vielmehr das sogenannte dominium radicale, das Eigentum über ihr gegenwärtiges und künftiges Vermögen,[5]) und begeben sich einzig des dominium actuale (Verfügungsrecht), wie die neuere kanonische Sprache sich ausdrückt. Infolge des einfachen Armutsgelübdes müssen sie die Verwaltung, Verwendung und den Gebrauch ihrer Einkünfte für ihre Person aufgeben. Aus diesem Grunde haben sie vor der Gelübdeablegung die Verwaltung und Nutznießung ihres Einkommens nach ihrem Belieben jemandem zu übertragen, sei es nun der Kongregation oder einer dritten Person. Als Eigentum fällt an die Kongregation aber nur die in den Konstitutionen derselben für den Eintritt festgesetzte Mitgift. Tritt ein Mitglied einer Kongregation nach Ablauf der Zeit der Gelübde oder infolge Entlassung aus, so bekommt es die Verwaltung und Nutzung des Vermögens wieder zurück. Einzig die Mitgift verbleibt der Kongregation.[6]) Was deren Mitglieder durch ihre Tätigkeit in Hinsicht auf ihre

[1]) Heiner II. S. 366. — Heimbucher I. S. 27 und 6.
[2]) Vering S. 957. — [3]) Heiner II. S. 386.
[4]) Vering S. 957. — [5]) Heimbucher I. S. 27.
[6]) Vering S. 957. — Heiner II. S. 387.

Kongregation erwerben, gehört der letztern als Eigentum. Hingegen wird das, was sie durch Schenkung oder Erbschaft erwerben, Eigentum der Betreffenden selber.[1])

2. Ganz anders, weitgehender ist die Wirkung des feierlichen Armutsgelübdes, welches die Orden charakterisiert. Die Mitglieder der eigentlichen religiösen Orden sind von der Ablegung des feierlichen Armutsgelübdes an nach dem kanonischen Rechte unfähig, für sich zu erwerben. Das Vermögen des Religiosen geht an das Kloster über und was er nachher erwirbt, erwirbt er dem Kloster.[2]) — Der Religiose mit feierlichem Armutsgelübde kann auch sein Vermögen nicht verwalten. Durch einen Entscheid vom 21. Nov. 1902 verfügte die „Kongregation der Regularen und Bischöfe": „Daß ein Ordensmann vor der Profeß sogar nicht einmal verfügen dürfe, daß die Zinsen seines Kapitals admassiert werden sollen."[3]) Letztwillige Verfügungen, welche der Professe vor Ablegung der feierlichen Gelübde gemacht hat, werden unwirksam und können dem Orden gegenüber beim Tode des Professen[4]) nicht geltend gemacht werden.[5]) Der Religiose verliert überhaupt mit der Vermögensfähigkeit eo ipso auch die Testierfähigkeit.[6]) Durch das feierliche Armutsgelübde verliert der Gelobende das dominium[7]) radicale und actuale für immer und gänzlich. Kurz: die Paupertas religiosa der Orden bedeutet die rechtliche Unfähigkeit, irgend welche Vermögensrechte für sich zu haben,

[1]) Heimbucher I. S. 27. — Sägmüller 756.

[2]) Hievon ausgenommen sind die Klöster der Franziskaner strenger Observanz und der Kapuziner, welche kein Vermögen besitzen dürfen. In diesem Falle ist die Wirkung der Professio religiosa nach kanonischem Rechte ganz gleich, wie im Todesfall. (Sägmüller S. 742.) — Es kommen freilich bezüglich des Armutsgelübdes auch vereinzelte Ausnahmen vor, so bei den Ritterorden, den belgischen Religiosen und den französischen Regularen. (Heimbucher I. S. 7.) Allein diese Ausnahmen sind nur eine Bestätigung der Regel.

[3]) Archiv f. K. K.-R. Bd. 84 S. 603. — [4]) Vering S. 958.

[5]) Mit Ausnahme von Schenkungen auf den Todesfall und Pflichtteilsberechtigung von Eltern oder Kindern.

[6]) Sägmüler S. 742. — [7]) Unter dem dominium radicale versteht man das Eigentumsrecht in abstracto, vermöge dessen dem Subjekte die Herrschaft über die Sache nach Belieben zusteht; unter dem dominium actuale die selbständige Ausübung eben dieses Rechtes. (Dr. Gentis im Archiv f. K. K.-R. Bd. XIV. 347.)

also auch die Akte vorzunehmen, welche die Vermögensrechtsfähigkeit voraussetzen.[1] Die ganze vermögensrechtliche Persönlichkeit des Professen geht auf das Kloster über; daher auch alles, was er erwirbt, wie oben gesagt, nicht ihm selber, sondern dem Kloster erworben wird.

3. Nachdem wir gesehen, wie das kanonische Recht an das feierliche und einfache Armutsgelübde die eingreifendsten Unterschiede knüpft, bleibt uns noch zu beweisen übrig, daß auch das moderne staatliche Recht in den Nachbarländern an diesen Unterschieden festhält.

Die bayrischen Gerichtshöfe haben in konstanter Rechtsprechung die Bestimmungen des bayrischen Landrechts über die Vermögensunfähigkeit der Ordenspersonen dahin ausgelegt, daß das bayrische Landrecht da, wo es von der allgemeinen Erwerbsfähigkeit und insbesondere von der passiven Intestabilität der Religiosen spricht, unter solchen nur die Mönche und Nonnen im engern Sinne versteht, das heißt, diejenigen Personen, welche durch Ablegung der feierlichen Gelübde in eine vom Papste als Orden approbierte Klostergemeinschaft aufgenommen sind. Dagegen wurde den Mitgliedern der neuern Kongregationen die passive Erbfähigkeit zuerkannt.[2] In dem bereits früher genannten Urteil vom 20. Okt. 1896 wird wörtlich das Folgende ausgeführt: „Das in einem päpstlich approbierten Orden abgelegte votum solemne hat vermöge des Armutsgelübdes die Wirkung, daß der profeßleistende Religiose die Fähigkeit, irgend welches Vermögen zu erwerben und zu besitzen, verliert; daß alles Vermögen, welches derselbe beim Eintritt in das Kloster besitzt oder später erwirbt, dem Kloster zufällt.[3] Wesentlich verschieden von den Orden ist eine Kongregation. Ihre Mitglieder legen die drei Gelübde des Gehorsams, der Armut und Keuschheit nur als einfache ab und können sie nur als solche ablegen. Nur die Gelübde in den Orden haben die Natur der vota solemnia. Der Unterschied zwischen beiden besteht unter anderm darin, daß das Gelübde der Armut als einfaches nicht

---

[1]) Archiv für K. K.-R. Bd. XIV. S. 347.

[2]) Dr. Geiger im Archiv für K. K.-R. Bd. 79. S. 765.

[3]) Dr. Geiger l. c. S. 767.

die absolute Vermögensunfähigkeit zur Folge hat; es läßt das dominium radicale bestehen."[1])

Der erste Senat des obersten Landgerichtes erklärte am 8. Oktober 1885: „Orden sind nur die vom Papste als solche approbierten Klostergemeinschaften, und nur in diesen werden feierliche Gelübde abgelegt mit der Wirkung der gänzlichen Vermögensunfähigkeit der einzelnen Ordensmitglieder. Den Gegensatz bilden die neuern Kongregationen; die Mitglieder derselben legen in der Regel auch das dreifache Gelübde der Armut, des Gehorsams und der Keuschheit ab und zwar entweder auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer, aber auch in letzterm Falle nur als einfaches Gelübde, da wohl zu beachten ist, daß zwar das solemne Gelübde notwendig auch ein ewiges ist, nicht aber umgekehrt jedes ewige Gelübde notwendig auch ein solemnes. Das in der Eigenschaft als einfaches abgelegte Gelübde der Armut zieht nicht die absolute Vermögensunfähigkeit nach sich, d. h., hat nicht die Wirkung, daß alles, was die Mitglieder bei ihrem Eintritt in die Gemeinschaft besitzen oder nachher erwerben, unmittelbar der Gemeinschaft zufällt; sondern sie behalten und zwar auch in dem Falle, wenn das Gelübde für Lebensdauer abgelegt wurde, die Fähigkeit, Erbschaften anzutreten und überhaupt Vermögen zu erwerben; nur sind sie im Gebrauch ihres Vermögens beschränkt, indem sie sich verpflichten, dasselbe nicht ohne Genehmigung der Kongregationsobern zu verwalten, zum eigenen Nutzen zu verwenden und darüber zu verfügen.[2])

In ähnlicher Weise und Praxis blieben, wie S. 133 ausgeführt wird, die kanonischen Vorschriften bezüglich der feierlichen Gelübde in Oesterreich in Geltung. Freilich waren dieselben zeitweilig durch die sogenannten Amortisationsgesetze beschränkt. Durch deren Wegfall aber steht auch in Oesterreich der vom bürgerlichen Gesetzbuch festgehaltene kanonische Grundsatz von den Wirkungen des solemne votum paupertatis in Kraft und

---

[1]) Durch seitherige Gesetzgebungsakte hat sich die Rechtslage teilweise geändert und zwar im Sinne der kirchlichen Wünsche. (Dr. Geiger l. c. S. 768.)

[2]) Nach Dr. Silbernagel im Archiv f. K. K.-R. Bd. 56. — Vergl. die Sammlung von Entscheiden des obersten bayr. Landgerichts Bd. 11. S. 214.

Geltung.[1]) Desgleichen betont die österreichische gerichtliche Praxis mit besonderer Hinweisung diese weitgehende Wirkung des feierlichen Armutsgelübdes; aber auch nur des solemnen Armutsgelübdes. In einer Entscheidung des Prager Oberlandgerichtes vom 31. März 1887, und bestätigt durch den obersten Gerichtshof, lesen wir wörtlich: „Der Satz, daß Ordenspersonen infolge des feierlichen Gelübdes der Armut nicht fähig sind, Eigentum zu erwerben, steht demnach nach österreichischem Rechte unzweifelhaft fest."[2]) Gerade in dieser ausdrücklichen Betonung des feierlichen Armutsgelübdes und im Hinweis auf das kanonische Recht und in der Voraussetzung desselben liegt ein deutlicher Beweis, daß man eben auch in Oesterreich sich des tiefeinschneidenden wesentlichen Unterschiedes zwischen den einfachen und feierlichen Gelübden und somit auch zwischen Kongregationen und Orden vollauf bewußt ist und sich praktisch daran hält. Denn wer sich auf das kanonische Recht beruft und an das kanonische Recht sich hält, der anerkennt hiemit eo ipso die wesentliche Verschiedenheit, welche das genannte Recht zwischen Kongregationen und Orden macht. —

Daß auch das deutsche bürgerliche Gesetzbuch von „Orden und ordensähnlichen Kongregationen" spricht und so den Unterschied zwischen beiden markiert, werden wir ganz kurz weiter hinten darzutun haben.[3])

Wir können uns nicht enthalten, noch einige weitere Unterschiede zwischen Orden und Kongregationen hier anzuführen.

Bei allen Orden haben wir die strenge sogen. päpstliche Klausur. In den Kongregationen hingegen besteht grundsätzlich keine, oder dann nur die bedeutend mildere bischöfliche Klausur, deren Uebertretung gewisse vom Bischof bestimmte Strafen mit sich führt.[4])

Die alten Orden haben eine Regel und Konstitutionen; die neuern Kongregationen haben keine Regel, sondern bloß Konstitutionen.[5])

Bei den Orden hat der feierlichen Profeß vorauszugehen

[1]) Vering S. 959. — [2]) Dr. Porzer im Archiv f. K. K.-R. Bd. 62. S. 322.

[3]) Vergl. S. 138. — [4]) Heimbucher I. S. 37; Sägmüller S. 758; Dr. Maas im Archiv f. K. K.-R. Bd. 30. S. 380.

[5]) Vering S. 961.

das Noviziat von mindestens 1 Jahr; nach dem Noviziat folgt die einfache Profeß, welche in der Ablegung der einfachen Gelübde besteht; nach weitern drei Jahren die feierliche Profeß.[1])

In den Kongregationen geht dem Noviziat das Postulat von einigen, wenigstens 6—9 Monaten voraus. Auf das Postulat folgt die Einkleidung und ein verschieden langes Noviziat; endlich die Profeß oder die Ablegung der einfachen Gelübde.[2])

Der **Austritt** aus einem Orden kann nur erfolgen durch richterliche Annullation der solemnen Gelübde; durch Uebertritt in einen andern Orden; durch päpstliche Dispens von den abgelegten Gelübden; durch Säkularisation, wobei zwar der Aufenthalt in der Welt erlaubt, das dreifache Ordensgelübde aber nicht gelöst wird; durch Ausstoßungsurteil infolge der in den Statuten vorgesehenen Gründe. Es werden aber durch ein solches die Gelübde nicht aufgelöst, so wenig als durch die Flucht aus dem Kloster oder den Abfall vom Orden.[3])

Ganz anders bei den Kongregationen. Der Austritt aus denselben steht jedem nach Ablauf der Zeit, für welche er die Gelübde abgelegt, frei; und damit sind auch die Gelübde gehoben. Soll der Austritt früher stattfinden, so braucht es bischöfliche Dispens;[4]) bei den lebenslänglichen Dispens vonseiten des Papstes.[5]) Eine Entlassung des Professen aus der Kongregation kann nur aus einer unzweifelhaft begründeten Ursache, aber nicht ohne Verschulden der Professen stattfinden; die Ausstoßung nur wegen Unverbesserlichkeit. Im allgemeinen regelt sich der Austritt nach den Konstitutionen der Kongregation.[6])

---

[1]) Heimbucher I. S. 7. — Vering S. 965.

[2]) Heimbucher I. S. 35. — Heiner II. S. 387. — Sägmüller 755.

[3]) Heimbucher I. S. 13. — Heiner II. S. 379. — Vering S. 967. — Sägmüller S. 746.

4) Einzig für das immerwährende Gelübde der Keuschheit ist päpstliche Dispens verlangt.

[5]) Desgleichen immer in den päpstlich approbierten Genossenschaften, betreffe es nun den Austritt vor Ablauf der Zeit der Gelübde oder aber den Austritt in Kongregationen mit ewigen Gelübden. — (Sägmüller S. 756). Die Annullation kommt nur sehr selten vor.

[6]) Heimbucher I. S. 33. — Heiner II. S. 388. — Vering S. 967.

Wir glauben durch diese Darstellungen, welche sich auf katholische Kirchenrechts-Literatur stützen, mit genügender Einläßlichkeit und Evidenz den tiefgreifenden wesentlichen Unterschied zwischen Orden und Kongregationen bewiesen und das Argument dafür erbracht zu haben, daß dieser Unterschied für die Bundesverfassung nicht irrelevant sein kann. —

Nach obigen Erörterungen ist auch der Klosterbegriff, welchen der Bundesrat aufstellt, zu bemessen. Ein Kloster im kanonischen Sinne ist im Gegensatz zur bundesrätlichen Definition dann nur gegeben, wenn es sich um einen Orden handelt. Nicht jede religiöse Genossenschaft, die man im vulgären Sinne als Kloster bezeichnet, ist deswegen ein solches. Ein Ordenskloster kann nur mit päpstlicher Approbation gestiftet werden und diese wird nur nach genauer Einhaltung aller kanonischen Vorschriften erteilt. Werden die kanonischen Formalitäten außer acht gelassen, so ist die Errichtung des betreffenden Klosters null und nichtig.[1] Für ein Kloster sind wesentlich und nach kanonischem Rechte verlangt: die Ablegung feierlicher Gelübde und zwar auf das betreffende Haus; die Unterwerfung des gesamten Zusammenlebens durch die klösterliche Gemeinschaft und die Ordensregel. Kurz: ein Kloster im Sinne des kanonischen Rechtes ist nur bei einem Orden gegeben. —

3. Wer ist kompetent, den Kloster- und Ordensbegriff aufzustellen?

Das Ordensleben bildet einen wesentlichen Bestandteil der katholischen Kirche. Es wurde in seinen Grundbedingungen mit der Kirche geboren, es wuchs und erstarkte mit ihr und wo immer die Kirche auftrat, da war das Ordensleben in ihrem Gefolge. Es ist die Blüte der katholischen Kirche, die überall da erstand und herrlich gedieh, wo die Blume des Glaubens gepflegt und nicht gewaltsam erstickt und getötet wurde.[2] Und auch die neue Zeit, auch unser und das letzte Jahrhundert bekunden aufs neue die Wahrheit des Satzes: Keine Kirche,

---

[1]) Sägmüller S. 73. — [2]) Vergl. Stimmen aus Maria Laach 1875: Die religiösen Orden und ihre Bedeutung. IX. Bd. — „Die Klöster und ihre Gegner" von Dr. J. B. Heinrich. — Vergl. hiezu auch Lampert, die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizer. Kantonen S. 35, 36 u. 42.

kein Christentum ohne Orden. Wie Blüte und Frucht, Stamm und Wurzel zueinander gehören und eine gesunde Pflanze Blüte und Frucht aus sich heraus bildet, so hat die katholische Kirche immer und überall die Orden und das Ordensleben aus sich erzeugt und in unerschöpflicher Fülle gehegt und gepflegt und tut es noch heute. Warum? Weil eben das Ordensleben wesentlich und notwendig zur katholischen Kirche gehört; und weil eben das Ordenswesen unzertrennlich mit derselben verbunden ist; historisch und dogmatisch aus der katholischen Kirche hervorwächst und seine lebensvollen Wurzeln im Evangelium, im Worte und Beispiel ihres göttlichen Stifters selber hat. Nun aber leuchtet es doch sicherlich ein, daß einzig und allein die katholische Kirche auch die Kompetenz für sich beanspruchen darf und besitzt, dieses Ordensleben seinem Wesen und seinen einzelnen Erscheinungen nach zu umschreiben, näher zu definieren.

Nun ist es doch klar, daß einzig die katholische Kirche, zu welcher Orden und Kongregationen ihrem ureigenen Wesen nach unzertrennlich gehören, auch in der Lage ist, mit Sicherheit zu erklären, was man unter einem Orden, was man unter einer Kongregation zu verstehen habe. Denn Orden und Kongregationen sind ihrem Ursprunge nach durchaus kanonische Begriffe und einzig mit diesen kann sich logischerweise das weltliche Recht befassen, wenn immer es sich mit Orden und Kongregationen beschäftigen muß.[1]) Ganz gleich wie hinwiederum das kanonische Recht manche seiner Begriffe und Gesetze wie die leges canonicatæ aus dem Rechte des Staates herübergenommen und zu den seinen gemacht hat. Die Begriffsbestimmung, was ein Orden, was eine Kongregation, und ob zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied sei, kommt also einzig der kirchlichen Autorität zu. Es lag somit nicht in der bundesrätlichen Kompetenz, von sich aus über die Orden und Kongregationen neue, dem Kirchenrecht widerstreitende Begriffe zu bilden und auf die Institute der katholischen Kirche dann anzuwenden. —

Die Berechtigung der Orden ist jure divino durch die evan-

[1]) So enthält auch das deutsche B. G. B. keinen Begriff über Orden und Kongregationen und hat sich daher an die kanonischen Begriffe zu halten. Dr. A. Geiger im Archiv für kathol. K.-R. Bd. 80. S. 517 ff.

gelischen Räte begründet. Und nach kirchlichem, nicht nach staatlichem Rechte, sind auch die Begriffe Orden und Kongregationen als solche rein kirchlicher Institutionen zu nehmen; schon aus dem einfachen Grunde, weil das staatliche Recht diese Frage nicht entscheiden kann, da die Bundesverfassung keine nähern Bestimmungen hierüber enthält. Dies ist denn auch in der Praxis der neuern Zeit, wo auswärtige Gerichte sich mit den Begriffen des religiösen Ordenslebens zu befassen hatten, geschehen. So durch den ersten Senat des obersten Landgerichtes in Bayern. Derselbe hatte die Frage zu prüfen, ob einer Person die Eigenschaft einer „religiösen" zukomme oder nicht und sprach sich dabei über die prinzipielle Frage, ob das kanonische oder staatliche Recht hiebei maßgebend sei, am 5. Oktober 1885 dahin aus: Für die Entscheidung dieser Frage kann man sich nicht auf staatliche Gesetze berufen, „weil diese über den Begriff eines Religiosen keine Bestimmung enthalten, sondern denselben aus dem Kirchenrechte voraussetzen."[1]) Diese Praxis haben die bayrischen Gerichtshöfe in konstanter Rechtsprechung beibehalten.[2]) So beruft sich ein Urteil des Landgerichtes München, I. II. Zivilkammer vom 20. Oktober 1896 bei der Definition von Orden wiederum ausdrücklich auf das katholische Kirchenrecht. An einer andern Stelle sagt das nämliche Urteil wörtlich: „Die staatlichen Amortisationsgesetze definieren den Begriff „Religiosi" nicht. Derselbe ist daher dem Kirchenrecht zu entnehmen.[3])

Analog verhalten sich die österreichischen Gerichte. So stimmt das bürgerliche Recht in Oesterreich z. B. inbetreff der Erwerbs- und Handlungsfähigkeit des Mönchs wesentlich mit dem kanonischen Recht überein. Ein Entscheid des Prager Oberlandsgerichtes vom 31. März 1887 beruft sich für den Begriff Ordensperson ausdrücklich neben dem bürgerlichen Gesetzbuch auch auf das römisch-kanonische Recht. In Bestätigung obigen Entscheides fügte der oberste Gerichtshof am 5. April 1887 bei: Daß die rechtlichen Folgerungen desselben ganz im Einklange mit den Vorschriften der Kirchen- und Klosterverfassung, sowie mit den diesfallsigen Bestimmungen der

[1]) Archiv für K. K.-R. Bd. 56. S. 102. — [2]) Dr. Geiger im Archiv für K. K.-R. Bd. 79. S. 765. — [3]) Archiv für K. K.-R. Bd. 79. S. 768.

staatlichen Gesetze gezogen erscheine. Also auch in Oesterreich sind die Vorschriften der Kirchen- und Klosterverfassung entscheidend.[1])

Auch Salis[2]) schreitet anläßlich der Besprechung der Frage der Affiliation erst dann zur Aufstellung dieses Begriffes, nachdem er ausdrücklich bemerkt, daß weder die Konstitutionen der Jesuiten dem Jesuitenorden affiliierte Gesellschaften erwähnen, noch auch das katholische Kirchenrecht und die Kirchenrechtswissenschaft einen allgemeinen Begriff der Affiliation zum Jesuitenorden kennen. Damit ist doch deutlich zugegeben, daß für einen solchen Begriff des rein kirchlichen Lebens eben auch das kanonische Recht in erster Linie maßgebend sei. Was aber für den einzelnen Fall bei der Begriffsaufstellung der Jesuitenaffiliation gilt, das gilt auch allgemein für den Ordens- und Kongregationsbegriff.

Weil nun also hier das kanonische Recht die Begriffe bereits aufgestellt hat, so hat sich, wie schon oben gesagt, das staatliche Recht eben an diese Begriffe zu halten, sofern sich dasselbe mit Orden und Kongregationen beschäftigen muß. Der Staat ist überhaupt absolut nicht in der Lage, zu wissen oder zu bestimmen, was für Personen in diese oder jene kirchliche Kategorie gehören; er kann dieses nur von der einzigen hiefür kompetenten Autorität, der Kirche selber erfahren. Wenn er nun Anordnungen trifft, was von Staats-, von Verfassungswegen für gewisse kirchliche Gesellschaften gilt, so kann er eben nur diejenigen Institute als Klostergesellschaften treffen und bezeichnen, welche angesichts der Kirche als solche gelten. Er kann z. B. nur diejenigen Gelübde als feierlich verstehen, welche die Kirche dafür erklärt hat. Es kommt somit bei der Frage, ob wir ein Kloster haben oder nicht, ob Orden und Kongregationen wesentlich voneinander sich unterscheiden oder nicht, immer nur darauf an, wie dieses nach kanonischem Rechte zu halten ist.[3])

[1]) Dr. Porzer: Die Erwerbs- und Handlungsfähigkeit der geistlichen Orden und ihrer Mitglieder in Oesterreich. Archiv für K. K.-R. Bd. 62. S. 323. — [2]) Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. 32. S. 38. — [3]) Dies ist auch in Preußen von mehreren Gerichten anerkannt worden. F. Schuppe: „Die Vermögens und Dispositionsfähigkeit der Nonnen.“ Archiv für K. K.-R. Bd. X. S. 74.

Betrachten wir nach dieser Feststellung wesentlich die Motivierung, mit welcher der schweizerische Bundesrat in seinem Beschluß betreffend die französischen Kongregationen zu dem gerade entgegengesetzten Resultate gekommen ist! Der betreffende Bundesbeschluß enthält zur Rechtfertigung des bundesrätlichen Vorgehens folgende Gründe: „Es ist zunächst zu untersuchen, welche Bedeutung der Ausdruck „Orden" in der Bundesverfassung besitzt. Dabei ist davon auszugehen, daß, wenn auch die angezogenen Bestimmungen ihren gesetzgebungspolitischen Grund aus Vorkommnissen nehmen, die auf dem Gebiete des katholischen Kirchenlebens sich ereignet haben, die Begriffsbestimmungen nicht abhängig sind von denjenigen des katholischen Kirchenrechtes; denn die bundesrechtlichen Vorschriften sind teilweise geradezu im Gegensatz zu den Gebilden der katholischen Kirche entstanden, ja mit der ausgesprochenen Absicht, gewisse kirchliche Einrichtungen in der Schweiz nicht zu dulden."

Der Bundesrat kann also erstens nicht konstatieren, daß das kanonische Recht die fraglichen Begriffe nicht selber schon aufgestellt habe und daß es somit ihm selber obliege, dieselben zu umschreiben. Im Gegenteil gibt er ganz offen zu, daß das katholische Kirchenrecht diese Begriffe enthalte, er aber gleichwohl, gerade im Gegensatz zu den Gebilden der katholischen Kirche, neue Definitionen hierüber aufstelle. Wie aber begründet nun der Bund dieses sein Recht? Wohl, sagt er, betreffen die Klosterartikel Vorkommnisse und Institute auf dem Gebiete des katholischen Kirchenlebens; die Begriffsbestimmungen über diese Institute sind aber nicht abhängig von denjenigen des katholischen Kirchenrechtes. Denn die Klosterartikel sind geradezu im Gegensatz zu den Gebilden der katholischen Kirche entstanden, daher auch die Umschreibungen dieser katholischen Institute wiederum im Gegensatz zu dieser Kirche aufzustellen.

Der Bundesrat begeht hier einen Trugschluß und zwar das Sophisma vom Bestand zum Begriff. Durch die Klosterartikel der Bundesverfassung wollte man den Bestand der katholischen Institute bekämpfen. Die Klosterartikel entstanden mit der ausgesprochenen Absicht, den Bestand gewisser kirchlicher Einrichtungen in der Schweiz nicht zu dulden; die besagten

Artikel sind somit im Gegensatz zum wirklichen Bestand, im Gegensatz zu den praktisch tatsächlich bestehenden oder gemäß den kanonischen Vorschriften neu sich bildenden Orden und Kongregationen entstanden. Diese Artikel waren aber absolut nicht gerichtet gegen den rein theoretischen Begriff dieser Gebilde. Diesen Begriff setzte man eben in der Bundesverfassung nach dem kanonischen Rechte voraus; man wollte durch die angezogenen Artikel jene kirchlichen Anstalten treffen, welche das kanonische Recht begrifflich als Orden und Kongregationen bezeichnet. Somit begeht der Bundesrat ein Sophisma, wenn er daraus, daß die Klosterartikel im Gegensatz zu den tatsächlich existierenden Gebilden der katholischen Kirche entstanden seien, schließt, sie seien auch im Gegensatz zu dem theoretischen Begriff dieser Gebilde ins Leben getreten, und er habe somit auch das Recht, von sich aus diesen Begriff aufzustellen.

Diese kirchenfeindlichen Klosterartikel traten zweitens ins Leben als eine lex odiosa. Sie schlugen dem katholischen Schweizervolke eine schmerzliche, nur schwer und langsam vernarbende Wunde. Soll nun durch das bundesrätliche Vorgehen diese Wunde neuerdings aufgerissen, das katholische Schweizervolk aufs neue durch eine extensive Interpretation dieser lex odiosa in seinem Heiligsten gekränkt und verletzt werden und bleiben? Und das in einem Lande, in dem man so gern und vorzugsweise sich der Freiheit und Gerechtigkeit rühmt? Denn die Folgen der bundesrätlichen Interpretation und ihrer Motive sind so tief einschneidender Art, daß sie das ganze katholische Volk mit neuer Angst und Sorge erfüllen müssen. Wer garantiert uns, daß nicht nach einer weitern Reihe von Jahren der Bund an Hand dieser Gesetzesauslegung noch weitere von katholischen Ordensleuten geleitete Institute ihres Daseins beraubt? Sollen denn die Schweizerkatholiken fortwährend der Willkür des Radikalismus preisgegeben sein? Gilt für sie noch heute der Grundsatz der Staatsraison im Sinne des Radikalismus? Ist es noch nicht genug, sie im letzten Jahrhundert in ihren Rechten verfolgt und verletzt zu haben, wie die vorliegende Arbeit in ihrem Verlaufe dargetan hat? Soll das Wort von Nat.-Rat Dr. Tschudy in Glarus, es sei nur noch eine Frage

der Zeit, wann alle religiösen Orden der Schweiz aufgehoben werden,[1]) wirklich zur Wahrheit werden? Man sollte glauben, dieses befürchten zu müssen, wenn man jene Motive und Interpretation des Bundesrates von 1902 in Erwägung zieht. Mit einer verblüffenden Offenheit gesteht hier der Bundesrat ein: Die Klosterartikel seien im Gegensatz zu den Gebilden der katholischen Kirche entstanden; sie sollen deshalb auch möglichst weitgehend im Gegensatz zur Kirche, im Gegensatz zu den Katholiken interpretiert und ausgedehnt werden oder mit andern Worten: sie sollen das Mittel bilden, allmählich das Kloster- und Ordensleben in immer engere Fesseln zu schlagen und es zu einem langsamen Tod zu verurteilen.

Mit Recht schrieb anno 1902 ein bekannter katholischer Schriftsteller[2]): „Wohl ist der Ordensartikel formales Recht geworden und man hat sich bei seinem bald 30jährigen Bestande an ihn als eine vollendete und unabänderliche Tatsache gewöhnt. Aber damit hört er nicht auf, zu den natürlichen Rechtsbegriffen und einer normalen Rechtsstellung der katholischen Kirche in schneidendem Kontraste zu stehen." Aber nicht genug mit diesem alten Unrecht fügt der Bundesrat durch jene Interpretation in ruhigen Zeiten, die nicht die Aufregung des Kulturkampfes zur Entschuldigung haben, den Schweizerkatholiken erneutes drückendes Unrecht zu! Hätte nicht vielmehr eine ruhige, solide Rechtsauffassung die Konsequenz nahe legen müssen: Sind nun einmal Bestimmungen in der Bundesverfassung, die im Gegensatz zur katholischen Kirche und damit zu einer starken und zahlreichen Landeskonfession stehen, so sind dieselben nur soweit anzuwenden, als ihr nächstliegender Wortlaut und Sinn besagt: es darf der Gegensatz zur katholischen Kirche, es darf der Kampfescharakter dieser Artikel, es darf diese lex odiosa der Kulturkampfzeit, in der sie entstanden, nicht rücksichtslos verstärkt werden. Das verlangen die offen und klar in der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsätze der bürgerlichen Toleranz, der Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz, der Glaubens- und Gewissensfreiheit und des eidgenössischen Brudersinnes.

[1]) Jahrbuch des Historischen Vereins des Kts. Glarus 1879. S. 8.
[2]) Schweiz. K.-Ztg. 1902. S. 353.

Der Bundesrat behauptet endlich drittens, daß auch die moderne kirchenrechtliche Literatur die Kongregationen als ordensähnliche Gebilde bezeichne. Es ist dies absolut falsch. Im Gegenteil dazu haben wir weiter vorne den Nachweis erbracht, daß zwischen den Orden und Kongregationen, tatsächlich und theoretisch, ein wesentlicher Unterschied existiert. — Auch das Einführungsgesetz zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch, so argumentiert der Bundesrat weiter, rede in seinem Artikel 87 von „Mitgliedern religiöser Orden und Kongregationen," und sucht hieraus einen Beweis dafür abzuleiten, daß man nicht zwischen Orden und Kongregationen zu unterscheiden habe. Allein gerade deshalb, weil ein solcher Unterschied zwischen Orden und Kongregationen besteht, mußte das deutsche bürgerliche Gesetzbuch, wenn dasselbe beide Arten treffen wollte, auch ausdrücklich beide bezeichnen, wie es tatsächlich geschah. Der Verfasser des allegierten Artikels war sich eben bewußt, daß er mit dem alleinigen Ausdruck „Orden" nicht auch zugleich die Kongregationen treffen konnte. So spricht gerade dieser Artikel 87 für das Gegenteil von dem, was der Bundesrat beweisen will. Für gewöhnlich pflegt doch ein Gesetzgeber nicht in Tautologien zu reden. Der Zusatz „und ordensähnliche Kongregationen" erzeigt mit Evidenz, daß der deutsche Gesetzgeber den Begriff „Orden" als einen selbständigen, enger begrenzten umfaßt. Darum der zitierte Zusatz. In unserm Klosterartikel ist ein solcher Zusatz aber nicht enthalten. Somit findet Artikel 52 auch keine Anwendung auf die Kongregationen.

4. Der Klosterartikel und die bundesrätliche Praxis.

Im Gegensatz zum kanonischen Rechte, wie wir es oben entwickelt, steht die bundesrätliche Praxis inbezug auf die Klosterartikel. Der Bundesratsbeschluß vom 19. August 1902 [1]) in der Angelegenheit der französischen Kongregationen wurde bereits angeführt. Gestützt auf Art. 52 der B.-V. wurde unter diesem Datum die Niederlassung in der Schweiz den folgenden Orden und Kongregationen untersagt: a. den Zisterzienserinnen auf Schloß Hahnberg (St. Gallen); b. den Dames de Naza-

[1]) Salis Bundesrecht 1903. Bd. III. S. 197.

reth in Grans bei Nyon; c) den Karmeliterinnen in Bex; d. den Oblates de l'Assomption in Bramois bei Sitten; e. den Religieuses de Jésus-Christ in Montreux; f. den Karmeliterinnen, früher in Vasselin bei Bex; g. den Karthäusern in Saxon und Leuk; h. den Missionaires de Notre-Dame La Salette in Massongez; i. den Klarissinnen in Monthey; k. der Société de Marie reparatrice in Monthey; l. den Religieuses de la Ste. Famille in Siders; m. den Karmeliterinnen in Monthey. Sie hatten sämtlich ihre Verhältnisse innert 90 Tagen zu ordnen. Die Kantonsregierungen von St. Gallen, Wallis und Waadt wurden mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und hatten dem Bundesrat über den Vollzug Bericht zu erstatten. Wir werden weiter unten nochmals auf diesen Beschluß und seine Motivierung zurückkommen.

In Givisiez (Freiburg) hatten sich anfangs der 80er Jahre einige französische Maristen angesiedelt und zu diesem Zwecke ein Gebäude gemietet. Ebenso hatten zwei Kapuzinerinnen und etliche Novizen in einem Privathause des Kantons Aufnahme gefunden. Am 6. Januar 1882 wies der Bundesrat den Freiburger Staatsrat an, die genannten zwei Ansiedelungen aufzuheben und den betreffenden Personen jede weitere ähnliche Ansiedelung zu untersagen.[1]) Im Gegensatz hiezu wurden einige französische Dominikaner in Siders, nachdem sie anno 1882 die Autorisation zur Niederlassung in Holland erhalten hatten, bis Ende 1883 vom Bundesrat in der Schweiz geduldet.[2]

Im Jahre 1888 suchten einige Mitglieder des Institutes „des Franciscaines Missionnaires de Marie" die Bewilligung nach, in Freiburg ein Haus zu erwerben, das den durch ihre Tätigkeit in heißen Ländern erschöpften Missionären, Mitgliedern des Institutes, als Absteigequartier und Erholungsort dienen könnte. Der Bundesrat erklärte am 18. September 1888, daß hiefür eine bundesrätliche Bewilligung nicht nötig sei, daß er sich aber in dem Falle genötigt sehe, Artikel 52 der Bundesverfassung in Anwendung zu bringen, wenn versucht würde, das zu erwerbende Haus in ein Kloster umzuwan-

[1]) Salis Bundesrecht 1903. III. S. 171.
[2]) B. Bl. 1883. II. 882.

deln oder in der Schweiz als religiöser Orden tätig zu sein.[1] In ähnlicher Weise ward eine Anfrage der Grande Chartreuse in Isère für Errichtung einer Likörfabrik in Romont beschieden.[2]

Am 25. Januar 1879 erlaubte der Große Rat von Tessin durch ein Gesetz die Aufnahme landesfremder Kapuziner in die tessinischen Klöster von Lugano, Bigorio, Faido und in die Station del Sasso. Dieses Gesetz wurde vor der Bundesbehörde durch mehrere tessinische Gemeinden angefochten. Der Bundesrat gab den Reklamanten, gestützt auf Artikel 51, II der Bundesverfassung Recht, mit der Begründung, daß durch die Aufnahme landesfremder Kapuziner in die tessinischen Klöster staatliche Interessen gefährdet würden![3] Gegen diesen Beschluß trat der tessinische Staatsrat auf dem Rekurswege auf. Es entstand in dieser Frage ein Kompetenz-Konflikt zwischen Bundesrat und Bundesgericht. Die Sache war zuerst beim Bundesgerichte gewesen. Nun bestritt der Staatsrat von Tessin dessen Kompetenz und verlangte, daß der Rekurs dem Entscheid der politischen Bundesbehörde unterstellt werde. Dem tessinischen Staatsrat wurde Recht[4] gegeben, weil die Anwendung von Artikel 51, Absatz I auf andere Orden, als die dort gezeichneten einen vorgängigen Beschluß der Bundesversammlung voraussetzt! Es steht dem Bundesrat nicht zu, diese Ausdehnung von sich aus vorzunehmen, auch wenn sein Beschluß im Rekursweg vor die Bundesversammlung gebracht werden kann.[5]

Einen wichtigen Fall bildet die „Klostergründung" auf dem Schloß Böttstein im Aargau. Den 16. Mai 1894 ward in das schweizerische Handelsregister unter dem Namen „Internationales Töchterninstitut auf Schloß Böttstein" ein Verein eingetragen, „der die Errichtung einer höhern Töchterschule auf Schloß Böttstein und überhaupt die Förderung und Erziehung in christlichem Geiste zum Zwecke hat." Das Institut war Eigentum einer meistens aus englischen Damen gebildeten

¹) Salis Bundesrecht 1903. III. No. 1089.
²) Salis Bundesrecht 1903. III. No. 1090.
³) Salis Bundesrecht 1903. III. 1092.
⁴) B. Bl. 1879, III. 604. Salis, l. c. III. No. 1092.
⁵) Burkhardt l. c. S. 528.

geistlichen Gesellschaft, gegründet auf den Namen der heiligen Ursula, die mit den Ursulinerinnen des Festlandes aber in keinem Zusammenhang stand. Bald, am 6. Sept. 1895, hob die Regierung von Aargau das genannte Institut auf, weil es als Klostergründung aufzufassen sei und zudem die Erziehungsanstalt dem aargauischen Schulgesetz widerspreche. Das Institut rekurrierte an den schweizerischen Bundesrat. Durch Entscheid vom 21. Oktober 1897 wurde die Verfügung des aargauischen Regierungsrates aufgehoben, soweit letztere die Niederlassung der betreffenden englischen Damen im Schlosse Böttstein als Klostergründung bezeichnete. Deren Beschwerde wegen Aufhebung der Erziehungsanstalt wies der Bundesrat wegen Inkompetenz ab. Aus den Motiven dieses bundesrätlichen Entscheides heben wir folgende Punkte hervor:

1. Ein Kloster im Sinne des kanonischen Rechtes sei im Schlosse Böttstein jedenfalls nicht errichtet worden. Als Kloster-Requisite nennt der Bundesrat: die Bewilligung und Mitwirkung der kompetenten kirchlichen und geistlichen Organe bei der Errichtung eines Hauses für Mitglieder eines päpstlich approbierten Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation, die in diesem Hause unter Beobachtung der Klausur und nach bestimmten Regeln leben. (Ausdrücklich wird dabei betont, daß die kanonischen Bedingungen der Klostergründung für den Bundesrat nicht durchwegs maßgebend seien.)

2. Nur das Kloster ist als verfassungswidrig verboten; nicht aber der Aufenthalt und die Niederlassung des einzelnen Mitgliedes eines Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation. Ein Kloster ist nicht schon vorhanden, wenn ein einzelnes Ordensmitglied als Einzelperson in der Schweiz sich irgendwo niedergelassen hat, selbst wenn es am Ort seiner Niederlassung seine Lebensführung nach den Regeln seines Ordens zu gestalten versucht. Eine Klostergründung liegt auch dann nicht vor, wenn eine Reihe von Ordensmitgliedern in dieser Weise als Einzelpersonen irgendwo in der Schweiz leben.

3. Das Kloster ist vielmehr eine Niederlassung des Ordens oder der ordensähnlichen Kongregation als solcher. Das Kloster ist ein Haus, eine Anstalt, in der die Ordensregel beobachtet werden soll, und die Beobachtung der Ordensregel setzt

notwendigerweise voraus die vita communis, die gemeinschaftliche Lebensführung, demnach die Anwesenheit einer Mehrzahl von Personen, die sich insgesamt der Ordensregel unterwerfen und die sich als einheitliche Genossenschaft von der Mitwelt aussondern und ausscheiden. Das Entscheidende ist nicht die Anzahl der Mitglieder, sondern die Art und Weise ihrer Niederlassung. So können am gleichen Orte zahlreiche Ordensleute niedergelassen sein, ohne ein Kloster zu bilden, weil sie sich nicht zur Führung eines von der Mitwelt abgeschiedenen gemeinsamen Lebens zusammengetan haben (wie z. B. die Dominikaner in Freiburg.) Nur da, wo das gesamte oder beinahe das gesamte Personal des Hauses der Ordensregel unterstellt ist, wo fremde der Ordensregel nicht unterworfene Personen nicht ein wesentlicher Bestandteil des Hauses sind, liegt ein Kloster vor. Wo dagegen solche Personen wesentliche Aufgaben des Hauses erfüllen, oder wo dieselben in zahlreichem Maße zu untergeordneten Dienstleistungen verwendet werden, liegt ein Kloster nicht vor.

4. Wenn mit der Niederlassung einer Kongregation die Leitung und Führung eines Spitals oder einer Schule verbunden ist, so bleibt diese Ordensniederlassung trotzdem ein Kloster im Sinne der Bundesverfassung und zwar auch dann, wenn Spital- und Schulräume sich unter demselben Dache mit den speziell für die Ordensschwestern bestimmten Räumen befinden. Wenn aber neben den Ordensmitgliedern weltliche Personen in führender Stellung an der Leitung und Führung der Schule oder des Spitales beteiligt sind; oder wenn die Anstalt, die geistliche und weltliche Personen beherbergt, nicht als Niederlassung einer Ordenskongregation erscheint; wenn insbesondere die Ordensmitglieder nicht gesondert, sondern inmitten anderer Personen und unter denselben leben, so fehlt es an einem Kloster im Sinne der Bundesverfassung.

5. „Wo sich das Ordensleben auf gewisse, nur von einzelnen Personen gemeinsam beobachtete Regeln beschränkt, (wie dieses in Böttstein der Fall gewesen) kann keine Rede von einem Kloster sein.“ Wenn in dieser Erklärung des Bischofs von Basel und Lugano die aargauische Regierung das Zugeständnis des Vorhandenseins eines Klosters „nach der Auffassung des

eidgenössischen Staatsrechtes" erblickt, so läßt sie nicht nur die Reihe der obigen Erwägungen außer Berücksichtigung, sondern sie setzt sich auch in Widerspruch mit der bisherigen Praxis der Bundesbehörde. (Wörtlich die Fassung des bundesrätlichen Entscheides!)

6. Die dauernde Anwesenheit einer größern oder kleineren Anzahl von Mitgliedern eines Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation birgt die Gefahr in sich, daß die individuelle Niederlassung sich zu einer genossenschaftlichen anstaltlichen entwickelt, so daß in einem gegebenen Zeitpunkt das verfassungswidrige Kloster vorhanden ist. In diesem Sinne kann man wohl von vorhandenen Ansätzen eines Klosters sprechen. Diese Ansätze, diese Keime bilden aber noch nicht ein Kloster und auf Grund derselben sind die Behörden nicht zu einer Verfügung berechtigt, die eine unzulässige Beschränkung der Individuen in ihrem Freiheitsrechte enthält. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß den Behörden die gesetzlichen Mittel nicht fehlen, um eine solche Umwandlung und Entstehung eines Klosters zu verhüten oder gegen die erfolgte Umwandlung rechtzeitig einzuschreiten.[1])

Wir legten Wert darauf, diese Feststellungen des Bundesrates vom Jahre 1897 hier ausführlich wiederzugeben. Sie begegnen uns teilweise aufs neue im Bundesratsbeschluß von 1902, zum Teil sogar in verschärfter Form. Eine solche Verschärfung müssen wir im folgenden Satze erblicken: „Eine Klostergründung ist vorhanden, sobald eine Mehrzahl von Ordens- oder Kongregationsangehörigen in einem Gebäude vereinigt werden, welche nach der Regel ihres Ordens zu leben verpflichtet sind." Diese Stelle gab denn auch zu besonderer Besorgnis weiter katholischer Kreise begründeten Anlaß. Schließlich könnte man durch diese Deutung ein Institut, ein Spital, irgend ein charitatives Werk eines anerkannten Ordens oder eine ähnliche Gründung, zu deren Betriebe Mitglieder eines anerkannten Ordens beigezogen werden, einfachhin als Kloster erklären. Und dieses schon deshalb, weil die betreffenden Ordens- oder Kongregationsangehörigen im Geiste der evangelischen Räte leben und vielleicht sogar jedes Mitglied für

[1]) Salis Bundesstaatsrecht. 1903. No. 1094.

sich — das gleiche Ordensbrevier beten![1] Daß damit eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die charitative und lehrende, von beiden Konfessionen rühmlichst anerkannte Tätigkeit der schweizerischen Orden und Kongregationen gegeben ist, dürfte klar vor Augen liegen. Darum mußten eben gerade diese bundesrätlichen Ausführungen von 1902, welche viel weiter gingen, als jene von 1897, die Schweizerkatholiken mit Angst und Sorge erfüllen. Noch im Jahre 1897 hat doch der Bundesrat deutlich erklärt: Wenn mit der Niederlassung einer Kongregation die Leitung und Führung eines Spitals oder einer Schule verbunden ist, — und neben den Ordensmitgliedern weltliche Personen in führender Stellung an der Leitung und Führung der Schule oder des Spitales beteiligt sind, — oder wenn die Anstalt, die geistliche und weltliche Personen beherbergt, nicht als Niederlassung einer ordensähnlichen Kongregation erscheint; — wenn insbesondere die Ordensmitglieder nicht gesondert, sondern inmitten anderer Personen und unter denselben leben — so fehlt es an einem Kloster im Sinne der Bundesverfassung.! Warum nun auf einmal i. J. 1902 die Zuspitzung und Verengerung des Klosterbegriffes, der allgemein schon auf der Tatsache, daß eine Mehrzahl Ordens- oder Kongregationsangehörige, welche nach derselben Regel ihres Ordens zu leben verpflichtet sind, in einem Gebäude vereinigt werden, aufgebaut wird? Müssen die Katholiken nicht in dieser Art und Weise des bundesrätlichen Vorgehens neue Kulturkampfstimmung erblicken? Sie nahmen auch die neuen klosterfeindlichen Bestimmungen der Bundesverfassung willig auf sich in der begründeten Hoffnung, daß doch wenigstens in ihrem Gebiete den Klöstern kein Unrecht geschehe. Soll auch noch diese letzte Hoffnung vernichtet werden? Soll diese Interpretation und Motivierung des Bundesrates nur ein weiteres Glied in der Kette der schweizerischen Klosterverfolgungen sein? — Auch der bundesrätliche Beschluß vom 5. Juni 1903 betreffend das Wiedererwägungsgesuch der französischen Orden und Kongregationen hielt daran fest, daß der kirchenrechtliche Begriff des Ordens für die Bundesverfassung nicht maßgebend

[1]) „Schweiz K.-Ztg." 1902.

sei.[1]) Nach Burkhardt ist ein Orden dann vorhanden, wenn für die Mitglieder die Gewissenspflicht besteht, sich den Ordens- oder ordensähnlichen Regeln unterzuordnen und vollständig in den Dienst der Genossenschaft zu stellen. Besteht diese Pflicht aber nicht, so sei ein Orden im Sinne der Bundesverfassung nicht gegeben.[2]) —

Die neueste Praxis unterscheidet zwischen Kloster und einfacher Ordensniederlassung. Der bundesrätliche Entscheid vom August 1902 enthält den Satz: „Niederlassungen, welche nicht den Charakter von Klöstern haben, sind solchen (in der Schweiz geduldeten) Orden gestattet.“ Die in der Schweiz geduldeten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind also nicht auf jene Niederlassungen beschränkt, die sie bisher inne hatten; vielmehr können sie auch anderwärts solche Niederlassungen errichten; auch in Kantonen, in denen sie bisan keine Ansiedlungen hatten.[3]) Eine Ordensniederlassung ist nach Burkhardt[4]) dann anzunehmen, wenn sich eine Mehrzahl von Ordensleuten zusammen zur Verfolgung ihres beschaulichen oder werktätigen Ordenszweckes niederlassen.[5]) Die Abgeschlossenheit gegenüber der Außenwelt ist ihnen nicht wesentlich. Ebensowenig ist es nach dem genannten Autor erheblich, welche rechtliche Verfassung sich die Niederlassung gegeben hat. Es ist daher nicht von Belang, ob sich die Oberin als Inhaberin einer Pension geriert und die andern Mitglieder als Pensionäre aufnimmt, sofern diese gemeinschaftliche Niederlassung tatsächlich die Verfolgung des betreffenden Genossenschaftszweckes gestattet; gleichgültig ist es sodann in diesem Falle, ob die kongreganistische Erziehungsanstalt rechtlich im Eigentum eines Einzelnen, auch eines Laien, steht, sofern sie tatsächlich durch die dort angestellten Mitglieder geleitet wird. Solche Niederlassungen von Orden oder Kongregationen, welche in der Schweiz nicht geduldet sind, sind[6]) verfassungsgemäß nicht zulässig. Es hat keine Bedeutung, ob eine solche

[1]) B. Bl. 1903. III. 408. [2]) Burkhardt S. 531. Daß diese Definition nicht zutreffend ist, haben wir S. 171 auseinandergesetzt. [3]) Lampert, Die kirchlichen Stiftungen 2c. S. 53. [4]) Kommentar S. 533. [5]) Vergleiche auch Lampert, Die kirchlichen Stiftungen 2c. S. 53. [6]) Burkhardt S. 533. — B. Bl. 1903. III. 412. — B. Bl. 1904 I. 41. — B. Bl. 1904. II. 354.

Niederlassung eine bloß vorübergehende oder dauernde sein soll. — Keine Ordensniederlassung aber wird dadurch begründet, daß einzelne Angehörige eines Ordens in einer tatsächlich unter weltlicher Leitung stehenden Schulanstalt Unterricht erteilen, sei es nun eine Privatanstalt oder eine öffentliche Schule.[1])

Als neuer Orden ist zu betrachten derjenige, welcher am 29. Mai 1874 noch nicht in der Schweiz existierte oder niedergelassen war.[2]) Einem solchen, schon vor dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung in der Schweiz niedergelassenen Orden ist es, wie schon oben bemerkt, nicht untersagt, neue Niederlassungen zu gründen. Nur dürfen sie nicht den Charakter von Klöstern haben.[3]) Hingegen ist es einem Orden, welcher seit dem 29. Mai 1874 sich aufgelöst hat, verboten, eine neue Niederlassung zu nehmen.[4])

Ein neues Kloster im Sinne der Bundesverfassung ist dann gegeben, sobald eine Mehrzahl von Ordenspersonen derart eine neue Niederlassung begründen, daß sie entweder dem Mutterkloster koordiniert oder als bloße Station subordiniert werden. Kein neues Kloster hingegen begründet der Bezug neuer Räumlichkeiten am gleichen oder an anderm Orte. So verließen die Klosterfrauen im Bruch zu Luzern ihr altes Heim und zogen auf dem Gerlisberg in ein neues ein.[5]) Ebenso steht nichts im Wege, den tatsächlichen Bestand eines Klosters zu vermehren. Die Verfassung verbietet weder die Aufnahme einer größern Zahl von Personen als bisher, noch die Vergrößerung der Ordensgebäude.[6])

Eine sehr wichtige Folge der Bundesverfassung von 1874 bildet das der Kantonalsouveränität eingeräumte Recht, von sich aus die bestehenden Klöster gewährleisten[7]) aber auch aufheben zu können.[8]) Die Orden und Klöster sind nicht mehr von Bundeswegen garantiert und können durch bloßen Bun-

[1]) B. Bl. 1903. III. 409; 411. — B. Bl. 1904. II. 357; 359.

[2]) B. Bl. 1904. II. 358.

[3]) Burkhardt S. 534. — Schollenberger S. 390.

[4]) B. Bl. 1904. II. 360.

[5]) B. Bl. 1900. I. 825. — [6]) B. Bl. 1902. IV. 252; 254. — B. Bl. 1903. III. 273. — [7]) d. i. unter Vorbehalt des Bundesrechtes. — [8]) S. 122 dieser Arbeit. —

desbeschluß verboten und aufgehoben werden, sofern die Requisite hiezu nach Art. 51, II gegeben sind.[1]) Die Kantone können somit, da sie dieses Recht nicht der Bundesgewalt übertragen haben, ohne Verletzung von Bundesrecht bestehende Klöster ganz aufheben und das Klostergut säkularisieren. Ist ein Kloster aber einmal von einem Kanton aufgehoben, so darf es von Bundeswegen nicht mehr wiederhergestellt werden. Und zwar ist als Aufhebung eines Klosters zu verstehen die rechtliche Verfügung der zuständigen Behörden, durch welche dem Kloster das Recht der Fortexistenz ein für allemal entzogen wird, verbunden mit der tatsächlichen Auflösung des betreffenden Klosters. Das rechtliche Verbot der Fortexistenz genügt unseres Erachtens zur Auflösung nicht; denn das Kloster ist erst dann aufgehoben, aufgelöst, wenn es als solches auch tatsächlich zu existieren aufgehört hat.

Keine Aufhebung ist daher die zeitliche Beschränkung der Existenz eines Klosters durch das zeitweilige Verbot der Novizenaufnahme. Die bloße Tatsache, daß dem Kloster für eine bestimmte oder während einer bestimmten Zeit verboten war, Novizen aufzunehmen, bewirkt noch keineswegs, daß das Kloster aufgehört hat, zu existieren. Im Gegenteil hat dasselbe trotz dieses Verbotes rechtlich und tatsächlich fortexistiert. Es steht daher von Bundeswegen durchaus nichts im Wege, dieses Verbot auch wieder aufzuheben.

Ebenso involviert die Beschränkung der Novizenaufnahme auf eine bestimmte Zahl keine Aufhebung des betreffenden Klosters, und kann daher auch jederzeit vom Kanton wieder beseitigt werden. Diese Praxis hat auch der Bundesrat bisan geübt. So sprach er mit Beschluß vom 31. Okt. 1879 den Grundsatz aus: daß in der Erschwerung der Existenzbedingungen eines Klosters durch Beschränkung der Mitgliederzahl und Einengung der Novizenaufnahme keine Klosteraufhebung zu erblicken sei.[2]) Und mit Beschluß vom 17. Juli 1880 erklärte der Bundesrat: Eine bloße Modifikation der Novizenaufnahme könne nicht unter die Tatsachen eingereiht werden, welche in Artikel 52 der Bundesverfassung vorgesehen sind.[3])

---

[1]) Hilty l. c. Bd. I. S. 605. — [2]) B. Bl. 1879, III. 625. Salis III. No. 1092. — [3]) Salis III. No. 1091.

Bleiben wir noch einen Augenblick beim Klosteraufhebungsrecht der Kantone stehen. Schon anno 1847 hatte ja die Tagsatzungsmehrheit erklärt, die Eidgenossenschaft habe kein Interesse am Weiterbestande der Klöster. Es sei daher auch nicht ihre Pflicht, sie zu schützen. Der Radikalismus hat denn auch, wie wir teilweise schon dargetan oder noch zu erörtern haben, nicht gezögert, in den von ihm beherrschten Kantonen von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Allein hiemit war er noch nicht zufrieden. Er wollte auch in den mehrheitlich katholisch-konservativen Kantonen sich die Wege ebnen, um die Klöster unter seine Gewalt zu bekommen. Dazu mußten die bekannten Kloster- und Jesuitenartikel her und dem gleichen Zweck galten die bundesrätlichen Beschlüsse in neuerer und neuester Zeit.

5. Die rechtliche Stellung der Ordenspersonen und -Körperschaften.

Inbezug auf die Klöster und Kongregationen anerkennt der moderne Staat nicht einmal jene Begriffe und Unterschiede, welche das kanonische Recht für diese kirchlichen Institute statuiert; geschweige denn die materiellen Bestimmungen des kirchlichen Rechts. Nach Art. 49 der Bundesverfassung sodann darf die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen religiöser oder kirchlicher Natur irgendwelche Beschränkung erleiden. Ebenso kann nach Artikel 27 vom Zivilgesetzbuch niemand ganz oder zum Teil auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit verzichten. Dies gilt auch für die Ordensleute. Denn das Zivilgesetzbuch behandelt die Ordensperson wie jede andere Person. Die Ordensregeln haben somit vor dem weltlichen Recht keine Geltung. Selbstverständlich können sie trotzdem abgelegt werden. Sie verpflichten zwar den Ordensmann nicht vor dem weltlichen Recht, wohl aber haben sie Kraft vor dem Forum des Gewissens. Die Tatsache, daß sein Gelübde vor dem weltlichen Richter rechtlich irrelevant ist, hindert den Ordensmann nicht, seinem Gelübde trotzdem in jeder, auch in vermögensrechtlicher Beziehung nachzuleben.[1] Gegenüber der staatlichen Rechtsordnung sind also

[1]) Dr. A. Egger, Kommentar zum Z. G. B. S. 35; Dr. Curti, Kommentar z. Z. G. B. S. 14; Dr. A. Affolter, Die individuellen Rechte nach der bundesgerichtl. Praxis S. 69.

im allgemeinen die religiösen oder kirchlichen Vorschriften gemäß Artikel 49 der Bundesverfassung unverbindlicher Natur;[1] das galt auch schon vor dem Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches.[2] Folgerichtig schließt das Gelübde der Armut in den religiösen Orden nach schweizerbürgerlichem Recht nicht von der Erbfähigkeit aus. Was die Zuwendung an Einzelne betrifft, so wird sie in der Regel unter besondere Verwaltung kommen, so daß hernach das regelmäßige gesetzliche oder testamentarische Erbrecht eintreten kann. Die Vermögensangelegenheiten werden üblicher Weise soweit möglich vor dem Eintritt in den Orden geregelt, was durch Erbvertrag oder Verfügungen inter vivos geschehen kann.[3]

Aus den oben angeführten Gründen sind denn vor der weltlichen Rechtsordnung die aus dem feierlichen Ordensgelübde nach kanonischem Rechte notwendig sich ergebenden Beschränkungen der Handlungs- und Vermögensfähigkeit ohne Belang und fallen nicht in Betracht. So erklärte das Bundesgericht mit Urteil vom 19. März 1902, die Handlungs- und Vermögensfähigkeit könne wegen Eintritt in ein Kloster durch staatliche Gesetze nicht beschränkt werden.[4] Zu dem nämlichen Resultate gelangte das Luzernische Obergericht durch Urteil vom 26. März 1881. Es stellte wesentlich fest, daß der Ausschluß der Ordenspersonen von der Erwerbs- beziehungsweise Erbfähigkeit nach geltender Rechtsanschauung bloß mehr eine Gewissens- und keine Rechtspflicht involviere. Denn der Staat kann heutzutage ein Ordensgelübde, d. i. die Haltung eines solchen nicht mehr erzwingen. Daher erkannte das luzernische Obergericht, daß der gemeinrechtliche Ausschluß der Ordenspersonen von der Vermögens- und Erwerbsfähigkeit für das weltliche Forum keine Geltung mehr habe.[5] Auch das nach kanonischem Rechte als trennendes Ehehindernis geltende feierliche Gelübde der Keuschheit in einem vom Papste bestätigten Orden wird aus dem gleichen Grunde nicht mehr als solches

[1]) Vergl. auch Burkhardt l. c. S. 488.

[2]) Vergl. das Wallisergesetz vom 24. Mai 1880.

[3]) Lampert, Die kirchlichen Stiftungen S. 55.

[4]) Bundesgericht XXVIII. I. 18.

[5]) Dr. Attenhofer im Archiv für K. K.-R. Bd. 49. S. 363 f.

anerkannt. 1873 wurde sogar im Nationalrate der Antrag gestellt, der Kirche zu verbieten, (!) das Gelübde der Ehelosigkeit abzunehmen, nachdem die Ehe unter den Schutz des Bundes gestellt werde. Der Antrag fiel aber hin.[1] Und mit allem Recht! Denn der Staat kann den Verzicht auf ein von ihm garantiertes Recht wohl unverbindlich erklären, nicht aber den tatsächlichen Verzicht verhindern. Etwas anderes ist die Geltendmachung der Verbindlichkeit eines solchen Verzichtes von Seite der Kirche oder des Klosters gegen den Willen des Betreffenden; diese könnte der Staat wohl verhindern. Die tatsächliche Beobachtung des Verzichtes aber ist ein Stück Gewissensfreiheit, insofern und solang der Verzichtende mit seiner ganzen Seelenverfassung mit diesem Verzichte im Einklang steht. Wollte der Staat jede kirchliche Verpflichtung, auf ein vom Staat garantiertes Recht zu verzichten, verbieten, so wären dadurch nicht nur die Klöster, sondern noch manche andere Einrichtungen der katholischen Kirche verfassungswidrig. Der erwähnte Absatz 4 von Artikel 49 der Bundesverfassung kann nur bedeuten, daß verpflichtenden Vorschriften und Gesetzen des Staates durch widersprechende Vorschriften oder Gesetze kirchlicher oder religiöser Natur kein Eintrag geschehen dürfe.[2] In diesem Sinne ist auch Absatz 2 von Artikel 54 zu verstehen, nach welchem das Recht zur Ehe weder aus kirchlichen.. noch ökonomischen Rücksichten beschränkt werden darf.

Was die Ordenskorporationen als solche[3] betrifft, garantiert Art. 56 der Bundesverfassung das Recht, Vereine zu bilden, sofern sie weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Dieser Artikel ist aber durch die uns bekannten Ausnahmebestimmungen über die katholischen Institute ungemein eingeschränkt. In Artikel 52 des Zivilgesetzbuches ist noch besonders gesagt, daß solche Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen, zur Erlangung des Persönlichkeitsrechtes keiner Eintragung ins Handelsregister bedürfen. Artikel 59 des Zivilgesetzbuches behält wiederum für die öffentlich rechtlichen, sowie für die kirchlichen Anstalten und

[1]) Burkhardt S. 491. — [2]) Burkhardt S. 492. — [3]) Lampert, Die kirchl. Stiftungen S. 51 ff.

Körperschaften das Recht des Bundes und der Kantone vor. Gemäß diesen Bestimmungen sind auch die Klöster und Kongregationen der katholischen Kirche zu behandeln. Das heißt, es gelten für die Klöster und Kongregationen und deren Niederlassungen die Organisationsformen des Zivilgesetzbuches für ideale Vereine oder Stiftungen, sofern nicht die Kantone ihre Rechtsverhältnisse speziell geregelt haben. Denn es ist, wie wir gesehen, den einzelnen Kantonen überlassen, die Klöster und Kongregationen als Gebilde rein privatrechtlicher Natur zu behandeln, für welche ohne weiteres das Recht der juristischen Personen gilt; [1]) oder aber es können die Kantone die Klöster und Kongregationen den öffentlich rechtlichen Korporationen gleichstellen, deren Verhältnisse das öffentliche Recht noch besonders geregelt hat; die aber dafür auch an den Vorteilen des öffentlichen Rechts partizipieren.

6. Die Lehrtätigkeit der Ordenspersonen in der Schule.

Von nicht wenigen Seiten wird infolge eingewurzelter Vorurteile das Wirken der katholischen Schulschwestern mit scheelen Augen betrachtet. Man erblickt in ihnen, um gelinde zu sprechen, eine lästige Erscheinung, welche nicht mehr in unsere Zeit hineinpasse. Besonders aber kann man es und will man es nicht zugeben, daß solche Ordensschwestern auf dem Gebiete der Schule so segensreich für Kirche und Staat sich betätigen. Darum bemühte man sich radikalerseits schon wiederholt, den Schulschwestern ihr ureigenes Wirkungsfeld zu entreißen. Den Machtspruch des Berner Großrates vom 5. März 1868, durch welchen alle Religiosen unfähig erklärt wurden, Primarlehrstellen an öffentlichen Schulen zu bekleiden, haben wir früher erwähnt. Auch den Mißerfolg der Betroffenen, als sie bei Bundesrat und Bundesversammlung Rekurs hiegegen einlegten. — Bei den Revisionsarbeiten zur Bundesverfassung des Jahres 1871 lautete ein Antrag auf Ausschluß der geistlichen Orden vom Primarschulunterricht. Ein zweiter Antrag ging sogar auf deren Ausschluß vom Privatunterrichte hinaus. Indes wurden beide abschlägig beschieden. — Gleiche Bestrebungen

[1]) Vergl. Art. 52 f. Z. G. B.

zeigten sich bei der Revision anno 1873, welche unserer gegenwärtigen Bundesverfassung vorausging; allein auch hier wurden solche Begehren von der Mehrheit abgewiesen. So blieb denn, entsprechend dieser Entwicklung, die Verwendung von Lehrschwestern, das heißt von eigentlichen Ordenspersonen oder von Mitgliedern geistlicher Gesellschaften, die sich dem Unterricht widmen, in der Primarschule unbeanstandet, sofern der von ihnen erteilte Unterricht den kantonalen Schulgesetzen und den Bestimmungen von Artikel 27 der Bundesverfassung entspricht. Und zwar können, wie gesagt, Angehörige aller geistlichen Orden und Kongregationen, die in der Schweiz überhaupt nicht verboten sind, in der Schule Verwendung finden, sofern sie unter bürgerlicher staatlicher Leitung und Oberaufsicht sich befinden.[1] So ist also die Lehrtätigkeit der Schulschwestern durch die Bundesverfassung nicht verboten; aber doch ist es den einzelnen Kantonen anheimgestellt, sie zu verbieten. Tatsächlich werden denn auch die Ordenspersonen nicht in allen Kantonen zur Lehrtätigkeit zugelassen, trotzdem sie das Lehrpatent sich erworben!

Neuerdings war die Lehrschwesternfrage anno 1881 durch einen Rekurs einiger Bürger von Ruswil akut geworden. Diese Gemeinde hatte eine Mädchen-Bezirksschule errichtet und einen Antrag, daß an dieselbe keine Lehrschwester berufen werden dürfe, verworfen. Hiegegen nun richtete sich der genannte Rekurs. Während der Verhandlung bei den eidgenössischen Räten wurde dieser Rekurs durch die Intervention einiger liberaler Katholiken zu der allgemeinen Frage erweitert, ob überhaupt nach Art. 27 der Bundesverfassung die Wirksamkeit katholischer Ordenspersonen zulässig sei oder nicht. In all jenen Kantonen, wo die fraglichen Institute ihre so segensreiche Wirksamkeit im Lehramte entfalten, entstand darob größte Bestürzung. Petitionen mit Tausenden von Unterschriften gelangten an die Bundesversammlung und die ursprünglichen Rekurrenten zogen bis auf die wenigen Anstifter ihre Unterschriften zurück. Schließlich fand die Angelegenheit ihre Erledigung zu Gunsten der katholischen Schulschwestern. Die katholisch-konservativen Ver-

[1]) Vergl. Burkhardt S. 242. — Hilty l. c. Bd. I. S. 159. — Schollenberger S. 258.

treter, in erster Linie Dr. Lutz-Müller und Dr. Segesser hatten sich zu dieser Frage wesentlich folgendermaßen geäußert: Der zweite Absatz des Artikel 51, auf welchen man sich berufen wollte, gestattet nur, durch Bundesbeschluß andere Orden, die sich als staatsgefährlich erweisen würden, gleich zu behandeln, wie in dem ersten Absatz die Jesuiten und ihre Affiliierten behandelt sind. Das heißt, wenn man die Schulschwestern als staatsgefährlich erkennen würde, so könnte man ihnen nicht nur den Unterricht in den öffentlichen Schulen verbieten, sondern man müßte sie im Gegenteil ausweisen, wie die Jesuiten. Die Eidgenossenschaft müßte ihre Häuser schließen, sie hinausweisen nicht nur aus den Schulen, sondern auch aus den Armenhäusern, Irrenhäusern, Spitälern. Hunderte von Landeskindern müßte der Bund über die Grenze treiben! – Der Kulturkampf hat vielfach den Orden und Kongregationen zum Vorwurf gemacht, daß sie lieber auf ihre Wirksamkeit und ihre Leistungen verzichtet haben, als durch eine offene Erklärung der Unterwerfung unter die Staatsgesetze sich dieselbe zu sichern. Wie ist es in der Schweiz? Die Genossenschaften in Menzingen und Ingenbohl haben nicht bloß auf das erste Begehren ihre Statuten vorgelegt und die förmliche Erklärung abgegeben, daß dieselben niemals anders verstanden und praktiziert worden seien, als in strikter Unterwerfung unter die Staatsgesetze; sondern sie sind sogar unaufgefordert, aus freiem Antriebe noch weiter gegangen. Sobald ihnen bemerkt worden war, daß der Wortlaut ihrer Statuten mit den Vorschriften der neuen Bundesverfassung nicht im Einklange stehe, haben sie ohne die mindeste Zögerung sofort von sich aus die Statuten abgeändert, um sie mit den neuen Staatsgesetzen in Einklang zu bringen. – Gerade dadurch aber haben sie auch bewiesen, daß sie in Wahrheit vaterländische Institute sind, hervorgegangen aus der Initiative eines edlen Schweizers und geführt von edlen Töchtern unseres Landes. – Keine einzige Tatsache der Intoleranz, der Propaganda, der Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt, des Ungehorsams gegen die bürgerlichen Gesetze hat während ihrer langjährigen Wirksamkeit gegen diese Schwestern erheblich gemacht werden können. Und doch sollten sie, wie auch in unsern Tagen nicht wenige in übel angebrachter

Voreingenommenheit glauben, staatsgefährlich sein und den Frieden der Konfessionen[1]) bedrohen! Ist denn das Beispiel der heroischen Entsagung und Selbstverleugnung im Dienste des Nächsten in Schule, in Armen- und Krankenpflege in unsern Tagen zu fürchten oder mit den Zwecken des Staates unvereinbar?

[1]) Segesser: 45 Jahre im luzern. Staatsdienst S. 609 f.

Zweiter Teil.

Die rechtliche Stellung der Klöster in den Kantonen.

Wir haben hier noch zu betrachten, wie die gegenwärtige Lage der Klöster in den einzelnen Schweizerkantonen beschaffen ist. Manche derselben haben gar keine Bestimmungen über die Klöster, andere wieder regeln ihre Verhältnisse bis ins Kleinste hinein. Wir müssen uns damit begnügen, im Wesentlichen darzutun, unter welchen Bedingungen die Klosterkantone diese Institute geduldeen, wie sich überhaupt die kantonale Gesetzgebung zu denselben stellt. Einleitend haben wir an dieser Stelle noch folgende Bemerkungen vorauszuschicken. Für die öffentlich rechtlichen Körperschaften und Anstalten gilt das öffentliche Recht des Kantons und des Bundes. Solche öffentlich-rechtliche Körperschaften sind beispielsweise politische Gemeinden, Bürgergemeinden, Kantonalbanken u. a. mehr. Dem öffentlichen Rechte ebenfalls unterworfen sind die kirchlichen Körperschaften und Anstalten. Hierunter sind nur gemeint die organisatorischen Gebilde der Landeskirchen, denen eine besondere Persönlichkeit zukommt, nicht auch die rein privatrechtlichen Korporationen und Stiftungen mit religiösem Charakter. Es ist nun aber, wie wir gesehen, den Kantonen überlassen, auch die Klöster diesen kirchlichen Körperschaften mit öffentlich-rechlichem Charakter gleichzustellen oder nicht. Je nach der Auffassung des kantonalen Staatskirchenrechtes sind also die Klöster entweder dem öffentlichen Recht unterworfen oder nicht.[1])

Endlich sei hier noch vorweg bemerkt, daß die Erwerbsbe-

---

[1]) Dr. P. Tuor: Das neue Recht: Eine Einführung in das schweizerische Zivilgesetzbuch S. 86.

schränkungen den kirchlichen Körperschaften gegenüber mit dem 1. Januar 1912 in Wegfall kommen, sofern über dieselben in den kantonalen Einführungsgesetzen nichts gesagt wird.

1. Uri.

1. Die staatliche Garantie. Artikel 4 der Verfassung vom 6. Mai 1888 garantiert den Fortbestand der Klöster und Stifte, die Unverletzlichkeit und Selbstverwaltung ihres Vermögens und die Novizenaufnahme. Dem Frauenkloster zu Seedorf bleiben seine Privilegien und Rechtsamen kraft Siegel und Brief anerkannt und bestätigt.[1]

2. Die Erwerbsfähigkeit der Korporationen. Die Klöster sollen ohne regierungsrätliche Genehmigung Liegenschaften weder erwerben noch veräußern.[2]

3. Staatliche Oberaufsicht. Vom Kloster selbst ernannte, aber vom Landrat bestätigte Kastenvögte und ebenso der Kapuzinervater[3] sollen alle 2 Jahre den Vermögensbestand in Gütern, Kapital und Vieh untersuchen und prüfen und dem Landrat darüber Bericht erstatten; ebenso darüber, wie viele Personen im Kloster unterhalten werden.

4. Die Novizenaufnahme ist durch die Verfassung gewährleistet. In den Frauenklöstern dürfen neue Professen nur mit Vorwissen der Kastenvögte aufgenommen werden. Diese haben dem Landrat hierüber alle zwei Jahre Auskunft zu geben.

5. Steuerverhältnisse. Das Klostervermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern unterworfen.[4]

6. Gemäß § 32 des urnerischen Einführungsgesetzes[5] zum Zivilgesetzbuch können Körperschaften, welche öffentliche Wohlfahrtszwecke verfolgen, vom Regierungsrate als Personen des öffentlichen Rechts erklärt werden. Den daherigen Gesuchen sind die Statuten und Reglemente beizulegen. Der Regierungsrat

[1]) Artikel 422 des alten Landbuches.

[2]) Artikel 4 der Verfassung, Absatz 3.

[3]) Landratserkenntnis vom 30. Dez. 1842.

[4]) Vergl. Landbuch des Kts. Uri enthaltend die in Kraft bestehenden Verordnungen von bleibender Bedeutung bis 1901.

[5]) Gesetz betr. die Einführung des schweizerischen Z. G. B. vom 7. Mai. 1911.

prüft dieselben und erteilt ihnen die Genehmigung, sofern sie nicht unerlaubte Zwecke verfolgen und der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons nicht widersprechen. Die unter dem kantonalen Recht verbleibenden privaten Körperschaften haben das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung im Handelsregister, sofern der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist und diese regierungsrätlich genehmigt sind. —

Die urnerische Verfassungsbestimmung bezüglich der Klostergarantie wurde vom Bunde weder gewährleistet noch als unzulässig erklärt. Dieselbe besteht aber gleichwohl in Kraft. Salis hält dieses Vorgehen für nicht zulässig. Es gebe kein kantonales Verfassungsrecht, das dem Bunde gleichgültig wäre. Seit 1848 und besonders seit 1874 sei es für den Bund zur staatsrechtlichen Notwendigkeit geworden, zu erklären, ob eine kantonale Verfassung mit der Bundesverfassung übereinstimme oder ihr widerspreche. Im vorliegenden Falle handle es sich nicht um eine kantonale Verfassungsbestimmung, welche mit den Vorschriften der Bundesverfassung in direktem Widerspruch stehe oder dieselbe auf unzulässige Weise interpretiere und daher von der eidgenössischen Gewährleistung auszuschließen sei. Es handle sich vielmehr bloß um eine Vorschrift, bei welcher die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen sei, daß sie in einem zu absoluten mit gewissen Verfassungsgrundsätzen oder Hoheitsrechten des Bundes sich nicht vertragenden Sinne ausgelegt werden könnte. Daher würde es nach Salis vollkommen genügen, wenn in einer dem Bundesbeschlusse vorausgehenden Erwägung einfach an die über der kantonalen Bestimmung stehenden Grundsätze und Befugnisse des Bundes erinnert werde. [1])

2. Schwyz.

Die neueste Verfassung [2]) dieses Kantons ist datiert vom 13. Januar 1898. Ihr gingen viele und harte politische Kämpfe voraus. Im Jahre 1895 wurde von der liberalen Partei eine Verfassungsrevision in Anregung gebracht und vom

[1]) Salis Bundesrecht 1903. Bd. I. S. 224.

[2]) Amtliche Sammlung Bd. I. S. 33 f.

Volke ein mehrheitlich liberaler Verfassungsrat gewählt. Nach der bisherigen Verfassung von 1876 waren die Klöster dem Schutze des Staates unterstellt. Ausländer konnten nur mit Zustimmung des Kantonsrates in denselben Aufnahme finden. Ebenso standen die Klöster unter staatlicher Aufsicht, welche vom Gesetze genau geregelt war. Die Klöster durften ohne Bewilligung des Kantonsrates Liegenschaften weder verkaufen noch kaufen oder sonstwie erwerben und waren in Gewerbe und Handel auf den Ertrag ihrer Güter und den damit verbundenen Viehstand beschränkt. Zu steuern hatten sie wie jeder andere Bürger, wo sie Vermögen besaßen und fernerhin waren sie noch zu Beiträgen an staatliche Bedürfnisse und den Unterhalt öffentlicher Gebäude verpflichtet. — In ganz ähnlicher Weise wurde die Stellung der Klöster durch den genannten Verfassungsrat normiert, ja zum Teil noch ungünstiger gestaltet. Der Bischof protestierte in eigenem offenen Briefe gegen den Verfassungsentwurf und forderte das Volk zur Verwerfung auf; desgleichen die Geistlichkeit des Kantons. Schließlich ward der Entwurf mit 8249 gegen 4079 Stimmen verworfen. Regierung und Kantonsrat, beide mehrheitlich konservativ, arbeiteten nun einen neuen Entwurf aus. Derselbe ließ die klosterfeindlichen Bestimmungen fallen. Am 23. Oktober 1898 wurde er dann mit 6388 gegen 635 Stimmen — bei vielen liberalen Stimmenthaltungen — zur Verfassung erhoben.[1]) Betrachten wir kurz die rechtliche Lage der Schwyzerklöster!

1. Die staatliche Garantie. In § 13 der Verfassung ist die Unverletzlichkeit des Eigentums garantiert. § 20 gewährleistet die bestehenden Klöster und sichert ihnen den Schutz des Staates zu.

2. Die Erwerbsfähigkeit der Korporationen. Den weltlichen und geistlichen Körperschaften bleibt die Verwaltung und die Befugnis, die Art und Weise der Benutzung und der Verwaltung ihrer Güter zu bestimmen, gesichert.

3. Die besondere staatliche Oberaufsicht wurde fallen gelassen.

[1]) Prof. Mayer im Archiv für K. K.-R. Bd. 80. S. 606 f.

4. Die Novizenaufnahme ist frei gegeben und an keine staatlichen Bestimmungen geknüpft.[1])

5. Die Steuerverhältnisse. Nach § 20 der kantonalen Verfassung unterliegen die Klöster als Korporation dem allgemeinen Steuergesetze, bezahlen aber ihre Steuer am Orte ihrer Niederlassung und da, wo sie Vermögen besitzen. Gemäß § 16 unterliegen alle Korporationen nach Anleitung des Gesetzes der Steuerpflicht für die Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt. —

Gegen die schwyzerische Staatsverfassung wurde von mehreren liberalen Schwyzern Reklamation eingelegt und zwar aus dem Grunde, weil die Stellung der Klöster unter der neuen Verfassung eine weit freiere von der Staatsgewalt unabhängigere sei, als vor 1898, und weil die revidierte Verfassung eine Veränderung des seit Alters im Kanton Schwyz hergebrachten Rechtszustandes enthalte. Der Bundesrat führte hierüber in seiner Botschaft vom 22. August 1899[2]) folgendes aus: Gewährleistet sind (durch die angefochtene Verfassung) die „bestehenden" Klöster und ihnen ist der Schutz des Staates zugesichert. Der Wortlaut, die bestehenden Klöster, ist wohl gewählt mit Rücksicht auf Artikel 52 der Bundesverfassung, wonach die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster untersagt ist. Damit ist also implicite die Bundesverfassung als über den kantonalen Verfassungen stehend anerkannt. Daß der Weiterbestand der heute existierenden Klöster an sich für bundesverfassungswidrig anzusehen wäre, wird wohl von niemand behauptet werden wollen. Es können allerdings unter gewissen Voraussetzungen die Verhältnisse sich so gestalten, daß der Bund von dem in Artikel 51 der Bundesverfassung ihm gegebenen Hoheitsrechte Gebrauch machend, einem religiösen Orden die Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagen müßte,

[1]) Das schwyzerische Einführungsgesetz zum Z. G. B. enthält über Klöster und Stiftungen keine Bestimmungen. Eine althergebrachte Bestimmung des alten Landrechts, wonach Professen in Klöstern, aus denen keine Erbschaften zurückfallen, kein Erbrecht hatten, ist mit dem Neuen Zivilrecht endgültig hinfällig geworden; ebenso die andern veralteten Bestimmungen, welche das alte Landrecht seit Jahrhunderten über die Klöster enthielt. (Vergl. beispielsweise das Landbuch von Schwyz S. 58.)

[2]) Salis Bundesrecht 1903. Bd. I. S. 245 f.

womit der Fortbestand eines diesem Orden angehörigen Klosters zur Unmöglichkeit gemacht würde. Dieses Hoheitsrecht des Bundes wird aber durch eine von einer kantonalen Verfassung ausgesprochene Garantie der bestehenden Klöster in keiner Weise geschmälert. Ebensowenig wie die Bundesverfassung die bestehenden Klöster garantiert, verbietet sie solche Institutionen. Vom Standpunkte des Bundesrechtes kann deshalb nichts dagegen eingewendet werden, wenn ein Kanton eine spezielle Garantie derselben in sein Verfassungsrecht aufzunehmen für erforderlich erachtet. Damit ist nur gesagt, daß, solange diese Verfassung besteht und nicht abgeändert wird, auf dem Boden des kantonalen Verfassungsrechtes die bestehenden Klöster nicht angefochten werden können, der Kanton also z. B. nicht berechtigt wäre, ein bestehendes Kloster von sich aus, durch einen Akt der kantonalen Staatsgewalt aufzuheben. Gegen einen derartigen Akt wäre, als dem kantonalen Verfassungsrecht widerstreitend, nach geltendem Bundesrechte die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht als Schutzmittel gegeben... Was die Erwerbsfähigkeit der toten Hand betrifft, so enthält die Bundesverfassung hierüber keine Bestimmungen. Wie sich ein kantonales Staatsrecht dazu verhalten will, kann weder nach der Richtung der Beschränkung noch der Freigebung als bundesverfassungswidrig bezeichnet werden, soweit nicht allgemeine Bestimmungen, wie z. B. Artikel 31 der Bundesverfassung in Frage kommen könnten. — — Die Behauptung einer durch die Klosterartikel entstehenden Rechtsungleichheit bezieht sich wohl auf die Frage der Besteuerung des Klostergutes. Die Verfassung bestimmt, daß die Klöster der allgemeinen Steuerpflicht unterliegen. Damit ist das Kloster als juristische Person gemeint. Als solche hat dasselbe nach der revidierten Verfassung dieselben Steuern zu tragen, wie jede andere Korporation. Darin kann eine Verletzung der Rechtsgleichheit nicht gefunden werden. Eine Steuerbefreiung der einzelnen Klosterinsassen ist sodann in der Schwyzerverfassung nirgends ausgesprochen. § 16 unterstellt alle Einwohner des Kantons in gleichem Maße der gesetzlichen Steuerpflicht. Darunter fallen auch die Klosterinsassen. So wird denn auch von der Regierung des Kantons Schwyz mitgeteilt, daß die Klosterinsassen die Per-

sonaltaxe der Militärpflichtersatzsteuer bezahlen. Eine Erwerbssteuer gibt es aber nicht im Kanton, danach kann auch in dieser Beziehung eine Rechtsungleichheit nicht behauptet werden. Wenn einzelnen Klosterinsassen nachgewiesenermaßen Vermögen zustände, so wäre dieses Vermögen der Besteuerung des Staates unterworfen. — Aus diesen Gründen wurden die Rekurse gegen die Verfassung abgewiesen und die angegriffenen Klosterartikel 13 und 20 gewährleistet, allerdings unter Vorbehalt der der Bundesversammlung aus Artikel 51, II der Bundesverfassung zustehenden Rechte. [1])

Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch enthält über die Klöster nichts.

3. Unterwalden.

In Nidwalden wurde im Jahre 1896/97 eine Verfassungsrevision angebahnt. Der Verfassungsrat machte bezüglich der Klöster den Vorschlag: Artikel 3. „Der Fortbestand der Stifte und Klöster ist mit Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung gewährleistet. Ihr Vermögen ist, soweit die Verfassung nicht Ausnahmen aufstellt (Artikel 27), gleich anderm Privatgut den Steuern unterworfen. Den Klöstern ist die Novizenaufnahme unter Beobachtung der Gesetzgebung über Niederlassung, die Selbstverwaltung ihres Vermögens und der Erwerb von Liegenschaften für den Betrieb ihrer Haushaltung gewährleistet.“ Sowohl die letztere Beschränkung des klösterlichen Rechtserwerbes als auch die Wiederaufnahme einiger Artikel der alten Verfassung, die mit den Rechten der Kirche in Widerspruch stehen, wurden schon im Verfassungsrate heftig bekämpft. Doch ohne den gewünschten Erfolg. Da erließ das bischöfliche Ordinariat eine Erklärung gegen dieselben. Nach hitzigem Kampfe wurde der Verfassungsentwurf von der Landsgemeinde verworfen. Bisher war den Klöstern, wie wir es beim Frauenkloster Niederrickenbach gesehen, [2]) der Erwerb von Liegenschaften untersagt. Dieses Verbot wurde anno 1899 durch die Nidwaldner Landsgemeinde auf-

[1]) Salis Bundesrecht 1903. Bd. I. S. 236.
[2]) Vergl. S. 100.

gehoben. Die rechtliche Situation der Nidwaldner Klöster ist folgende:

1. Der Kanton gewährleistet den Klöstern und kirchlichen Stiftungen in Artikel 4 der Verfassung vom 2. April 1877 unter Vorbehalt der Bestimmung der Bundesverfassung den Fortbestand. Vom Bund ward dieser Artikel nicht beanstandet; freilich mit Vorbehalt der dem Bunde zustehenden Rechte. —

2. Die Erwerbsfähigkeit der Korporationen. Auf den Antrag von Landammann Dr. Wyrsch vom 7. Febr. 1899 erklärte die Landsgemeinde den Beschluß vom 16. April 1618, durch welchen den Klosterfrauen bei St. Klara in Stans ein Beistand bestimmt und ihnen verboten wurde, ohne obrigkeitliche Bewilligung Nidwaldnerkapitalien zu kaufen; sowie die Beschlüsse von 1648 und 1721, wonach die genannten Klosterfrauen verhalten wurden, alljährlich Vermögensrechnung abzulegen und weder Liegenschaften, Heu und Wein in Nidwalden erwerben, noch auswärtige Töchter ohne Bewilligung des Kantonsrates aufnehmen durften, — alle diese Landesgesetze als aufgehoben.[1] Somit ist heute den Klöstern im Kanton Nidwalden die völlige Handelsfreiheit gemäß Atikel 31 der Bundesverfassung nicht mehr verwehrt.

3. Die staatliche Oberaufsicht ist durch obigen Landsgemeindebeschluß ebenfalls in Wegfall gekommen.

4. Ueber die vermögensrechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder bestimmt § 221 des Personenrechtes[2]) was folgt: Kein Erbe darf an Klöster fallen. Falls aber ein Sohn oder eine Tochter in ein Kloster eintritt, so mag der Vater das Einschußgeld hergeben. Nebstdem hat eine solche Person Anspruch auf einen lebenslänglichen Genuß eines billigen Anteiles des Zinses ihres bereits verfallenen Vermögens. Alles übrige fällt vom Tage der Profession an ihren rechtmäßigen Erben anheim.

Tritt eine Person in einen Orden, der nicht mit Ablegung der ewigen Gelübde verbunden ist, so wird ihr Vermögen,

---

[1]) Amtsbuch des Kts. Nidwalden 1899. S. 177 und 200.

[2]) Vergl. auch Gesetz vom 26. April 1883 betr. Abänderung des Erb- und Testiergesetzes.

falls sie nicht unter väterlicher Gewalt steht, durch einen Vogt verwaltet, ihr jedoch ein dem Vermögen und dem Zinsfuß angemessener Zinsbetrag verabreicht, falls nicht nach den besondern Regeln des betreffenden Ordens die Verabreichung des gesamten Zinses erforderlich ist.[1])

5. Die Novizenaufnahme ist seit Aufhebung der oben genannten alten Landesgesetze ebenfalls freigegeben.

6. Bezüglich der Steuern gilt für die Klöster und kirchlichen Stiftungen Artikel 24 der Landesverfassung. Danach haben alle Kantonsbürger und Kantonseinwohner, alle Korporationen, Gesellschaften und Vereine an die Staats- und Gemeindelasten die gesetzlichen Beiträge möglichst gleichmäßig nach ihrem Vermögen zu entrichten.

7. Nach dem Einführungsgesetz[2]) zum Zivilgesetzbuch erhalten Korporationen und Anstalten, . . . welche einen bleibenden Zweck haben und vom Staate anerkannt sind, das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung im Handelsregister durch die Genehmigung ihrer Statuten seitens der Regierung. Hinwieder entrichtet der Staat nach alter rechtlicher Verpflichtung an das Kapuzinerkloster in Stans einen jährlichen Beitrag.

Auch Obwalden ist den Klöstern in billiger Weise entgegengekommen. So wurde durch Kantonsratsbeschluß vom 27. Jänner 1900 ein altes Landesgesetz, welches den Gotteshäusern gleich den Fremden den Erwerb von Grund und Boden untersagte, nicht in das neue Landbuch aufgenommen.[3]) Bei der jüngsten Verfassungsrevision wurden die Klöster völlig unter das „gemeine Recht" gestellt und alle Bestimmungen, denen sie betreffend Gütererwerb, Novizenaufnahme, Kontrolle über ihren Finanzhaushalt früher unterstellt waren, fallen gelassen.

1. Die staatliche Garantie ist in Artikel 3, Absatz II der Verfassung vom 27. April 1902 enthalten, welcher den religiösen Korporationen, Genossenschaften und Vereinen das Eigentumsrecht garantiert; ebenso in Artikel 7, Absatz I, welcher das Eigentum der Privaten, Korporationen . . . als unverletzlich erklärt. Endlich lautet Artikel 57, Absatz V: Das Vermögen der

[1]) Gesetzbuch von Nidwalden. II. Bd. S. 91.
[2]) Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 30. April 1911, § 31.
[3]) Landbuch von Obwalden. III. S. 80.

Gemeinden, Korporationen..., die Schul- und Armenfonds, sowie das Kirchenpfrundgut... dürfen nicht verteilt, zweckwidrig verwendet oder wesentlich vermindert werden. Wo der jährliche Ertrag des Vermögens zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben nicht hinreicht, hat anderweitige Kostendeckung stattzufinden.

2. In Artikel 3, Absatz II der Verfassung wird sodann den genannten religiösen Korporationen die freie Selbstverwaltung ihrer Fonds- und Stiftungsgüter zugesichert.

3. Der Regierungsrat übt gemäß Art. 34 g die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden, Teilsamen, Korporationen und Genoßsamen; er trifft die nötigen Vorkehrungen gegen üblen Haushalt derselben, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Kantonsrat.

4. Die Novizenaufnahme ist freigegeben.

5. Die Steuerverhältnisse sind in Art. 98 geregelt: Werden zur Deckung der Staats- und Gemeindeausgaben Steuern notwendig, so ist aller im Kanton gelegene Grundbesitz, alles Vermögen und Einkommen, aller Erwerb der Kantonsbürger, Niedergelassenen und Aufenthälter, sowie der im Kanton erwerbenden Gesellschaften steuerpflichtig. Ebenso kann auch eine Kopfsteuer erhoben werden. Nach Art. 2 des Steuergesetzes ist der Vermögenssteuer unterworfen: a. Alles innerhalb oder außerhalb des Kantons befindliche Besitztum von Privaten, Gesellschaften, Korporationen, Klöstern, Familien- und milden Stiftungen der Kantonsbewohner nach Abzug der darauf haftenden Schulden und Lasten.[1]) — Die genannte Obwaldnerverfassung erhielt ohne weiteres mit dem üblichen Vorbehalt der dem Bunde aus Art. 51, II. der Bundesverfassung zustehenden Hoheitsrechte die Gewährleistung des Bundes.[2])

6. Nach dem Einführungsgesetz[3]) zum Zivilgesetzbuch erlangen die Klöster und kirchlichen Anstalten juristische Persönlichkeit gemäß Art. 59 des Zivilgesetzbuches. Aufsichtsbehörde über die Stiftungen ist, je nach deren Bestimmung, der

[1]) Steuergesetz vom 3. März 1870, revidiert am 30. April 1905.

[2]) Salis Bundesrecht 1903. Bd. I. S. 268. [3]) Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 3. Mai 1911. Art. 25.

Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde- oder der Regierungsrat. Hinsichtlich der kirchlichen Stiftungen bleibt das kantonale öffentliche Recht vorbehalten (87); ebenso inbezug auf die Verwaltung derselben. Abänderungen im Zwecke oder in der Organisation einer Stiftung, welche unter der Aufsicht einer Gemeinde steht, erfolgen durch Beschluß der Regierung. Unterliegt die Stiftung der Aufsicht der Regierung, so entscheidet über diese Abänderungen der Kantonsrat. Handelt es sich um kirchliche Stiftungen, so ist die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erforderlich.

7. An das Kapuzinerkloster in Sarnen werden von Staatswegen jährliche Beiträge entrichtet. Eigentümer dieses Klosters ist der Staat, was nach dem Brande von 1895 vertraglich festgelegt wurde.[1])

4. Luzern.

Wir haben Seite 69 dieser Arbeit erwähnt, wie durch die radikale Regierung seit 1848 die Luzerner Frauenklöster zuerst einen eigenen Klosterverwalter erhielten und nachher das Verwaltungswesen derselben mehr oder weniger unmittelbar dem Departement des Kirchenwesens anheimgegeben wurde. Durch Beschluß vom 10. Sept. 1894 und 30. Mai 1898[2]) wurde den beiden Frauenklöstern die Verwaltung und Rechnungsführung als unmittelbare Angelegenheit wieder zurückgegeben. Ebenso wurde durch Großratsbeschluß ein Dekret der radikalen Regierung betreffend die Tilgung der Sonderbundslast, soweit sie die Klöster Eschenbach und St. Anna im Bruch betraf, als aufgehoben erklärt. Die konservative Regierung ist überhaupt aufrichtig bestrebt, manche im Geiste des Josefinismus gehaltene Bestimmungen früherer Zeiten zugunsten der Kirche zu revidieren. Fassen wir dieselben nun hier näher ins Auge!

1. Die staatliche Garantie der Klöster finden wir in § 9 der Staatsverfassung vom 6. März 1875. Dieselbe sichert die Unverletzlichkeit des Eigentums jeder Art für Private, Gemeinden und vom Staate anerkannte geistliche und weltliche Korporationen, oder die gerechte und vorläufige Entschädigung

---

[1]) Lampert Die kantonalen Kultusbudgets S. 8.

[2]) Luzernische Gesetzessammlung. Bd. I. S. 184 und 186.

für die Güter, deren Abtretung das öffentliche Interesse fordern sollte.

2. Die Erwerbs- und Handlungsfähigkeit der Korporationen. Einmal sichert § 7 der Staatsverfassung jedem Einwohner, jeder Gemeinde oder Korporation das Recht zu, den Behörden Wünsche, Anliegen oder Beschwerden schriftlich in anständiger Fassung einzureichen. Im weitern haben nun alle Klöster das Recht der freien Selbstverwaltung. Freilich mit einigen Einschränkungen. So dürfen gemäß § 55 der Verfassung weder Staats-, Kirchen- noch geistliche Güter, deren Wert die Summe von Fr. 5000 übersteigt, verkauft oder angekauft werden. Kollaturrechte, welche durch Abtretung vonseiten des Staates oder von andern Kollatoren, Klöstern, Stiften ... an die Kirchgemeinden übergehen, dürfen von den letztern nicht weiter veräußert werden.[1] Der Regierungsrat ferner hat darüber zu wachen, daß diejenigen Fonds, welche inländischen Stiften, Klöstern ... und andern Stiftungen durch die Loskaufung der Zehnten und Grundzinsgefälle zufließen sollten, zweckmäßig gesichert und zu keinem andern als dem ursprünglichen Stiftungszwecke verwendet werden.[2] Ueber sämtliche den inländischen Stiften und Klöstern von abgelösten Grundzins- und Zehntgefällen eingegangenen Kapitalien und Gelder sollen an den Regierungsrat jährliche Rechnungen eingereicht werden.[3] Die im Kanton Luzern befindlichen Stifte und Klöster stellen unter der Garantie der ganzen Korporation die Quittungen selber aus.[4] Diese Klöster und Stifte haben dafür zu sorgen, daß die Loskaufskapitalien mit Sicherheit an Zins gelegt, die Zinse richtig bezogen und zu den ursprünglichen Stiftungszwecken verwendet werden, wofür die erwähnten Korporationen in solidum haften. — Unter dem 5. März 1875 erging für alle auf Luzernergebiet gelegenen Wälder ohne Ausnahme ein neues Forstgesetz. Hierdurch wurden die Wälder

[1]) Luzernische Gesetzgebung Bd. I. S. 161.

[2]) § 32 des Gesetzes betr. den Loskauf der Grundzinse und Zehnten. „Luz. Ges." Bd. IV. S. 278.

[3]) § 4 des Regierungsbeschlusses vom 22. Jänner 1808. Luz. Ges. Bd. IV. S. 278.

[4]) § 21 der Vollziehungsverordnung zu vorstehendem Gesetze l. c. Bd. IV. S. 293.

des Staates, der Korporationen, Stifte und Klöster … bezüglich ihrer Bewirtschaftung und Benutzung der direkten Aufsicht und Leitung der kantonalen Forstbehörden unterworfen. Jeder Staats-, Stift- und Klosterwald … mußte der direkten Bewirtschaftung der betreffenden Kreisförster übergeben werden.[1]) Der Kantonsoberförster hat[2]) auch das gesamte Rechnungswesen über die Staats- und Klosterwaldungen und empfängt für das erstere die nötigen Vorschüsse aus der Staatskasse und für das letztere aus den betreffenden Verwaltungen. Er sorgt überhaupt für eine rationelle Wirtschaftsführung in den Staats- und Klosterwaldungen und es stehen ihm hierin die weitgehendsten Rechte zu.

Eine besonders wichtige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit bedeuten folgende zwei staatliche Verordnungen, welche in das bürgerliche Gesetzbuch des Kantons Luzern anno 1839 aufgenommen wurden. Sie lauten: § 450. „An eine Ewigkeit oder in tote Hand dürfen keine liegenden Güter vermacht werden.“ § 451: „Alle Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche und kirchlicher Zwecke sollen dem Regierungsrat zur Bestätigung vorgelegt werden, welcher je nach Umständen diese Bestätigung erteilt, das Vermächtnis ermäßigt oder die Bestätigung verweigert. Solche Vermächtnisse dürfen nicht eher ausgerichtet werden, bis sie diese Bestätigung erhalten haben. Vermächtnisse, welche den zehnten Teil des Vermögens des Erblassers übersteigen, können keinenfalls die Bestätigung erhalten.“ 1898 beantragte der Regierungsrat in einläßlichem und gründlichem Bericht vom 18. Februar dem Großen Rate die Aufhebung dieser Bestimmungen. Leider ist es bei Bericht und Antrag geblieben. Hingegen ist die praktische Handhabung dieser Artikel eine sehr milde, zumal was den § 451 betrifft. Nach einem Entscheide des luzernischen Obergerichtes vom 23. Januar 1895 zieht die Nichtbeachtung der in § 451 aufgestellten Vorschrift nicht eo ipso die Ungültigkeit eines Vermächtnisses nach sich; vielmehr wird lediglich die Aushändigung eines solchen Vermächtnisses

[1]) § 23 der Vollziehungsverordnung zu vorstehendem Gesetze l. c. Bd. IV. S. 294.

[2]) Laut Verordnung vom 27. Juli 1878 l. c. II. S. 279.

[3]) Luzernische Gesetzgebung Bd. IV. S. 380.

hievon abhängig gemacht. Es sei auch für die Einholung der regierungsrätlichen Genehmigung keine bestimmte Frist vorgeschrieben. Somit könne auch nach dem Tode des Erblassers von den Interessierten noch um diese Genehmigung nachgesucht werden.[1]) — In diesem Zusammenhang sei ferner erwähnt der § 214 des bürgerlichen Gesetzbuches, Absatz 2 und 3. „Güter, welche zu toter Hand (moralische Personen, als: Gemeinden, Körperschaften usw.) gehören, werden nur nach den Formen und Regeln, die ihnen eigen sind, verwaltet oder veräußert. Moralische Personen können nur mit Bewilligung des Großen Rates Liegenschaften erwerben."[2]) Mit dem 31. Dezember 1911 bezw. mit dem Inkrafttreten des Neuen Zivilrechtes sind diese Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von Luzern zu Grabe getragen worden.[3]) Das Einführungsgesetz enthält keine speziellen Bestimmungen über die Klöster und Kongregationen.

3. Die staatliche Oberaufsicht. Die Frauenklöster St. Anna in Luzern und jenes in Eschenbach haben dem Regierungsrate alljährlich bis spätestens Ende Februar die Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Das Erziehungsdepartement erläßt die nötigen Vorschriften über Form und Inhalt der Rechnung.[4]) Laut § 154 des Polizeistrafgesetzes ist die Einsammlung freiwilliger Beisteuern für Spitäler, Klöster... ohne Bewilligung des Regierungsrates bei Strafe bis auf 100 Fr. verboten. Falls der Regierungsrat eine solche Kollekte gestattet, soll sie jeweilen unter Aufsicht der Ortsvorgesetzten geschehen.[5])

4. Die Novizenaufnahme ist freigegeben.

5. Die Steuerverhältnisse. Stifte und Klöster leisten von ihrem Korporationsvermögen in der Regel die Vermögenssteuer mittelst jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der Große Rat

[1]) Amtliche Sammlung der grundsätzlichen Entscheidungen des Obergerichtes und der Justizkommission. Bd. IV. 1895. S. 12.

[2]) Luzernische Gesetzgebung Bd. IV. S. 112.

[3]) Luz. Einf. Ges. z. Z. G. B. vom 21. März 1911. § 134. Abs. 1.

[4]) Luzernische Gesetzgebung Bd. I. S. 186 a und 184.

[5]) Luzernische Gesetzgebung Bd. IV. S. 694. —

wird alljährlich diese Beiträge nach Maßgabe des Vermögens bestimmen. Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden die Liegenschaften der Stifte und Klöster, wie des Staates, gleich andern Liegenschaften beigezogen.[1] Nach dem Steuergesetze vom 30. November 1892 ist das Vermögen der Stifte und Klöster ..., welche nach der Staatsverfassung besteuert werden, von jeder Art der direkten Besteuerung frei.[2]

5. Glarus.

Für das Kapuzinerklösterlein Näfels[3] brachen im Januar 1875 besorgniserregende Stunden herauf. Der Landrat von Glarus sollte in diesen Tagen über Sein oder Nichtsein des Klosters entscheiden. Im Entwurf einer Kommission für eine revidierte Kantonsverfassung stand die Bestimmung: „Den religiösen Orden, sowie deren Mitgliedern ist jede Wirksamkeit auf dem Gebiete des Kantons Glarus untersagt. Ebenso ist denselben das Zusammenleben auf Grund ihrer Ordensregeln im Kanton nicht gestattet. Demgemäß ist das bestehende Kapuzinerkloster in Näfels aufgehoben. Allfälliges Vermögen desselben fällt dem Staate anheim und es ist darüber durch besondern Beschluß der Landsgemeinde zu gemeinnützigen Zwecken Verfügung zu treffen." Hierüber entstand eine ungemein lebhafte Landratsdebatte. Ein Antrag, den religiösen Orden lediglich die Wirksamkeit in den Schulen zu untersagen, erhielt in eventueller Abstimmung 50 gegen 41 Stimmen. Ein zweiter Antrag, für den Fall, daß seitens der Klosterbewohner der Friede im Kanton gestört werden sollte, dem Staate das Recht der Aufhebung vorzubehalten, brachte es in ev. Abstimmung auf 60 gegen 35 Stimmen. In der Hauptabstimmung sodann wurde mit 67 gegen 19 Stimmen der Klosterartikel des Entwurfes nach dem zuerst gestellten Antrag gänzlich gestrichen.[1] Der Fortbestand des Kapuzinerklosters war somit gesichert. Von kompetenter hochstehender Seite wird den Insassen des Kapuzinerklösterleins folgendes Urteil: Sie stehen seit langem im Rufe,

[1]) § 11 der Staatsverfassung l. c. Bd. I. S. 43.

[2]) Luzernische Gesetzgebung Bd. II. S. 379. — [3]) Vergl. S. 71 dieser Arbeit.

[4]) Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 12./13. Januar 1875.

friedliche Leute zu sein. So läßt auch der Staat sie gewähren, d. h. sie unterstehen dem gemeinen Rechte. Würden die Patres eines Uebergriffes sich schuldig machen, so würden sie natürlich bestraft, wie andere Leute. Daß sie bei der Erinnerungsfeier der Schlacht von Näfels eine bevorzugte Stellung haben, ist lediglich ungeschriebenes Recht.[1]) Artikel 11 der Verfassung vom 22. Mai 1887 unterstellte die Errichtung von Korporationen für immerwährende Zwecke der Genehmigung des Staates. Nach Art. 17 derselben Verfassung haben alle Kantonseinwohner, ebenso die Gemeinden, Korporationen ... zur Deckung der Staatsausgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beizutragen. Kirchen-, Schul- und Armengüter, sowie andere gemeinnützige Stiftungen sind steuerfrei. — Nach dem Einführungsgesetz erhalten Körperschaften des kantonalen Rechtes juristische Persönlichkeit durch die Genehmigung ihrer Statuten seitens der Regierung ohne Eintragung ins Handelsregister. Dies gilt auch für schon bestehende Korporationen. Die Regierung kann die bei ihr nachgesuchte Genehmigung der Statuten nur verweigern, wenn die Korporation einen unerlaubten, unsittlichen oder die öffentliche Wohlfahrt gefährdenden Zweck verfolgt, oder wenn die Statuten solche Bestimmungen enthalten, die der Bundes- oder Kantonsverfassung, bestehenden Gesetzen oder allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufen.[2])

6. Zug.

Die Zugerklöster erfreuen sich einer weitgehenden Bewegungsfreiheit. Einzig inbezug auf das Kloster Frauental hat sich von alters her eine Kastenvogtei erhalten.[3]) Hier die Uebersicht über die Rechtsverhältnisse der Klöster in Zug.

1. Frauental ist inbezug auf seine haushälterischen Angelegenheiten und sein ganzes Vermögen unter die kastenvogtliche Aufsicht des kantonalen Verwaltungsrates gestellt.

---

[1]) Briefliche Mitteilung von Hrn. Ständerat Dr. Heer in Hätzingen an den Verfasser.

[2]) Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 7. Mai 1911 § 34 ff. vergl. bes. § 37, 38, 39 u. 40. — [3]) Vergl S. 23.

2. Der Verwaltungsrat hat sich laut dem Beschluß vom 1. Februar 1805 vom Vermögenszustand des Gotteshauses Frauental genaue Kenntnis zu verschaffen und sich über dessen Verwaltung ausführliche Rechnung ablegen zu lassen.

3. Durch Gesetz vom 23. Februar 1853 waren die beiden Gotteshäuser Frauental bei Cham, welches einen freiwilligen Beitrag von 7000 Fr. und Maria Opferung bei Zug, das einen solchen von 2000 Fr. an die Kriegskosten des Sonderbundes geleistet hatte, — Frauental während den sieben, Maria Opferung während den zwei nächsten Steuerjahren, von der kantonalen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer befreit worden. Somit hatten diese beiden Klöster eine jährliche Steuer von je 1000 Fr. an den Kanton zu entrichten.

4. Gegenwärtig ist laut § 11 des Gesetzes über die Bestreitung der Staatsauslagen vom 28. Dezember 1896 der Vermögenssteuer unterworfen: Alles in und außer dem Kanton befindliche Guthaben der Kantonsbewohner; bestehe es in Mobilien oder Immobilien, gehöre es den Privaten, Gesellschaften, Korporationen, Klöstern . . ., Familien- und übrigen Stiftungen der Kantonsbewohner, nach Abzug aller darauf haftenden Schulden und Lasten.

5. Die Staatsverfassung vom 31. Jänner 1894 bestimmt in § 11: „Das Eigentum der Privaten, der geistlichen und weltlichen Korporationen ist unverletzlich. Den Gemeinden, sowie den geistlichen und weltlichen Korporationen wird auch die Verwaltung desselben und die rechtmäßige, bezw. stiftungsgemäße Verfügung über dessen Ertrag unter Oberaufsicht des Staates gewährleistet. — Die Errichtung neuer Korporationen ist an die Bewilligung des Kantonsrates geknüpft. — Die Entäußerung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke kann nur aus Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt des Staates oder der Gemeinden und gegen volle Entschädigung verlangt werden.“ —

6. Das Einführungsgesetz[1]) zum Zivilgesetzbuch enthält über die Klöster keine neuen Bestimmungen.

[1]) Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 17. August 1911. § 31.

7. Bern.

Die Kantonsverfassung vom 4. Juni 1893 enthält folgenden Klosterartikel 88: „Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich im Staatsgebiete niederlassen, und keine einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörende Person darf im Staatsgebiete Unterricht erteilen, es sei denn mit Bewilligung des Großen Rates." Zudem bleibt Artikel 51 der Bundesverfassung vorbehalten. — Nach einem Dekret vom 4. September 1846 bedürfen Verfügungen an die tote Hand der Bestätigung der Regierung.[1])

8. Freiburg.

Im Lande der alten Zähringer haben seit 1857 die Klöster sich stets der Gunst der Regierung erfreut. Aufgehoben blieben seit den Sonderbundswirren[2]) die Klöster von Altenrif, Partdieu und jenes der Augustiner. Ihre Güter verblieben laut Dekret vom 3. Dezember 1858 unter Zivilverwaltung, jedoch mit einer besondern Komptabilität für jedes Kloster. Den Konventualen wurde eine Pension von 300—1200 Fr. ausgesetzt. Die Rechtslage der Freiburger Klöster ist folgende.

1. Durch Dekret vom 3. Dezember 1858 wurden die damals noch bestehenden geistlichen Körperschaften, als: die Franziskaner, die „Visitation", die Ursulinerinnen, das Bisenbergkloster, die Magernau, die Fille-Dieu und das Kloster der Dominikanerinnen in den Besitz ihres Vermögens, wie solches im Bericht einer hiezu früher ernannten Liquidationskommission festgesetzt war, wieder eingesetzt. — Gemäß Dekret vom 3. Juni 1857 ist die Errichtung von Klöstern unbeschränkt zulässig.[3])

2. Die Klöster haben das Recht der freien Selbstverwaltung, sind aber, wie vor Zeiten, zu jährlicher Rechnungsablage vor dem Staatsrate verpflichtet.[4]) Zu Veräuße-

[1]) Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern. Bd. IV. 1843 bis 1848. S. 168 und Bernisches Einführungsgesetz zum Z. G. B. S. 71.

[2]) Vergl. S. 102. — [3]) Bulletin off. 1857. S. 81 f. — Natürlich ist dieser Satz durch Art. 52 der B. V. von 1874 dahingefallen.

[4]) Dekret vom 3. Dez. 1858.

rungen von Immobilien und Bestellung von Hypotheken bedürfen sie regierungsrätlicher Bewilligung.

3. Die Novizenaufnahme ist den Klöstern gemäß Dekret vom 3. Juni 1857 unbeschränkt freigegeben.

4. Durch Artikel 346 des Strafgesetzbuches, formuliert durch Gesetz vom 15. November 1875, erhielten die Klöster durch die Fassung der Bestimmung über Religionsvergehen einen speziellen Schutz vor Beschimpfung und jedweder Verunglimpfung. Der angezogene Artikel lautet: „Mit Gefängnis von 15 Tagen bis zu zwei Monaten oder einer Geldbuße von mindestens 50 Fr. wird bestraft, wer öffentlich durch Handlungen, Worte, schriftliche, bildliche oder anderweitige Darstellungen die Kirche, religiöse Korporationen oder Vereine, deren öffentliche Manifestationen, die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft."

5. Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch [1]) für Freiburg erklärt als juristische Personen den Staat, die Gemeinde und Pfarreien, die religiösen Körperschaften und Gemeinschaften 2c., ... die einen von der Regierung ausdrücklich anerkannten Zweck verfolgen oder die als juristische Person von ihr tatsächlich anerkannt werden. Diese juristischen Personen sind bezüglich aller ihrer Rechtshandlungen dem Zivilrecht unterworfen, aber sie können diese Handlungen nur vornehmen, vorbehältlich der etwa vorgesehenen Genehmigung und innert der Grenzen und in den Formen, wie sie durch die Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Statuten und den Gründungsakt vorgesehen sind. —

Die Aufsichtsbehörde über die Stiftungen ist der Staatsrat. Der öffentliche Beamte, der bei der Gründung, sowie die Behörde, die bei der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, durch die eine Stiftung gegründet wurde, mitwirkte, haben ihm eine beglaubigte Abschrift aller Schriftstücke zu übermitteln, die auf die Gründung Bezug haben. Der Handelsregisterführer hat dem Staatsrat Kenntnis zu geben von allen Gründungsakten, deren Eintrag in das Handelsregister bei ihm nachgesucht wird. Die Stiftungsorgane haben der Aufsichtsbehörde jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu er-

[1]) vom 22. Nov. 1911.

statten und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen. —

Zuständige Behörde zur Aenderung der Organisation und des Zweckes der Stiftung ist der Staatsrat. Er erläßt die nötigen Vorschriften, damit die Stiftung dem Willen des Stifters nicht entfremdet werde. Er entscheidet über das Schicksal des Vermögens einer juristischen Person, die wegen Verfolgung eines widerrechtlichen oder unsittlichen Zweckes gerichtlich aufgehoben wurde. —

9. Solothurn.

Am 18. September 1874 beschloß der Kantonsrat mit 70 gegen 31 Stimmen, den Stiften St. Urs und Viktor in Solothurn und St. Leodegar in Schönenwerth und dem Kloster Maria Stein die korporative Selbständigkeit zu entziehen, welcher Beschluß mit Hilfe der protestantischen Bevölkerung vom Volke am 4. Oktober 1874 angenommen ward.[1] Am 10. Okt. des nämlichen Jahres wurde durch den Kantonsrat hierüber verfügt:[2] die Besorgung der kirchlichen Verrichtungen und Verpflichtungen in Maria Stein soll auf den Staat übergehen, was man „Reorganisation" nannte. — Die Vermögensrechte der Pfarrgemeinden, in denen das Kloster Kollaturrechte hat, sollen ausgeschieden und das betreffende Vermögen den Gemeinden herausgegeben werden. Desgleichen wurden auch andere Verpflichtungen des Klosters gegenüber den Gemeinden in einer entsprechenden Summe geschätzt und diese den Gemeinden aushingegeben. Den Konventualen ward eine Pension von 1000—2800 Fr. zugesichert. Den Fratres sollte eine Einlage von mindestens 3000 Fr. ausbezahlt werden. Sollten die Patres sich weigern, eine ihnen vom Regierungsrat übertragene, mit ihrem geistlichen Amte und ihrem religiösen Glauben übereinstimmende Verrichtung gegen entsprechende Zulage zu übernehmen, so konnte ihnen der Pensionsbetrag ganz oder teilweise entzogen werden. Jene Patres, welche Pfarreien versehen, erhalten keine Pension, sie beziehen ihre Besoldungen aus dem betreffenden Pfarrfond. Sofern diese Besoldung we-

[1]) Archiv. f. K. K.-R. Bd. 63. S. 402. Vergl. auch J. B. Troxler, l. c. Seite 5. — [2]) Amtliche Sammlung der in Kraft stehenden Gesetze Bd. I. S. 545 f.

niger hoch ist, als die ihnen zukommende Pension, so sollte das Fehlende aus dem Pensionsbetrag zugeschossen werden. — Für die Errichtung einer Bezirksschule in Maria Stein ward ein Fond von 50 000 Fr. ausgeschieden. Im Falle die Konventualen die Schweiz verlassen, kann ihnen der Regierungsrat an Stelle der Pension eine Aversalsumme auszahlen. Zur Krankenpflege in den Amteien Dorneck und Thierstein ward eine Summe von 20 000 Fr., das noch übrig bleibende Vermögen des Klosters Maria Stein für einen zu bildenden Schulfond bestimmt. — Ein ähnliches Schicksal erlitten die Stifte in Schönenwerth und Solothurn. Das nicht den Gemeinden aushingegebene Vermögen kam in besondere Verwaltung des Staates. In Ausführung des vorstehenden Dekretes beschloß der Regierungsrat am 25. Oktober 1874: daß die auf den Gemeinden befindlichen Patres auch in Zukunft die betreffenden Pfarreien versehen, den Gemeinden das Recht der Neuwahl zukomme. Zur Besorgung des Gottesdienstes in Maria Stein verblieben zwei vom Regierungsrat zu bezeichnende Patres mit Residenz im Kloster; ebenso residieren die Pfarrer von Hofstetten und Metzerlen daselbst. Alle übrigen Klosterleute hatten das Kloster, mit einziger Ausnahme der drei ältern Laienbrüder, bis Mitte März 1875 zu verlassen. Die in Maria Stein verbleibenden Patres erhielten das zur Ausstattung ihrer Wohnung notwendige Mobiliar 2c. als ihr Eigentum; ebenso die auf den übrigen Pfarreien verbleibenden Patres. Die wegziehenden aber bekamen das von ihnen bis jetzt benutzte Mobiliar ihrer Zimmer, Lingen 2c. und sämtliche Patres auch eine neue Kleidung.

Die rechtliche Stellung der noch bestehenden Klöster ist folgende.

1. Die staatliche Garantie. Durch Beschluß vom 29. November 1803 stehen die sämtlichen Kapuziner- und Frauenklöster des Kantons Solothurn unter dem unmittelbaren staatlichen Schutze und ist ihnen ihre Fortexistenz zugesichert.[1]) Die Frauenklöster haben sich aber all dem zu unterwerfen, was die Regierung inbetreff gemeinnütziger, mit diesen Klöstern zu

[1]) Amtliche Sammlung der in Kraft stehenden Gesetze. Bd. I. S. 556 und 557.

verbindender Einrichtungen, wie auch wegen der Anzahl der Klosterfrauen mit den geistlichen Behörden verabreden wird.

2. Die Handlungsfähigkeit der Klöster. Ein noch heute in Kraft stehender Beschluß vom 10. März 1803 lautet wörtlich: Allen Klöstern, welche im Kanton Solothurn Güter besitzen, ist die ehevorige Selbstverwaltung überlassen.[1] Dieses Recht erfuhr aber durch ein Gesetz vom 25. Februar 1863 eine weitgehende Einschränkung, indem den Korporationen und Stiftungen verboten wurde, ohne vorherige Bewilligung des Regierungsrates, unter welcher Form immer es sei, Liegenschaften zu erwerben. Sollte ein solcher Erwerb ohne die regierungsrätliche Bewilligung dennoch geschehen, so ist derselbe ungültig und ist daher den Amtschreibern verboten, die so erworbenen Liegenschaften in den Hypothekarbüchern den Betreffenden zuzuschreiben.[2]

3. Die staatliche Oberaufsicht ist niedergelegt im Beschlusse vom 10. März 1803: wonach die Klöster des Kantons wie ehevor alle Jahre von ihrer Güterverwaltung Rechnung ablegen sollen;[3] zumal aber in der Regierungsverordnung vom 24. Februar 1836. Danach haben

a. Alle Rechnungen geistlicher Korporationen, welche der Regierung zur Revision eingereicht werden, nach einer bestimmten Form abgefaßt zu werden.

b. Diese Rechnungen sollen künftighin da, wo es füglich geschehen kann, durch Bücher und Schriften belegt sein.

c. Bei jenen geistlichen Körperschaften, wo dies als nötig erachtet wird, soll untersucht werden, ob die Kapitalien sicher genug angelegt seien.[4]

4. Durch Dekret vom 29. Nov. 1803 wurde das Verbot der Novizenaufnahme bezüglich der Kapuziner- und Frauenklöster zurückgenommen. Die Frauenklöster dürfen jedoch ohne regierungsrätliche Bewilligung keine andere als Kantonsbürgerinnen ins Noviziat aufnehmen.[5] Ebenso dürfen die Klö-

[1]) Amtliche Sammlung l. c. Bd. I. S. 553.

[2]) Amtliche Sammlung l. c. Bd. I. S. 539. — [3]) Amtliche Sammlung Bd. I. S. 553.

[4]) Amtliche Sammlung l. c. Bd. I. S. 534. — [5]) Amtliche Sammlung. Bd. I. S. 556 und 557.

ster keinen Personen den Aufenthalt gestatten, welche nicht eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung bei der betreffenden Behörde erlangt haben.[1])

5. Die Besteuerungsfrage. Das im Kanton befindliche Vermögen in toter Hand ist gleich den Erbschaften unter Geschwistern handänderungspflichtig. Den Korporationen und Stiftungen soll von den Benefiziaten nach Verhältnis des ihnen aus dem besteuerten Vermögen zufließenden Einkommens das Betreffende dieser Gebühr vergütet werden. Unter Vermögen in toter Hand sind verstanden ... zinstragende Kapitalien und sonstige Forderungen, welche Korporationen, geistliche oder weltliche Stiftungen ... von unveräußerlichen Erb- und Mannslehen im Kanton Solothurn beziehen oder nutznießen. Die auf dem aktiven Vermögen in toter Hand haftenden sämtlichen Schulden können nach genauer Bezeichnung des Gläubigers, des Schuldtitels und dessen Datums abgezogen werden.[2]

6. Nach dem Einführungsgesetz[3]) zum Zivilgesetzbuch stehen Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen unter der Aufsicht des Staates. Letztwillige Zuwendungen an öffentlich rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sind nur mit Einwilligung des Regierungsrates rechtswirksam. Der Regierungsrat wird die Einwilligung ganz oder teilweise versagen, wenn die Vermögensverhältnisse der bedachten juristischen Person in Verbindung mit dem von ihr verfolgten Zweck die Zuwendung als eine offenbar unangemessene erscheinen lassen. Gegen Verweigerung der Einwilligung steht der bedachten Person innert Monatsfrist nach Zustellung des Entscheides das Recht der Beschwerde beim Kantonsrate zu.

Die Aufsicht über die Stiftungen wird ausgeübt durch den Oberamtmann oder die Regierung, je nachdem sie nur einem oder mehreren Bezirken angehören. Die hier genannten Behörden

[1]) Amtliche Sammlung. Bd. I. S. 558. (Regierungsbeschluß vom 11. Oktober 1873.)

[2]) Vergl. die Gesetze vom 11. Februar 1832 und 11. Mai 1835, sowie die Vollziehungsverordnung hiezu vom 7. Januar 1857. (Amtliche Sammlung Bd. I. S. 230 und 232.)

[3]) Solothurnisches Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 10. Dez. 1911 § 34 f.

entscheiden auch über Aenderung von Organisation oder Zweck einer Stiftung.

Nach § 366 des Einführungsgesetzes bleibt hinsichtlich der juristischen Persönlichkeit der im Kanton Solothurn bestehenden Klöster das alte Recht bestehen; es bleiben also die frühern Beschränkungen in Kraft.

10. Basel.

An der katholischen Privatschule in Basel=Stadt hatten Lehrbrüder und Lehrschwestern Unterricht erteilt. Da aber wurden sie gemäß § 104 des Schulgesetzes von 1880 vom Unterricht ausgeschlossen. Vergeblich boten die Katholiken alle gesetzlichen Mittel hiergegen auf: die Ausschließung wurde durch die Verfassung von 1889 bekräftigt. Die betreffenden Paragraphen der noch heute in Kraft stehenden Verfassung lauten: § 13, Absatz II: Personen, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören, ist die Leitung von Schul= oder Unterrichtsanstalten, sowie die Lehrtätigkeit an solchen untersagt. Und § 15: Erziehungs= und Bildungsanstalten, welche nicht vom Staate errichtet sind, haben keinen Anspruch auf dessen Unterstützung, sind aber den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen und stehen unter Aufsicht des Staates. Die Aufsicht über die Stiftungen kommt je nach deren Zugehörigkeit dem Einwohner=, Bürger= oder Regierungsrat zu. Die Organe der Stiftung haben der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht und Rechnung einzureichen. Diese Behörde hat zudem das Recht der Einsicht in die Bücher, Belege und Korrespondenzen der Stiftungsverwaltungen. Für die Aenderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung ist die Regierung zuständig. Die erfolgte Umwandlung der Stiftung ist dem Handelsregister anzuzeigen. Für die Aufhebung einer Stiftung wegen eingetretener Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit des Zweckes ist in erster Instanz das Zivilgericht zuständig.[1])

In der neuen Verfassung Basel=Lands vom 4. April 1892 ist § 20 der frühern Verfassung[2]) lautend: „Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrechten (Moralische Perso=

[1]) Einführungsgesetz von Basel=Stadt vom 27. April 1911 § 17 ff.

[2]) Vom 6. März 1863.

nen, Tote Hand) ohne Einwilligung der obersten Landesbehörde gegründet werden", in Wegfall gekommen. Nach § 57, Absatz VII sind steuerfrei: Das zu Zwecken des Kirchen-, Schul- oder Armenwesens bestimmte Vermögen der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen, sowie das Einkommen ab denselben. Das Einführungsgesetz von Basel-Land enthält keine Bestimmungen über die Klöster. —

11. Appenzell.

Die beiden Klöster Grimmenstein und Wonnenstein liegen zwar teilweise auf dem Staatsgebiet von Außer-Rhoden, gehören aber politisch zu Inner-Rhoden. Wohl beanspruchten die in Betracht kommenden Bezirke Oberegg und Hasle die Jurisdiktion über Grimmenstein und Wonnenstein. Allein zu Unrecht und ohne Erfolg. Tatsächlich haben diese Bezirke eine solche Jurisdiktion nie ausgeübt. Im Gegenteil liegt eine Reihe von Zeugnissen aus alter und neuer Zeit dafür vor, daß sich stets die Landesbehörde als solche, niemals aber eine Gemeindebehörde um Wonnenstein oder Grimmenstein hinsichtlich der Korporation als solcher angenommen habe. So nach einem amtlichen Bericht vom Jahre 1877 von Landammannamt und Kastenvogtei zu Appenzell Inner-Rhoden an den Großen Rat. Die tatsächliche Wahrnehmung, daß Grimmenstein und Wonnenstein als von Außer-Rhoden rings umschlossene selbständige Teile des Inner-Rhoder Staatsgebietes zu gelten haben, ist wohl keiner Bezweiflung unterworfen. Dieses tatsächliche Verhältnis, daß die genannten Klöster nicht als Teile einer Gemeinde, sondern als abgesonderte Landesteile von Appenzell Inner-Rhoden dastehen, führt unmittelbar mit sich, daß sie, wie tatsächlich auch rechtlich nicht im Gemeindeeinfange stehen. So haben sie denn auch bisher keine eigentlichen Vermögenssteuern getragen, sondern lediglich von ihrem Besitze in einer Gemeinde als solchem die Steuern bezahlt. Als seitens Oberegg von Grimmenstein am 31. März 1877 eine Vermögenssteuer verlangt werden wollte, ward eine solche Forderung abgelehnt. Was den Steuerbezug Haslens seitens Wonnenstein anbetrifft, wird von letzterm versichert, die jeweiligen Abgaben nie als Vermögenssteuer, sondern als freiwillige Gabe entrichtet zu

haben. — Im Falle einer Verarmung der beiden Klöster und der nötig werdenden öffentlichen Armenunterstützung dürfte es zur Zeit wohl eine selbstverständliche Sache sein, daß die Versorgung direkt dem Lande anheimfiele und nicht den den genannten Konventen am nächsten liegenden Gemeinden. Die beiden Stifte tragen alle sie gleich andern Staatsbürgern treffenden Staatslasten und erklärten sich zudem bereit, überdies an das Landessäckelamt — als der Gesamtheit der Bezirke, der sie einzig zugehörig sind — eine Gabe von je 100 Fr. zu verabreichen. So weit der erwähnte amtliche Bericht von Landammannamt und Kastenvogtei.

Die Verfassung von Appenzell Inner-Rhoden [1]) enthält folgende sachbezügliche Normen. Art. 4 Absatz I: Das Eigentum jeder Art, gehört es nun Privaten, Gesellschaften, vom Staate anerkannten Koporationen und Stiftungen, ist unverletzlich. Artikel 5: Der Staat gewährleistet die Sicherheit des korporativen geistlichen Vermögens und dessen stiftungsgemäße Besorgung und Verwendung. — Die Verwaltung des den Klöstern zustehenden Vermögens steht nach bisheriger Weise unter Schutz und Aufsicht des Staates. — Für die Novizenaufnahme ist erforderlich, daß die Nichtappenzellerinnen das Bürgerrecht von Inner-Rhoden erwerben: Schweizerinnen mit 100 Fr., Ausländerinnen mit 200 Fr. Ferner ist von der Regierung für den Eintritt als Mindestsumme der Aussteuer 2300 Fr. festgesetzt. Für die Klöster Wonnenstein und Grimmenstein wurde anläßlich der Grenzregulierung zwischen Außer-Rhoden und Inner-Rhoden vom Jahre 1870 die Bestimmung aufgestellt, daß die beiden Klöster nie die Mitgliederzahl überschreiten sollen, die sie damals (1870) hatten. — In Artikel 26 der Verfassung ist dem Großen Rate die Ueberwachung des Geschäftsganges der Korporationen rc. übertragen. — Nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ist es den Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie auch den bestehenden Religionsgenossenschaften freigestellt, sich vom Großen Rate als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklären zu lassen. Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente an die Standeskommission zu richten und von dieser an den Großen Rat

[1]) Datiert vom 24. November 1872.

zu bringen. Mit der Anerkennung durch den Großen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, sowie die Rechtsverbindlichkeit der Statuten und Reglemente gegenüber den Korporationsmitgliedern. Eine Revision der Statuten macht eine neue Genehmigung nötig.[1])

Die kantonale Gesetzgebung von Appenzell Außer-Rhoden enthält keinerlei Bestimmungen über das Verhältnis der Klöster zum Staat, da eben dort keine solchen bestehen. Die Körperschaften finden ihre Regelung ähnlich, wie jene in Inner-Rhoden in Artikel 27 f. des Einführungs Gesetzes.

12. St. Gallen.

1. Die staatliche Garantie der Klöster findet sich in Artikel 32 der Staatsverfassung vom 16. November 1890. Derselbe gewährleistet den Gemeinden und allen öffentlichen Genossenschaften und Korporationen ihr Eigentum, die gesetzliche Verwaltung desselben und die rechtmäßige bezw. stiftungsgemäße Verfügung über dessen Ertrag. Ihr Vermögen darf nie als Privateigentum unter die Anteilhaber verteilt werden. Gleich dem Gute der Gemeinden und der öffentlichen Genossenschaften und Korporationen sind Stiftungsgüter zu halten, deren Verwaltung unter amtliche Aufsicht gestellt ist. Die klösterlichen Angelegenheiten, welche nicht rein kirchlicher Natur sind, sowie die Verwaltung seiner Fonde und Stiftungsgüter, besorgt der katholische Konfessionsteil selber und[2]) zwar nach einer besondern „Organisation" unter Sanktion derselben durch den Großen Rat. Gemäß Artikel 21 dieser „Organisation des katholischen Konfessionsteiles" vom 19. September 1893 darf jedoch das Kollegium (d. h. das Kollegium der Abgeordneten der katholischen Bevölkerung zur Behandlung der katholischen konfessionellen Angelegenheiten nicht rein kirchlicher Natur) niemals über Kapitalvermögen, Fonde, Stiftungsgüter und Institute des katholischen Konfessionsteiles in der Weise verfügen, daß dieselben veräußert, verteilt oder ihren Stiftungszwecken und ihrer Bestimmung ganz oder teilweise entzogen würden.

[1]) Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 30. April 1911 Art. 30.

[2]) Artikel 24 der Verfassung.

Gemäß Artikel 51 sodann stehen die Frauenklöster als kirchlich geistliche Korporationen unter der kirchlichen Obhut und der zuständigen geistlichen Leitung. Der Administrationsrat, also die katholisch konfessionelle Behörde des katholischen Konfessionsteiles, läßt den Frauenklöstern seinen Schutz angedeihen, insbesondere inbetreff gehöriger Verbeiständung in Rechtsgeschäften.

2. Die Verwaltung der st. gallischen Frauenklöster ist unter die Aufsicht des katholischen Administrationsrates gestellt.[1]) Derselbe beaufsichtigt und leitet die Angelegenheiten der im Kanton bestehenden Frauenklöster, soweit jene nicht rein kirchlicher Natur sind. Die Anzahl der Frauen in jedem Kloster, sowie die zu leistende Aussteuer richtet sich nach dem Vermögen und dem Erwerbe desselben, sowie nach dem besondern Verhältnis seines Personalbestandes zur Erfüllung der dem betreffenden Kloster obliegenden Pflichten. Einen besondern Beschluß über die Aufnahme von Novizen in die Frauenklöster hat das hiefür zuständige katholische Kollegium in den letzten Jahrzehnten nicht aufgestellt.[2]) Dem Administrationsrat obliegt die Ueberwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Vermögens sämtlicher Frauenklöster, welche ihm den jährlichen Vermögensausweis einzusenden haben. Er verwaltet überhaupt die Zentralfonde, die Anstalten und das gesamte Vermögen des katholischen Konfessionsteils und bestreitet die auf demselben haftenden Lasten und Ausgaben.[3]) Er ist befugt, Ankäufe, Veräußerungen und Austauschungen von Gebäulichkeiten und Liegenschaften im Werte bis auf 5000 Fr. von sich aus vorzunehmen. Sonstige Ankäufe, Veräußerungen und Austauschungen von Liegenschaften, sofern solche nicht infolge Schuldbetriebes erworben werden, unterliegen der Genehmigung einer vom Kollegium erwählten Geschäftsprüfungskommission.[4])

3. Inbezug auf die von geistlichen Korporationen errichteten höhern Töchterschulen übt der Administrationsrat alle jene Obliegenheiten und Befugnisse aus, welche nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen den Sekundarschulbehörden anderer

[1]) Artikel 51 der Organisation. —

[2]) Vergl. die kathol. Organisation von 1893 u. 1862.

[3]) Artikel 52 der Organisation.

[4]) Artikel 21. —

Genossenschaften im Kanton bezüglich ihrer eigenen Schulanstalten zustehen.[1])

4. Bezüglich der Besteuerung unterstehen die Klöster dem ordentlichen Steuergesetze.

5. Ueber die st. gallischen Mannsklöster bestehen keine Vorschriften, da sie sich unmittelbar in der Jurisdiktion ihres Provinzials befinden.[2])

6. Nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch[3]) gelten als öffentlich rechtliche Körperschaften auch die kirchlichen Korporationen und Anstalten.

13. Graubünden.

1. Klosterverwaltung und staatliche Aufsicht. Für die Frauenklöster in Poschiavo und Münster und das Benediktinerkloster in Disentis wird vom Kleinen Rate je ein besonderer Kastenvogt bestellt. Diesen obliegt die genaue Ueberwachung der Klosterverwaltung, worüber sie jährlich dem Regierungsrate zu Handen des Corpus Catholicum Bericht zu erstatten haben.[4]) Jede Bestellung eines neuen Kastenvogtes muß von der Regierung öffentlich bekannt gemacht werden. — Die letztere hat darüber zu wachen, daß der Bestand des Klostervermögens in keinem Falle verringert, sowie daß kein Vermögen außerhalb dem Kanton angelegt werde. Gegenüber Poschiavo ist der Kleine Rat noch speziell zu all denjenigen Maßregeln ermächtigt, welche ihm geeignet erscheinen, Vermögensverschleppungen des Klosters zu verhindern, sowie, soweit tunlich, das im Ausland befindliche Klostervermögen in den Kanton zurückzuziehen. — Ohne Einwilligung des Kastenvogtes dürfen keine Kauf- oder Tauschverträge über Liegenschaften, Mobilien und Kostbarkeiten des Klosters gültig abgeschlossen (und durch das Kloster Disentis keine Zehnten und Bodenzinse abgelöst) werden.

[1]) Artikel 56.

[2]) Fehr l. c. S. 429. — [3]) Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 16. Mai 1911.

[4]) Vergl. die großrätlichen Verordnungen vom 5. Juni 1828 über Münster und vom 6. Juli 1853 über Poschiavo (Amtliche Gesetzessammlung Bd. I. S. 109) und die revidierte Verordnung betr. Disentis vom 5. Juli 1880 Vergl. auch Organisations- und Geschäftskreis der Behörden des katholischen Landesteiles von Graubünden vom 1. Juli 1885.

Alle nicht genehmigten Verträge und überhaupt jegliche Art wichtiger das Kloster betreffenden Interessgeschäfte, welche ohne Vorwissen und Willen des Kastenvogtes geschehen möchten, würden als null und nichtig und für die Klosterverwaltung durchaus unverbindlich erklärt und betrachtet werden. Den externen Konventualen von Disentis ist es unter allen Umständen verboten, Schulden auf Rechnung des Klosters zu machen.

2. Der innere Haushalt. Einzig Verträge von geringerer Bedeutung für die laufende Haushaltung bleiben dem Konvent oder der von ihm bestellten Verwaltung vorbehalten, worüber aber genaue Rechnung zu führen und jährlich dem Kastenvogt abzulegen ist.

3. Jede Anmeldung zur Aufnahme in das Kloster soll von den Klostervorstehern dem Regierungsrat mitgeteilt werden, welcher nach Untersuchung und Beurteilung, ob der Gemeldete nach gesetzlicher Vorschrift angenommen werden könne oder nicht, die Aufnahme entweder bewilligt oder verweigert. Aufnahmebedingungen sind

a. Keine Novizin darf vor erfülltem 20. Jahr und kein Novize vor majorennem Alter im Klosterverband Aufnahme finden.

b. Für Disentis ist die Aufnahme von Nicht-Schweizern als Novizen oder Konventualen in der Regel untersagt. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, wenn es sich um Gewinnung tüchtiger Kräfte handelt, Ausnahmen hievon zu bewilligen. Bezüglich des Maturitätsausweises werden die Konventualen den Weltgeistlichen gleichgestellt, wobei für solche Kandidaten, welche bereits dem geistlichen Stand oder einem anerkannt gelehrten Beruf angehören, vom Regierungsrate Ausnahmen gemacht werden können.

c. Die Festsetzung der Aussteuer für Disentis ist zunächst Sache des Klosters. Die bezüglichen Aufnahmsbedingungen sind aber ebenfalls dem Kleinen Rat vorzulegen, welcher die Aufnahme neuer Novizen bewilligen wird, wenn dadurch der Vermögensstand des Klosters keine Gefährde erleidet. — Als Aussteuer-Minimum für die Aufnahme in die Frauenklöster ist festgesetzt:

1. Für eine Kantonsangehörige Fr. 2550. Jedoch bleibt es

dem katholischen Regierungshaupt und den katholischen Mitgliedern der Standeskommission vorbehalten, der Regierung den Antrag zu machen, daß eine Bündnerin mit einer geringern Dotation oder ganz unentgeltlich aufgenommen werde.

2. Für eine Angehörige eines andern Schweizerkantons 3400 Fr.

3. Für eine Nichtschweizerin 6800 Fr.

d. Für die Aufnahme in den Klosterverband ist vorgeschrieben, daß man vor einer jedesmaligen Profeßablegung seitens des Klosters dem Kastenvogte zuhanden der Regierung Anzeige mache, welche über die pünkliche Beobachtung der vorstehenden Vorschriften wachen wird.

4. Die Leistungen der Klöster. Solange das Kloster Münster besteht, sind die Nonnen zu angemessenem Unterrichte weiblicher Jugend verpflichtet, weshalb bei der Aufnahme von ärmern Novizen besonders auf die Unterrichtsfähigkeit Rücksicht zu nehmen ist. — Das Kloster in Disentis hat an die dortige Kreisrealschule einen angemessenen Beitrag zu leisten. Falls der Konvent eine eigene Schule unterhält, steht dieselbe unter der gesetzlichen Oberaufsicht des Erziehungsrates.

5. Fremde Ordensgeistliche, welche in einer Bündner-Pfarrei die Mission zu wirken erhalten, haben sich, bevor sie zur Uebernahme ihres Amtes zugelassen werden, vor den katholischen Kirchenbehörden über ihre theoretische Bildung und Befähigung zum Lehramte auszuweisen. Für Ausführung dieser Vorschrift sorgt das Corpus Catholicum (die kathol. Mitglieder der bündnerischen Volksvertretung im gesetzgebenden Großen Rat).

6. Das Kloster Münster und Oesterreich. Münster hatte in frühern Zeiten ansehnliche Besitzungen im Vinst-Gau. Durch den mehrerwähnten Reichsdeputationshauptschluß [1]) erhob Oesterreich Anspruch darauf, unter Berufung auf das freilich durchaus nicht etwa als allgemeiner Rechtsatz anerkannte Epavenrecht. Gegenüber dem Kloster Münster vermochte aber Oesterreich dieses Recht noch nicht voll in Anwendung zu bringen. Seit 1859 bezahlt die österreichische Regierung dem Kloster seine

---

[1]) Vergl. S. 12 und 23 dieser Arbeit.

Gefälle — freilich mit Abzug der Verwaltungskosten — aus seinen Besitzungen im Vinst-Gau. Wohl aber nimmt Oesterreich diesem Kloster gegenüber das sogn. Epavenrecht insofern schon jetzt in Anspruch, als dieses Reich den „Besitz und die Verwaltung“ seines Vinst-Gauer Vermögens und die „Umschreibung desselben in den öffentlichen Büchern“ das heißt die Anerkennung seines Eigentumsrechtes verweigert.[1]) Im Falle der Klosteraufhebung von Münster würde folgerichtig die Regierung von Oesterreich das betreffende Vinst-Gauer Vermögen des Klosters für sich behalten.

7. Das Einführungsgesetz[2]) zum Zivilgesetzbuch hat keine speziellen Bestimmungen über die Klöster.

14. Thurgau.

Zur Zeit besteht im Thurgau kein einziges Kloster mehr und ist auch im § 23 der Staatsverfassung vom 28. Februar 1869 jede Neuerrichtung und Stiftung geistlicher Körperschaften untersagt. In § 57 gewährleistet die Verfassung beiden Konfessionen die Unverletzlichkeit der für fromme Zwecke gewidmeten Güter und Stiftungen, und es kann deren Zweckbestimmung ohne die Genehmigung des Regierungsrates nicht abgeändert werden. — Im Jahre 1873 verbot die Regierung dem katholischen Kirchenrat, an solche arme Studierende Stipendien herauszugeben, welche ihre Studien nicht an der Kantonsschule in Frauenfeld gemacht haben, oder welche an notorischen Jesuitenhochschulen, wie z. B. in Mainz oder Innsbruck studierten. Eine vom katholischen Kirchenrat hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom schweizerischen Bundesgericht am 19. Oktober 1875 abgewiesen.[3]) Und doch war jener Stipendienfond aus ehemaligem Klostergut geäuffnet worden! —

D a s E i n f ü h r u n g s g e s e t z[4]) zum Zivilgesetzbuch führt als öffentlich rechtliche bezw. kirchliche Körperschaften im Sinne von Art. 59 des Zivilgesetzbuches auch die besondern Stiftungen (Fonds) der katholischen Landeskirche und der einzelnen Kirch-

---

[1]) Hilty Politisches Jahrbuch 1887 S. 601.

[2]) Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 23. Mai 1911.

[3]) Vering l. c. S. 300.

[4]) Thurgauisches Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 25. April 1911.

gemeinden an. Diese besitzen das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung im Handelsregister. Die Aufsicht über sie führen die Verwaltungsbehörden. Den öffentlich rechtlichen und kirchlichen Körperschaften steht nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten das Recht der Expropriation zu.

15. Aargau.

Von sämtlichen einst so blühenden Aargauerklöstern ist — wie wir wissen [1] — einzig noch Fahr stehen geblieben. Die besondern Verwaltungen über die drei andern aufgehobenen Frauenklöster Gnadental, Hermetschwil und Maria Krönung wurden durch Großratsdekret vom 30. September 1886 aufgehoben. Zur Bildung eines Pensionsfondes für die vertriebenen Ordensglieder derselben schied das genannte Dekret 200 000 Fr. aus. Aus dem Vermögen des ebenfalls aufgehobenen Stiftes in Zurzach wurden zwecks Errichtung eines Kosthauses für weniger bemittelte Kantonsschüler 100 000 Fr. bestimmt. Der Rest des Gesamtvermögens dieser vier Korporationen sollte für den Unterhalt und Betrieb je einer Krankenanstalt zu Aarau und Muri dienen; zum nämlichen Zwecke wurden aus dem Rest, der sich bei der Liquidation des Pensionsfondes von Muri und Wettingen, nach Abzug der 500 000 Fr. a. W. an die katholischen Gemeinden und eines angemessenen Beitrages zur Unterstützung alter verdienter Lehrer ergeben sollte, Fr. 100 000 bestimmt. [2] Am 16. Januar 1903 starb der letzte Konventuale der Klöster von Muri und Wettingen. Mit Beschluß vom 25. Mai wurden aus dem angewachsenen Pensionskapital 714 000 Fr. zur Verteilung an die katholischen Gemeinden vorgesehen. Eine Summe von 60 000 Fr. des Fonds mußte zum Zwecke der Besserstellung von ökonomisch schwach ausgestatteten Pfarrpfründen des Kantons ausgeschieden werden; desgleichen an die Bezirksschule Sins Fr. 15 000. Der Rest des Fonds wurde dazu bestimmt, um die Erhöhung der Rücktrittsgehalte der Lehrer an den öffentlichen Schulen möglich

[1]) Vergl. S. 103.

[2]) Alle diese Fonds blieben unter besonderer Staatsverwaltung. Gesetzessammlung N. F. Bd. II. S. 197.

zu machen. Die endgültige Verteilung des genannten Kloster-fonds erfolgte mit Dekret vom 25. Mai 1904.[1])

Im folgenden ist noch die rechtliche Stellung des Frauenklosters in Fahr zu erörtern.

1. Laut § 124 der Verordnung über den Staatshaushalt vom 25. Herbstmonat 1846 steht Fahr rücksichtlich seiner **Vermögensverwaltung** unter der Aufsicht und infolge Dekrets vom 7. November 1835[2]) unter der durch einen besondern Verwalter besorgten Administration des Staates. Die Rechnungen dieser Verwalter werden vom Kleinen Rate jährlich geprüft und müssen dem Großen Rat, wie auch der Verwaltungsbericht, zur Einsicht vorgelegt werden. Ueberhaupt hat der Klosterverwalter über die gesamte Verwaltung des Klostervermögens regelmäßig Buch und Rechnung zu führen, welche vor ihrer Einreichung an die Finanzkommission dem Klostervorstande unterzeichnet vorzulegen ist.[3])

2. Anno 1879 wurde durch Großratsbeschluß die **Steuerquota** des Klosters Fahr auf Fr. 4500 erhöht. Vergeblich machte der Abt von Einsiedeln, als Eigentümer des Klosters in Fahr, Vorstellung hiegegen. Das Kloster Einsiedeln habe Kapitalien und Liegenschaften in Zürich, Thurgau, St. Gallen und Schwyz. Ueberall seien sie scharfen Steuern unterworfen; doch überall nur nach den dort für alle gleich bestehenden Gesetzen. Einzig im Aargau unterstehe Einsiedeln einer drückenden Ausnahmesteuer. Der Große Rat möge daher auch Fahr mit den andern Steuerpflichtigen auf gleiche Linie stellen und für das Kloster das seit Jahren bestehende Verbot der Novizenaufnahme rückgängig machen.[4]) Der Große Rat von Aargau trat jedoch auf obiges Gesuch nicht ein.[5]) Dagegen erlaubte er durch Beschluß vom 27. Mai 1885 dem Frauenkloster die Novizenaufnahme[6]) gemäß Dekret vom 2. Juli 1845.

3. **Die Novizenaufnahme** nach diesem Dekrete[7])

---

[1]) Gesetzessammlung N. F. Bd. VIII. S. 120.

[2]) Gesetzessammlung I—IV 1882. S. 167.

[3]) Gesetze des Aargau. 1846. Bd. I. S. 425. — § 135 des Organisations-Gesetzes. — [4]) Akten über Einsiedeln und Fahr S. 133. — [5]) Mitteilung der Aargauischen Staatskanzlei an den Verfasser. [6]) Vergl. S. 63. — [7]) Gesetze des Aargau. Bd. I. S. 432.

ist nur bedingt insoweit und auf solange gestattet, als das Kloster aus den Interessen seines Vermögens und aus seinem eigenen Erwerbe sich zu erhalten und die nötigen Lasten und Ausgaben zu bestreiten im Stande ist. Im einzelnen gilt:

a. Vor zurückgelegtem 24. Altersjahr darf keine Kandidatin zur Ablegung der Ordensgelübde zugelassen werden. Auch soll dieser die erwiesen freie Willenserklärung der Kandidatin vorangehen.

b. Eine Chorfrau muß folgende Mitgabe entrichten: als Kantonsbürgerin mindestens 800 Fr., als Schweizerbürgerin mindestens 1000 Fr. Eine Laienschwester als Kantonsbürgerin 400 Fr., als Schweizerbürgerin 500 Fr.

c. Diese Summe darf keinesfalls in Liegenschaften bestehen; sie kann aber auch herabgesetzt werden.[1])

d. Ausländerinnen dürfen überhaupt nicht aufgenommen, Kantonsbürgerinnen sollen Nicht-Kantonsbürgerinnen vorgezogen werden.

e. Das Kloster hat zum Behuf der Novizenaufnahme der Regierung vorerst seine ökonomischen Verhältnisse nachzuweisen. Die Kandidatinnen müssen dem katholischen Kirchenrate genannt werden, welcher sich über die geforderte freie Willensabgabe, und im Falle ein Nachlaß der Mitgift verlangt wird, über die Tüchtigkeit der Kandidatin den nötigen Ausweis zu verschaffen hat. Auf dieses Gutachten hin wird die Regierung über die Aufnahme entscheiden.

4. In § 73, Absatz VIII der Verfassung[2]) wird dem Großen Rate die Befugnis eingeräumt, dem Kloster Fahr einen angemessenen Beitrag an die Ausgaben des Staates für Schul- und Armenzwecke aufzuerlegen.[3])

5. Nach § 70 sind die noch in den Händen des Staates befindlichen Pfrund- und Kirchengüter aus dem allgemeinen Staatsgute auszuscheiden, urkundlich sicher zu stellen und besonders zu verwalten. Die Ausscheidung ist erfolgt seit 1906. Die in den Händen des Staates befindlichen, sowie die bereits an die Kirchgemeinden herausgegebenen Kirchen- und Pfrundgüter

---

[1]) d. h. sofern sich eine Chorfrau durch Fähigkeiten und Kenntnisse auszeichnet.

[2]) Vom 23. April 1885. — [3]) Vergl. oben Ziffer 2.

dürfen zu keinem andern als dem ursprünglichen kirchlichen Stiftungszwecke verwendet werden. Zu einer anderweitigen Verwendung ist die ausdrückliche Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. —

6. Das Einführungsgesetz[1]) zum Zivilgesetzbuch verbietet Vermächtnisse zu Gunsten der Kirchen oder geistlicher Zwecke, die den 10. Teil des Vermögens eines Erblassers übersteigen. Ausgenommen sind Zuwendungen an aargauische Kirchgemeinden für deren gesetzlich anerkannten Zwecke. Die Aufsicht über die Stiftungen ist dem Gemeinderat bezw. dem Regierungsrat übertragen, je nachdem sie ihrer Bestimmung nach der Gemeinde oder einem weiteren Kreis angehören. Verfügungen über Aenderung von Zweck und Organisation trifft bei erstern die Regierung, bei letztern der Große Rat, sofern nicht der Bundesrat zuständig ist.

16. Tessin.

Die harte Bedrückung der Tessinerklöster in den 40er und 50er Jahren haben wir an anderer Stelle erzählt.[2]) Nachdem die katholisch-konservative Partei, anno 1875 bei den Großratswahlen die Majorität erlangt, begann für die Klöster eine etwas bessere Zeit und zwar mit dem sogenannten Kapuzinergesetz.[3]) Im wesentlichen ermächtigte dieses Gesetz vom 25. Januar 1879 die tessinische Kapuzinerprovinz, in die Klöster von Lugano, Bigorio, Faido und in die Station del Sasso gemäß der vor den genannten Gesetzen von 1846 und 1848 bestandenen Uebung und nach der Franziskaner Ordensregel wieder Geistliche und Laien aufzunehmen und zwar bis auf 65 Personen.

§ 1. Zu diesem Zweck ist die Kapuzinerprovinz befugt, in ihre Häuser in erster Linie die außerhalb des Kantons sich befindlichen tessinischen Ordensleute aufzunehmen und hernach so viele Fremde, bis die Zahl 65 erfüllt ist.

---

[1]) Aargauisches Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 3. Juli 1911 §§ 36, 38 und 68.

[2]) Vergl. S. 82 f.

[3]) 1879. B. Bl. III. 625, II. 624. Vergl. auch Dr. Schollenberger: Der Kanton Tessin 2c. S. 29.

§ 2. Die Novizenaufnahme und die Einkleidung von Schweizerbürgern ist frei und bedingungslos.

§ 3. Die Fremden, welche berufen werden oder freiwillig im Kanton in den Orden treten wollen, haben vorerst bei den kompetenten Behörden durch Vorlage der nötigen Papiere den Nachweis über die gesetzlichen Voraussetzungen zu ihrem dauernden Aufenthalt zu erbringen. Neben den vier eben genannten Mannsklöstern gibt es zur Zeit im Tessin noch drei Frauenklöster. Bereits Seite 140 haben wir dargetan, daß der Bundesrat den Anfechtungen von liberaler Tessinerseite gegen das Kapuzinergesetz Recht gegeben habe; wie darauf ein Kompetenzkonflikt zwischen dem Bundesgericht und Bundesrat entstanden sei, indem der Tessiner Staatsrat verlangte, daß der Rekurs dem Entscheid der politischen Bundesbehörde unterstellt werde; und wie hierauf dem Staatsrat von Tessin Recht gegeben worden sei. Man darf hiebei aber nicht vergessen, daß der Bundesrat [1]) die Tessinerregierung darauf aufmerksam machte: daß er (obgleich es sich beim Kapuzinergesetz vom 25. Januar 1879 lediglich um Wiederbesetzung nicht aufgehobener Klöster handelte) sich der Berufung fremder Kapuziner widersetze und zwar unter Androhung von Maßregeln gemäß Alinea 2 von Artikel 51 der Bundesverfassung.

Das Jahr 1886 brachte das im kirchen- und klosterfreundlichen Geiste gehaltene Tessiner Staatskirchengesetz. [2]) Hienach (Art. 9) wurde allen Institutionen und frommen Stiftungen der katholischen Kirche innerhalb der Schranken und unter den Garantien der bestehenden Gesetze die Rechtsfähigkeit (la capacità giuridica) zuerkannt. Im Artikel 28 war ferner bestimmt: „Die Bruderschaften und die andern religiösen kanonisch konstituierten Genossenschaften verwalten ihre Güter selbständig unter Aufsicht des Ordinarius oder dessen Delegierten, dem sie über ihre Verwaltung und die Erfüllung auf den Gütern lastender Verpflichtungen jährlich Rechnung abzulegen haben.“

[1]) Salis 1903. Schweizerisches Bundesrecht S. 178—179.

[2]) E. Maspoli, la legge Ticinese del 28. Gennaio 1886 sulla libertà della Chiesa cattolica e sull'amministrazione dei beni ecclesiastici. Lugano 1905.

Auch gegen dieses Gesetz entstand ein Rekurs, welchen der Anwalt Leone Stoppani und Genossen an den Bundesrat und an das Bundesgericht einreichten, der aber abgewiesen wurde. Aus dem Urteil des Bundesgerichtes sei kurz folgendes hervorgehoben. Durch Artikel 9 des Gesetzes, (so führt dasselbe aus), wird allen religiösen Institutionen und Stiftungen der katholischen Kirche innerhalb der Schranken und unter den Garantien der bestehenden Gesetze rechtliche Handlungsfähigkeit zuerkannt. Nach Ansicht der Rekurrenten ist dieser Artikel dazu bestimmt, „aus dem Kanton Tessin eine Burg des Fanatismus zu machen, um von ihr aus die Freiheit in den verbündeten Kantonen zu durchbrechen.“ Der Staat dürfe wohl einer von ihm gegründeten Körperschaft den Charakter einer juristischen Persönlichkeit verleihen; aber nie und nimmer könne er, ohne seiner Souveränität Eintrag zu tun, außerhalb seiner Grenzen und des Bereiches seiner Gesetzgebung entstandene Körperschaften und Stiftungen ohne weiteres und insgesamt anerkennen. — Der Schwerpunkt und die Gefahr des Artikels liege (nach der Meinung der Rekurrenten) in der Möglichkeit, die allen Instituten und Stiftungen der katholischen Kirche eingeräumt wird, sich im Kanton Tessin als handlungsfähige Rechtssubjekte niederzulassen, ohne daß die bürgerlichen Behörden untersuchen dürften, auf welche Weise und unter welchen Umständen die fremde Anstalt entstanden. Hieraus entspringe eine Reihe von Gefahren und Streitigkeiten für den Staat. — In der Rekursantwort, — so fährt das Bundesgericht fort — charakterisiert der Vertreter der Tessiner-Regierung die Bedeutung und Tragweite des Artikel 9 dahin, daß derselbe die Handlungsfähigkeit der religiösen katholischen Institute, nicht mehr und nicht weniger anerkenne. „Das Gesetz spricht nicht von ihrer juristischen Persönlichkeit und legt ihnen auch keine solche bei, sondern anerkennt nur ihre Rechtsfähigkeit, ihr Recht, innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Verfassung Rechtsgeschäfte abzuschließen und Eigentum zu erwerben.“ In dieser Beziehung tue jeder Kanton, was ihm beliebt, und noch nie sei die diesbezügliche kantonale Kompetenz in Frage gezogen worden. — In der Tat, so stellt das Bundesgericht fest, gibt weder Artikel 50

noch ev. Artikel 51 der Bundesverfassung dem Bundesrate einen rechtlichen Anhaltspunkt, um die angestrittene Bestimmung des Tessinergesetzes als solche zu beanstanden. — Die Frage der Rechtsfähigkeit gehört dem privatrechtlichen Gebiete an.[1]) Demnach steht die Kompetenz der gesetzgebenden Behörden des Kantons Tessin, über die Rechtsfähigkeit kirchlicher Stiftungen zu legiferieren, außer allem Zweifel und für den Bundesrat liegt keine Veranlassung vor, aus dem Gesichtspunkte des eidgenössischen Verfassungsrechtes sich mit dieser Bestimmung des Tessinergesetzes zu beschäftigen. — Der Rekurs Stoppani und Genossen ward somit am 18. Oktober 1887 abschlägig beschieden.[2])

Nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch besitzen die religiösen Stiftungen juristische Persönlichkeit und üben ihre Rechte aus gemäß ihrer besondern Gesetzgebung, die wir weiter oben erwähnten.[3]) Nach Artikel 98 des eben genannten Gesetzes muß jeder Notar die letztwilligen Verfügungen anzeigen, welche eine Stiftung zum Zwecke haben; desgleichen jene Verfügungen, welche Zuwendungen an eine Mehrheit von Personen bezwecken, denen das Recht der Persönlichkeit nicht zukommt. —

An dieser Stelle mag noch folgendes nachgetragen sein. Wie wir Seite 86 ausführten, wurden die Tessinerklöster unterm 18. März 1848 dazu verhalten, der Regierung (gegen Aushändigung von 4%igen Staatsschuldscheinen) alle ihre Kapitaltitel zu übergeben und durch Gesetz vom 30. Juni des nämlichen Jahres ward der Erlös aus den verkauften Gütern zahlreicher aufgehobener Klöster zur Konversion und Tilgung der Staatsschuld bestimmt, wofür die Staatskasse eine 3%ige Rente auszuzahlen hätte. Durch ein zweites Gesetz vom 30. Juni 1848 endlich wurde den nicht unterdrückten Korporationen eine jährliche Kontribution von 1/6 bis 1/7 ihres reinen Einkommens zugunsten des öffentlichen Unterrichts und der Armenpflege

---

[1]) Bundesgesetz über die pers. Handlungsfähigkeit; S. O. R.

[2]) Archiv für K. K.-R. Bd. 59. S. 274 f. Vergl. auch Schollenberger l. c. S. 31.

[3]) Einführungsgesetz des Tessin zum Z. G. B. vom 18. April 1911. Art. 35.

auferlegt. Als dann am 27. Januar 1893 die Konversion der Staatsschuld vom Großen Rate beschlossen wurde, bestimmte man einen Teil des Anleihens ausdrücklich „zur Rückzahlung der verschiedenen bestehenden Schulden gegenüber den religiösen Korporationen, Privaten rc." Die Regierung vollzog dann die Rückzahlung zu Handen des Apostolischen Administrators von Lugano für die religiösen Korporationen.[1]

17. Wallis.

Bis zum Jahr 1880 nahmen die Mönchsorden im Wallis auf dem Boden des Erbrechts eine Sonderstellung ein, welche durch das bürgerliche Gesetzbuch begründet worden war. Diese Sonderstellung wurde zumal durch ein Gesetz vom 24. Mai 1880 aufgehoben,[2] indem dasselbe eine ganze Reihe sachbezüglicher Verfügungen des Walliser Zivilgesetzbuches widerrief. Es kann nicht die Aufgabe vorliegender Arbeit sein, im einzelnen auf diese widerrufenen Bestimmungen einzugehen. Wir müssen uns mit einer kurzen Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage der geistlichen Korporationen begnügen.

1. Die Körperschaften als moralische Personen. Der Staat, die Gemeinden, die befugten Körperschaften und Gesellschaften werden als moralische Personen betrachtet, welche der bürgerlichen Rechte, unter den von den Gesetzen bestimmten Beschränkungen genießen.[3]

2. Die Erwerbsfähigkeit der Körperschaften. Die juristischen Personen, wie Spitäler, Pfründen, Geistliche Körperschaften und Bruderschaften, sowie öffentliche Wohltätigkeitsanstalten können nur unter Bewilligung des Großen Rates aus Testamenten erwerben. Diese Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die letztwillige Verfügung bewegliche Sachen zum Gegenstand hat, deren Wert 1000 Fr. nicht übersteigt.[4] Die moralischen Personen oder Körperschaften gemachten Schenkungen sollen von den hiezu ... berechtigten Ver-

[1]) Lampert: Die kirchl. Stiftungen rc. S. 51.

[2]) „Abänderungen zum Walliser Z. G. B." S. 18.

[3]) Artikel 8 des Walliser Z. G. B.

[4]) Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1880. (Abänderungen am Z. G. B. S. 46.)

waltern und in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften angenommen werden.[1])

3. Das Walliser Einführungsgesetz[2]) zum Zivilgesetzbuch enthält keine Bestimmungen über die Klöster. Es gelten für sie die Artikel des Zivilgesetzbuches über die juristischen Personen.

18. Waadt.

Das Einführungsgesetz[3]) zum Zivilgesetzbuch des Kantons Waadt befaßt sich mit den juristischen Personen, wie folgt: Nach Art. 31 dieses Gesetzes können jene Körperschaften und Anstalten, welche unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes verbleiben, das heißt, jene mit kirchlichem Charakter ohne Ermächtigung des Staates weder Mobilien noch Immobilien erwerben. Das nämliche gilt von den kantonalen und kommunalen Stiftungen, inbegriffen jenen, die in Artikel 87 des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind. Das Gesetz vom 13. Februar 1890 betreffend den Erwerb von Immobilien oder wirklichen Immobilienrechten durch fremde Körperschaften bleibt in Kraft, insofern es außerkantonale juristische Personen betrifft, welche den Charakter von öffentlich rechtlichen oder kirchlichen Körperschaften und Anstalten tragen. Dasselbe gilt von Stiftungen, die ihren Sitz außerhalb des Kantons haben. —

Nach Artikel 32 können Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen, die der Kontrolle der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt sind, Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, die auf einmal 1000 Fr. oder jährlich 5000 Fr. übersteigen, ohne staatsrätliche Ermächtigung nicht annehmen.

19. Genf.

Bekanntlich kam die antikirchliche Bewegung anfangs der 70er Jahre besonders stark auch in Genf zum Ausdruck. Zumal hatten hier die religiösen Kongregationen darunter zu leiden. Beim Großen Rate wurde ein Gesetzesentwurf eingebracht, durch

[1]) Art. 929 des Z. G. B. — Vergl. auch die Konvention zwischen dem Kanton und dem Diözesanbischof vom 2. Mai 1879.

[2]) Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 23. Juni 1912.

[3]) Einführungsgesetz zum Z. G. B. des Kts. Waadt vom 30. Nov. 1910 Art. 31 f.

welchen alle im Kanton befindlichen Kongregationen zu ihrem Fortbestand die Staatsgenehmigung sollten einholen müssen. Am 3. Februar 1872 erhielt dieser Entwurf Gesetzeskraft. Neuerdings mußte jedwede Kongregation die oben genannte staatliche Genehmigung einholen. Mehrern ward sie bedingungsweise auf zehn Jahre und „jederzeit widerruflich“ zuteil; als juristische Person anerkannte man diese Kongregationen nicht mehr. Man wollte sie allmählich ganz aus dem Kanton entfernen. Dieses geschah durch Gesetz vom 23. August 1875, wodurch der Staat die Kongregationen völlig auflöste, ihre Güter vorläufig dem Regierungsrat zur Verwaltung übertrug und am 27. September 1876 als Staatsgut erklärte, dieses säkularisierte Gut hingegen ausdrücklich für Zwecke der Wohltätigkeit und des öffentlichen Unterrichts vorbehielt.[1] Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch tritt auf die Behandlung der Klöster nicht ein. —

[1]) Wiliam Martin, La situation du Catholicisme à Genève 1815 bis 1907, Paris-Lausanne 1909. pag. 214 f.

Schluß.

Wir sind am Ende unserer Erörterungen angelangt. Ein ganzes Jahrhundert ist an unserm Geistesauge vorübergezogen, ein Jahrhundert, das, wie wenige vorher, den katholischen Instituten in unserm Vaterlande zugesetzt hat. Wir wollen nicht mehr schon Gesagtes hier wiederholen. Was sich uns in die Feder drängte, ward an Ort und Stelle selber vorgebracht. Nur eines noch mag hier nachgeholt werden: Eine allgemeine Würdigung des katholischen Ordenslebens. Und da können wir nicht umhin, jene prächtigen Worte zu reproduzieren, die Viktor Hugo über das Recht, Klöster und Orden zu bilden, geschrieben hat. „Gewisse Personen", so sagt er, „vereinigen sich in einer gemeinschaftlichen Wohnung kraft des Assoziationsrechtes. Sie schließen sich in ihre Wohnungen ein — kraft des Rechtes, das jeder hat, seine Türe zu öffnen oder zu schließen. Sie gehen nicht aus — kraft des Rechtes, auszugehen, worin das Recht liegt, daheim zu bleiben. Sie arbeiten, entsagen der Welt, dem Stolze, der Sinnlichkeit und der Sebstsucht. Nicht einer besitzt Eigentum. Sie bedienen sich ihrer Freiheit nicht *gegen* andere, sondern *für* sich und die Nebenmenschen. Sie tun wohl, für die zu beten, die niemals beten." Das sind große verständige Worte. Und doch verhallen sie und andere ungehört, weil man sie nicht hören *will*, wohingegen die Einwürfe und Angriffe gegen die Klöster landbekannt sind. Gerade aus diesem Grunde seien zum Schlusse unserer Arbeit ein paar dieser Einwürfe vorgebracht und kurz widerlegt! —

1. Die Klöster sind zum Bestande der katholischen Kirche nicht nötig! Dieses selbst zugegeben, darf man sie deshalb verbieten? Darf denn etwa der Staat seinen Bürgern das Nützliche und Angenehme verbieten, weil es genug sei, ihnen das zum Leben absolut Nötige zu gestatten? — Die Klöster gehören aber wirklich zur Moral und zum Dogma der Kirche, denn es ist Glaubenslehre, daß die evangelischen Räte von Christus stam-

men, daß ihre Beobachtung Gott wohlgefällig und heilsam ist und daß es einen göttlichen Beruf zum Ordensstand gibt.

2. Die Klöster sind staatsgefährlich! Ist dieser Beweis denn wirklich einmal geleistet worden? Ist das Streben nach höherer Vollkommenheit dem modernen Staate gefährlich? Untergräbt es seine Fundamente, wenn fromme Männer nicht nur für das Vaterland beten, sondern auch dessen Söhne zu guten Christen und Kindern des Vaterlandes heranbilden in ihren Anstalten und Schulen? Nein, — auch die wahren katholischen Ordensleute geben Gott, was Gottes, und dem Staat, was des Staates ist. —

3. Die Klöster sind gemeingefährlich, weil sie unmäßige Reichtümer ansammeln! Ist letzteres wirklich auch heute noch der Fall? Die reichen Klostergüter sind eingezogen, in die Hände des Staates oder reicher Kapitalisten übergegangen. Die neuern Klöster sind arm und müssen oft hart genug um ihr Dasein ringen. Und wenn die Klöster trotz staatlicher Bevormundung oft gleichwohl Großes, Bedeutendes leisten, zeigt das nicht in glänzendster Weise ihre ganz vortreffliche ökonomische Tüchtigkeit? Werfen sie nicht dem Staate enorme Steuern ab? Leisten sie nicht für Schule und öffentliches Wohl, was keine Privaten? Somit ist das Kapital in ihren Händen durchaus gemeinnützig angelegt. Nein, die Klöster sind nicht eine Gefahr für den Staat; sie sind vielmehr geradezu eine soziale Tat. Wenn Prinzessinnen aus Fürstenhäusern und reiche Erbinnen barmherzige Schwestern werden und wenn der Erbe eines fürstlichen Hauses als armer Schulbruder stirbt, so ist dieses mehr als anderes dazu geeignet, zum Heile des Staates und der Gemeinde die getrennten Bevölkerungsklassen auszusöhnen.

4. Die Klöster stören den Frieden der Konfessionen! Ist denn schon das Bekenntnis seiner Religion eine Störung des konfessionellen Friedens? Soll denn die Kirche nicht ihrer Stiftung gemäß sich entfalten können? Und Christus hat die Orden gestiftet, indem er zuerst die evangelischen Räte erteilte. Soll denn nur den Feinden der Kirche verstattet sein, alle ihre Kraft und alle ihre Macht und alle ihre Mittel gegen die Religion zu entfalten? Und die Kirche selber sollte sich dieses Rechtes

begeben? Stört es denn überhaupt den Frieden der Konfessionen, wenn ein Ordensmann im Dienste der Armen und Kranken sein Leben verzehrt? Wenn er seine Wissenschaft, seine Gebete, sein ganzes Leben dem Dienste Gottes weiht?

5. Die Klöster sind nicht mehr zeitgemäß! Aber ist es wohl gut, in allem willig dem Zeitgeist zu frönen? O nein! Dieser Zeitgeist ist ja nichts als das Produkt täglich wechselnder Meinungen und Launen des Weltpublikums. In ständigem Flusse begriffen, ohne Halt, ohne Stabilität! Und gerade deswegen, weil die Orden und Klöster diesem unruhevollen zerstörenden Zeitgeist sich entgegenstellen und das gute bewährte Alte, das die lange Erfahrung der Geschichte als gut und gemeinnützig bezeichnet, hochhalten, gerade deswegen sind sie immer, sind sie auch heute noch zeitgemäß und werden sie für alle Jahrhunderte zeitgemäß bleiben. — Das klösterliche Leben nimmt Teil am unvergänglichen und universalen Leben des Christentums, der Mensch mit seinen Gefahren und Leidenschaften bleibt immer derselbe. Ist es da wohl nicht zeitgemäß, daß diesem Menschen durch alle Zeiten im Ordensleben ein erhabenes Beispiel der Tugend vor Augen leuchte? —

Und gerade heute in den Tagen des Materialismus und Naturalismus! In den Zeiten, wo Unglaube und Sittenverderbnis eine unheilvolle und riesenhafte Ausdehnung erlangten; wo der Anarchismus und wildeste Sozialismus der Masse ungezügeltes Genießen und Freisein predigt, muß es da nicht gerade der moderne Staat mit Freuden begrüßen, wenn in seiner Mitte fest und unerschütterlich die granitene Säule des Glaubens und der Tugend, der Gerechtigkeit und Klassenversöhnung den stürmischen Wogen des Zeitflusses sich entgegenstellt und sie zum Stehen bringt? Darum behaupten wir und glauben daran: Die Klöster sind auch heute noch zeitgemäß.

—

Literatur und Rechtsquellen.

A. Ungedruckte Literatur.

1. Regierung von Luzern und Kloster Schüpfheim nach Akten aus dem Luzerner Staatsarchiv.
2. a) Verhandlungen des Stiftes Einsiedeln mit Schwyz betreffend die Besteuerung von 1803 bis 1825. (Aus dem Stiftsarchiv Einsiedeln.)
   b) Verhandlungen über den gleichen Gegenstand von 1825 an. (Aus dem Stiftsarchiv Einsiedeln.)
3. Akten über die Aufhebung von Rheinau im Einsiedler Stiftsarchiv.

B. Gedruckte Literatur.

I. Allgemeine.

4. Archiv für katholisches Kirchenrecht (Archiv f. K. K. R.).
5. Braunsberger, O. „Rückblick auf das katholische Ordenswesen im 19. Jahrhundert." Freiburg i. Br. 1901.
6. Geiger Dr., „Die Stellung der Klöster und Ordenspersonen nach dem Deutschen B. G. B." Im Archiv f. K. K. R. Bd. 80.
7. Grauer Dr. A., „Das katholische Ordenswesen nach bayrischem Staatskirchenrecht." München 1910.
8. Heimbucher Dr., „Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche." Paderborn 1807.
9. Heiner Dr. F., „Katholisches Kirchenrecht." Freiburg i. B. 1897.
10. Heinrich Dr. J. B.. „Die Klöster und ihre Gegner in der Gegenwart." Frankfurt a. M. 1866.
11. „Katholik", Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben. Mainz.
12. Maas Dr. H., „Das Vorgehen der badischen Regierung gegen Frauenorden und ordensähnliche Vereine." Im Archiv f. K. K. R. Bd. 62.
13. Porzer Dr., „Erwerbs- und Handlungsfähigkeit der geistlichen Orden und ihrer Mitglieder in Oesterreich."
14. Sägmüller Dr., „Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts." 1900.
15. Schuppe F., „Die Vermögens- und Dispositionsfähigkeit der Nonnen." Im Archiv f. K. K. R. Bd. 10.
16. Sentis Dr., „Das feierliche Armutsgelübde und der Staat." Im Archiv für K. K. R. Bd. XIV.
17. Silbernagel Dr., „Erbfähigkeit der armen Schulschwestern nach bayrischem Recht." Im Archiv f. K. K. R. Bd. 56.

18. Stimmen aus Maria Laach.
19. Vering Dr., „Lehrbuch des katholischen, protestantischen und orientalischen Kirchenrechts.“ Freiburg i. B. 1893.

II. Schweizerische.

20. Dr. A. Affolter, Die individuellen Rechte nach der bundesgerichtl. Praxis. Zürich 1911.
21. Aktenstücke zur Beleuchtung des Verhältnisses zwischen Einsiedeln und Fahr. Einsiedeln 1880.
22. Aargauischen Klöster, die, und ihre Ankläger. Schaffhausen 1841.
23. Aufhebung, die, der aargauischen Klöster. (Denkschrift.) Aarau 1841.
24. Aufhebung, die, der Klöster und die Einziehung ihrer Güter widerstreitet der Gerechtigkeit. Von einem Rechtsgelehrten. Solothurn 1838.
25. Attenhofer Dr. K., Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel. Luzern 1867.
26. Baumgartner G. J., Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850. Zürich und Stuttgart 1868.
27. Blumer Dr. J., „Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts.“ Schaffhausen 1863.
28. Bossard G. J., „Der Kampf zwischen Radikalismus und Sonderbund.“ Luzern 1844.
29. Brandruine von Muri, was sie erzählt. Von J. B. Luzern. 1903.
30. Burkhardt Dr., „Kommentar zur Bundesverfassung.“ Bern 1905.
31. Dr. E. Curti, Kommentar zum Z. G. B. Zürich 1911.
32. Egger, Dr. „Kommentar zum Schweizerischen Zivil-Gesetz-Buch.“ Zürich 1910.
33. Erb Dr. A., „Das Kloster Rheinau und die Helvetische Revolution.“ Zürich 1895.
34. Fehr H., „Staat und Kirche im Kt. St. Gallen.“ St. Gallen 1899.
35. Glarus. Jahrbuch des Historischen Vereins.
36. Gschwend, „Errichtung des Bistums St. Gallen.“ Stans 1909.
37. Henggeler A., „Wessenberg und die Klöster“ in der Schweiz. In „Schweizerische Kirchenzeitung“ 1908.
38. Hilty, Politisches Jahrbuch. Bern 1886 ff.
39. Hürbin Dr. J., „Handbuch der Schweizergeschichte.“ Stans 1908.
40. Hurter Fr., „Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit d. J. 1831.“ Schaffhausen 1842.
41. Hurter Fr., „Geburt und Wiedergeburt.“ Schaffhausen 1845.
42. Kirchenpolitische Betrachtungen und staatskirchliche Probleme. Sursee 1908.
43. Kothing M., „Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803—1863.“ Schwyz 1863.
44. Lampert Dr. U., „Die kantonalen Kultusbudgets und der Anteil der verschiedenen Konfessionen an denselben, vom rechtlichen und rechtshistorischen Standpunkte beleuchtet. Zürich 1906.
45. Lampert Dr. U. Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweiz. Recht. Zürich 1912.

46. Lampert Dr. U., Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweiz. Kantonen. Freiburg 1908.
47. „Manifest" der katholischen Stände an sämtliche eidgenössische Stände. Luzern 1990.
48. Martin William, „La situation du Catholicisme à Genève" 1815 bis 1907. Paris-Lausanne 1909.
49. Maspoli E., „La legge ticinese del 28 Gennajo 1886 sulla libertà della chiesa cattolica e sull' amministrazione dei beni ecclesiastici." Lugano 1905.
50. Mayer J. G., Die Einführung der Kapuziner in Näfels. Glarus 1888.
51. Mayer J. G., Die Verfassungsrevision in Schwyz und Nidwalden. Im Archiv f. K. K. R. Bd. 80.
52. Mayer J. G., St. Luzi bei Chur. Geschichte der Kirche, des Klosters und des Seminars. Lindau 1876.
53. Ochsner M., Die kirchlichen Verhältnisse in Einsiedeln zur Zeit der Helvetik. Stans 1909.
54. Pfyffer Dr., Geschichte der Stadt und des Kts. Luzern. Luzern 1861.
55. Planta Dr. von, Die österreichische Inkameration von 1803 mit besonderer Berücksichtigung des Kts. Graubünden. In Hiltys Politischem Jahrbuch.
56. Ringholz Dr. P. O., Die Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln. Freiburg i. B. 1896.
57. Scherer Graf Theodor, Die Aufhebung des Stiftes Rheinau. Im Archiv f. K. K. R. 1862.
58. Schollenberger Dr., Kommentar zur Bundesverfassung. Berlin 1905.
59. Schollenberger Dr., Der Kanton Tessin und die Schweiz. Eidgenossenschaft. Zürich 1911.
60. Schweizerische Kirchenzeitung. 1841, 1862, 1902 und 1908.
61. Segesser Dr. Ph. A., 45 Jahre im luzernischen Staatsdienst. Luzern 1887.
62. Segesser Dr. Ph. A., Rechtsgeschichte der Stadt und der Republik Luzern. Luzern 1857.
63. Segesser Dr. Ph. A., Sammlung kleiner Schriften. Bern 1887.
64. Segmüller P. Fridolin, Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz zur Zeit der Helvetik, Mediation und Restauration. In den Jahresberichten der Lehr- und Erziehungsanstalt Einsiedeln. 1895 und 1897.
65. Siegwart-Müller, Votum der Gesandtschaft Luzern in der Angelegenheit der Aargauischen Klöster, abgegeben am 16. August 1843.
66. Troxler J. B., Exil und Asyl der Klöster Maria-Stein und Rathausen Solothurn. 1879.
67. Tuor Dr. P., „Das neue Recht." Zürich 1912.
68. Ulrich J. B., Der Bürgerkrieg in der Schweiz. Einsiedeln 1850.
69. „Waldstätterbote." 1836.
70. Wettingen, Das Gotteshaus in Verteidigung seines Eigentums und seines Rechts, dargestellt in der Reihe der daherigen Aktenstücke. Luzern 1836.
71. Wind Siegfried, Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach. Stans 1909.
72. Zeitschrift für Schweizerisches Recht.

C. Rechtsquellen.

73. Aargau. Einführungsgesetz zum Zivil-Gesetz-Buch vom 3. Juli 1911.
74. Aargau. Gesetze des Kantons. Aarau 1846.
75. Aargau. Gesetzessammlung I—IV. Aarau 1882.
76. Aargau. Gesetzessammlung N. F.
77. Appenzell A.-Rh. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 30. April 1911.
78. Appenzell I.-Rh. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 30. April 1911.
79. Basel-Stadt. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 27. April 1911.
80. Bern. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 28. Mai 1911.
81. Bern. Neue offizielle Gesetzessammlung. 1843—1848.
82. Freiburg. Bulletin officiel.
83. Freiburg. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 22. November 1911.
84. Glarus. Auszug aus dem Protokoll des Landrates von 1875.
85. Glarus. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 7. Mai 1911.
86. Glarus. Landbuch des Kantons.
87. Graubünden. Amtliche Gesetzessammlung des Kantons.
88. Graubünden. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 23. Mai 1911.
89. Kreisschreiben der Regierung des Kantons Luzern an sämtliche eidgen. Stände in Sachen der Aargauischen Klöster. Luzern 1841.
90. Luzern. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 21. März 1911.
91. Luzern. Grundsätzliche Entscheidungen des Obergerichts und der Justizkommission. Luzern 1900.
92. Luzernische Gesetzgebung, enthaltend die in Kraft stehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen. Luzern 1900.
93. Nidwalden. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 30. April 1911.
94. Nidwalden. Gesetze und Verordnungen des Kantons.
95. Nidwalden. Gesetz vom 26. April 1883 betr. Abänderung des Erb- und Testiergesetzes.
96. Obwalden. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 3. Mai 1911.
97. Obwalden. Gesetze und Verordnungen des Kantons.
98. Obwalden. Landbuch des Kantons.
99. Salis Dr. von, Schweizerisches Bundesrecht. 1892 und 1903. I. und II. Auflage.
100. Sammlung, enthaltend die Bundesverfassung und die in Kraft stehenden Kantonsverfassungen; Supplemente zu dieser Sammlung, herausgegeben von der Bundeskanzlei.
101. Schwyz. Amtliche Sammlung aller noch geltenden Gesetze und Verordnungen.
102. Schwyz. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 29. November 1910.
103. Schwyz. Das Landbuch von Schwyz, Zürich und Frauenfeld 1850.
104. Solothurn. „Amtliche Sammlung der in Kraft stehenden Gesetze."
105. Solothurn. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 10. Dezember 1911.
106. St. Gallen. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 16. Mai 1911.
107. St. Gallen. Gesetzessammlung.
108. Tessin. Bullettino officiale.

109. Tessin. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 18. April 1911.
110. Tessin. Rapporto del Consiglio di Stato della Republica e Cantone del Ticino al Gran Consiglio sull' inventario delle corporazioni religiose. Locarno 1842.
111. Thurgau. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 25. April 1911.
112. Thurgauische Gesetzessammlung.
113. Uri. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 7. Mai 1911.
114. Uri. Landbuch des Kantons, enthaltend die in Kraft bestehenden Verordnungen von bleibender Bedeutung bis 1901.
115. Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzung vom 15., 16. und 18. Herbstmonat 1837.
116. Waadt. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 30. November 1910.
117. Wallis. Abänderungen zum Zivilgesetzbuch des Kantons. Einsiedeln 1883.
118. Wallis. Einführungsgesetz zum Schweiz. Z. G. B. vom 23. Juni 1912.
119. Wallis. Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Kantons Wallis von 1847—1851.
120. Wallis. Zivilgesetzbuch des Kts. Wallis.
121. Zug. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 17. August 1911.
122. Zug. Gesetz über die Bestreitung der Staatsauslagen vom 28. Dez. 1896.
123. Zug. Staatsverfassung vom 31. Jänner 1894.
124. Zürich. Einführungsgesetz zum Z. G. B. vom 2. April 1911.
125. Zürich. Gesetze des Kantons.

Inhaltsverzeichnis.